

Schriftliche Fragen

mit den in der Zeit vom 19. bis 30. Dezember 2011
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Aken, Jan van (DIE LINKE.)	4, 5	Graf, Angelika (Rosenheim) (SPD)	9, 72, 73, 74
Arnold, Rainer (SPD)	6, 7, 67, 68	Hagemann, Klaus (SPD)	215
Bätzing-Lichtenthäler, Sabine (SPD)	19	Hiller-Ohm, Gabriele (SPD)	50, 84, 85, 86
Bartol, Sören (SPD)	167	Dr. Högl, Eva (SPD)	87, 88
Bas, Bärbel (SPD)	137, 138, 139, 140	Dr. Höll, Barbara (DIE LINKE.)	51, 52, 53, 54
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	8	Hofmann, Frank (Volkach) (SPD)	22, 23, 24, 25
Becker, Dirk (SPD)	168, 169	Hübinger, Anette (CDU/CSU)	10
Behm, Cornelia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	114, 115, 116, 170	Humme, Christel (SPD)	143
Behrens, Herbert (DIE LINKE.)	20, 21	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	26, 27, 28, 75
Bellmann, Veronika (CDU/CSU)	171	Jasper, Dieter (CDU/CSU)	126, 127, 128, 129
Brandner, Klaus (SPD)	172, 173, 174, 175	Juratovic, Josip (SPD)	89, 90, 91, 92
Bülow, Marco (SPD)	199, 209, 210, 211	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	177
Dr. Bunge, Martina (DIE LINKE.)	141, 142	Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	11, 130
Burkert, Martin (SPD)	44, 45, 46, 47	Kilic, Memet (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	29, 30, 31, 32
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	80	Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1, 2
Drobinski-Weiß, Elvira (SPD)	69, 70, 117, 118	Kipping, Katja (DIE LINKE.)	93, 94, 95, 96
Duin, Garrelt (SPD)	71, 176	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	144, 145, 146
Dr. Enkelmann, Dagmar (DIE LINKE.)	200	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	201, 202
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	81	Kramme, Anette (SPD)	97
Fricke, Otto (FDP)	82, 83	Krellmann, Jutta (DIE LINKE.)	98
Dr. Gambke, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	48, 49	Kressl, Nicolette (SPD)	55, 134
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	212, 213, 214		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	76, 203	Dr. Reimann, Carola (SPD)	156, 157
Kühn, Stephan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	178, 179, 180	Röspel, René (SPD)	216, 217
Kumpf, Ute (SPD)	56	Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3, 189, 190
Kunert, Katrin (DIE LINKE.)	33, 34, 99, 147	Roth, Karin (Esslingen) (SPD)	207, 226, 227
Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	57, 58, 100, 101	Roth, Michael (Heringen) (SPD)	191
Kurth, Undine (Quedlinburg) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	119, 120, 121, 122	Rupprecht, Marlene (Tuchenbach) (SPD)	135
Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	102	Schäfer, Paul (Köln) (DIE LINKE.)	15, 16, 17
Lemme, Steffen-Claudio (SPD)	35, 36, 148, 149	Schlecht, Michael (DIE LINKE.)	61
Lischka, Burkhard (SPD)	103, 104	Schneider, Carsten (Erfurt) (SPD)	218, 219, 220
Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	150	Schulz, Swen (Spandau) (SPD)	221
Marks, Caren (SPD)	105, 106	Schwartz, Stefan (SPD)	192, 193, 194, 195
Dr. Meister, Michael (CDU/CSU) ...	204, 205, 206	Dr. Seifert, Ilja (DIE LINKE.)	42, 43
Dr. Mützenich, Rolf (SPD)	12, 13	Spahn, Jens (CDU/CSU)	222, 223, 224, 225
Dr. Notz, Konstantin von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	37	Steffen, Sonja (SPD)	196, 197
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14, 131	Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	18
Özoğuz, Aydan (SPD)	151, 152	Dr. Tackmann, Kirsten (DIE LINKE.)	62, 123, 124, 125
Pau, Petra (DIE LINKE.)	38, 39, 40, 41	Dr. Terpe, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	158
Paula, Heinz (SPD)	132, 133, 181	Dr. Troost, Axel (DIE LINKE.)	63, 64, 65, 66
Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .	59, 60	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	159, 160
Petermann, Jens (DIE LINKE.)	182, 183, 184	Vogt, Ute (SPD)	208
Ploetz, Yvonne (DIE LINKE.) ..	107, 108, 109, 110	Dr. Volkmer, Marlies (SPD)	161, 162, 163
Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	77, 111	Weinberg, Harald (DIE LINKE.) ..	112, 164, 165, 166
Pronold, Florian (SPD)	185, 186, 187, 188	Wicklein, Andrea (SPD)	78, 79
Rawert, Mechthild (SPD)	153, 154, 155	Wieczorek-Zeul, Heidemarie (SPD)	198
		Zimmermann, Sabine (DIE LINKE.)	113, 136

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>	
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes		
Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kosten für Bundesministerien bei Übernahme der Bezahlung der Bundespresseball-Tickets ihrer Beschäftigten 1	Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Stand der Entwaffnung der libyschen Milizen 11	
Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Abstimmung zwischen dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und dem BMFSFJ im Bereich Kinder- und Jugendmedienschutz 5	Dr. Mützenich, Rolf (SPD) Völkerrechtlicher Regelungsbedarf beim Einsatz von Aufklärungs- und Kampfdrohnen 11 Einfluss der Menschenrechtslage in Saudi-Arabien auf den Rüstungsexport und die sicherheitspolitische Zusammenarbeit . 12	
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes		
Aken, Jan van (DIE LINKE.) Anzahl, Auswahlkriterien und Kostenträger für die zur medizinischen Behandlung aus Libyen nach Deutschland gebrachten verletzten Personen 5	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Aufenthalt des ehemaligen afghanischen Generalmajors Mohammad Nadschibullah in Deutschland 13	
Arnold, Rainer (SPD) Konsequenzen aus der Übernahme der Leitung des zivil-militärischen Wiederaufbauteams Faisabad in Afghanistan durch das Auswärtige Amt 6	Schäfer, Paul (Köln) (DIE LINKE.) Rechtliche Grundlage der Beteiligung von Streitkräften aus Nicht-NATO-Staaten an militärischen Übungen in Deutschland; Beteiligung US-amerikanischer und israelischer Soldaten an der Übung „Austere Challenge“ 13	
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Beschaffung weiterer Informationen zu den Tatumständen der auf einem Video veröffentlichten Ermordung eines dunkelhäutigen Mannes zum Zwecke einer in Deutschland möglichen Strafverfolgung nach dem Weltrechtsprinzip 8	Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vorgehen gegen die Massentötung von über 250 000 Straßenhunden in der Ukraine anlässlich der Fußballweltmeisterschaft 14	
Graf, Angelika (Rosenheim) (SPD) Ergebnisse der Afghanistan-Konferenz vom 2. und 3. Dezember 2011 8	Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern	
Hübinger, Anette (CDU/CSU) Hohe Hürden der deutschen Botschaft in Afghanistan bei der Erteilung von Visa trotz vorliegender Einladung einer deutschen Hilfsorganisation 10	Bätzing-Lichtenthäler, Sabine (SPD) Änderung der Kostenerstattungssätze für die Durchführung von Jugendintegrationskursen 15	
	Behrens, Herbert (DIE LINKE.) Zusammenarbeit des Kompetenzzentrums Informationstechnische Überwachung des BKA mit anderen Behörden und der Privatwirtschaft; technische Untersuchungen vor Einsatz eines Bundestrojaners 16	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Hofmann, Frank (Volkach) (SPD) Rechtliche und technische Möglichkeit des Abhörens von Skype- oder anderen VoIP-Gesprächen ohne Trojaner	17	Pau, Petra (DIE LINKE.) In der Datei „Rechtsextremistische Kame- radschaften“ erfasste Kameradschaften und Straftaten; Gründe für die Löschung dieser Datei im Jahr 2010 und Begrün- dung einer erneuten Überprüfung durch eine Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft . . .	26
Hunko, Andrej (DIE LINKE.) Stand der Initiativen auf EU-Ebene zur Kontrolle „reisender Gewalttäter“ und „terroristischer Reisebewegungen“ sowie zur Thematik Anarchismus	19	Dr. Seifert, Ilja (DIE LINKE.) Dem Deutschen Bundestag zugeleitete Aktionspläne der Bundesregierung als „Unterrichtung der Bundesregierung“ in dieser Wahlperiode	29
Beteiligung von Europol am neu einge- richteten Abwehrzentrum gegen Rechts- extremismus	20	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Kilic, Memet (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Beratungsstand der Gremien der Polizei zur Erweiterung des Themenfeldkataloges „Hasskriminalität“ um die Unterkategorie „Islam- bzw. muslimfeindliche Straftaten“ .	21	Burkert, Martin (SPD) Zukünftige Besteuerung der Trassenge- bühren und erwartete Mehreinnahmen so- wie Nachteile und geplanter Ausgleich für den Schienengüterverkehr gegenüber dem Straßengüterverkehr	31
Einstellung eines rechtsradikalen Mitar- beiters beim hessischen Landesamt für Verfassungsschutz mit Zugang zu illegaler Munition und zum Ausländerzentralregis- ter und mit Verwicklung in den Mord an Halil Yozgat am 6. April 2006 in Kassel . .	22	Dr. Gambke, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umsatzsteuerbetrug mit CO ₂ -Emissions- zertifikaten	32
Kunert, Katrin (DIE LINKE.) Zusammensetzung der EU-Expertengrup- pe „Good Governance“; Ergebnisse des Treffens zum Thema „Bekämpfung von Spielabsprachen“ am 6. Dezember 2011 . .	23	Geplante Nutzung der Daten aus der E-Bilanz	32
Entwicklung eines Gütesiegels für gegen Rechtsextremismus engagierte Vereine . . .	23	Hiller-Ohm, Gabriele (SPD) Reform des Ehegattensplittings zur Erhö- hung der Anreize zur Arbeitsaufnahme im Niedriglohnsektor	33
Lemme, Steffen-Claudio (SPD) Aktivitäten und Mitgliederrekrutierung der neonazistischen Organisationen „Blood and Honour“, „Hammerskins“ und „Freies Netz“	24	Dr. Höll, Barbara (DIE LINKE.) Konsequenzen aus der Gültigkeit der Steuerermäßigung für Handwerkerleistun- gen gemäß § 35a des Einkommensteuer- gesetzes auch für Neuanschaffungen gemäß Entscheidung des Bundesfinanz- hofes vom 13. Juli 2011	34
Kontakte des Nationalsozialistischen Un- tergrunds “ zu einzelnen neonazistischen Organisationen	25	Erlassene Nichtanwendungserlasse gegen die Rechtsprechung des Bundesfinanz- hofs seit der 15. Wahlperiode; Steuermin- dereinnahmen bei Allgemeingültigkeit des Bundesfinanzhofurteils vom 12. Mai 2011 zur steuerlichen Behandlung von Zivilprozesskosten	35
Dr. von Notz, Konstantin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einsatz der Software FinSpy im Rahmen der Quellen-Telekommunikationsüberwa- chung durch das Bundeskriminalamt	26		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<p>Erlass eines Nichtanwendungserlasses zur steuerlichen Berücksichtigung von Zivilprozesskosten vom 20. Dezember 2011 entgegen der Koalitionsvereinbarung zwischen CDU, CSU und FDP zum Verzicht auf dieses Instrument; gesetzliche Neuregelung auch für Altfälle 44</p> <p>Auswirkungen der vom Bundesrat abweichenden beschlossenen Neuregelung des § 7 Absatz 8 des Erbschaftsteuergesetzes im Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz auf das Erbschaftsteuerrecht 44</p> <p>Kressl, Nicolette (SPD) Zuordnung der Bemessungsgrundlage für die Einmalzahlung nach Artikel 7 zu einzelnen Steuerstraftaten im Abkommen zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt 45</p> <p>Kumpf, Ute (SPD) Umsetzung des Ausgleichs der Nachteile für Elektroautos bei der Dienstwagenbesteuerung 46</p> <p>Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Herstellung der Barrierefreiheit in den Liegenschaften in der Verantwortung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und Berücksichtigung im Bundeshaushalt 46</p> <p>Entwicklung der Fehlzeiten der Beschäftigten der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sowie des dortigen Gesundheitsmanagements und Arbeitsschutzes 46</p> <p>Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Veröffentlichung des Gutachtens zur Novelle des Spitzenausgleichs bei der Energiebesteuerung sowie des entsprechenden Referentenentwurfs zur Änderung des Strom- und Energiesteuergesetzes 47</p> <p>Schlecht, Michael (DIE LINKE.) Interpretation und Realisierung der 1/20-Regelung zum Schuldenabbau in den kommenden fünf Jahren 48</p>	<p>Dr. Tackmann, Kirsten (DIE LINKE.) Geplante Sonderregelungen zum Bauplanungsrecht für den Bereich der Energieversorgung für das Gelände der Kyritz-Ruppiner-Heide 48</p> <p>Dr. Troost, Axel (DIE LINKE.) Kindergeldbezug bei einem zweimonatigen Vollzeitpraktikum innerhalb des Studiums unter Beachtung des BMF-Schreibens vom 7. Dezember 2011 zur steuerlichen Behandlung volljähriger Kinder 49</p> <p>Fehlende Anpassung der Überwachung der Umsatzsteuerung gemäß den §§ 18d und 27a Absatz 2 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes an das EU-Recht im Gegensatz zum Umsatzsteuer-Anwendungserlass 49</p> <p>Verhinderung der Steuerumgehung durch das sogenannte Dividenden-Stripping bei als „Cum-/Ex-Trades“ bezeichneten Geschäften 50</p> <p>Wirtschaftliche Auswirkungen des Wegfalls des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für die Personenschiffahrt zum 1. Januar 2012 sowie geplante Verlängerung der Umsatzsteuervergünstigung 52</p> <p>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie</p> <p>Arnold, Rainer (SPD) Aufklärung der Lieferung von G36-Gewehren nach Libyen 53</p> <p>Drobinski-Weiß, Elvira (SPD) Effektivität der eingerichteten „Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH“ im Bereich Bürokratieabbau und Kostendämpfung angesichts ihrer Personalausstattung 54</p> <p>Duin, Garrelt (SPD) Bereitstellung von Bürgschaften an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und andere Empfänger im Rahmen des Bundes-/Landes-Bürgschaftsprogramms 55</p>

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Graf, Angelika (Rosenheim) (SPD) Umgesetzte Punkte aus dem Evaluierungsbericht der Fünften Novelle der Spielverordnung in der Sechsten Verordnung zur Änderung der Spielverordnung; fehlende Beteiligung maßgeblicher Akteure aus der Suchthilfe an der Novellierung	Ernst, Klaus (DIE LINKE.) Entwicklung der Tarifföhne im Produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich im Zeitraum 2000 bis 2010 bei unterstellter voller Ausschöpfung der verteilungspolitischen Spielräume
56	63
Hunko, Andrej (DIE LINKE.) Beteiligung des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e. V. beim Aufbau eines Satellitenüberwachungssystems in Saudi-Arabien nach Vorbild des EU-Programms „Globale Umwelt- und Sicherheitsüberwachung“; Gewährleistung eines ausschließlich zivilen Einsatzes	Fricke, Otto (FDP) Weiterverfolgung des Konzepts Bürgergeld
57	63
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vollständige Veröffentlichung der von der EU-Kommission genehmigten Stilllegungsplanung für die verbliebenen Steinkohlebergwerke in Deutschland	Hiller-Ohm, Gabriele (SPD) Umsetzung der Empfehlungen des EU-Ministerrats (2011/C 213/03) zur Erhöhung der Anreize zur Arbeitsaufnahme von Personen mit geringen Einkommensperspektiven (Empfehlung 3)
58	63
Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gesamtkosten der Kampagne des BMWi „So viele Menschen in Arbeit wie nie zuvor. Danke, Deutschland“; Entwicklung der atypischen Beschäftigung	Aufschlüsselung der Gesamtzahlen der Deutschen Rentenversicherung Bund zur Lebenserwartung; Vorgehen gegen die sinkende Lebenserwartung von Geringverdienern
58	64
Wicklein, Andrea (SPD) Ursachen des Erfolgs der Kooperationsprojekte des Zentralen Innovationsprogramms Mittelstand; Umstellung des Förderbereichs auf einen angebotsorientierten Technologietransfer; erfolgte Kürzungen bei den Gehältern von Projektmitarbeitern der geförderten Hochschulen . . .	Dr. Högl, Eva (SPD) Veröffentlichung der Forschungsstudie „Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung“ durch das BMAS
60	67
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	Ausgestaltung der angekündigten Koordination für den Bereich Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung in der Denkschrift der Bundesregierung zum Übereinkommen des Europarates vom 16. Mai 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) Verbesserung der Arbeitssituation von Menschen mit Migrationshintergrund durch die Neufassung des § 281 SGB III und weitere geplante arbeitsmarktpolitische Maßnahmen	67
62	Juratovic, Josip (SPD) Deutsche Position zu den Änderungsvorschlägen der geplanten Richtlinie zur konzerninternen Entsendung (KOM(2010) 378 endg.)
	68
	Kipping, Katja (DIE LINKE.) Ausgangsvorschlag für den Regelsatz von 511 Euro für die Grundsicherung für Arbeitsuchende
	70
	Höhe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsangaben in Abteilung 07 für Fremde Verkehrsdienstleistungen, unterteilt in ÖPNV und Fernverkehr gemäß SGB XII und SGB II; Rechtskonformität der Eigenbeteiligungspraxis in Dresden . . .
	70

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Kramme, Anette (SPD) Anhebung der Werbungskostenpauschale nach § 6 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung analog der im Zuge des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 vorgenommenen Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrags	74
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) Handlungsbedarf wegen der beworbenen Niedriglohnstrategie für Unternehmen auf der Tagung des Münchener Zentrums für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht im September 2011	75
Kunert, Katrin (DIE LINKE.) Vollständige Weiterleitung der Mittel des Bundes im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch die Länder an die Kommunen	75
Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verbesserung der Beratung in den Gemeinsamen Servicestellen (GS) gemäß § 24 SGB IX sowie Entscheidungsbefugnis für die GS über die von Rehabilitationsträgern zu erbringenden Leistungen	76
Erarbeitung einer aussagekräftigen Statistik über die Lebenssituation behinderter Menschen sowie Neugestaltung des anstehenden Behindertenberichts durch die Projektgruppe „Datenlage behinderter Menschen und Neukonzeption des Behindertenberichts“ des BMAS	77
Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Berücksichtigte Träger in der zweiten XENOS-Förderperiode	78
Lischka, Burkhard (SPD) Tarifverträge bzw. Mindestlohn tarifverträge mit einer Entgeltumwandlungsregelung im Sinne der betrieblichen Altersvorsorge; Folgen eines Fehlens dieser Regelung und Konsequenzen	80
Marks, Caren (SPD) Vorlage der Ergebnisse der Studie „Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung“	81
Ploetz, Yvonne (DIE LINKE.) Anzahl armer Menschen trotz Erwerbsarbeit; Anzahl der in der Leiharbeitsbranche bzw. im Niedriglohnbereich Beschäftigten und Entwicklung des Bruttodurchschnittsverdienstes (inflationbereinigt und nicht-inflationbereinigt) seit 2001	81
Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ablehnung der Förderung des Teilzeit-Ausbildungsprojekts für Alleinerziehende bei der Einrichtung SINA durch das Job-Center Region Hannover sowie alternative Fördermöglichkeiten nach SGB II	85
Weinberg, Harald (DIE LINKE.) Einsparungen in der gesetzlichen Rentenversicherung durch entsprechende Veränderungen der Strukturen beim Beitragseinzug	86
Zimmermann, Sabine (DIE LINKE.) Höhe des Entgelts für den Bundesfreiwilligendienst und des anschließenden Anspruchs auf Arbeitslosengeld	86
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Behm, Cornelia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Schließung des Standorts Wusterhausen des Friedrich-Loeffler-Instituts unter Berücksichtigung der Sozialverträglichkeit; Pläne zur Eingliederung in das Bundesinstitut für Risikobewertung in Neuruppin	87
Einführung einer Beibehaltungsförderung für die zertifizierte Öko-Aquakultur im geplanten Europäischen Meeres- und Fischereifonds (KOM(2011) 804)	88
Drobinski-Weiß, Elvira (SPD) Konsequenzen aus der untersuchten Keimbelastung von Räucherlachs aus Supermärkten	89
Unterversorgung mit Vitamin D in den Wintermonaten	89

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Kurth, Undine (Quedlinburg) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Maßnahmen gegen die steigende Anzahl von Tierversuchen und Versuchstieren . . .	90	Paula, Heinz (SPD) Einstellung des Flugbetriebs für den Typ Tornado Ende 2012 am Bundeswehrstand- ort Lechfeld; Reduzierung des Lärm- schutzbereichs infolge der Herabstufung zum Ausweichflugplatz; Kosten für den laufenden Betrieb am Ausweichflughafen .	97
Dr. Tackmann, Kirsten (DIE LINKE.) Konsequenzen aus den Manipulationsvor- würfen bei der Qualitätseinstufung von Schlachtschweinen	93	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Planungsstand zur Errichtung des Stand- orts Neuruppin des Bundesinstituts für Risikobewertung	93	Kressl, Nicolette (SPD) Fälle von Nichtgewährung des Elterngelds wegen Überschreitung der Einkommens- grenzen	99
Anzahl der Telearbeitsplätze in Einrich- tungen der Agrarressortforschung	94	Rupprecht, Marlene (Tuchenbach) (SPD) Berücksichtigung der Studie „Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung“ beim Gesetzentwurf zur Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Men- schenhandels	99
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung		Zimmermann, Sabine (DIE LINKE.) Verdrängung regulärer Arbeitsplätze durch Stellen für den Bundesfreiwilligen- dienst	100
Jasper, Dieter (CDU/CSU) Anzahl der in der künftigen Zielstruktur der Bundeswehr für den Einsatz im Rah- men von Spezialoperationen der Kom- mando Spezialkräfte in Calw vorgesehe- nen Hubschrauber des Typs CH-53	94	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Anteil der Absolvierung der Gebirgsflug- ausbildung für die Piloten der CH-53- Hubschrauber in der Schweiz und in der Nähe von Laupheim	94	Bas, Bärbel (SPD) Einsatz externer Prüfer bei der Prüfung von Krankenkassen durch das Bundesver- sicherungsamt (BVA); Vorrang der Sanie- rung und Fusion von Kassen vor Schlie- ßung; Wahrnehmung der Aufsicht über das BVA und Sicherstellung gesetzeskon- former Auslegung des SGB V	100
Umfang der notwendigen Investitionen zur Ertüchtigung der Standorte Laup- heim und Schönwalde-Holzdorf für die Neu-/Umstationierung der CH-53-Hub- schrauber sowie für Start und Landung von Antonov-Maschinen zur Verlegung der Hubschrauber	95	Dr. Bunge, Martina (DIE LINKE.) Vorlage von Studien zur effizienteren Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen durch die geplante Reform der Praxis- gebühr ohne Benachteiligung geringerer Einkommen	102
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anschaffung bewaffneter Kampfdrohnen für die Bundeswehr	96		
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Unterstützung einer Demonstrationenkam- pagne der Firma Rheinmetall Defence Electronics GmbH für das System „Wirk- mittel zur abstandsfähigen Bekämpfung von Einzel- und Punktzielen“ sowie geplante Beschaffung durch das BMVg . . .	96		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Humme, Christel (SPD) Initiativen zur Aufklärung über Gefahren des Alkoholkonsums während der Schwangerschaft	103
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mögliche Gefährdungen durch elektrische Zigaretten	105
Kunert, Katrin (DIE LINKE.) Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen für die gesetzlichen Krankenkassen im Hinblick auf ein transparentes Bewilligungs- verfahren bei Mutter-/Vater-Kind- Maßnahmen	106
Lemme, Steffen-Claudio (SPD) Bilanz der Umsetzung des Anspruchs auf Frührehabilitation gemäß § 39 SGB V so- wie Handlungsbedarf bei der Versorgung der Akutkrankenhäuser mit Spezialabtei- lungen für Frührehabilitation	108
Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Statistische Daten zum Nachhaltigkeits- faktor 14e (Anteil der Menschen mit Adi- positas) sowie Folgekosten für das Ge- undheitssystem	109
Özoğuz, Aydan (SPD) Anzahl der Neugeborenen mit einem Fetalen Alkoholsyndrom sowie Präven- tionsmaßnahmen zur Absenkung der Fälle	109
Rawert, Mechthild (SPD) Länder mit einer rezeptfreien Abgabe der als Notfallverhütung empfohlenen „Pille danach“; Vorlage von Studien über das Verhütungsverhalten sowie Kenntnisse über mögliche gesundheitliche Belastun- gen; Vertrieb als (OTC-)Produkt	111
Dr. Reimann, Carola (SPD) Auswirkungen der Einsetzung eines Con- sultingunternehmens zur Prüfung von Kassen ohne Ausschreibung durch das BVA auf die Kriterien der Wettbewerbs- neutralität	113
Schließungskosten der CITY BKK	113
Dr. Terpe, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anwendung der Regelungen des Bundes- nichtraucherschutzgesetzes auf die so ge- nannte E-Zigarette	114
Vogler, Kathrin (DIE LINKE.) Fragwürdige kommerzielle Verwertung von Gewebeteilen Verstorbener in der Ukraine und Weiterverkauf gewonnener Implantate an eine fränkische Firma	114
Verfahrensstand der Ausarbeitung einer Rechtsverordnung zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Präimplantationsdiagnostik	115
Dr. Volkmer, Marlies (SPD) Gesetzliche Grundlage der Ausgaben der Krankenkassen für Präventionsaufgaben	116
Beseitigung der Forschungs-, Diagnose- und Therapiedefizite bei Borrelioseer- krankungen und Einführung einer Melde- pflicht	116
Weinberg, Harald (DIE LINKE.) Reformierung der Praxisgebühr noch in dieser Legislaturperiode	118
Zukünftige gesetzliche Regelung der Überlassung von Medikamenten aus dem Betäubungsmittelbereich in der Pallativ- medizin	119
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	
Bartol, Sören (SPD) Konsequenzen aus den Funden von ge- sundheitsgefährdenden Keimen in ICE- Zügen	119
Becker, Dirk (SPD) Aufnahme der Bahnstrecke des Güterver- kehrs neben der des Personenverkehrs in das Lärmsanierungsprogramm des Bun- des in den Sanierungsabschnitten Min- den–Bad Oeynhausens und Löhne–Her- ford sowie erforderliche Neuberechnung der Lärmsanierungsdaten	120

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Behm, Cornelia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Sicherung der Finanzierung der vier auf Bundestagsdrucksache 17/6430 in Frage 4 erwähnten Grünbrücken 121	Petermann, Jens (DIE LINKE.) Vermeidbare Unfälle im Schülerbusver- kehr in den letzten 20 Jahren bei einer Sitzplatz- und Gurtpflicht sowie geplante Erhöhung der Transportsicherheit 130
Bellmann, Veronika (CDU/CSU) Geplante Instandhaltungsmaßnahmen für Brückenbauwerke des Bundes mit der Bauzustandsnote 3 bis 4 im Landkreis Mittelsachsen 121	Pronold, Florian (SPD) Umsetzung des barrierefreien Ausbaus und der Modernisierung des Passauer Bahnhofs 139 Verzögerungen beim Bau der Lärm- schutzwände an der Bahnstrecke Passau– Regensburg in der Durchfahrt Straubing wegen Personalknappheit beim Eisen- bahn-Bundesamt 139 Erhöhung der Sicherheit auf den Auto- bahnparkplätzen an der A 3 und Umfang des Ausbaus der A 3 140
Brandner, Klaus (SPD) Realisierung des Lückenschlusses der A 33 im Kreis Gütersloh zwischen Halle und Borgholzhausen 125	Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kosten und Kostenträger des Neubaus des US-Militärhospitals in Weilerbach ... 141
Duin, Garrelt (SPD) Bisherige Initiativen zur Verbesserung der Sicherheit und des Arbeitsschutzes bei Offshore-Windanlagen 126	Roth, Michael (Heringen) (SPD) Aufrechterhaltung der Finanzierungszusa- ge des Bundes für die Fertigstellung der A 44 auch bei Bauverzögerung 142
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nicht bewilligte Bundesmittel zum Stre- ckenausbau am sogenannten Fürther Bo- gen; zukünftige Finanzierung der Bau- arbeiten entlang der S-Bahn Nürnberg– Bamberg 127	Schwartz, Stefan (SPD) Entwicklung des Lärmpegels und der Er- schütterungsstärken entlang der parallelen Güter- und Personenverkehrsbahnstreck- en in den Sanierungsabschnitten Min- den–Bad Oeynhausen und Löhne–Her- ford 142
Kühn, Stephan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ergebnisse der Prüfung der Planungsun- terlagen für das Verkehrsprojekt B 87n östlich von Leipzig (A 14) bis Torgau (Landesgrenze) 128 Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen an der Eisenbahnbrücke 6248 zwischen Radebeul und Neucoswig 129 Neue Grenzwerte im Rahmen der Novel- lierung der Richtlinie 70/157/EWG zur Erreichung der Minderungsziele im Ver- kehrslärmschutzpaket 129	Steffen, Sonja (SPD) Sachstand des Projekts „Anpassung des Seekanals Rostock“ der Ahrensburger Liste 144 Derzeitige Rechtsgrundlage für die Pla- nung der Ortsumfahrung Wolgast und Zeitplan für den Bau 144
Paula, Heinz (SPD) Aufnahme der Erweiterung der Strecke Augsburg–Ulm um ein drittes Gleis in den Bundesverkehrswegeplan 130	Wieczorek-Zeul, Heidemarie (SPD) An dem am 7. Dezember 2011 über dem Rhein-Main-Gebiet verursachten Über- schallknall beteiligte Flugzeuge 144

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
Bülow, Marco (SPD) Strategien zur Verringerung bzw. Vermeidung von Castor-Transporten in der Zukunft	Bülow, Marco (SPD) Ablauf der Transporte der Brennelementekugeln aus dem Forschungszentrum Jülich in das Zwischenlager Ahaus; Kompensationen an Nordrhein-Westfalen für die zur Absicherung der Transporte entstandenen Kosten
145	150
Dr. Enkelmann, Dagmar (DIE LINKE.) Gestellte Anträge auf Stilllegung für die acht vom Netz genommenen Atomkraftwerke	Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vorlage des Neunzehnten Berichts nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2
146	151
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Teilnahme von Vertretern der Energieversorgungsunternehmen und der Firma Siemens sowie von Bundesbehörden an den Gesprächen 1996 und 1997 zu Fragen der Endlagerung insbesondere zum Projekt Gorleben	Anzahl berechtigter Beratungsstellen für die Ausstellung von Gutscheinen im Rahmen der zweiten Förderphase der Bildungsprämie; Änderungen bei den Kriterien für den Erhalt der Bildungsprämie
146	152
Treffen zwischen dem für die vorläufige Sicherheitsanalyse Gorleben (VSG) zuständigen Referat im BMU und dem späteren VSG-Unterauftragnehmer Bruno Thomauske im Februar und März 2010	Hagemann, Klaus (SPD) Aktuell vergebene Deutschland-Stipendien
147	153
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Erteilung der Genehmigungen für die Castor-Transporte vom Atomzwischenlager Jülich nach Ahaus	Röspel, René (SPD) Konsequenzen für die Forschungsförderung im Stammzellbereich aus dem Urteil des EuGH in der Sache Brüstle/Greenpeace; Unterschiede in der Definition des Begriffs „Embryo“ nach deutschem Recht und im EuGH-Urteil
147	154
Dr. Meister, Michael (CDU/CSU) Verbesserung der Sicherheit des atomaren Zwischenlagers am Kernkraftwerk Biblis; Einrichtung eines zentralen Zwischenlagers für abgebrannte Brennelemente	Schneider, Carsten (Erfurt) (SPD) Bundesmittel für die zweite Programmphase von „Lernen vor Ort“ sowie Förderbedingungen für Kommunen
148	156
Roth, Karin (Esslingen) (SPD) Im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative des BMU an deutsche staatliche Durchführungsorganisationen und an internationale und deutsche Nichtregierungsorganisationen vergebene Mittel	Schulz, Swen (Spandau) (SPD) Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung und der Erstauszahlung für BAföG-Berechtigte
148	157
Vogt, Ute (SPD) Forderung des Deutschen Olympischen Sportbundes zur Änderung der bisherigen Gleichstellung von „Kinderlachen beim Sport mit Industrielärm“	Spahn, Jens (CDU/CSU) Ertüchtigung der Lagerhalle für Castor-Behälter in Jülich über den 30. Juni 2013 hinaus vor dem Hintergrund der Weigerung NRWs zum Transport der Castor-Behälter von Jülich nach Ahaus
149	158

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung		Höhe der vom BMZ auf gemeinsame Projekte mit der Bill & Melinda Gates-Stiftung bereitgestellten Mittel sowie Umfang der Aufträge für die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit	160
Roth, Karin (Esslingen) (SPD)			
Nichtteilnahme der gesamten Leitung des BMZ am ökumenischen Gottesdienst im Rahmen des 50-jährigen Jubiläums des Bundesministeriums	160		

**Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und
des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordneter
**Sven-Christian
Kindler**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Welche Bundesministerien zahlen für wie viele ihrer Beschäftigten die Tickets zum Bundespresseball (bitte für die Jahre seit 2009 aufschlüsseln, ob mit oder ohne Eigenanteil und in welcher Funktion (Pressesprecher/-sprecherin, stellv. Pressesprecher/-sprecherin ...))?

2. Abgeordneter
**Sven-Christian
Kindler**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Welche Kosten entstehen dabei (bitte für die Jahre seit 2009 aufschlüsseln nach Bundesministerien und den jeweiligen Funktionen der Teilnehmenden am Bundespresseball)?

**Antwort der Stellvertretenden Chefin des Presse- und
Informationsamtes der Bundesregierung
Dr. Ingeborg Ludewigs
vom 19. Dezember 2011**

Die genauen Angaben zu den Bundesministerien, die für ihre Beschäftigten die Tickets zum Bundespresseball mit oder ohne Eigenanteil in den Jahren seit 2009 zahlen, sowie die dabei entstehenden Kosten entnehmen Sie bitte der folgenden Übersicht:

Ressort	2009				2010				2011			
	Anzahl Tickets	Kosten	Eigenanteil ja/nein	Funktion TeilnehmerIn	Anzahl Tickets	Kosten	Eigenanteil ja/nein	Funktion TeilnehmerIn	Anzahl Tickets	Kosten	Eigenanteil ja/nein	Funktion TeilnehmerIn
BMWi	-	-	-	-	-	-	-	-	1	280 €	nein	Pressesprecher
AA	Fehlanzeigen ¹											
BMI	-	-	-	-	-	-	-	-	1	105 €	nein	Leiter Pressereferat
BMJ	Fehlanzeigen											
BMF	1	90 €	nein	Pressesprecher	-	-	-	-	-	-	-	-
	1	90 €	nein	Sprecher des Ministers	-	-	-	-	-	-	-	-
BMAS	3	300 €	nein	Pressesprecher Stv. Pressesprecher	2	200 €	nein	Pressesprecher Stv. Pressesprecher	3	345 €	nein	Pressesprecher Stv. Pressesprecher
	Fehlanzeigen ²											
BMVg	2	200 €	ja (20 €)	Stv. Sprecher BMVg	2	200 €	ja (20 €)	Stv. Sprecher BMVg	4	460 €	ja (40 €)	Sprecher BMVg Stv. Sprecher BMVg
BMFSFJ	4	400 €	nein	Pressesprecher Stellv. Pressesprecher	4	400 €	nein	Pressesprecherin Stellv. Pressesprecher	4	460 €	nein	Stellv. Pressesprecher Pressereferentin
BMG	-	-	-	-	1	100 €	nein	Pressesprecher	-	-	-	-

¹ Einladungen der Bundespressekonferenz e. V. an Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes zum Bundespresseball werden nicht zentral erfasst. In den letzten Jahren wurden regelmäßig der Sprecher, der stellvertretende Sprecher sowie die Fachsprecherinnen und Fachsprecher des Auswärtigen Amtes eingeladen. Die Kosten werden jeweils von den Mitarbeitern privat getragen.

² Alle Sprecher und Sprecherinnen haben in den genannten Jahren ihre Tickets selbst bezahlt (= Eigenanteil 100 %).

Ressort	2009						2010						2011					
	Anzahl Tickets	Kosten	Eigenanteil ja/nein	Funktion TeilnehmerIn	Anzahl Tickets	Kosten	Eigenanteil ja/nein	Funktion TeilnehmerIn	Anzahl Tickets	Kosten	Eigenanteil ja/nein	Funktion TeilnehmerIn	Anzahl Tickets	Kosten	Eigenanteil ja/nein	Funktion TeilnehmerIn		
BMVBS	1	100 €	ja	Pressesprecher	1	100 €	ja	Pressesprecher	1	105 €	ja	Pressesprecher	1	105 €	ja	Pressesprecher		
					1	590 €	ja	StS	1	440 €	ja	StS	1					
	-	-	-	-	1	100 €	nein	Pressesprecherin	1	150 €	nein	Pressesprecherin	1					
BMBF	1	90 €	ja	Pressesprecher	1	90 €	ja	Pressesprecher	1	105 €	ja	Pressesprecher	1	105 €	ja	Pressesprecher		
	1	90 €	ja	Pressereferentin	1	90 €	ja	Pressereferentin	1	105 €	ja	Pressereferentin	1	105 €	ja	Pressereferentin		
	1	90 €	ja	Pressereferent					1	105 €	ja	Pressereferent	1	105 €	ja	Pressereferent		
BMZ																		
	1	100 €	nein	Stv. Pressesprecherin	1	100 €	nein	Pressesprecher	1	105 €	ja (10 Euro Los pro Person)	Pressesprecher	1	105 €	ja (10 Euro Los pro Person)	Pressesprecher		
					1	100 €	nein	Pressesprecher	1	105 €	ja (10 Euro Los pro Person)	Pressesprecher	1	105 €	ja (10 Euro Los pro Person)	Pressesprecher		
				1	100 €	nein	Pressesprecherin	1	105 €	ja (10 Euro Los pro Person)	Pressesprecherin	1	105 €	ja (10 Euro Los pro Person)	Pressesprecherin			

Ressort	2009				2010				2011			
	Anzahl Tickets	Kosten	Eigenanteil ja/nein	Funktion TeilnehmerIn	Anzahl Tickets	Kosten	Eigenanteil ja/nein	Funktion TeilnehmerIn	Anzahl Tickets	Kosten	Eigenanteil ja/nein	Funktion TeilnehmerIn
BK ³	1	160 €	Ja (10 €)	RL'in 014 Medienberatung	1	160 €	ja (10 €)	RL'in 014 Medienberatung	1	190 €	ja (10 €)	RL'in 014 Medienberatung
Integrationsbeauftragte	Fehlzanzeige											
BPA	Fehlzanzeige ⁴											
BKM	Fehlzanzeige											

³ Das Bundeskanzleramt bezahlt für eine Beschäftigte eine „Flanierkarte mit Los“. Die Beschäftigte nimmt in ihrer dienstlichen Funktion als Leiterin des Referates „Medienberatung“ an dem Bundespresseball teil. Der Eigenanteil umfasst 10 € für das Los.

⁴ Einladungen der Bundespressekonferenz e. V. an Mitarbeiter des BPA zum Bundespresseball werden nicht zentral erfasst. Für die Einladungen an den Regierungssprecher und seine Vertreter hat die Bundespressekonferenz keine Kosten erhoben. Die Kosten für weitere Einladungskarten wurden von den Mitarbeitern selbst getragen.

3. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Stimmt sich das Ressort des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) im Bereich Kinder- und Jugendmedienschutz bei seinen Planungen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ausreichend ab, und wenn ja, warum gibt Staatsminister Bernd Neumann 1,2 Mio. Euro für eine „Studie zum Forschungs- und Entwicklungsbedarf für Jugendschutzprogramme im Internet“ (Haushaltstitel 544 11 im Einzelplan 04) aus, während Bundesministerin Dr. Kristina Schröder heute bereits ihre „Initiativen für eine Kinder- und Jugendnetzpolitik“ vorgestellt hat, die unter anderem auch auf die Verbreitung von Jugendschutzprogrammen abzielen?

**Antwort des Beauftragten der Bundesregierung
für Kultur und Medien, Staatsminister Bernd Neumann,
vom 27. Dezember 2011**

Der BKM und das BMFSFJ stimmen sich vor dem Hintergrund der je eigenen Aufgabenbereiche intensiv zu Fragen des Kinder- und Jugendmedienschutzes ab. Beispielsweise besteht eine enge Zusammenarbeit beim „Netz für Kinder“. Die von Bundesministerin Dr. Kristina Schröder am 13. Dezember 2011 vorgestellten Initiativen unter dem Dach des Dialogs Internet berücksichtigen im Kontext einer Kinder- und Jugendnetzpolitik auch die Verankerung eines sicheren Surfraums für Kinder sowie Akzeptanz und Verbreitung von Jugendschutzsoftware in den Familien, Schulen und Kinder- und Jugendeinrichtungen. Die diesbezüglich untereinander abgestimmten Planungen beider Häuser ergänzen sich mit ihren je spezifischen Schwerpunkten gegenseitig im Interesse eines verbesserten Schutzes unserer Kinder und Jugendlichen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

4. Abgeordneter
Jan van Aken
(DIE LINKE.)
- Wie viele Personen wurden seit Juli 2011 zur medizinischen Behandlung aus Libyen nach Deutschland gebracht, und nach welchen Kriterien wurden diese Personen vor Ort ausgewählt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Harald Braun
vom 21. Dezember 2011**

Seit Juli 2011 wurden ca. 2 000 Visa für libysche Staatsbürger zur medizinischen Behandlung in Deutschland ausgestellt. Zur Frage der Kriterien der Auswahl wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

5. Abgeordneter **Jan van Aken** (DIE LINKE.) Wer traf vor Ort die Auswahl der Verletzten, und von welchen staatlichen Stellen bzw. von welchen Organisationen werden die Kosten für diese medizinische Hilfe der Libyerinnen und Libyer übernommen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Harald Braun vom 21. Dezember 2011

Die Auswahl der Verletzten wurde von der libyschen Seite vorgenommen. Verletzte können auch unabhängig von staatlichen Organisationen ein Visum zur medizinischen Behandlung beantragen, wenn ein Behandlungsplatz in Deutschland nachgewiesen werden kann und die erforderlichen Voraussetzungen zur Visumerteilung vorliegen.

Bei der Auswahl von 39 Verletzten zur Weiterbehandlung in Bundeswehrkrankenhäusern im Oktober 2011 war das Bundesministerium der Verteidigung involviert. Ein sanitätsdienstliches Beraterteam der Bundeswehr nahm in der Tunesischen Republik die Auswahl nach medizinischen Kriterien wie Schweregrad der Verletzung, Behandlungsmöglichkeiten vor Ort und Heilungsaussichten vor.

Die Kosten für die medizinische Hilfe der Libyerinnen und Libyer werden von der libyschen Regierung und Privatpersonen übernommen. Die libysche Regierung hat hierzu auch Mittel aus dem Nothilfekredit der deutschen Bundesregierung genutzt.

6. Abgeordneter **Rainer Arnold** (SPD) Welche Maßnahmen hat das Auswärtige Amt nach Übernahme der alleinigen Leitung des zivil-militärischen Wiederaufbauteams Faisabad eingeleitet, um die damit verbundenen Aufgaben durchführen zu können?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Harald Braun vom 20. Dezember 2011

Im November 2011 haben das Auswärtige Amt (AA) sowie die Bundesministerien des Innern (BMI), der Verteidigung (BMVg) und für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) ressortübergreifend ein Konzept zur Weiterentwicklung der deutschen regionalen Wiederaufbauteams (PRT) vorgelegt. Dieses jetzt umgesetzte Konzept legt erstmals eine formelle Grundlage für die Zusammenarbeit der vier Ressorts einschließlich der zivilen Leitung in den PRT.

Auf dieser Grundlage ist der zivile Gesamtleiter der PRT unmittelbar dem Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Kabul unterstellt. Er vertritt das PRT in seiner Gesamtheit nach außen. Seine Tätigkeit wird noch mehr als bisher von den zivilen Aufgaben im Rahmen des Transitionsprozesses bestimmt sein, insbesondere der

Unterstützung und Beratung afghanischer Stellen beim Aufbau einer funktionierenden staatlichen Verwaltung.

Der zivile Leiter wird bei der Führung der PRT von Direktoren für die Geschäftsbereiche Sicherheit (BMVg), Entwicklung (BMZ) und Polizeiaufbau (BMI) unterstützt, die ihre Geschäftsbereiche jeweils eigenständig führen. Zusätzlich wird dem zivilen Leiter ein militärisches Stabelement zur Unterstützung bereitgestellt.

Die Übernahme der Gesamtleitung bedeutet, dass die Arbeit der PRT verstärkt ein ziviles Gesicht erhält. Sie ist ausdrücklich nicht gleichzusetzen mit der Übernahme einer truppenrechtlichen Verantwortung für den militärischen Anteil (der in der Kommandostruktur der Internationalen Unterstützungstruppe ISAF wie in der nationalen Befehlskette verbleibt) oder der Verantwortung für militärische Einsatzliegenschaften, die auch haushaltsrechtlich weiterhin im Geschäftsbereich des BMVg verbleiben.

7. Abgeordneter **Rainer Arnold** (SPD) In welchem Umfang und für welche Funktionen soll das Personal des AA erhöht werden, nachdem die alleinige Verantwortung für das PRT Faisabad übernommen wurde?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Harald Braun vom 20. Dezember 2011

Das AA trägt für seine bedarfsgerechte zivile Personalausstattung und Aktivitäten im Ausland Rechnung. Bereits im Zuge der Vorbereitung auf die Übernahme der zivilen Leitung in den PRT wurde daher das Personal des AA an allen Standorten in Afghanistan verstärkt, in Faisabad konkret um zwei Vertragskräfte im vergleichbaren höheren Dienst.

Die deutsche Botschaft in Kabul ist mit 164 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Stand: 1. Dezember 2011) entsprechend ihren stetig gewachsenen Aufgaben eine ausgesprochen große Auslandsvertretung, die personell damit zu den zehn größten Vertretungen weltweit gehört.

Viele Projekte der PRT werden an der Botschaft Kabul, in der Zentrale des AA und im BMZ in Berlin vorbereitet und gesteuert. Auch dort wurde das für Afghanistan zuständige Personal in den letzten Jahren aufgestockt.

Bis zur Schließung des PRT Faisabad wird der zivile Leiter allein von Seiten des AA von einem Referenten der Botschaft Kabul, zwei Referenten für die Koordinierung der Stabilisierungsprojekte sowie einem Verwaltungsbeamten unterstützt.

Dieses Team kann im Rahmen von Abordnungen aus Berlin nach Bedarf kurzfristig verstärkt werden.

Die Personalstärken der zivilen Leitung und Komponenten eines PRT sind allerdings wegen der unterschiedlichen Aufgaben nicht mit denen der Bundeswehr zu vergleichen.

8. Abgeordneter
Volker Beck
(Köln)
**(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)**
- Hat die Bundesregierung hinsichtlich der Tat-
umstände (insbesondere Tatort, Tatzeit, Hin-
tergründe der Tat) nähere Informationen zu
dem auf dem Blog thingsifeelstronglyabout.blogspot.com veröffentlichten Video, auf dem
zu sehen ist, wie ein dunkelhäutiger Mann auf
brutalste Weise ermordet wird, indem er bei
lebendigem Leibe verbrannt wird ([http://
thingsifeelstronglyabout.blogspot.com/2011/
10/mans-inhumanity-2-burned-alive-by-angry.
html](http://thingsifeelstronglyabout.blogspot.com/2011/10/mans-inhumanity-2-burned-alive-by-angry.html)), und wird sie sich zum Zwecke einer in
Deutschland möglichen Strafverfolgung nach
dem Weltrechtsprinzip weitere Informationen
beispielsweise über die Geheimdienste der
Bundesrepublik Deutschland beschaffen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Harald Braun
vom 21. Dezember 2011**

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse zu dem in der Frage beschriebenen grausamen Verbrechen vor. Ebenso wenig liegen ihr Erkenntnisse vor, die auf eine Anwendbarkeit des Strafgesetzbuchs nach dem Weltrechtsprinzip hinweisen. In diesem Zusammenhang möchte ich lediglich darauf hinweisen, dass es den zuständigen Strafverfolgungsbehörden obliegt, bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat nach Maßgabe der einschlägigen strafprozessualen Regelungen vorzugehen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Anhaltspunkte für eine in die Verfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwalts fallende Straftat liegen derzeit nicht vor. Sollte die Bundesregierung nähere Anhaltspunkte zu diesem Vorfall erhalten, wird sie diesen im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstverständlich nachgehen.

9. Abgeordnete
Angelika Graf
(Rosenheim)
(SPD)
- Welche Ergebnisse hat die von der Bundesregierung unterstützte zivilgesellschaftliche Konferenz zu Afghanistan (2. und 3. Dezember 2011) ihres Erachtens erzielt, und wie bewertet sie die Ergebnisse?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Harald Braun
vom 28. Dezember 2011**

Das zivilgesellschaftliche Forum am 2. und 3. Dezember 2011 in Bonn war der Kulminationspunkt eines mehrmonatigen, von den deutschen politischen Stiftungen unterstützten Selbstorganisations- und Dialogprozesses in Afghanistan.

Im Rahmen dieses Prozesses erarbeitete die afghanische Zivilgesellschaft erstmals eine kohärente, einheitliche Position in Bezug auf die Politik der afghanischen Regierung und der internationalen Gemeinschaft in Afghanistan. Diese Position wurde auf dem Forum in Bonn in Form einer „Botschaft der afghanischen Zivilgesellschaft an die Teilnehmer der Internationalen Afghanistan-Konferenz in Bonn“ verabschiedet und durch ihre ausgewählten Vertreter, Selay Ghaffar (Humanitarian Assistance for the Women and Children of Afghanistan – HAWCA), und Barry Salaam (Channel Seven, Awanama Productions, Good Morning Afghanistan), prominent in die Konferenz eingebracht. Die Platzierung des Forums in unmittelbarer zeitlicher Nähe zur Konferenz und die hochrangige Wahrnehmung der afghanischen Delegierten, u. a. durch den Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Guido Westerwelle, und seinen afghanischen Amtskollegen Zalmay Rassoul trugen zusätzlich dazu bei, dass die Zivilgesellschaft auch in der öffentlichen Wahrnehmung als wichtiger Akteur in der internationalen Afghanistan-Politik auftreten konnte. Zivilgesellschaftliche Ansichten und Belange konnten auf diese Weise in die tagespolitische Diskussion und in die Formulierung der Konferenzergebnisse einfließen. Die Position der afghanischen Zivilgesellschaft wurde damit sowohl international als auch gegenüber der afghanischen Regierung gestärkt.

Das Ergebnisdokument des Forums sowie die Reden der beiden Vertreter der Zivilgesellschaft auf der Konferenz können auf der Internetseite des AA abgerufen werden.

Um den in Kabul und Bonn angestoßenen Prozess weiterzuführen, soll nun die für die Konferenzvorbereitung gegründete Arbeitsgruppe der Zivilgesellschaft in Afghanistan fortan unter anderem Namen und mit eigener Geschäftsordnung langfristig etabliert werden. Dort will man sich insbesondere Fragen guter Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte annehmen und die Implementierung der Ergebnisse in Bonn beobachten.

Vom 12. bis 15. Dezember 2011 fand ein erstes Follow-up des zivilgesellschaftlichen Forums im regionalen Kontext statt. Die 34 Delegierten der afghanischen Zivilgesellschaft und ein Vertreter der Unabhängigen Menschenrechtskommission Afghanistans (AIHRC) trafen während einer Konferenz in Islamabad/Pakistan mit 35 Vertretern der pakistanischen Zivilgesellschaft zusammen, um sich unter anderem über die Ergebnisse der Internationalen Afghanistan-Konferenz in Bonn und zukünftige Möglichkeiten der Zusammenarbeit auszutauschen.

Die Unterstützung und Stärkung der Zivilgesellschaft als Bindeglied zwischen den Menschen und ihrer Regierung war und ist ein wichtiger Aspekt der Afghanistan-Politik der Bundesregierung. Das zivilgesellschaftliche Forum in Bonn stellte einen weiteren Schritt im Reifeprozess der afghanischen Zivilgesellschaft dar, um gegenüber den Menschen und der Regierung in Afghanistan mit einer Stimme sprechen zu können. Die Bundesregierung bewertet diese Ergebnisse außerordentlich positiv.

10. Abgeordnete
Anette Hübinger
(CDU/CSU)
- Warum legt die deutsche Botschaft in Afghanistan bei der Erteilung von Visa zur Einreise nach Deutschland so hohe Hürden an, dass eine junge unverheiratete Frau selbst dann kein Visum erhält, wenn sie von einer durch ihre Afghanistan-Projekte der Botschaft bekannte Hilfsorganisation, die mehrheitlich in ihrer Mitgliedschaft von amtierenden und ehemaligen Mitgliedern des Deutschen Bundestages getragen wird und welche seit 30 Jahren in der Afghanistan-Hilfe tätig ist, eingeladen wird?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Harald Braun
vom 21. Dezember 2011**

Die Bearbeitung von Anträgen auf Visa für den kurzfristigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Schengener Staaten erfolgt nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 (Visakodex), die die Visumerteilungsvoraussetzungen nennt. Die Entscheidung über einen Visumantrag richtet sich allein nach der Erfüllung der gesetzlichen Erteilungsvoraussetzungen durch den Antragsteller. Der zuständigen Auslandsvertretung obliegt es unter anderem festzustellen, ob Antragsteller die Absicht haben, in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten mit Hilfe eines Schengen-Visums einzureisen und sich dort, entgegen dem angegebenen kurzfristigen Aufenthaltszweck, länger aufzuhalten. Die Rückkehrabsicht ist – neben der Finanzierung der Reise- und Aufenthaltskosten sowie dem Nachweis der Plausibilität des Reisezwecks – eine zentrale Voraussetzung für die Erteilung eines Visums.

Hinweise auf die fehlende Rückkehrabsicht ergeben sich aus Indizien in der Person des Antragstellers, aufgrund derer auf eine mangelnde Verwurzelung im Herkunftsstaat geschlossen werden kann. Für die Beurteilung einer hinreichenden Verwurzelung ist üblicherweise auf die familiären, sozialen und wirtschaftlichen Bindungen des Antragstellers in dessen Heimatstaat abzustellen. Entscheidend ist, dass der Antragsteller eine konkrete und glaubwürdige Rückkehrperspektive im Heimatstaat angibt bzw. darlegen kann. Die Reputation der einladenden Organisation oder Person ist für die Prüfung der Rückkehrabsicht nicht von Bedeutung.

Ohne nähere Angaben zu dem von Ihnen geschilderten Einzelfall können die Gründe, die zur Ablehnung des Visumantrags geführt haben, leider nicht rekonstruiert werden. Das Referat für Einzelfälle des Visumrechts im AA ist aber gern bereit, den geschilderten Einzelfall mit Ihrem Büro aufzunehmen. Die Daten der Antragstellerin sollten zu diesem Zweck an folgende E-Mail-Adresse übermittelt werden: 501-R1@diplo.de.

Auf die Antwort der Bundesregierung zu der Schriftlichen Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 17/7902 der Abgeordneten Dr. Barbara Höll vom 25. November 2011 möchte ich ergänzend hinweisen.

11. Abgeordnete **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Kenntnis besitzt die Bundesregierung über den Stand bei der Entwaffnung der libyschen Milizen, und in welcher Weise unterstützt sie die libysche Übergangsregierung konkret in diesem Prozess?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Harald Braun vom 20. Dezember 2011

Der libysche Übergangsrat und die libysche Übergangsregierung versuchen, die Anzahl der im Lande zirkulierenden Waffen zu reduzieren. Bei der Bildung einer Übergangsregierung wurden auch Milizenführer berücksichtigt, somit setzt die Übergangsregierung Zeichen der Einbindung dieser Kräfte in die Regierungsverantwortung. Im Zuge des Aufbaus neuer Strukturen für Armee und Polizei soll Milizionären das Angebot gemacht werden, diesen neuen Sicherheitskräften beizutreten.

Über den genauen Stand der Entwaffnung der libyschen Milizen liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Die Konflikte der vergangenen Wochen zwischen einzelnen Milizen zeigen jedoch, dass noch eine Vielzahl von Waffen im Umlauf sind.

Die Bundesregierung unterstützt den Übergangsrat und die Übergangsregierung bei der Vernichtung und Kontrolle von Waffen, unter anderem auch durch Vorhaben zur Zerstörung von Landminen und Zündern. Sie ist insbesondere am Aufbau der Libyschen Behörde für Minenräumung und Sicherstellung von Waffen und Munition (Libyan Mine Action Centre) beteiligt. Die Bundesregierung hat hierfür im Jahr 2011 750 000 Euro zur Verfügung gestellt.

12. Abgeordneter **Dr. Rolf Mützenich** (SPD) Welchen völkerrechtlichen Regelungsbedarf sieht die Bundesregierung beim Einsatz von Aufklärungs- und Kampfdrohnen, und ist insbesondere die Tötung von Menschen durch Drohnen in Ländern, mit denen sich der Einsatzstaat in keinem Kriegszustand befindet, rechtskonform?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Harald Braun vom 22. Dezember 2011

Beim Einsatz sogenannter Drohnen, in der Fachterminologie als „unbemannte Luftfahrzeuge“ oder „Unmanned Aerial Vehicle“ (UAV) bezeichnet, gilt, dass diese Trägersysteme sind, die sich in rechtlicher Hinsicht nicht von anderen fliegenden Plattformen unterscheiden. Für den Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen als Mittel der Kriegsführung gelten insofern die allgemeinen Regeln des Völkerrechts, insbesondere das Regelwerk des humanitären Völkerrechts. Daher besteht diesbezüglich auch kein weiterer völkerrechtlicher Handlungsbedarf.

Ob in einem konkreten Einzelfall gegen Regeln des Völkerrechts verstoßen wird oder nicht, hängt von der entsprechenden Faktengrund-

lage ab. Eine rechtliche Bewertung ist nicht hypothetisch, sondern nur bei genauer Kenntnis des Einzelfalls möglich.

13. Abgeordneter
Dr. Rolf Mützenich
(SPD)
- Wie relevant ist für die Bundesregierung die Menschenrechtslage in Saudi-Arabien, die zuletzt nach Berichten von amnesty international durch die Enthauptung einer Frau wegen angeblicher Hexerei gekennzeichnet war, für ihre Entscheidung für den Export von Rüstungsgütern, Kriegswaffen und für ihre Kooperation in Sicherheitssektoren wie z. B. der Grenzsicherung, und welche politischen Konsequenzen ist sie bereit, daraus für ihr künftiges Handeln über ihre diplomatischen Appelle und bloß verbale Kritik in ihrem Bericht zur Lage der Menschenrechte in Saudi-Arabien hinaus zu ziehen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Harald Braun
vom 22. Dezember 2011**

Über Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung jeweils im Einzelfall und im Lichte der aktuellen Situation. Grundlage dafür sind die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000 und der „Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“. Danach sind die politische Situation der Empfängerländer insbesondere im Hinblick auf die Menschenrechte sowie Einsatzmöglichkeiten der zu liefernden Rüstungsgüter zu berücksichtigen.

Die Menschenrechtslage im Königreich Saudi-Arabien weist Defizite auf. Dies betrifft insbesondere die Todesstrafe, Körperstrafen, Religionsfreiheit, Haftbedingungen, Frauendiskriminierung und Zensur. Dennoch öffnet sich die saudi-arabische Regierung und Gesellschaft langsam für Menschenrechtsfragen. Dies ist allerdings im Kontext der Grenzen einer streng islamischen, nicht säkularen Gesellschaft zu betrachten.

Deutschland und die Europäische Union werden auch weiterhin ihre Einschätzungen zur Menschenrechtslage in Kontakten mit der saudi-arabischen Regierung thematisieren. Die Position der Bundesregierung wurde vom Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Guido Westerwelle, wiederholt in der gebotenen Form deutlich angesprochen. Vertreter der EU-Delegation vor Ort demarchieren diesbezüglich regelmäßig, zuletzt am 14. Dezember 2011, zu der hohen Anzahl von vollzogenen Todesstrafen in diesem Jahr. Insbesondere der von Ihnen erwähnte Fall wurde am 13. Dezember 2011 von den Botschaftern der EU-Mitgliedstaaten gegenüber dem saudi-arabischen Justizminister angesprochen.

14. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über den Aufenthalt des ehemaligen afghanischen Generalmajors Mohammad Nadschibullah in Deutschland und dessen mögliche Verantwortung für vielfaches Morden in Afghanistan, wie es u. a. dem Magazin „FOCUS“ zu entnehmen ist (Der Henker von Kabul?, Magazin FOCUS, Ausgabe 50/11, 12. Dezember 2011)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Harald Braun
vom 22. Dezember 2011**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über einen Deutschlandaufenthalt des am 27. September 1996 ums Leben gekommenen Mohammad Nadschibullah vor.

Dem Bundeskriminalamt (BKA) wurden 2006 Informationen durch die niederländischen Behörden übermittelt, die auf einen afghanischen Staatsangehörigen mit Aufenthalt in München hindeuteten. Dieser soll als Funktionär der afghanischen Regierung im Zeitraum von 1979 bis 1990/1992 möglicherweise für die Misshandlung, Folterung und Tötung von Gegnern der Regierungen Babrak Karmal (1980 bis 1986) und Mohammad Nadschibullah (1986 bis 1992) verantwortlich sein. Diese Informationen wurden dem Generalbundesanwalt zur rechtlichen Prüfung zugeleitet. Der Generalbundesanwalt verneinte seine Zuständigkeit und übernahm das Verfahren nicht. Es verblieb bei der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft München.

Die Informationen in dem „FOCUS“-Artikel „Der Henker von Kabul?“ betreffen ein laufendes Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München. Das BKA ist nicht in die Ermittlungen eingebunden.

15. Abgeordneter
Paul Schäfer
(Köln)
(DIE LINKE.)
- Auf welcher rechtlichen Grundlage dürfen NATO-Staaten ohne Beteiligung der Bundesregierung in Deutschland militärische Übungen mit Streitkräften von Nicht-NATO-Staaten durchführen, insbesondere wenn diese Übungen keinen Bezug zum Auftrag der NATO haben?

**Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer
vom 15. Dezember 2011**

Der Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland allgemein sowie der Aufenthalt zu Übungszwecken sind nur mit Zustimmung der Bundesregierung möglich. Streitkräfte einer Reihe von NATO-Staaten dürfen sich aufgrund des Aufenthaltsvertrages aus dem Jahr 1954 in Deutschland (auch zu Übungszwecken) aufhalten. Ihr Status ist im NATO-Truppenstatut sowie dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut aus dem Jahr 1959 geregelt. Für alle anderen Staaten – auch für die Staaten, die Vertragsstaaten des „Partnership-for-Peace“- (PfP)-Truppenstatuts sind und mit de-

nen ein Streitkräfteaufenthaltsabkommen geschlossen wurde – ist eine gesonderte Zustimmung der Bundesregierung erforderlich. Eine inhaltliche Prüfung der einzelnen Übungen hinsichtlich eines Bezuges zum NATO-Auftrag findet grundsätzlich nicht statt.

16. Abgeordneter
Paul Schäfer
(Köln)
(DIE LINKE.)
- Welche Genehmigungen bzw. Zustimmungen seitens der Bundesregierung sind erforderlich, damit Nicht-NATO-Staaten in Deutschland an militärischen Übungen teilnehmen können?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 15. Dezember 2011

Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen.

17. Abgeordneter
Paul Schäfer
(Köln)
(DIE LINKE.)
- Wie viele US-amerikanische und israelische Soldatinnen und Soldaten werden sich im nächsten Jahr im Rahmen der gemeinsamen Militärübung „Austere Challenge“, die vom US-EUCOM (United States European Command) bei Stuttgart koordiniert wird, auf deutschem Gebiet aufhalten, und inwiefern wurde die Bundesregierung in die Vorbereitung dieser Übung „Austere Challenge“ eingebunden?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 15. Dezember 2011

Die Bundesregierung wurde in die Vorbereitung der Übung „Austere Challenge“ 2012 nicht eingebunden. Über die Anzahl US-amerikanischer und anderer ausländischer Teilnehmer an dieser liegen der Bundesregierung derzeit keine Erkenntnisse vor.

18. Abgeordneter
Hans-Christian Ströbele
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie beurteilt die Bundesregierung, dass in der Ukraine derzeit zur dortigen Fußballweltmeisterschaft – ungeachtet eines angeblich angeordneten Verbots – mehr als 250 000 Straßenhunde für 25 US-Dollar Prämie pro Hund grausam – z. B. mit Gift gelähmt und verbrannt – getötet werden (Tagespresse z. B. vom 23./24. November 2011), und wie wird die Bundesregierung – entsprechend der Forderung von Tierschutzvereinen sowie vieler Menschen – rasch gegen diese Massentötungen vorgehen und dies kontrollieren?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Harald Braun
vom 21. Dezember 2011**

Das Problem streunender Hunde in der Ukraine ist der Bundesregierung bekannt. Diesbezüglich verweise ich auch auf die Antwort der Bundesregierung zur Schriftlichen Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 17/8102 der Abgeordneten Ute Vogt vom 8. Dezember 2011. Die Bundesregierung hat die ukrainische Regierung Ende November 2011 unter Hinweis auf die kürzlich erfolgte Unterzeichnung des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren durch die Ukraine sowie die Mitgliedschaft der Ukraine in der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) nachdrücklich aufgefordert, sich dieser Problematik auf tierschutzgerechte Art und Weise anzunehmen.

Auf europäischer Ebene setzt sich die Bundesregierung seit langem für eine stärkere Berücksichtigung des Tierschutzes ein – auch gegenüber der Ukraine. Im Rahmen des Europarates, dem die Ukraine angehört, wurden eine Reihe von völkerrechtlichen Tierschutzübereinkommen erarbeitet, darunter das o. g. Europäische Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren vom 13. November 1987, das auch Vorschriften für die tierschutzgerechte Behandlung streunender Hunde enthält. An diesen Verpflichtungen muss sich die Ukraine messen lassen.

Die ukrainischen Behörden sind durchaus problembewusst, auch wenn über den Umgang mit streunenden Hunden in der Ukraine weiterhin sehr kontrovers diskutiert wird. In Kiew wird derzeit ein zusätzliches Tierheim errichtet, um während der Fußballeuropameisterschaft 2012 Tiere unterbringen zu können, die andernfalls eine Gefährdung für die Menschen darstellen könnten. In Kiew wurden im vergangenen Jahr etwa 3 000 Menschen von streunenden Hunden gebissen. In Charkiw, ebenfalls Austragungsort der EM, waren es 1 900.

Die Bundesregierung wird die Situation im Vorfeld der Fußball-europameisterschaft weiter beobachten und, wenn nötig, erneut gegenüber den zuständigen Stellen ansprechen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

19. Abgeordnete **Sabine Bätzing-Lichtenthäler** (SPD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis von der Tatsache, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, wie mit Trägerschreiben vom 27. Oktober 2011 mitgeteilt, den Kostenerstattungssatz für die Durchführung von Integrationskursen von 2,35 auf 2,60 Euro für die Jugendintegrationskurse angehoben, dafür aber die Zuschläge für diese Kurse abgeschafft und die allgemeine Verwaltungspauschale eingerechnet hat, was insgesamt zu einer Senkung der Zahlung führt, und wie bewertet die Bundesregierung diese Tatsache?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus-Dieter Fritsche
vom 27. Dezember 2011**

Die Stundenpauschale für Integrationskurse des Bundes wurde zum 1. Dezember 2011 von 2,35 Euro auf 2,54 Euro bzw. 2,60 Euro (für Alphabetisierungs- und Jugendkurse) erhöht. Dies führt insgesamt zu einer besseren Finanzausstattung der Kurse.

Im Rahmen dieser Erhöhung wurde auch die von der Firma Rambøll Management Consulting Deutschland im Gutachten zum Finanzierungssystem der Integrationskurse vom Dezember 2009 vorgeschlagene Einbeziehung der Pauschalen in den Stundensatz umgesetzt. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass die Verwaltungskostenpauschale für Alphabetisierungskurse seit dem 1. April 2010 herabgesetzt wurde. Die unterschiedliche Zuschlagshöhe bei den Jugendkursen war nicht mehr sachgerecht und eine Angleichung daher vorzunehmen.

Hierdurch sinkt die Vergütung für den Jugendkurs (rund 2 Prozent aller Kurse) zwar um rund 1,7 Prozent. Weiterhin erhält der Kursträger aber für die zusätzlichen Leistungen (Teamteaching und Praxisphase) in Jugendkursen knapp 6 000 Euro pro Kurs mehr als in Alphabetisierungskursen. Alphabetisierungskurse und Jugendkurse waren bisher und sind auch künftig gegenüber allgemeinen Kursen finanziell besser ausgestattet. Zudem werden diese Kurse nicht nur mit einem höheren Stundensatz vergütet, sondern die Kursträger erhalten darüber hinaus eine spezielle Garantievergütung, die bei einer Teilnehmerzahl von in der Regel mindestens zehn Personen eine Vergütung für 15 Teilnehmer gewährleistet.

20. Abgeordneter **Herbert Behrens** (DIE LINKE.) Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Arbeit des „Kompetenzzentrums Informationstechnische Überwachung“ (CC ITÜ) hinsichtlich der finanziellen Ausstattung und der Zusammenarbeit von Landesbehörden, Bundesbehörden, der Privatwirtschaft, dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), Instituten und Stiftungen sowie möglichen weiteren Akteuren vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Christoph Bergner
vom 20. Dezember 2011**

Das CC ITÜ befindet sich in der Aufbauphase. Daher hat das Kompetenzzentrum seine Arbeit noch nicht aufgenommen. Zur Errichtung des CC ITÜ ist im BKA ein Aufbaustab eingesetzt.

Für das Haushaltsjahr 2012 wurden im Bundeshaushalt im Kapitel 06 10 – BKA – für das CC ITÜ zusätzlich 30 Planstellen neben den entsprechenden anteiligen Personalausgaben sowie Sachmittel in Höhe von 2,2 Mio. Euro ausgebracht bzw. veranschlagt. Die Planstellen sind qualifiziert gesperrt.

Weitere Bedarfsträger der Länder und des Bundes haben Interesse an einer Mitarbeit im CC ITÜ gezeigt. Über die Ausgestaltung der Beteiligung wird derzeit verhandelt. Eine mögliche Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft, dem BSI, Instituten und Stiftungen ist Gegenstand von Prüfungen. Konkrete Planungen liegen hierzu noch nicht vor.

21. Abgeordneter
**Herbert
Behrens**
(DIE LINKE.)
- Welche technischen Untersuchungen zur Analyse des Zielsystems nimmt/nahm das BKA im Vorfeld des Einsatzes eines Bundestrojaners im Einzelnen vor (z. B. Deep Packet Inspection), und welche Informationen sollen dabei ermittelt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Christoph Bergner
vom 20. Dezember 2011

Der Einsatz der Software zur Quellen-TKÜ (Telekommunikationsüberwachung) erfordert in der Regel die Analyse des Zielsystems. Im Rahmen dieser Analyse werden insbesondere Betriebssystem, Art und Version der auf dem Zielsystem verwendeten Kommunikationssoftware sowie dort vorhandene Sicherheitssoftware erhoben. Die Analyse des Zielsystems erfolgt typischerweise im Rahmen der Auswertung der Daten einer herkömmlichen TKÜ.

22. Abgeordneter
**Frank
Hofmann**
(Volkach)
(SPD)
- Ist es rechtlich und technisch möglich, Skype- oder andere VoIP-Gespräche (VoIP = Voice-over-Internetprotokoll) abzuhören, ohne einen Trojaner einzusetzen?

Antwort des Staatssekretärs Klaus-Dieter Fritsche
vom 16. Dezember 2011

Rechtlich ist die Durchführung von Maßnahmen der TKÜ im repressiven und präventiven Bereich nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Regelungen ohne den Einsatz von Überwachungssoftware zulässig.

Bei der Bewertung der technischen Überwachbarkeit von Skype- oder anderen VoIP-Gesprächen ohne Überwachungssoftware sind jedoch nachfolgende Faktoren zu berücksichtigen:

Bei Skype handelt es sich um eine Computersoftware, die außerhalb eines öffentlich zugänglichen Telefondienstes zur Übertragung der Signale das Internet nutzt; Netzübergänge zum und vom öffentlich zugänglichen Telefondienst sind allerdings möglich. Das Skype-Programm verschlüsselt die ausgesendeten Signale standardmäßig, bevor sie den Computer verlassen. Eine Überwachung dieser Kommunikation am Internetzugang macht die Dekryptierung der abgefangenen Daten – also das Brechen der Verschlüsselung – erforderlich;

dies ist mit den technischen Gegebenheiten derzeit jedoch praktisch nicht möglich, wenn – was regelmäßig der Fall ist – der Schlüssel zur Entschlüsselung nicht bekannt ist.

Übergänge zum öffentlich zugänglichen Telefondienst – wenn also mit Skype ein Anruf zu einem Anschluss des öffentlich zugänglichen Telefondienstes getätigt wird (Skype out) oder von dort empfangen wird (Skype in) – erfolgen über sogenannte Media Gateways. Da Endgeräte im öffentlich zugänglichen Telefonnetz in der Regel nicht über die Skype-Verschlüsselung verfügen, ist es in diesen Fällen grundsätzlich möglich, dass der Betreiber des Media Gateways die übermittelten Kommunikationsinhalte ausleitet, was allerdings bei der Variante „Skype out“ am Fehlen einer eindeutigen Kennung scheitern könnte.

In Deutschland gibt es zudem VoIP-Anbieter, die Gespräche – vergleichbar „normalen“ Telefonaten – an die berechtigten Stellen ausleiten können. Dies ist bei Telekommunikationsanbietern mit Sitz im Ausland nur im Wege von Rechtshilfe möglich.

Bei einer Überwachung des gesamten Internetzugangs (z. B. einer DSL-Überwachung) werden alle Telekommunikationsformen technisch erfasst, mithin auch Skype- und andere über das Internet geführte Telefonate. Jedoch ist Telekommunikation, die den technischen Überwachungspunkt des Internetzugangs in verschlüsselter Form passiert, für Dritte, hier also für die überwachenden Behörden, nicht verständlich, da die verschlüsselte Telekommunikation derzeit praktisch nicht entschlüsselt werden kann.

23. Abgeordneter **Frank Hofmann (Volkach)** (SPD) Gab es in der Vergangenheit eine Maßnahme, bei der ein Skype- oder anderes VoIP-Gespräch abgehört wurde, ohne einen Trojaner einzusetzen?

Antwort des Staatssekretärs Klaus-Dieter Fritsche vom 16. Dezember 2011

Ja.

24. Abgeordneter **Frank Hofmann (Volkach)** (SPD) Falls ja, mit welchem Verfahren haben die Behörden das Gespräch abgehört?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus-Dieter Fritsche
vom 16. Dezember 2011**

Die Gespräche wurden im Rahmen der Telekommunikationsüberwachung erfasst, konnten aber in Einzelfällen ausgewertet werden (z. B. unverschlüsselte Gespräche).

25. Abgeordneter **Frank Hofmann (Volkach)** (SPD) Haben alle Kommunikationswege gesetzliche Abhörschnittstellen, und gibt es dafür in ganz Europa gesetzliche Regelungen?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus-Dieter Fritsche
vom 16. Dezember 2011**

Die Betreiber der in Deutschland betriebenen Telekommunikationsanlagen, mittels derer Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbracht werden, sind nach Maßgabe des § 110 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung verpflichtet, technische und organisatorische Vorkehrungen für die Umsetzung gesetzlich angeordneter Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation zu treffen. Die anderen Mitgliedstaaten der EU haben vergleichbare Regelungen. Es gibt jedoch keine einheitlichen rechtlichen EU-Regelungen auf diesem Gebiet. Lediglich auf der technischen Seite gibt es Empfehlungen des Europäischen Instituts für Telekommunikationsnormen (ETSI) für die technische Ausgestaltung der für die Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen erforderlichen Einrichtungen. Die Bundesnetzagentur hat diese ETSI-Empfehlungen für Deutschland durch Übernahme in die Technische Richtlinie nach § 110 TKG verbindlich festgelegt.

26. Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.) Welchen Stand haben die Initiativen zur Kontrolle „reisender Gewalttäter“ und „terroristischer Reisebewegungen“ auf Ebene der Europäischen Union vor allem hinsichtlich geplanter Datensammlungen, Machbarkeitsstudien und einer deutschen Federführung, und an welchen Konferenzen oder Treffen hierzu haben Bundesbehörden/sonstige Stellen des Bundes teilgenommen oder diese sogar selbst ausgerichtet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Christoph Bergner
vom 19. Dezember 2011**

Die EU-Kommission wird zu dem Vorhaben „Reisende Gewalttäter“ eine Machbarkeitsstudie durchführen. Die Bundesregierung unterstützt dieses Vorgehen. Nach hiesiger Kenntnis ist mit der Durchführung der Machbarkeitsstudie allerdings noch nicht begonnen wor-

den. Mit einem Abschluss der Machbarkeitsstudie ist frühestens im nächsten Jahr zu rechnen.

Das BMI hat am 23./24. Juni 2011 in Berlin eine Konferenz „Reisebewegungen von Terrornetzwerken“ ausgerichtet, die sich der Frage gewidmet hat, welche Instrumente den Sicherheitsbehörden in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Erkennung und Verhinderung von Anschlägen internationaler Terrornetzwerke im Zusammenhang mit deren Reisebewegungen zur Verfügung stehen. An der Konferenz haben neben Vertretern der Sicherheitsbehörden und Ministerien aus 25 Mitgliedstaaten der EU auch das AA, das BMI, das Bundesministerium der Justiz (BMJ) und die Sicherheitsbehörden des Bundes teilgenommen. Darüber hinausgehende Initiativen, Datensammlungen oder Machbarkeitsstudien zu dem Thema „Terroristische Reisebewegungen“ auf EU-Ebene sind der Bundesregierung nicht bekannt.

27. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Mit welchen Konferenzen, Treffen, Mitteilungen, Datensammlungen oder sonstigen Initiativen widmeten sich in diesem Jahr die EU-Agentur Europol, das Geheimdienstzentrum SitCen sowie der EU-Terrorismus-Koordinator Gilles de Kerchove dem Phänomen „Anarchismus“, und auf welche Art und Weise waren Bundesbehörden oder sonstige Stellen des Bundes in diese Initiativen (auch hinsichtlich empfangener Berichte) eingebunden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Christoph Bergner
vom 19. Dezember 2011

Das gemeinsame EU-Lagezentrum hat dem Phänomen „Anarchismus“ im Oktober 2011 ein „Situation Assessment“ gewidmet. Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) hat hierzu auf Anfrage von SitCen einen Beitrag geliefert. Weitere Beiträge zu diesem Thema kamen aus Zypern, Spanien und Griechenland.

Darüber hinausgehende Konferenzen, Treffen, Mitteilungen, Datensammlungen oder sonstige Initiativen aus diesem Jahr zu dem Phänomen „Anarchismus“ der EU-Agentur Europol, des gemeinsamen EU-Lagezentrums sowie des EU-Terrorismus-Koordinators Gilles de Kerchove sind der Bundesregierung nicht bekannt.

28. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Mit welchen zeitlichen und organisatorischen Kapazitäten bzw. Abteilungen ist die EU-Polizeiagentur Europol in das neue vom Bundesminister des Innern, Dr. Hans-Peter Friedrich, eilig eingerichtete „Abwehrzentrum“ gegen Rechtsextremismus integriert, und welche Treffen bzw. Diskussionen in EU-Ratsarbeits-

gruppen oder sonstigen Gremien (auch mit dem EU-Geheimdienst SitCen) haben hierzu bereits stattgefunden bzw. sind anvisiert?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus-Dieter Fritsche
vom 27. Dezember 2011**

Europol ist durch das BKA zur Teilnahme an dem Gemeinsamen Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus (GAR) eingeladen worden, damit die dort vorgetragenen Sachverhalte frühzeitig hinsichtlich gegebenenfalls vorliegender Verbindungen in europäische Nachbarländer geprüft werden können. Durch die dauerhafte Präsenz von Europol im Vollplenum des GAR bzw. in der in das GAR integrierten polizeilichen Informations- und Analysestelle (PIAS) und der möglichen Teilnahme an einzelnen Arbeitsgruppen des GAR soll gewährleistet werden, dass europäische Netzwerke politisch rechts motivierter Gewalttäter frühzeitig erkannt werden können. Auf einer derartigen Erkenntnisbasis sind dann abgestimmte länderübergreifende Maßnahmen gegen rechtsextremistische Aktivitäten möglich. Zu den bisher durchgeführten Sitzungen des GAR hat Europol jeweils einen bzw. zwei Vertreter entsandt.

Zur Frage der organisatorischen Umsetzung bei Europol liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Deutschland hat in der Sitzung der EU-Ratsarbeitsgruppe Terrorismus am 1. Dezember 2011 über die aktuellen Ereignisse im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen die „NSU“ (Nationalsozialistischer Untergrund) berichtet und im Zuge dieses Berichts auch darüber informiert, dass u. a. die Konzeption und Errichtung des GAR geplant seien. Gegebenenfalls wird die Bundesregierung anlassbezogen auch künftig über weitere Entwicklungen in diesem Zusammenhang in EU-Ratsarbeitsgruppen oder sonstigen Gremien informieren.

29. Abgeordneter
**Memet
Kilic**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hat sich der Beratungsstand der Gremien der Polizeien des Bundes und der Länder zu der Frage „Erweiterung des Themenfeldkataloges bei dem Oberbegriff „Hasskriminalität“/ Einführung einer Unterkategorie „Islam- bzw. muslimfeindliche Straftaten der Hasskriminalität“ seit Januar 2011 entwickelt (vgl. Antwort zur Schriftlichen Frage 32 auf Bundestagsdrucksache 17/4639, S. 26), und welche Haltung vertritt die Bundesregierung in diesen Beratungen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder
vom 19. Dezember 2011**

Das Thema wurde in den Gremien erörtert, aber einvernehmlich nicht weiterverfolgt.

30. Abgeordneter
Memet Kilic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist der Bundesregierung bekannt, wie der Mitarbeiter des hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV), der sich zumindest kurz vor dem Mord an Halil Yozgat am 6. April 2006 im Kasseler Internetcafe (Tatort) aufgehalten hat, an illegale Munition gelangt ist (bitte ausführen)?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus-Dieter Fritsche
vom 27. Dezember 2011**

Im Rahmen der Ermittlungen des Polizeipräsidenten Nordhessens wurden bei dem Mitarbeiter des hessischen LfV 100 Schuss Manöverpatronen festgestellt, für die keine waffenrechtliche Erlaubnis vorlag.

Dabei handelt es sich um Hülsen mit Treibladungen, die kein Geschoss enthalten. Diese werden zu Übungszwecken bei der Bundeswehr eingesetzt. Nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen wurden die Manöverpatronen von dem Mitarbeiter des hessischen LfV bereits im jugendlichen Alter gefunden.

31. Abgeordneter
Memet Kilic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hatte dieser Mitarbeiter des Verfassungsschutzes, der zwischenzeitlich/nach dem 6. April 2006 in das hessische Regierungspräsidium versetzt wurde, im Rahmen seiner neuen Stelle Zugriff auf die Daten des Ausländerzentralregisters?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus-Dieter Fritsche
vom 27. Dezember 2011**

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

32. Abgeordneter
Memet Kilic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung eine Erklärung dafür, wie jemand als Mitarbeiter des Verfassungsschutzes eingestellt werden konnte, der illegale Munition sowie verfassungswidrige rechtsradikale Schriften besaß und als „Kleiner Adolf“ bekannt war (bitte ausführen)?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus-Dieter Fritsche
vom 27. Dezember 2011**

Die Bundesregierung spekuliert grundsätzlich nicht über Hintergründe von Entscheidungen, die in die Zuständigkeit eines Landes fallen oder gefallen sind. Auch bewertet oder kommentiert sie solche Entscheidungen grundsätzlich nicht.

33. Abgeordnete
Katrin Kunert
(DIE LINKE.)
- Aus welchen Vertreterinnen und Vertretern setzte sich die im Rahmen des EU-Arbeitsplans eingerichtete Expertengruppe „Good Governance“ zusammen, und zu welchen Ergebnissen kam es bei dem ersten Treffen zum Thema „Bekämpfung von Spielabsprachen“ am 6. Dezember 2011?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Christoph Bergner
vom 22. Dezember 2011**

Bei den Mitgliedern der Expertengruppe „Good Governance“ handelt es sich überwiegend um Vertreterinnen und Vertreter der Sportministerien der EU-Mitgliedstaaten. Zum Teil wurden auch Vertreter von Sportorganisationen entsandt. Deutschland ist in der Expertengruppe durch das BMI sowie (für die Länder) durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport vertreten. Insgesamt arbeiten derzeit 21 EU-Mitgliedstaaten in der Expertengruppe mit.

Im Rahmen des ersten Treffens der Expertengruppe am 6. Dezember 2011 wurden noch keine inhaltlichen Ergebnisse erzielt. In der Sitzung ging es zunächst um die Bestimmung der drei Stellvertretenden Vorsitzenden sowie um die Arbeitsplanung für die künftigen Sitzungen. Zudem wurde festgelegt, welche Institutionen aus dem Bereich des Sports an den künftigen Sitzungen als Beobachter teilnehmen dürfen (u. a. EU-Büro des EOC – Europäisches Olympisches Komitee –, EPAS – Enlarged Partial Agreement on Sport –/Europarat, UEFA, FIFA, ENGSO – European Non-Governmental Sports Organisation). Schließlich fand ein erster Meinungsaustausch statt.

Die erste ausführliche inhaltliche Behandlung des Themas „Bekämpfung von Spielabsprachen“ wird in der nächsten Sitzung der Expertengruppe erfolgen, die voraussichtlich am 13. März 2012 stattfinden wird.

34. Abgeordnete
Katrin Kunert
(DIE LINKE.)
- Welche Akteure sind an der Entwicklung eines Gütesiegels für Vereine, die sich klar gegen Rechtsextremismus positionieren, welches im Rahmen der Umsetzung des Handlungskonzepts „Foul von Rechtsaußen“ erarbeitet werden soll, beteiligt, und wie ist der Zeitplan für die Einführung dieses Gütesiegels?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Christoph Bergner
vom 22. Dezember 2011**

Die Einführung eines Gütesiegels für Vereine ist eine der Handlungsempfehlungen, die im Rahmen der gemeinsamen Kampagne von „Sport und Politik verein(t) gegen Rechtsextremismus“ umgesetzt werden sollen. Der damalige Bundesminister des Innern, Dr. Thomas de Maizière, hatte sich anlässlich der Auftaktveranstaltung zur Kampagne für eine baldige Einführung eines Gütesiegels

ausgesprochen; diese Position vertritt der Bundesminister des Innern unverändert.

Mit der Umsetzung der Handlungsempfehlungen ist ein zu diesem Zweck eingerichtetes Beratungsnetzwerk befasst; ihm gehören alle Kampagnenträger (Deutscher Olympischer Sportbund – DOSB –/ Deutsche Sportjugend im DOSB e.V., Deutscher Fußball-Bund – DFB – e.V., BMI, BMFSFJ, Bundeszentrale für politische Bildung, Sportministerkonferenz) sowie weitere Mitglieder (Deutscher Städte- und Gemeindebund, Landessportbund Berlin, Bundesinstitut für Sportwissenschaft, Bundeszentrale für politische Bildung, Regiestelle „Zusammenhalt durch Teilhabe“) an.

Das Gütesiegel wurde auf der Grundlage einer entsprechenden Planung des DFB in das Handlungskonzept aufgenommen. Die konkrete Formulierung lautet: „Die Schaffung eines „Gütesiegels“ zur klaren Positionierung des Vereins gegen Rechtsextremismus könnte Anreize schaffen“. Die Planungen des DFB wurden in der Zwischenzeit im Rahmen der Programmentwicklung Nachhaltigkeit weiterentwickelt.

Dem Beratungsnetzwerk wurden die Überlegungen des DFB zum Gütesiegel vorgestellt; die Vertreter des Sports im Beratungsnetzwerk haben jedoch aus den nachfolgenden Gründen entschieden, zum derzeitigen Zeitpunkt die Entwicklung eines Gütesiegels für den Sport (außerhalb des DFB) zurückzustellen:

- Ein „Gütesiegel“ muss auf einem detaillierten Kriterienkatalog zur Positionierung gegen Rechtsextremismus aufbauen und braucht in der Umsetzung eine entsprechende Organisationsstruktur, um Missbrauch – der sich negativ auf die Intention auswirken würde – zu verhindern.
- Die strukturellen Voraussetzungen in den Sportvereinen lassen es zweifelhaft erscheinen, dass durch ein Gütesiegel mit anspruchsvollen Kriterien eine breite Bewegung für Demokratie, Respekt und Toleranz gefördert werden kann.

35. Abgeordneter
Steffen-Claudio Lemme
(SPD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Aktivitäten der subkulturellen neonazistischen Gruppierungen und Organisationen „Blood and Honour“ alias „Division 28“, „Hammerskins“ und „Freies Netz“ vor dem Hintergrund der aktuellen Erkenntnisse um den Rechtsextremismus hinsichtlich Mitgliederentwicklung und regelmäßiger Treffen in den letzten zehn Jahren, und hat die Bundesregierung konkrete Informationen zu Strategien dieser Gruppierungen im Zusammenhang mit der Rekrutierung Jugendlicher?

Antwort des Staatssekretärs Klaus-Dieter Fritsche vom 28. Dezember 2011

Die Gruppierung „Blood and Honour“ sowie deren Jugendorganisation „White Youth“ waren auf die Verbreitung nationalsozialisti-

scher Ideologie durch Musik ausgerichtet. Mit dem Verbot der Organisation durch den Bundesminister des Innern im Jahr 2000 erfuhr dieses Aktionsfeld eine nachhaltige Schwächung. Dies rechtfertigt jedoch nicht die Annahme, dass damit die Verbreitung nationalsozialistischer Propaganda in der subkulturellen und neonazistischen rechtsextremistischen Szene insgesamt zum Erliegen kam. So nehmen deutsche Rechtsextremisten auch weiterhin an Veranstaltungen der nicht verbotenen ausländischen „Blood-and-Honour“-Organisationen teil. Auch die „Hammerskins“ sind mit einem Personalpotenzial von rund 100 Mitgliedern weiterhin propagandistisch, insbesondere auf dem rechtsextremistischen Musiksektor, präsent.

Der Begriff „Freies Netz“ wird sowohl innerhalb der Szene als auch durch die Medien unterschiedlich verwendet. Zum Teil handelt es sich hierbei – wie z. B. beim in Süddeutschland angesiedelten „Freien Netz Süd“ – um eine Art Klammer für mehrere neonazistische Kameradschaften und Szenen, in anderen Fällen dient der Begriff als Name für eine von mehreren Gruppierungen genutzte Internetplattform, ohne dass sich eine daran geknüpfte tatsächliche Koordinierung der Aktivitäten feststellen ließe. Hinsichtlich des Personenpotenzials der subkulturellen sowie der neonazistischen Szene, der die unterschiedlichen Erscheinungsformen des „Freien Netzes“ zuzurechnen sind, wird auf die jährlich erscheinenden Verfassungsschutzberichte verwiesen.

Generell hat die rechtsextremistische Szene, darunter auch die subkulturelle und neonazistische Szene, schon seit Jahren Jugendliche und junge Erwachsene als potenzielles Rekrutierungsfeld für sich entdeckt und bemüht sich mit entsprechenden jugendspezifischen Angeboten um eine Steigerung ihrer Mitgliederzahlen. Diese Angebote umfassen die gesamte multimediale Bandbreite von Comics, „Schülerzeitschriften“, so genannten Schulhof-CDs bis hin zu Websites und Videos im Internet. Auch spezifische jugendorientierte Freizeitangebote wie Fahrten und Lager sowie rechtsextremistische Musikveranstaltungen und Konzerte spielen dabei eine Rolle.

36. Abgeordneter **Steffen-Claudio Lemme** (SPD) Hat die Bundesregierung zum jetzigen Zeitpunkt Kenntnis über Beziehungen, Zusammenhänge oder Unterstützungsformen aller Art zwischen der rechtsterroristischen Gruppe NSU bzw. ihrem inhaftierten Unterstützerteam und den oben genannten subkulturellen neonazistischen Gruppierungen und Organisationen?

Antwort des Staatssekretärs Klaus-Dieter Fritsche vom 27. Dezember 2011

Ob und ggf. inwieweit es solche Beziehungen, Zusammenhänge oder Unterstützungsformen gab, wird im Rahmen des aktuellen Ermittlungsverfahrens gegen die Zwickauer Zelle geklärt. Zu den Ergebnissen laufender Ermittlungen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht. Dies obliegt im konkreten Ermittlungsverfahren allein dem Generalbundesanwalt als der sachleitenden Staatsanwaltschaft.

37. Abgeordneter
Dr. Konstantin von Notz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass das BKA „zu Testzwecken“ die Software FinSpy der Münchener Gamma International GmbH, die Medienberichten zufolge u. a. auch in Ägypten zum Einsatz kam, um Oppositionelle zu überwachen, gekauft hat und derzeit prüft, ob die Software „den technischen, rechtlichen und fachlichen Vorgaben und Erwartungen“ für Einsätze im Rahmen einer Quellen-Telekommunikationsüberwachung genügt, und wie wäre ein solcher Kauf mit den Aussagen der Bundesregierung zu vereinbaren, Programme für derartige Maßnahmen zukünftig durch das BKA selbst entwickeln zu wollen?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus-Dieter Fritsche
vom 27. Dezember 2011**

Das BKA hat im Zusammenhang mit der Quellen-Telekommunikationsüberwachung im Frühjahr 2011 eine Software-Teststellung des Produkts „FinSpy“ der Firma Gamma International GmbH erworben. Hierbei handelt es sich um eine zeitlich befristete Lizenz. Die Software wird im Rahmen der üblichen Marktbeobachtung im Bereich der Quellen-Telekommunikationsüberwachung getestet. Dabei wird geprüft, ob die Software den rechtlichen, fachlichen und technischen Vorgaben und Erwartungen entspricht und grundsätzlich zur Durchführung von Maßnahmen der Quellen-Telekommunikationsüberwachung geeignet ist. Die Tests sind noch nicht abgeschlossen.

Der Erwerb der Software mit befristeter Lizenz erfolgte vor der Entscheidung der Bundesregierung, derartige Software künftig durch das BKA entwickeln zu lassen. Zum damaligen Zeitpunkt wurde für die Durchführung von Maßnahmen der Quellen-Telekommunikation ausschließlich kommerzielle Software genutzt. Im Oktober 2011 hat Bundesminister Dr. Hans-Peter Friedrich entschieden, im BKA ein Kompetenzzentrum zur Entwicklung einer behördeneigenen Quellen-TKÜ-Software einzurichten.

Das BKA prüft derzeit, welche Software kommerzieller Anbieter für den Übergangszeitraum eingesetzt werden kann.

Die Tests der Software „FinSpy“ der Firma Gamma International GmbH stehen insofern nicht im Widerspruch mit dem Entschluss der Bundesregierung, künftig durch das BKA eine behördeneigene Quellen-TKÜ-Software entwickeln zu lassen.

38. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)
- Aufgrund welcher Umstände oder politischen Überlegungen kam der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Ole Schröder dazu, meine Mündliche Frage „Welche Erkenntnisse wurden in der Datei ‚Rechtsextremistische Kameradschaften‘ erfasst, und aus welchen Gründen wurde die Datei 2010 gelöscht?“ in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 14. De-

zember 2011 kontrafaktisch wie folgt zu beantworten: „Eine Datei mit der nachgefragten Bezeichnung ist der Bundesregierung nicht bekannt“ (Protokoll des Deutschen Bundestages, 17. Wahlperiode, 148. Sitzung, 14. Dezember 2011, S. 17740 A), obwohl die Bundesregierung in ihrer Antwort vom 25. Juni 2009 zur Kleinen Anfrage „Beim Bundeskriminalamt geführte ‚Gewalttäter‘- und andere Dateien“ (Bundestagsdrucksache 16/13563; siehe S. 16) auf die Existenz dieser Datei hinwies und bei der Antwort am 25. August 2010 zur Kleinen Anfrage „Beim Bundeskriminalamt geführte Gewalttäter- und andere Dateien“ (Bundestagsdrucksache 17/2803, S. 36) mitteilte, dass diese Zentraldatei am 5. März 2001 eingerichtet und am 11. Juni 2010 gelöscht wurde, und wie erklärt das BMI die Beantwortung aufgrund der oben genannten Tatsachen?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus-Dieter Fritsche
vom 28. Dezember 2011**

Bei der beim BKA 2001 eingerichteten und 2010 gelöschten Datensammlung „Rechtsextremistische Kameradschaften“ (ReKa) handelte es sich um eine projektspezifische Sonderauswertung. Ausweislich der hierfür erlassenen Errichtungsanordnung wurden darin Informationen zu Anzahl, Umfang und Organisationsstruktur dieser Kameradschaften erfasst. Eine unmittelbare inhaltliche Verknüpfung zu dem in der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister des Innern in der Fragestunde des Deutschen Bundestages vom 14. Dezember 2011 zur Mündlichen Frage 60 der Abgeordneten Petra Pau dargestellten, von den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder 2009 gemeinsam initiierten Auswertungsprojekt „Neonazistische Gruppierungen“ besteht nicht. Insofern wurde die Datensammlung „ReKa“ in diesem Zusammenhang nicht erwähnt.

39. Abgeordnete
**Petra
Pau**
(DIE LINKE.) Welche Kameradschaften waren in dieser Zentraldatei 2010 erfasst (bitte genau nach Namen und Größe auflisten), und wie hat sich die Anzahl der Kameradschaften von 2001 bis 2010 entwickelt?
40. Abgeordnete
**Petra
Pau**
(DIE LINKE.) Welche Straftaten wurden nach Kenntnis der Bundesregierung aus diesen Gruppierungen heraus begangen, und welche Informationen gab es in dieser Zentraldatei über Waffen- und Sprengstofffunde (bitte genau auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus-Dieter Fritsche
vom 28. Dezember 2011**

Eine Beantwortung der Fragen 39 und 40 ist der Bundesregierung nicht möglich, da inhaltliche Angaben zur Datensammlung „ReKa“ aufgrund der zwischenzeitlich im Juni 2010 erfolgten Löschung (vgl. Antwort der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Beim Bundeskriminalamt geführte Gewalttäter- und andere Dateien“, Bundestagsdrucksache 17/2803) nicht mehr verfügbar sind. Zur Teilfrage nach der Entwicklung der Anzahl der Kameradschaften von 2001 bis 2010 siehe Antwort zu Frage 4.

41. Abgeordnete
**Petra
Pau**
(DIE LINKE.)
- Was waren – vor dem Hintergrund, dass sich die Zahl der neonazistischen Gruppierungen laut Angaben des BfV von 87 im Jahr 2008 auf 153 im Jahr 2010 dramatisch erhöht hat (siehe BMI, Verfassungsschutzbericht 2010 des Bundes, Berlin 2011, S. 55) – genau die Gründe, die Zentraldatei „Rechtsextremistische Kameradschaften“ am 11. Juni 2010 zu löschen, und womit begründet der Bundesminister des Innern, Dr. Hans-Peter Friedrich, dass nun im Rahmen des Zehnpunkteprogramms zur „Bekämpfung rechtsextremistischer Gewalt“ eine erneute generelle Überprüfung der Kameradschaften durch eine Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft erfolgen soll?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus-Dieter Fritsche
vom 28. Dezember 2011**

Die Datensammlung „ReKa“ wurde vom BKA projekttaulaufbedingt am 11. Juni 2010 gelöscht. Die Aussonderungsprüfungen entsprachen hierbei zudem den für den Kriminalaktenbestand im BKA geltenden Richtlinien.

Die in den Verfassungsschutzberichten des Bundes aufgeführte Zahl der neonazistischen Gruppierungen umfasst das gesamte neonazistische Spektrum. Hierzu zählen neben Kameradschaften Autonome Nationalisten, Vereine und sonstige Gruppierungen, die ein Mindestmaß an Organisationsstruktur aufweisen. Die konsequente Verbotspraxis von Bund und Ländern sowie die Nutzung modernster technischer Möglichkeiten haben im Ergebnis zu einer tendenziellen Präferenz loser netzwerkartiger Aktionsgemeinschaften geführt. Dementsprechend hat sich auch die Zahl der Kameradschaften in den Jahren 2002 bis 2010 nahezu halbiert.

Dieser Wandel in der rechtsextremistischen Szene bedarf der weiteren Spezifizierung und Aufklärung. Dies umso mehr, als sich das der rechtsextremistischen Szene immanente Gewaltpotenzial gerade im neonazistischen Spektrum zu verdichten scheint. Vor diesem Hintergrund war es zur Verdichtung der Erkenntnislage sowie zur Bündelung von Ressourcen bei der Bekämpfung des Rechtsextremismus geboten, das von den Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern 2009 gemeinsam initiierte Auswerteprojekt „Neonazistische

Gruppierungen“ nunmehr innerhalb des neu eingerichteten „GAR“, an dem die Polizei- und Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern gemeinsam beteiligt sind, im Rahmen einer entsprechenden Arbeitsgruppe fortzuführen.

42. Abgeordneter
Dr. Ilja Seifert
(DIE LINKE.)
- Welche von der Bundesregierung in dieser Wahlperiode beschlossenen Aktionspläne wurden dem Deutschen Bundestag als „Unterrichtung der Bundesregierung“ offiziell zugeleitet und welche nicht?
43. Abgeordneter
Dr. Ilja Seifert
(DIE LINKE.)
- Nach welchen Kriterien entschied die Bundesregierung über die Zuleitung bzw. Nichtzuleitung der von ihr beschlossenen Aktionspläne?

**Antwort der Staatssekretärin Cornelia Rogall-Grothe
vom 20. Dezember 2011**

Angaben über Zuleitungen der von der Bundesregierung in dieser Wahlperiode bislang beschlossenen Aktionspläne an den Deutschen Bundestag sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt (in welcher Form eine Unterrichtung der gesetzgebenden Organe erfolgt, entscheidet insoweit das federführende Ressort in eigener Zuständigkeit):

Von der Bundesregierung in der 17. LP beschlossene Aktionspläne	Offizielle Zuleitung an den Deutschen Bundestag		Federführendes Bundesministerium
	<i>ja</i>	<i>nein</i>	
2. Nationaler Energie-Effizienzplan	X		BMWi
Aktionsplan Menschenrechte der Bundesregierung 2010-2012 (integrierter Bestandteil des 9. Berichts der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik)	X		AA
Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention		X*	BMAS
Nationale Strategie zur gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen (Corporate Social Responsibility - CSR) - Aktionsplan CSR –		X**	BMAS
Aktionsplan 2011 der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung	X		BMFSFJ
Aktionsplan zur Anpassung der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel	X		BMU
Nationaler Aktionsplan für erneuerbare Energie gemäß der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen		X***	BMU
Aktionsplan Nanotechnologie 2015	X		BMBF

* Der Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wurde mit Schreiben vom 15. Juni 2011 den Mitgliedern des Deutschen Bundestages vorgestellt und dem federführenden Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales das entsprechende Dokument zugeleitet (vgl. Antwort auf die schriftlichen Frage des Abgeordneten Dr. Ilja Seifert im Oktober 2011, Nr. 10/38).

** Der Aktionsplan CSR wurde am 7. Oktober 2010 dem Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales übersandt.

*** Da der Aktionsplan gegenüber dem Energiekonzept keine eigenständige herausragende Bedeutung hatte, wurde von einer formellen Zuleitung abgesehen. Durch Veröffentlichung im Internet ist der Aktionsplan für jedermann zugänglich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

44. Abgeordneter
**Martin
Burkert**
(SPD)
- Wie bewertet die Bundesregierung den aktuellen Entwurf eines vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) koordinierten Erlasses der Länder zur Änderung der Gewerbesteuer, nach dem Trassengebühren künftig wie Mieten und Pachten behandelt werden sollen und daher besteuert werden müssen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 22. Dezember 2011

Der Deutsche Bundestag hat in der letzten Legislaturperiode im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 die zuvor bestehenden gewerbesteuerlichen Unterschiede bei der Hinzurechnung von Entgelten für die Nutzung fremden Betriebskapitals beseitigt. Mit der Änderung des § 8 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) sollte insbesondere die kommunale Steuerbasis stabilisiert werden. Ab 2008 ist unter den Voraussetzungen des § 8 Nummer 1 Buchstabe d GewStG der Miet- und Pachtaufwand für die Nutzung fremder beweglicher Wirtschaftsgüter in die Hinzurechnung einzubeziehen. Die obersten Finanzbehörden der Länder erörtern zurzeit Anwendungsfragen zur Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen nach § 8 Nummer 1 GewStG. In diesem Zusammenhang ist auch die Frage zu klären, ob und ggf. in welchem Umfang Entgelte für die Nutzung von Schienentrassen der Hinzurechnung unterliegen. Die Ergebnisse der Erörterung bleiben abzuwarten. Ein Weisungsrecht des Bundes besteht insoweit nicht (vgl. Artikel 108 des Grundgesetzes – GG).

45. Abgeordneter
**Martin
Burkert**
(SPD)
- Wie hoch schätzt die Bundesregierung die potenziellen steuerlichen Mehreinnahmen, sollten rückwirkend bis 2008 Steuern auf Einnahmen aus Trassengebühren erhoben werden?
46. Abgeordneter
**Martin
Burkert**
(SPD)
- Welche Nachteile ergeben sich aus Sicht der Bundesregierung durch eine Besteuerung der Einnahmen aus den Trassengebühren, und rechnet die Bundesregierung mit einer Verlagerung eines Teils der Güterverkehre auf die Straße?
47. Abgeordneter
**Martin
Burkert**
(SPD)
- Wird im Zuge der Diskussion um die Besteuerung der Benutzungsentgelte für Schienenwege eine gewerbesteuerliche Behandlung der Lkw-Maut in Betracht gezogen, und wenn nein, wie begründet die Bundesregierung dies?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 22. Dezember 2011

Für eine Beurteilung der Auswirkungen auf die Abwicklung der Güterverkehre und auf die Lkw-Maut bleibt zunächst abzuwarten, ob und in welchem Umfang eine Hinzurechnung von Netznutzungsentgelten nach Auffassung der obersten Finanzbehörden der Länder in Betracht kommt. Entsprechendes gilt für die Frage nach der Bezifferung der potenziellen finanziellen Auswirkungen einer Hinzurechnung von Netznutzungsentgelten.

48. Abgeordneter **Dr. Thomas Gambke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wann erlangte die Bundesregierung erstmals Kenntnis über den Umsatzsteuerbetrug mit CO₂-Emissionszertifikaten, und wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Aussagen von Oberstaatsanwalt Thomas Gonder („Staatsanwalt beschuldigt Deutsche Bank im CO₂-Skandal, FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND, 13. Dezember 2011), die Politik habe zu zögerlich auf die Betrugsfälle reagiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 22. Dezember 2011

Mitte des Jahres 2009 teilten einzelne EU-Mitgliedstaaten mit, dass sie auf ihrem Gebiet Fälle der Hinterziehung von Umsatzsteuern beim Handel mit CO₂-Emissionszertifikaten festgestellt haben; im August 2009 erlangte die Bundesregierung Kenntnis über derartige Verdachtsfälle auch in Deutschland.

Die Meinung des Oberstaatsanwalts Thomas Gonder, die Politik habe zu zögerlich auf die Betrugsfälle reagiert, wird seitens der Bundesregierung nicht geteilt. Das Umsatzsteuerrecht ist in der Europäischen Union harmonisiert. Für die am 1. Juli 2010 in Kraft getretene Änderung des § 13b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) musste daher zunächst eine unionsrechtliche Grundlage geschaffen werden. Hierfür hat sich die Bundesregierung unverzüglich und mit Nachdruck eingesetzt. Unmittelbar nach der politischen Einigung im ECOFIN (Rat für Wirtschaft und Finanzen) am 2. Dezember 2009, in die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie eine Regelung aufzunehmen, nach der die EU-Mitgliedstaaten eine Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers beim Handel mit CO₂-Emissionszertifikaten vorsehen können, hat die Bundesregierung den Vorschlag für eine entsprechende Änderung des § 13b UStG im Umdruckverfahren in das laufende Gesetzgebungsverfahren „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften“ eingebracht.

49. Abgeordneter **Dr. Thomas Gambke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Inwiefern werden zukünftig die Daten der E-Bilanz für steuerstatistische Zwecke aufbereitet und genutzt, und welche Vorbereitungen werden dafür aktuell getroffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 22. Dezember 2011

Die elektronische Übermittlung von Bilanzen nach § 5b des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist grundsätzlich für Wirtschaftsjahre vorgesehen, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen. Der Umfang der von den Steuerpflichtigen zu übermittelnden Daten wurde gemäß § 5b EStG i. V. m. § 51 Absatz 4 Nummer 1b EStG festgeschrieben.

Für statistische Zwecke sollen die erhobenen Daten von den Landesfinanzbehörden über die statistischen Ämter der Länder an das Statistische Bundesamt übermittelt werden.

50. Abgeordnete
Gabriele Hiller-Ohm
(SPD)
- Wie plant die Bundesregierung (jenseits des Faktorverfahrens), das Ehegattensplitting zu reformieren, bzw. mit welchen Maßnahmen sollen die Hemmnisse für die Arbeitsaufnahme abgebaut werden, die laut den oben genannten Empfehlungen in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund des durch die gemeinsame steuerliche Veranlagung von Ehepartnern hohen Grenzsteuersatzes für Zweitverdienerinnen (Erwägungsgrund 12) bestehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 29. Dezember 2011

Aufgrund der Progression des Einkommensteuertarifs ist die steuerliche Belastung des „Erstverdienstes“ maßgeblich für die Belastung eines zusätzlichen Einkommens („Zweitverdienst“). Dieses Besteuerungsprinzip gilt bei allen Steuerpflichtigen, sowohl bei alleinstehenden Steuerpflichtigen wie auch bei gemeinsam veranlagten Ehepaaren.

Bei der Arbeitsaufnahme eines Ehepartners ist deshalb die mit dem bisherigen gemeinsamen Einkommen erreichte Grenzsteuerbelastung maßgeblich. Hierfür ist nicht der Splittingeffekt ausschlaggebend, sondern allein die progressive Besteuerung, die einen Einkommenszuwachs mit einem höheren Steuersatz belastet.

Beidseitig berufstätige Ehepaare können durch Wahl der Steuerklassenkombination IV/IV einen Lohnsteuerabzug wie bei Alleinstehenden wählen. Bei dieser Steuerklassenkombination bleibt das Einkommen des anderen Partners für den Lohnsteuerabzug irrelevant. Mit dem neu eingeführten Faktorverfahren innerhalb der Steuerklassenkombination IV/IV wurde zudem eine weitere Möglichkeit geschaffen, den Splittingeffekt bereits bei der Lohnbesteuerung steuermindernd zu berücksichtigen. Dies wird in den Empfehlungen des Rates zum nationalen Reformprogramm Deutschlands vom 12. Juli 2011 hervorgehoben.

Mit den für verheiratete Steuerpflichtige vorgesehenen Steuerklassen – Steuerklasse IV für Beidverdiener (mit oder ohne Korrektur durch das Faktorverfahren), Steuerklasse III für Alleinverdiener – stehen

den Ehepaaren mehrere Möglichkeiten für den Lohnsteuerabzug offen. Mit dem vom BMF jährlich herausgegebenen aktuellen Merkblatt für die Steuerklassenwahl können alle Ehepartner die für sie geeignete Steuerklasse ermitteln. Es sollte stets jedoch berücksichtigt werden, dass unabhängig von der Wahl der Steuerklassen die zutreffende Steuerbelastung von Ehepartnern in der Regel erst im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung festgestellt werden kann.

Das Ehegattensplitting ermöglicht den Ehegatten die freie Entscheidung darüber, ob nur ein Ehepartner einen möglichst hohen Beitrag zum Familieneinkommen erwirtschaften will, während der andere Partner den Haushalt führt, oder beide Partner sowohl im Haushalt als auch im Beruf tätig sein wollen. Es handelt sich daher nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts um keine beliebig veränderbare Steuervergünstigung, sondern um eine an dem Schutzgebot des Artikels 6 Absatz 1 GG und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Ehegatten nach Artikel 3 Absatz 1 GG orientierte, sachgerechte Besteuerung.

51. Abgeordnete
Dr. Barbara Höll
(DIE LINKE.)
- Teilt die Bundesregierung die Entscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 13. Juli 2011 (VI R 61/10) entgegen der bisherigen Verwaltungsmeinung, wonach die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nach § 35a EStG auch für Neuanschaffungen gewährt werden können, solange diese in einem vorhandenen Haushalt ausgeführt werden, so dass im Ergebnis auch „Herstelleraufwand“ berücksichtigt werden kann, und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Wirkung des § 35a EStG im Hinblick auf die Stützung der Wirtschaft bzw. Vermeidung von Schwarzarbeit (bitte mit Begründung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 28. Dezember 2011

Das Urteil des BFH vom 13. Juli 2011 wird mit den obersten Finanzbehörden der Länder ausgewertet werden; dem Ergebnis dieser Erörterung sollte nicht vorgegriffen werden.

Im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ („Konjunkturpaket I“) wurde die Verdoppelung der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen ab 2009 mit dem Ziel verknüpft, die Frage der Wirksamkeit der Maßnahme einer verbesserten Absatzbarkeit nach zwei Jahren zu evaluieren. Diese Evaluierung findet derzeit statt. Sie umfasst auch die Wirkung des § 35a EStG auf Wirtschaft und Vermeidung von Schwarzarbeit. Mit ersten Ergebnissen ist erst 2012 zu rechnen.

52. Abgeordnete
Dr. Barbara Höll
(DIE LINKE.)
- Welche Nichtanwendungserlasse gegen die Rechtsprechung des BFH wurden in der 15., 16. und 17. Legislaturperiode jeweils erlassen (bitte mit Angabe des Erlassdatums, des Tenors und inwieweit der Erlass begünstigende oder belastende Wirkung für die Steuerpflichtigen hatte), und mit welchen zusätzlichen steuerlichen Mindereinnahmen (bitte unter Angabe der zugrunde liegenden Schätzung der Fallzahlen) rechnet die Bundesregierung bei einer allgemeingültigen Anwendung des BFH-Urteils vom 12. Mai 2011 (VI R 42/10) zur steuerlichen Behandlung von Zivilprozesskosten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 28. Dezember 2011

Das BFH-Urteil vom 12. Mai 2011 – VI R 42/10 – knüpft die steuerliche Behandlung von Zivilprozesskosten an bestimmte enge Voraussetzungen, z. B. Unausweichlichkeit. In wie vielen Zivilverfahren diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann nicht sicher eingeschätzt werden.

Die seit dem 17. Oktober 2002 (Beginn der 15. Legislaturperiode) herausgegebenen Anweisungen der obersten Finanzbehörde des Bundes und der Länder, eine BFH-Entscheidung nicht über den unterschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden, ergeben sich aus der beigefügten Liste:

„Nichtanwendungserlasse“ ab der 15. Legislaturperiode

IV A 3 - FG 2032/07/10006-09
2011/1042907

- Stand: 27. Dezember 2011 -

*** Art/Wirkung:**

- 1 = Wirkung zuungunsten der Steuerpflichtigen
- 2 = Wirkung zugunsten der Steuerpflichtigen
- 3 = Anpassungsregelung an verschärfende BFH-Rechtsprechung
- 4 = Verfahrenrechtliche Frage ohne steuerliche Auswirkung
- 5 = Wirkung nur einzelfallbezogen beurteilbar
- 6 = Ohne unmittelbare steuerliche Auswirkungen

Nr.	Datum des BMF-Schreibens Aktenzeichen BStBl Teil I	Betreff	Datum der BFH-Entscheidung Aktenzeichen BStBl Teil II	* Art/ Wirkung
1	BMF vom 19.11.2002 IV B 7 - S 7306 - 25/02, BStBl I S. 1368 (aufgehoben)	Umsatzsteuer; § 15 Abs. 4 UStG -Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Grundstücken	BFH vom 17.8.2001, V R 1/01, BStBl 2002 II S. 833	5
2	BMF vom 29.11.2002 IV C 3 - S 2253a - 95/02, BStBl I S. 1388 (aufgehoben)	Erwerbereigenschaft von Fondsgesellschaften; Ertragsteuerliche Beurteilung der Eigenkapital-Vermittlungsprovisionen und anderer Gebühren	<ul style="list-style-type: none">• BFH vom 8.5.2001, IX R 10/96, BStBl II S. 720• BFH vom 28.6.2001, IV R 40/97, BStBl II S. 717	3
3	BMF vom 11.12.2002 IV A 5 - S 2411 - 69/02, BStBl I S. 1394	Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen gemäß § 50a Abs. 4 EStG in den Fällen der „Liebhaberei“	BFH vom 7.11.2001, I R 14/01, BStBl 2002 II S. 861 ¹	1
4	BMF vom 20.1.2003 IV C 4 - S 2284 - 2/03, BStBl I S. 89	Aufwendungen eines Steuerpflichtigen für die krankheits- oder behinderungsbedingte Unterbringung in einem Alten(wohn)-heim für ihn selbst oder einen nahen Angehörigen als außergewöhnliche Belastung	BFH vom 18.4.2002, III R 15/00, BStBl 2003 II S. 70	2

¹ Siehe auch BFH-Beschluss vom 2.2.2010 - I B 91/09 - (BFH/NV S. 878).

Nr.	Datum des BMF-Schreibens Aktenzeichen BStBl Teil I	Betreff	Datum der BFH-Entscheidung Aktenzeichen BStBl Teil II	* Art/ Wirkung
5	BMF vom 21.1.2003 IV A 6 - S 2137 - 2/03, BStBl I S. 125	Rückstellungen für sog. Anpassungsverpflichtungen (nach TA-Luft)	BFH vom 27.6.2001, I R 45/97, BStBl 2003 II S. 121	1
6	BMF vom 19.2.2003 IV A 6 - S 2240 - 15/03, BStBl I S. 171 (aufgehoben)	Gewerblicher Grundstückshandel	BFH vom 10.12.2001, GrS 1/98, BStBl 2002 II S. 291	3
7	BMF vom 20.5.2003 IV A 2 - S 2742 - 26/03, BStBl I S. 333	Durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasste Durchführung von Risikogeschäften mit einer Kapitalgesellschaft	BFH vom 8.8.2001, I R 106/99, BStBl 2003 II S. 487	1
8	BMF vom 18.9.2003 IV A 5 - InvZ 1272 - 24/03, BStBl I S. 454 (aufgehoben)	Anspruchsberechtigung des Nießbrauchers für die Gewährung einer Investitionszulage nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvZuIG 1999	BFH vom 5.9.2002, III R 37/01, BStBl 2003 II S. 772	1
9	BW FinMin vom 1.3.2004 3 - S 3014/19 (Gleich lautende Ländererlasse), BStBl I S. 272 (aufgehoben)	Berücksichtigung eines unentgeltlichen Nutzungsrechts beim Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts nach § 146 Abs. 7 BewG	BFH vom 8.10.2003, II R 27/02, BStBl 2004 II S. 179	2
10	BMF vom 14.4.2004 IV A 6 - S 2241a - 10/04, BStBl I S. 463 (aufgehoben)	Verluste aus beschränkter Haftung (§ 15a EStG); Steuerrechtliche Behandlung von Einlagen im Rahmen des § 15a EStG in Folgejahren	BFH vom 14.10.2003, VIII R 32/01, BStBl 2004 II S. 359	1
11	BMF vom 24.3.2005 IV C 4 - S 0171 - 32/05, BStBl I S. 608	Beurteilung von Aufwendungen einer steuerbegünstigten Kör- perschaft unter dem Gesichtspunkt der § 55 AO und § 10 Nr. 1 KStG	BFH vom 5.6.2003, I R 76/01, BStBl 2005 II S. 305	1

Nr.	Datum des BMF-Schreibens Aktenzeichen BStBl Teil I	Betreff	Datum der BFH-Entscheidung Aktenzeichen BStBl Teil II	* Art/ Wirkung
12	BMF vom 18.5.2005 IV B 2 - S 2241 - 34/05, BStBl I S. 698	Umqualifizierung der Einkünfte einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft, zu deren Gesamthandsvermögen eine Beteiligung an einer gewerblichen Personengesellschaft gehört, in gewerbliche Einkünfte	BFH vom 6.10.2004, IX R 53/01, BStBl 2005 II S. 383	5
13	BMF vom 21.6.2005 IV B 2 - S 2137 - 19/05, BStBl I S. 802	Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten; Provisionsfortzahlungen an einen Handelsvertreter	BFH vom 24.1.2001, I R 39/00, BStBl 2005 II S. 465	1
14	BMF vom 22.7.2005 IV B 4 - S 1341 - 4/05, BStBl I S. 818	Geschäftsbeziehung zum Ausland im Sinne von § 1 Abs. 1 und 4 AStG	BFH vom 28.4.2004, I R 5,6/02, BStBl 2005 II S. 516	1
15	BMF vom 25.8.2005 IV B 2 - S 2139b - 17/05, BStBl I S. 859 (aufgehoben)	Auflösung von Ansparabschreibungen nach § 7g Abs. 3 ff EStG anlässlich einer Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe; Ermäßigte Besteuerung nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG	BFH vom 10.11.2004, XI R 69/03, BStBl 2005 II S. 596	1
16	BMF vom 20.9.2005 IV C 4 - S 0181 - 9/05, BStBl I S. 902	Gemeinnützigkeitsrecht; Förderung der Allgemeinheit und Satzungsbestimmungen zur Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit	BFH vom 14.7.2004, I R 94/02, BStBl 2005 II S. 721	1
17	BMF vom 30.1.2006 IV B 1 - S 2411 - 4/06, BStBl I S. 166	Ausschluss der Kapitalertragsteuererstattung bei Zwischenschaltung einer funktionslosen Holdinggesellschaft	BFH vom 31.5.2005, I R 74, 88/04, BStBl 2006 II S. 118	1
18	BMF vom 30.3.2006 IV B 2 - S 2242 - 15/06, BStBl I S. 306	Erbaueinandersetzung; Anschaffungskosten bei Übernahme von Verbindlichkeiten über die Erbquote hinaus	BFH vom 14.12.2004, IX R 23/02, BStBl 2006 II S. 296	1
19	BMF vom 7.4.2006 IV B 7 - S 1978b - 1/06, BStBl I S. 344	Verlustübergang nach § 12 Abs. 3 UmwStG	BFH vom 31.5.2005, I R 68/03, BStBl 2006 II S. 380	1

Nr.	Datum des BMF-Schreibens Aktenzeichen BStBl Teil I	Betreff	Datum der BFH-Entscheidung Aktenzeichen BStBl Teil II	* Art/ Wirkung
20	BMF vom 9.8.2006 IV C 3 - S 2211 - 21/06, BStBl I S. 492 (aufgehoben)	Abziehbarkeit von zugewendeten Aufwendungen in Fällen des so genannten abgekürzten Vertragswegs (Drittaufwand)	BFH vom 15.11.2005, IX R 25/03, BStBl 2006 II S. 623	1
21	BMF vom 28.11.2006 IV B 2 - S 2137 - 73/06, BStBl I S. 765	Bildung von Rückstellungen in der steuerlichen Gewinnermittlung; Rückstellungen für die Betreuung bereits abgeschlossener Lebensversicherungen	BFH vom 28.7.2004, XI R 63/03, BStBl 2006 II S. 866	1
22	BMF vom 19.1.2007 IV C 8 - S 2255 - 2/07, BStBl I S. 188	Einkommensteuerliche Behandlung wiederkehrender Leistungen im Zusammenhang mit der Übergabe von Geldvermögen zur Schuldentilgung	BFH vom 1.3.2005, X R 45/03, BStBl 2007 II S. 103	1
23	BMF vom 13.2.2007 IV C 5 - S 2333/07/0002, BStBl I S. 270	Übernahme von Beitragsleistungen zur freiwilligen Versicherung der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung durch den Arbeitgeber	BFH vom 5.9.2006, VI R 38/04, BStBl 2007 II S. 181	1
24	BMF vom 14.2.2007 IV C 3 - S 2256 - 12/07, BStBl I S. 268	Verrechenbarkeit von Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften i. S. d. § 23 EStG	BFH vom 22.9.2005, IX R 21/04, BStBl 2007 II S. 158	1
25	BMF vom 20.3.2007 IV A 5 - S 7243/07/0002, BStBl I S. 307	Steuersatz auf Umsätze aus der Verabreichung von Heilbädern	BFH vom 12.5.2005, V R 54/02, BStBl 2007 II S. 283	2
26	BMF vom 21.3.2007 IV B 7 - G 1421/0, BStBl I S. 302	Anwendung des § 8 b Abs. 5 KStG a. F.	BFH vom 9.8.2006, I R 95/05, BStBl 2007 II S. 279	1
27	BMF vom 28.3.2007 IV C 5 - S 2334/07/0011, BStBl I S. 464	Verhältnis von § 8 Abs. 2 und Abs. 3 EStG bei der Bewertung von Sachbezügen	BFH vom 5.9.2006, VI R 41/02, BStBl 2007 II S. 309	1

Nr.	Datum des BMF-Schreibens Aktenzeichen BStBl Teil I	Betreff	Datum der BFH-Entscheidung Aktenzeichen BStBl Teil II	* Art/ Wirkung
28	BMF vom 2.4.2007 IV B 2 - S 2144/0, BStBl I S. 441 (aufgehoben)	Steuerliche Anerkennung von Verträgen zwischen Angehörigen	BFH vom 7.6.2006, IX R 4/04, BStBl 2007 II S. 294	5
29	BMF vom 22.5.2007 IV A 5 - S 7306/07/0003, BStBl I S. 482 (aufgehoben)	§ 15 Abs. 4 UStG – Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge bei gemischt genutzten Gebäuden	BFH vom 28.9.2006, V R 43/03, BStBl 2007 II S. 417	5
30	BMF vom 27.9.2007 IV A 6 - S 7175/07/0003, BStBl I S. 768	Vermietung von Wohnraum und Abgabe von Mahlzeiten durch ein Studentenwerk	<ul style="list-style-type: none"> • BFH vom 19.5.2005, V R 32/03, BStBl II S. 900 • BFH vom 28.9.2006, V R 57/05, BStBl 2007 II S. 846 	1
31	BMF vom 5.10.2007 IV B 7 - S 2770/07/0004, BStBl I S. 743	Auflösung passiver Ausgleichsposten bei Organschaft (§ 14 KStG)	BFH vom 7.2.2007, I R 5/05, BStBl II S. 796	1
32	BMF vom 4.4.2008 IV B 7 - S 2760/0, BStBl I S. 542	Liquidation; - Körperschaftsteuerminderung bei Auskehrung von Liquidationsraten - Besteuerungszeitraum bei der Gewerbesteuer	<ul style="list-style-type: none"> • BFH vom 22.2.2006, I R 67/05, BStBl 2008 II S. 312 • BFH vom 18.9.2007, I R 44/06, BStBl 2008 II S. 319 	2

Nr.	Datum des BMF-Schreibens Aktenzeichen BStBl Teil I	Betreff	Datum der BFH-Entscheidung Aktenzeichen BStBl Teil II	* Art/ Wirkung
33	BMF vom 9.5.2008 IV A 5 - S 7300/07/0017, BStBl I S. 675	Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung und gesonderte und einheitliche Feststellung der auf die Gemeinschaftler entfallenden Vorsteuern bei gemeinschaftlicher Auftragserteilung	<ul style="list-style-type: none"> • BFH vom 1.10.1998, V R 31/98, BStBl 2008 II S. 497 • BFH vom 7.11.2000, V R 49/99, BStBl 2008 II S. 493 • BFH vom 1.2.2001, V R 79/99, BStBl 2008 II S. 495 	1
34	BMF vom 16.6.2008 IV C 6 - S 2176/07/10007, BStBl I S. 681	Zusagen auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung	BFH vom 9.11.2005, I R 89/04, BStBl 2008 II S. 523	2
35	BMF vom 4.8.2008 IV B 5 - S 2118-a/ 07/10012, BStBl I S. 837	Ausschluss des Verlustabzugs (§ 2a EStG) aus Fremdenverkehrsleistungen	BFH vom 29.1.2008, I R 85/06, BStBl II S. 671	1 Bedeutung nur für VZ vor 1999
36	BMF vom 23.10.2008 IV C 5 - S 2334/08/10010, BStBl I S. 961 (aufgehoben)	Überlassung von Dienstwagen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (§ 8 Abs. 2 Satz 3 EStG)	<ul style="list-style-type: none"> • BFH vom 4.4.2008, VI R 85/04, BStBl II S. 887 • BFH vom 4.4.2008, VI R 68/05, BStBl II S. 890 	1 aber Anwen- dung des BFH- Urteils VI R 68/05 im Bil- ligkeitswege
37	BMF vom 9.12.2008 IV B 9 - S 7117-f/ 07/10003, BStBl I S. 1086	Umsatzsteuerliche Behandlung der Vermögensverwaltung (Portfolioverwaltung)	BFH vom 11.10.2007, V R 22/04, BStBl II S. 993	5
38	BMF vom 6.2.2009 IV C 5 - S 2334/08/10003, BStBl I S. 412	Lohnsteuerliche Behandlung vom Arbeitnehmer selbst getragener Aufwendungen bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs (§ 8 Abs. 2 Satz 2 ff. EStG)	BFH vom 18.10.2007, VI R 57/06, BStBl 2009 II S. 199	2

Nr.	Datum des BMF-Schreibens Aktenzeichen BStBl Teil I	Betreff	Datum der BFH-Entscheidung Aktenzeichen BStBl Teil II	* Art/ Wirkung
39	BMF vom 6.2.2009 IV C 5 - S 2334/08/10003, BStBl I S. 413	Lohnsteuerliche Behandlung von Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten eines betrieblichen Kraftfahrzeugs (§ 8 Abs. 2 Satz 2 ff. EStG)	BFH vom 18.10.2007, VI R 59/06, BStBl 2009 II S. 200	2
40	BMF vom 12.3.2009 IV C 5 - S 2334/08/10010, BStBl I S. 500 (aufgehoben)	Überlassung von Dienstwagen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (§ 8 Abs. 2 Satz 3 EStG)	BFH vom 28.8.2008, VI R 52/07, BStBl 2009 II S. 280	1 aber Anwendung im Billigkeitswege
41	BMF vom 20.5.2009 IV C 6 - S 2134/07/10005, BStBl I S. 671	Veräußerungsgeschäft durch Einbringung eines Wirtschaftsguts; Teilbetrieb im Sinne von § 24 Abs. 1 UmwStG; Finale Entnahmetheorie	BFH vom 17.7.2008, I R 77/06, BStBl 2009 II S. 464	5
42	BMF vom 13.7.2009 IV B 5 - S 2118-a/07/10004, BStBl I S. 835	Abzugsfähigkeit von Verlusten aus einer ausländischen Betriebsstätte	BFH vom 17.7.2008, I R 84/04, BStBl 2009 II S. 630	6
43	BMF vom 12.8.2009 IV C 6 - S 2137/09/10003 -, BStBl I S. 890	Ausweis der von einem Kraftfahrzeug-Händler eingegangenen Verpflichtung zum Rückkauf von Kraftfahrzeugen	BFH vom 11.10.2007, IV R 52/04, BStBl 2009 II S. 705	1
44	BMF vom 1.12.2009 IV B 8 - S 7105/09/10003, BStBl I S. 1609	Umsatzsteuerrechtliche Organschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG)	BFH vom 29.1.2009, V R 67/07, BStBl II S. 1029	5
45	BMF vom 7.1.2010 IV C 3 - S 2411/07/10013, BStBl I S. 44 (aufgehoben)	Steuerbarkeit von Transferzahlungen an ausländische Fußballvereine	BFH vom 27.5.2009, I R 86/07, BStBl 2010 II S. 120	1
46	BMF vom 15.2.2010 IV C 6 - S 2244/09/10002, BStBl I S. 181 (aufgehoben)	Abzugsverbot gemäß § 3c Abs. 2 EStG bei Aufgabeverlusten i.S.v. § 17 EStG	BFH vom 25.6.2009, IX R 42/08, BStBl 2010 II S. 220	1

Nr.	Datum des BMF-Schreibens Aktenzeichen BStBl Teil I	Betreff	Datum der BFH-Entscheidung Aktenzeichen BStBl Teil II	* Art/ Wirkung
47	BMF vom 20.4.2010 IV C 2 - S 2770/08/10006, BStBl I S. 372	Ausgleichszahlungen an außen stehende Anteilseigner	BFH vom 4.3.2009, I R 1/08, BStBl 2010 II S. 407	2
48	BMF vom 4.5.2010 IV D 2 - S 7100/08/10011:009, BStBl I S. 490	Nebenleistungen zu Übernachtungsumsätzen	BFH vom 15.1.2009, V R 9/06, BStBl 2010 II S. 433	5
49	BMF vom 15.10.2010 IV D 4 - S 6104/08/10001 BStBl. I S. 1212	Maßgeblichkeit von zulässigem Gesamtgewicht und Nutzlast für die Abgrenzung zwischen Pkw und anderen Fahrzeugen	BFH vom 24.2.2010, II R 6/08 BStBl II S. 994	5
50	BMF vom 20.12.2011 IV C 4 - S 2284/07/0031 :002 BStBl I S. ...	Berücksichtigung von Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen	BFH vom 12.1.2011 VI R 42/10 BStBl II S. ...	1
51	BMF vom 27.12.2011 IV C 2 - S 2770/11/10002 BStBl I S. ...	Veröffentlichung des BFH-Urteils I R 54, 55/10 zur grenzüberschreitenden Organschaft; Nichtanwendung der Urteilsgrundsätze in vergleichbaren Fällen	BFH vom 9.5.2011 I R 54, 55/10 BStBl II S. ...	1

53. Abgeordnete
Dr. Barbara Höll
(DIE LINKE.)
- Wie steht der am 20. Dezember 2011 ergangene Nichtanwendungserlass zur steuerlichen Berücksichtigung von Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen im Zusammenhang mit dem im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP formulierten Ziel, von dem Instrument der Nichtanwendungserlasse Abstand zu nehmen, und welche mögliche, im Nichtanwendungserlass angesprochene gesetzliche Neuregelung auch für Altfälle prüft die Bundesregierung derzeit?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 28. Dezember 2011

Dem Koalitionsvertrag entsprechend wird das BMF auch weiterhin darauf hinwirken, dass BFH-Entscheidungen grundsätzlich allgemein angewandt werden. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann es aber auch künftig erforderlich sein, eine BFH-Entscheidung nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden. Dies war bei dem BFH-Urteil vom 12. Mai 2011 – VI R 42/10 – der Fall.

54. Abgeordnete
Dr. Barbara Höll
(DIE LINKE.)
- Welche erbschaftsteuerlichen Konsequenzen resultieren aus der abweichenden Formulierung gegenüber der ursprünglichen vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung der Neuregelung des § 7 Absatz 8 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) in der nun beschlossenen Fassung des Beitreibungsrichtlinien-Umsetzungsgesetzes (BeitrRLUmsG), und wie ist sichergestellt, dass die Regelung nur in Missbrauchsfällen angewendet wird vor dem Hintergrund, dass eine derartige Einschränkung im Wortlaut des Gesetzes nicht zu finden ist (bitte mit Begründung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 28. Dezember 2011

§ 7 Absatz 8 Satz 2 ErbStG i. d. F. des BeitrRLUmsG verdeutlicht im Wortlaut gegenüber der ursprünglich vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung, dass eine freigebige Zuwendung nur vorliegt, soweit neben der tatsächlichen Bereicherung des Erwerbers auch der subjektive Tatbestand als Wille zur Bereicherung seitens des Zuwendenden erfüllt ist. Hierfür trägt das Finanzamt die Feststellungslast. Soweit Zuwendungen zwischen Kapitalgesellschaften betrieblich veranlasst sind, sind sie grundsätzlich nicht steuerbar (vgl. Bundestagsdrucksache 17/7524, S. 26).

55. Abgeordnete
**Nicolette
Kressl**
(SPD)
- Wie ordnet das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt die Bemessungsgrundlage für die Einmalzahlung nach Artikel 7 (Beispiel: 1 Mio. CHF abzüglich Gebühren) einzelnen Steuerstraftaten zu, wenn im Zeitraum zwischen dem 31. Dezember 2002 und dem 31. Dezember 2010 auf ein Konto oder Depot in der Schweiz mehrfach sowohl versteuerte (Beispiel: insgesamt 1 Mio. CHF) als auch unversteuerte (Beispiel: insgesamt 1 Mio. CHF) Vermögenswerte flossen, kurz vor Jahresende 2010 aber ein Teilbetrag (Beispiel: 1 Mio. CHF) wieder abgehoben wurde, und wie hoch sind damit die Vermögenswerte, für die weiterhin eine Steuerpflicht und die strafrechtliche Verfolgbarkeit bestehen (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung zu Frage 42 auf Bundestagsdrucksache 17/8102)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 22. Dezember 2011

Das Abkommen sieht für die Vergangenheit eine pauschale Nachversteuerung durch Einmalzahlung nach Artikel 7 vor.

Als Bemessungsgrundlage für die Einmalzahlung gilt das relevante Kapital, das nach Artikel 7 Absatz 6 zu berechnen ist. Mit der vollständigen Gutschrift der Einmalzahlung gelten die in Artikel 7 Absatz 6 genannten Steueransprüche, die auf den verbuchten Vermögenswerten lasten, im Zeitpunkt ihres Entstehens als erloschen. Eine Zuordnung zu bestimmten Taten spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle.

Im Falle einer Entdeckung von Steuerhinterziehungen in Bezug auf die in der Schweiz verbuchte Vermögenswerte muss nach Artikel 14 die betroffene Person nachweisen, dass die entdeckten Vermögenswerte abgeltend nach diesem Abkommen besteuert wurden. Der Nachweis kann durch die Vorlage der von den schweizerischen Zahlstellen nach Artikel 7 Nummer 3 der betroffenen Person auszustellenden Bescheinigung geführt werden.

Bezogen auf die in der Frage angesprochenen Beispielfälle bedeutet dies, dass die betroffene Person nachweisen muss, dass sie 1 Mio. CHF Schwarzgeld nachversteuert hat.

Kann die betroffene Person einen Nachversteuerungsnachweis nicht bzw. nicht vollständig erbringen, so bestehen insoweit die Steuer- und Strafansprüche fort.

56. Abgeordnete
Ute Kumpf
(SPD)
- Wie ist der aktuelle Sachstand, die Nachteile von E-Autos bei der Dienstwagenbesteuerung auszugleichen (u. a. Listenpreis), wie von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel bei der Vorstellung des Regierungsprogramms Elektromobilität im Mai 2011 angekündigt, und wann wird die Bundesregierung konkrete Ergebnisse vorlegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 22. Dezember 2011

In einem der nächsten Steuergesetzgebungsverfahren sollen etwaige Nachteile durch eine Änderung der entsprechenden steuerlichen Regelungen ausgeglichen werden.

57. Abgeordneter
Markus Kurth
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Vorkehrungen trifft die Bundesregierung, um der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) die schrittweise Herstellung von Barrierefreiheit in den in ihrer Verantwortung liegenden Bauten zu ermöglichen, und inwiefern wirkt sie darauf hin, die Herstellung von Barrierefreiheit im Haushalt der BImA bzw. im Bundeshaushalt systematisch zu verankern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 23. Dezember 2011

Zur Herstellung der Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude des Bundes gelten die Regelungen des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG). Demnach sollen zivile Neubauten sowie große zivile Um- oder Erweiterungsbauten des Bundes entsprechend den anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. Die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen wird von den Bauverwaltungen der Länder bzw. vom Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung gewährleistet.

58. Abgeordneter
Markus Kurth
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hat sich die Zahl der Arbeitsunfähigkeitstage der Beschäftigten der BImA seit ihrem Bestehen (1. Januar 2005) entwickelt (bitte Zahlen für jedes Jahr angeben), und wie bewertet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund die Vorkehrungen zur Arbeitssicherheit und das Gesundheitsmanagement bei der BImA?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 23. Dezember 2011

Die Entwicklung der Fehltagel in der BImA ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

	2006	2007	2008	2009	2010	2011 (bis 15.12.)
Fehltage je Beschäftigten	12,55	16,57	16,81	17,81	18,87	17,90

Für das Jahr 2005 kann keine verbindliche Zahl genannt werden, da in diesem Jahr die Umstellung des Personalverwaltungssystems erfolgte.

Um einem Anstieg der krankheitsbedingten Ausfalltage entgegenzuwirken, gibt es in der BImA seit 2008 Angebote zur Gesundheitsförderung, z. B. Rücken- und Entspannungstraining, Aktions- und Gesundheitstage sowie spezielle Fortbildungskurse. Diese Angebote haben sich etabliert und werden von den Beschäftigten gut angenommen.

Für die Beschäftigten in der Waldarbeit, die im besonderen Maße arbeitsbedingten körperlichen Belastungen unterliegen, wurde eine Rahmenkonzeption zur Gesundheitsprävention erarbeitet, welche derzeit bei den Bundesforstbetrieben umgesetzt wird.

Die Arbeitssicherheit wurde seit Errichtung der BImA kontinuierlich verbessert. Der Schwerpunkt der Maßnahmen liegt auf Grund der hohen arbeitsbedingten Risiken und in Auswertung des Unfallgeschehens bei der Sparte Bundesforst.

59. Abgeordnete **Lisa Paus** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ist beabsichtigt, die Gutachten, die das BMF, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zur Novelle des Spitzenausgleichs in Auftrag gegeben haben, zu veröffentlichen, und wenn ja, wann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 28. Dezember 2011

Die Gutachten wurden bereits auf den Internetseiten der auftraggebenden Ressorts veröffentlicht.

60. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann plant die Bundesregierung, den Referentenentwurf zur Änderung des Strom- und Energiesteuergesetzes zur Novelle des Spitzenausgleichs zu veröffentlichen, und wann ist der Kabinettsbeschluss geplant?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 28. Dezember 2011

Sobald die Ressortabstimmung abgeschlossen ist, ist geplant, die Länder, kommunalen Spitzenverbände und Wirtschaftsverbände im Rahmen einer Anhörung zu beteiligen. Entsprechend der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien ist der Referentenentwurf dann auch den Geschäftsstellen der Fraktionen im Deutschen Bundestag zur Kenntnis zu geben. Der Kabinettsbeschluss ist für das Frühjahr 2012 vorgesehen.

61. Abgeordneter
Michael Schlecht
(DIE LINKE.)
- Wie interpretiert die Bundesregierung die „1/20-Regelung“ zum Schuldenabbau aus den Beschlüssen des EU-Gipfels, und wie will die Bundesregierung diese in den kommenden fünf Jahren für Deutschland realisieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 20. Dezember 2011

Die 1/20-Regel ist bereits im Legislativpaket zur wirtschaftspolitischen Steuerung (so genanntes Sixpack) enthalten, das am 13. Dezember 2011 in Kraft trat.

Die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets haben auf ihrem Treffen am 8./9. Dezember 2011 bekräftigt, dass Mitgliedstaaten, deren Schuldenstandsquote höher als 60 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) ist, ihre Schulden glaubwürdig abbauen müssen. Die Mitgliedstaaten müssen hierzu die Differenz zwischen ihrer tatsächlichen Schuldenstandsquote und dem 60-Prozent-Grenzwert jährlich um 1/20 abbauen.

Nach den Projektionen des BMF erfüllt Deutschland ab 2012 und in den Folgejahren die Anforderungen der 1/20-Regelung, wenn, wie in der entsprechenden EU-Verordnung vorgesehen, die Schuldenstandseffekte von Finanzmarkt- und Staatsschuldenkrise berücksichtigt werden.

62. Abgeordnete
Dr. Kirsten Tackmann
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten gesetzlichen Sonderregelungen zum Bauplanungsrecht für den Bereich der Energieversorgung sind für das Gelände der Kyritz-Ruppiner-Heide (ehemals „Bombodrom“) geplant, und wie wurden diese mit den

Interessen der Region, die in fast 20 Jahren Bürgerbewegung gegen das BMVg eine zivile Nutzung erzwungen hat, abgestimmt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 27. Dezember 2011

Am 30. Juli 2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten. Weitere gesetzliche Sonderregelungen sind in diesem Zusammenhang nicht geplant. Der Handlungsspielraum, den das Baugesetzbuch mit seinem bauplanungsrechtlichen Instrumentarium Ländern und Kommunen zur Verfügung stellt, bleibt erhalten.

63. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)
- Wie ist unter Beachtung des Schreibens des BMF vom 7. Dezember 2011 zur steuerlichen Behandlung volljähriger Kinder ein während des Studiums begangenes, über zwei Monate dauerndes Vollzeitpraktikum, was üblicherweise eine wöchentliche Arbeitszeit über 20 Stunden hat, für die Frage des Kindergeldbezugs vor dem Hintergrund der steuerlich relevanten Unterscheidung zwischen Master- und Bachelorstudiengängen zu behandeln, und aus welchem Grund wird bei einer Dauer von mehr als zwei Monaten von der Durchschnittsbetrachtung abgewichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 28. Dezember 2011

Für volljährige Kinder, die ein berufsbezogenes Vollzeitpraktikum absolvieren, besteht bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nach § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a EStG ein Kindergeldanspruch. Dies gilt auch nach Abschluss einer Erstausbildung wie etwa dem Bachelorstudium. Denn ein Vollzeitpraktikum ist in der Regel als Ausbildungsdienstverhältnis zu qualifizieren, so dass die 20-Stunden-Grenze hier nicht gilt.

Eine kurzfristige Überschreitung der 20-Stunden-Grenze um höchstens zwei Monate bleibt – wie im Sozialversicherungsrecht – unschädlich, damit kurzfristige Erwerbstätigkeiten (z. B. Ferienjobs) keinen Verlust des Kindergeldes nach sich ziehen.

64. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)
- Welche rechtlichen Konsequenzen für die Überwachung einer vollständigen, zutreffenden und im zuständigen Mitgliedstaat stattfindenden Umsatzbesteuerung ergeben sich aus dem Umstand, dass die §§ 18d und 27a Absatz 2 Satz 2 UStG auf die Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungs-

behörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer verweisen, gleichwohl diese Ordnung aber über Artikel 61 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer aufgehoben wurde, so dass § 18g UStG infolge der fehlenden Rechtsgrundlage ins Leere läuft, und aus welchem Grund wurde das UStG im Gegensatz zum Umsatzsteuer-Anwendungserlass (Änderungen zum 31. Dezember 2011), der allerdings keine einfachgesetzliche Rechtstellung besitzt, nicht an die neue Ordnung angepasst?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 28. Dezember 2011

Es ist zwar zutreffend, dass in den §§ 18d und 27a Absatz 2 Satz 2 UStG nicht auf die ab 1. Januar 2012 geltende Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer hingewiesen wird. Die für diese nationalen Vorschriften maßgeblichen Unionsregelungen sind aber inhaltlich unverändert aus der in den genannten Vorschriften weiteren zitierten Verordnung Nr. 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 in die Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 übernommen worden. Da es sich hier lediglich um Gesetzesänderungen deklaratorischer Art handelt, wurde im Hinblick auf die engen inhaltlichen Vorgaben bei den von der Bundesregierung im Jahr 2011 vorgeschlagenen Steuergesetzen auf eine Anpassung verzichtet. Die Bundesregierung wird aber bei nächster Gelegenheit dem Gesetzgeber entsprechende Anpassungen der §§ 18d und 27a UStG vorschlagen.

Unmittelbare Auswirkungen auf die Überwachung der Umsatzsteuerung in einem anderen Mitgliedstaat ergeben sich somit nicht.

Im Übrigen ist der von Ihnen angeführte § 18d UStG nicht berührt, da die Vorschrift derzeit keinen Verweis auf die vorgenannte Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates enthält.

Die Änderung der Verwaltungsregelung zu § 18d UStG im Umsatzsteuer-Anwendungserlass erfolgte bereits im Vorgriff auf die beabsichtigte spätere gesetzliche Regelung.

65. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)
- Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung unternommen, um das sogenannte Dividenden-Stripping bei als „Cum-/Ex-Trades“ bezeichneten Geschäften zu vermeiden, wonach Kapitalertragsteuer angerechnet werden kann, obgleich keine Kapitalertragsteuer tatsächlich einbehalten wurde, und welche Defizite bestehen derzeit hinsichtlich der aufgezeigten Pro-

blemstellung noch im aktuellen Steuerrecht zur Beseitigung dieser Steuerumgehung (bitte mit Begründung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 27. Dezember 2011

Nach bisherigem Recht hatte die inländische Aktiengesellschaft als Schuldnerin der Kapitalerträge (hier: der Dividenden) die Kapitalertragsteuer auf die Dividenden einzubehalten (vgl. § 43 Absatz 1 Satz 1 EStG a. F.). Die Ausstellung der Kapitalertragsteuerbescheinigung oblag dagegen dem inländischen Kreditinstitut, das die Dividende für Rechnung der Aktiengesellschaft auszahlte und dem Konto des Berechtigten gutschrieb (vgl. § 45a Absatz 3 EStG a. F.).

Bei den von Ihnen angesprochenen „Cum-/Ex-Trades“ handelt es sich um Leerverkäufe von Aktien um den Dividendenstichtag. Die Order zur Veräußerung von Aktienbeständen wird kurz vor dem Dividendenstichtag erteilt, während die Belieferung an den Erwerber tatsächlich erst nach dem Dividendenstichtag ausgeführt wird. Dies führt dazu, dass der Verkäufer seine vertraglich vereinbarte Verpflichtung zur Lieferung einer Aktie einschließlich Dividendenanspruch (sog. „Aktie Cum-Dividende“) nicht mehr erfüllen kann, da er dem Erwerber – aufgrund der vorangegangenen Ausschüttungen zum Dividendenstichtag – nur noch eine „Aktie Ex Dividende“ liefern kann. Dementsprechend kann der Verkäufer über die Übertragung der Aktie selbst hinaus nicht mehr den – rechtlich eigentlich bereits dem Erwerber zustehenden – Dividendenanspruch vermitteln und leistet zum Ausgleich hierfür eine entsprechende Zahlung an ihn (Kompensationszahlung „manufactured dividends“).

Nach der bisherigen Rechtslage werden derartige Ausgleichszahlungen bei Abwicklung der Leerverkäufe über deutsche Stellen inländischen Dividenden gleichgestellt, mit der Konsequenz, dass die Vorschriften zum Kapitalertragsteuerabzug analog zur Anwendung kommen (§ 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 i. V. m. § 43 ff. EStG). Dementsprechend behält das den (Leer-)Verkaufsauftrag ausführende inländische Kreditinstitut (seit dem Jahressteuergesetz 2007) Kapitalertragsteuer ein, meldet sie an und führt sie ab (§ 44 Absatz 1 Satz 3 EStG in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2009), während das inländische Kreditinstitut des Käufers diesem über die einbehaltene Kapitalertragsteuer eine Steuerbescheinigung ausstellt (§ 45a Absatz 3 EStG). Weitere Einzelheiten zu diesen Besonderheiten ergeben sich aus der Gesetzesbegründung zur Einführung des § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 EStG durch das Jahressteuergesetz 2007 auf Bundestagsdrucksache 16/2712, S. 46 ff.

Als problematisch stellen sich nun die Fälle dar, in denen die den (Leer-)Verkaufsauftrag ausführende Stelle im Ausland liegt und damit mangels Zahlstelle im Inland keine Kapitalertragsteuer auf die zu leistende Ausgleichszahlung einzubehalten ist, während das inländische Kreditinstitut des Käufers diesem aufgrund der – im Ergebnis von der tatsächlichen Vornahme des Kapitalertragsteuerabzugs losgelösten – Verpflichtung zur Ausstellung einer Steuerbescheinigung gemäß § 45a Absatz 3 EStG weiterhin ein anrechenbares bzw. erstattungsfähiges Kapitalertragsteuerguthaben ausweist. Als Konsequenz

rechnet dadurch im Ergebnis der Aktienerwerber Kapitalertragsteuer an, obwohl tatsächlich – mangels inländischer Zahlstelle des (Leer-)Verkäufers – kein Steuereinbehalt stattgefunden hat.

Zur Verhinderung von Fallgestaltungen, in denen Absprachen zwischen Leerverkäufer und Erwerber erfolgen, wurden als vorübergehende Maßnahmen durch die BMF-Schreiben vom 5. Mai 2009 (BStBl 2009 I S. 631), 21. September 2010 (BStBl 2010 I S. 753) und 3. März 2011 gesonderte Anforderungen an Anteilseigner und Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute für die Erteilung von Steuerbescheinigungen dieser Dividendenausschüttungen gestellt. Diese Regelungen laufen bis zum 31. Dezember 2011 aus.

Zur Vermeidung einer solchen doppelten Kapitalertragsteueranrechnung wird ab dem Jahr 2012 mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW-IV-Umsetzungsgesetz – OGAW-IV-UmsG) vom 22. Juni 2011 (BGBl. 1 S. 1126) die Abzugsverpflichtung auf Dividenden inländischer sammel- und streifbandverwahrter Aktien von der Aktiengesellschaft auf die depotführenden Institute verlagert (§ 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 EStG i. d. F. des OGAW-IV-UmsG). Somit kann von der die Dividenden an den Gläubiger auszahlenden Stelle auch in der Steuerbescheinigung (§ 45a Absatz 2 EStG i. d. F. des OGAW-IV-UmsG) bestätigt werden, dass die Steuer für diese Dividendenzahlung tatsächlich von der bescheinigenden Stelle abgeführt wurde. Zudem wird dadurch erreicht, dass Kompensationszahlungen anlässlich eines Leerverkaufs gegenüber dem Leerverkäufer generell nicht mehr in Höhe der Nettodividende, sondern in Höhe der Bruttodividende belastet werden und somit steuerliche Anreize zum Abschluss solcher Geschäfte entfallen.

Bei Ausstellung einer nicht den Vorgaben des § 45a EStG entsprechenden Steuerbescheinigung haftet der Aussteller für die aufgrund der Bescheinigung verkürzten Steuern oder zu Unrecht gewährten Steuervorteile (§ 45a Absatz 7 Satz 1 EStG). Die zum Steuereinbehalt verpflichtete inländische auszahlende Stelle wird daher ab dem Jahr 2012 Steuerbeträge nur in dem Umfang bescheinigen, in dem sie auch den Steuerabzug vorgenommen hat.

Die Bundesregierung ist daher überzeugt, dass die Neuregelung des Kapitalertragsteuerabzugs im Rahmen des OGAW-IV-Umsetzungsgesetzes ungerechtfertigte doppelte Kapitalertragsteueranrechnungen zukünftig verhindert.

66. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)
- Mit welchen wirtschaftlichen Auswirkungen (bitte mit Angabe einer Schätzung der betroffenen Unternehmen) rechnet die Bundesregierung durch den Wegfall der Umsatzsteuerbegünstigung auf 7 Prozent nach § 12 Absatz 2 Nummer 10 UStG für die Beförderungen von Personen mit Schiffen zum 1. Januar 2012,

und plant die Bundesregierung, den ermäßigten Steuersatz über den 31. Dezember 2011 hinaus zu verlängern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 28. Dezember 2011

Die Bundesregierung schätzt die wirtschaftlichen Auswirkungen eines Wegfalls der Umsatzsteuerbegünstigung durch Auslaufen der Übergangsfrist des § 12 Absatz 2 Nummer 10 UStG i. V. m. § 28 Absatz 4 UStG für die betroffenen Unternehmen als gering ein. Der Grund dafür ist, dass die Personenbeförderung mit Schiffen im genehmigten Linienverkehr und im Fährverkehr innerhalb einer Gemeinde oder bei Beförderungen von nicht mehr als 50 Kilometern weiterhin dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterfällt.

Die Bundesregierung plant keine Verlängerung der Übergangsregelung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

67. Abgeordneter **Rainer Arnold** (SPD) Welche Aktivitäten hat die Bundesregierung zur Aufklärung unternommen, aus welchem Land und auf welchem Weg G36-Gewehre nach Libyen gelangen konnten, und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung erlangt?

Antwort des Staatssekretärs Jochen Homann vom 20. Dezember 2011

Die Bundesregierung hat zu keinem Zeitpunkt Genehmigungen zur Ausfuhr von Gewehren des Typs G36 nach Libyen erteilt. Sie hat auch nicht dem Reexport von an andere Empfängerländer gelieferten Gewehren des Typs G36 nach Libyen zugestimmt. Gleiches gilt für in anderen Ländern in Lizenz mit deutscher Technologie und deutschen Zulieferungen produzierte Gewehre des Typs G36.

Die Bundesregierung hat sich an die Firma Heckler & Koch GmbH gewandt und um Aufklärung des Sachverhalts gebeten. Auf der Grundlage der vorliegenden Pressefotos wurde von der Firma Heckler & Koch GmbH dargelegt, dass die gezeigten Waffen aufgrund bestimmter Ausstattungsmerkmale mit hoher Wahrscheinlichkeit aus einer mit entsprechenden Genehmigungen an Ägypten erfolgten Lieferung von Gewehren des Typs G36 stammen.

Die ägyptische Regierung wurde daraufhin auf diplomatischem Wege am 9. Oktober 2011 um Stellungnahme und Überprüfung des Bestandes gebeten. Bisher liegt noch keine Antwort der ägyptischen Regierung vor. Entsprechend konnten hieraus keine Erkenntnisse

zur Frage gewonnen werden, aus welchem Land und auf welchem Weg G36-Gewehre nach Libyen gelangen konnten. Die Bundesregierung hat daher die ägyptische Regierung am 12. Dezember 2011 an ihre Anfrage erinnert und auf die Bedeutung einer Klärung des Sachverhalts für die Entscheidung über Genehmigungen für zukünftige Rüstungsexporte nach Ägypten hingewiesen.

Die Bundesregierung hat darüber hinaus auf diplomatischem Wege den libyschen Nationalen Übergangsrat um Informationen über Herkunft, Verpackung und Fundort der aufgefundenen Gewehre des Typs G36 gebeten und steht dazu weiterhin mit den libyschen Stellen in Verbindung. Bislang konnten auch daraus keine Erkenntnisse zur Frage gewonnen werden, aus welchem Land und auf welchem Weg G36-Gewehre nach Libyen gelangen konnten.

68. Abgeordneter **Rainer Arnold** (SPD) In welcher Form hat es eine Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung und der Herstellerfirma Heckler & Koch GmbH bei der Aufklärung der Lieferung von G36-Gewehren nach Libyen gegeben?

Antwort des Staatssekretärs Jochen Homann vom 20. Dezember 2011

Es wird zunächst auf die Antwort zu Frage 67 verwiesen.

Die Firma Heckler & Koch GmbH wurde zunächst um Stellungnahme zu den im Internet veröffentlichten Fotos der G36 gebeten. Das Unternehmen hat daraufhin eine Aufstellung aller getätigten Ausfuhren von G36-Gewehren in ihren unterschiedlichen Versionen übersandt. Darüber hinaus fanden zwei Gesprächstermine zu diesem Thema mit Vertretern der Firma im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie statt.

69. Abgeordnete **Elvira Drobinski-Weiß** (SPD) Ist es richtig, dass die „Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH“ (DAkkS) inzwischen 130 Mitarbeiter hat, die Geschäftsführung entsprechend B 6 bezahlt wird und über einen Dienstwagen auch privat verfügen kann?

Antwort des Staatssekretärs Stefan Kapferer vom 23. Dezember 2011

Die DAkkS hat derzeit 134 Mitarbeiter (Voll- und Teilzeitkräfte). Die Bezahlung der Geschäftsführer der DAkkS beträgt laut Anstellungsvertrag jeweils jährlich 135 000 Euro brutto pro Geschäftsführer. Im Anstellungsvertrag ist jeweils auch die dienstliche sowie private Nutzung eines Dienstwagens vorgesehen.

70. Abgeordnete
**Elvira
Drobinski-Weiß**
(SPD) Wie bewertet die Bundesregierung diese Fakten im Hinblick auf die mit der Errichtung der DAkKS verfolgten Ziele Effizienz, Kostendämpfung und Bürokratieabbau?

**Antwort des Staatssekretärs Stefan Kapferer
vom 23. Dezember 2011**

Die Bündelung des Akkreditierungsgeschäfts bei einer nationalen Akkreditierungsstelle dient den Zielen der Effizienz, Kostendämpfung und des Bürokratieabbaus, weil Akkreditierungsverfahren nicht mehr wie früher auf mehrere Akkreditierungsstellen verteilt sind, sondern einheitlich bei der DAkKS abgewickelt werden können.

Die aktuelle Zahl der Mitarbeiter der DAkKS entspricht dem hohen Arbeitsaufkommen der DAkKS – sie ist derzeit für ca. 4 400 Verfahren zuständig – und steht damit im Einvernehmen mit den o. g. Zielen. Die DAkKS stimmt ihr Personalkonzept in regelmäßigen Abständen mit dem DAkKS-Aufsichtsrat ab.

Die Bundesregierung hält die Bezahlung der Geschäftsführer der DAkKS für angemessen.

71. Abgeordneter
**Garrelt
Duin**
(SPD) In welchem Umfang sind vom Bund im laufenden Jahr Bürgschaften an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft – im Rahmen des Bundes-/Landesbürgschaftsprogramms im Inland bzw. für Geschäfte mit Auslandsbezug (z. B. Exportkreditversicherungen), bitte aufschlüsseln – zugesagt worden, und in welchem Umfang beabsichtigt bzw. hat die Bundesregierung in diesem Jahr Garantien und Bürgschaften an Empfänger, die nicht der gewerblichen Wirtschaft zuzurechnen sind (z. B. über den neu geöffneten SoFFiN – Sonderfonds für Finanzmarktstabilisierung –, bitte aufschlüsseln), bereitzustellen bzw. bereitgestellt?

**Antwort des Staatssekretärs Jochen Homann
vom 22. Dezember 2011**

Vom Bund und den Ländern sind im Jahr 2011 im Rahmen des Bundes-/Landesbürgschaftsprogramms im Inland Großbürgschaften für Kredite in Höhe von 172,6 Mio. Euro übernommen worden. Das Bürgschaftsvolumen beläuft sich insgesamt auf 123,5 Mio. Euro. Der Anteil des Bundes daran liegt bei 73,3 Mio. Euro.

Darüber hinaus sind bis zum 30. November 2011 binnenwirtschaftliche Gewährleistungen in folgendem Umfang übernommen worden:

- Abdeckung von Haftpflichtrisiken nach dem Atomgesetz für Zwendungsempfänger des Bundes: 23,2 Mio. Euro;

- Abdeckung von Haftpflichtrisiken für Ausstellungen von institutionellen Zuwendungsempfängern des Bundes im Bereich Kunst und Kultur: 1 375 Mio. Euro;
- Garantie gegenüber der KfW Bankengruppe für Ausfälle aus Krediten zur Finanzierung von Offshore-Projekten in Deutschland: 4 750 Mio. Euro.

Bis zum 30. November 2011 sind im laufenden Jahr folgende Gewährleistungen des Bundes für Geschäfte mit Auslandsbezug übernommen worden:

- Exportkreditgarantien: 27,3 Mio. Euro;
- Garantien für Direktinvestitionen im Ausland: 5,1 Mrd. Euro;
- Garantien für Ungebundene Finanzkredite: 0,8 Mrd. Euro;
- Garantien für Kredite der KfW Bankengruppe zur Finanzierung entwicklungspolitisch förderwürdiger Vorhaben der finanziellen Zusammenarbeit: 1,1 Mrd. Euro;

weiterhin wurden unter dem Ermächtigungsrahmen in Höhe von 211 Mrd. Euro für den EFSF (Europäische Finanzstabilisierungsfazilität) für die Länder Irland 8,4 Mrd. Euro und Portugal 12,3 Mrd. Euro an deutschen Garantien bereitgestellt, insgesamt 20,7 Mrd. Euro.

Der Bund hat in diesem Jahr vier noch aktive Zinsausgleichsgarantien unter dem Schiffs-CIRR (CIRR = Commercial Interest Reference Rates) gewährt. Damit wurden vier Schiffsneubauten deutscher Werften mit einem Auftragsvolumen von rd. 1,2 Mrd. Euro (Kreditvolumen 983 Mio. Euro) finanziert. Die Höchsthaftung des Bundes aus den 2011 übernommenen Zinsausgleichsgarantien beträgt derzeit rd. 700 Mio. Euro.

Für den SoFFin ist seit dem 1. Januar 2011 keine Antragstellung auf Stabilisierungsmaßnahmen mehr möglich. Entsprechend wurden keine SoFFin-Garantien bewilligt. Das Kabinett hat am 14. Dezember 2011 beschlossen, den SoFFin zu reaktivieren. Eine Öffnung für neue Anträge wird erst nach dem parlamentarischen Verfahren mit Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen.

72. Abgeordnete **Angelika Graf (Rosenheim)** (SPD) An wen wurde der Entwurf für die Sechste Verordnung zur Änderung der Spielverordnung zur Stellungnahme geschickt, und warum wurden maßgebliche Akteure aus der Suchthilfe, wie der Fachverband Glücksspielsucht (fags) e. V., nicht um Stellungnahme gebeten?

Antwort des Staatssekretärs Jochen Homann vom 28. Dezember 2011

Der Entwurf der Sechsten Verordnung zur Änderung der Spielverordnung wurde bisher nur an die zu beteiligenden Bundesressorts und die Länder versandt. Eine Versendung an die Verbände ist noch nicht erfolgt.

73. Abgeordnete
Angelika Graf
(Rosenheim)
(SPD)
- Mit welchen Maßnahmen im Rahmen des Entwurfs der Sechsten Verordnung zur Änderung der Spielverordnung will die Bundesregierung die im Evaluierungsbericht der Fünften Novelle der Spielverordnung festgestellte mangelnde Einhaltung der Regelungen für Geldspielautomaten verbessern, und wie passt es dazu, dass die Prüfung der Geräte durch Sachverständige künftig entfallen soll?

**Antwort des Staatssekretärs Jochen Homann
vom 28. Dezember 2011**

Im Evaluierungsbericht zur Novelle der Spielverordnung hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie dargestellt, dass als Instrument zur Früherkennung von Fehlentwicklungen eine Befristung sowohl der Bauartzulassung als auch der auf der Grundlage der Bauartzulassung erteilten Zulassungsbelege in Betracht kommt. Dies könnte die nach § 7 der Spielverordnung vorgeschriebene regelmäßige Prüfung aufgestellter Geräte ersetzen. Die genauen Einzelheiten müssen allerdings noch zwischen den Ressorts abgestimmt werden.

74. Abgeordnete
Angelika Graf
(Rosenheim)
(SPD)
- Welche im Evaluierungsbericht der Fünften Novelle der Spielverordnung aufgestellten Vorschläge außerhalb der Spielverordnung will die Bundesregierung mit welchem Zeitplan umsetzen?

**Antwort des Staatssekretärs Jochen Homann
vom 28. Dezember 2011**

Die Bundesregierung plant, wie im Evaluierungsbericht dargestellt, die Qualifikationsanforderungen für die Aufsteller von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit zu erhöhen, indem die Erlaubnis zur Aufstellung dieser Geräte an den Nachweis von Kenntnissen im Spieler- und Jugendschutz geknüpft wird. Weiterhin ist eine Erhöhung der Geldbußen bei Verstößen gegen die Spielverordnung beabsichtigt. Beide Maßnahmen erfordern eine Änderung der Gewerbeordnung. Die Bundesregierung beabsichtigt, 2012 entsprechendes Gesetzgebungsverfahren einzuleiten.

75. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Worin besteht der Beitrag des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR) beim Aufbau eines Satellitenüberwachungssystems nach ausdrücklichem Vorbild des EU-Programms „Global Monitoring for Environment and Security“ (GMES), wie es zusammen mit den Tochterfirmen des italienischen Rüstungsgiganten GAF und Telespazio S.p.A. in Saudi-Arabien aufgebaut wird, und wie stellt die Bundesregierung sicher, dass von

saudischen Behörden auf das System und dessen Anwendungen bzw. Ergebnisse nur für Umweltbelange zugegriffen wird und diese nicht wie bei GMES auch von Militärs, Geheimdiensten, Polizei und Grenzschutz genutzt werden?

**Antwort des Staatssekretärs Jochen Homann
vom 19. Dezember 2011**

Die Firma GAF AG (Gesellschaft für angewandte Fernerkundung) in München, ein Tochterunternehmen der Telespazio S. p. A., entwickelt aufgrund eines Auftrags aus Saudi-Arabien ein Umweltinformationssystem. Das DLR hat hierzu mit einem Subsystem zur Analyse der Luftqualität beigetragen (Erfassung und graphische Darstellung von Spurengasinformationen wie Ozon, NO₂ etc.). Die dazu verwendeten Satellitendaten und Algorithmen sind international frei zugänglich, so dass sich die Frage der Verwendungskontrolle nicht stellt.

76. Abgeordneter
**Oliver
Krischer**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Form beabsichtigt die Bundesregierung die vollständige Veröffentlichung der von der EU-Kommission genehmigten Stilllegungsplanung für die verbliebenen Steinkohlebergwerke in Deutschland (bitte auch Datum nennen), und – falls eine vollständige Veröffentlichung nicht vorgesehen ist – auf welcher Rechtsgrundlage veröffentlicht die Bundesregierung die Stilllegungsplanung nicht vollständig?

**Antwort des Staatssekretärs Jochen Homann
vom 21. Dezember 2011**

Die Bundesregierung beabsichtigt keine eigene Veröffentlichung der von der Europäischen Kommission genehmigten Stilllegungsplanung für den deutschen Steinkohlenbergbau.

Die Europäische Kommission hat den Stilllegungsplan für den subventionierten deutschen Steinkohlebergbau am 7. Dezember 2011 genehmigt und wird im Rahmen der europäischen Beihilfavorschriften ihre Entscheidung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichen. Der Text der Entscheidung wird demnächst auf folgender Website veröffentlicht werden: http://ec.europa.eu/eu_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm. Eine Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland zur Veröffentlichung besteht in diesem Zusammenhang nicht.

77. Abgeordnete
**Brigitte
Pothmer**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Gesamtkosten hat die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie beispielsweise in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ und in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 12. Dezember 2011 veröffentlichte ganz-

seitige Anzeige „So viele Menschen in Arbeit wie nie zuvor. Danke, Deutschland“ verursacht (bitte unter Berücksichtigung aller Aufwendungen für Planung, Umsetzung, Veröffentlichung sowie möglicherweise begleitende Aktivitäten), und wie hat sich die Zahl der atypisch Beschäftigten in Deutschland in dem Zeitraum entwickelt, der die Grundlage für die Aussage der Anzeige bildet, so viele Menschen seien in Arbeit wie nie zuvor (bitte jährlich dargestellt nach den verschiedenen Formen der atypischen Beschäftigung)?

**Antwort des Staatssekretärs Stefan Kapferer
vom 20. Dezember 2011**

Für die Veröffentlichung des Kampagnenmotivs „Danke, Deutschland“ wurden insgesamt 349 495 Euro aufgewendet, davon für Anzeigenschaltung in verschiedenen Printmedien 317 168 Euro und für Außenwerbung bzw. Plakatierung 32 327 Euro (einschließlich Motiventwicklung, Produktion und Versand sowie Außenbanner vor dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie – BMWi). Im Rahmen der Rabattkoordinierung der Bundesregierung über den Rahmenvertrag für Mediaschaltung werden von diesem Medienvolumen noch die nachträglich von den Verlagen gewährten Rabatte abgezogen. Der Betrag ist noch nicht genau bezifferbar.

Zum Hintergrund: Die Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt sind insgesamt äußerst positiv. Über 41 Millionen Menschen haben einen festen Arbeitsplatz und die Arbeitslosigkeit ist mit 6,4 Prozent auf Rekordtief bzw. so niedrig wie zuletzt vor 20 Jahren. Dies ist das Verdienst der Wirtschaft und damit der vielen Unternehmerinnen und Unternehmer und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die jeden Tag aufs Neue Höchstleistungen bringen und Arbeitsplätze schaffen. Diese Leistungen und dieses Engagement zu würdigen und hervorzuheben sowie die Unternehmen auch für die Zukunft zu motivieren, war Ziel der Veröffentlichung des oben genannten Kampagnenmotivs „Danke, Deutschland“.

Im Einzelnen: In der Zeit von Oktober 1999 bis Oktober 2011 hat sich die Erwerbstätigkeit gemäß Erwerbstätigenrechnung des Statistischen Bundesamtes von 39,33 Millionen auf 41,55 Millionen Menschen ausgeweitet. Das ist ein Anstieg um 2,22 Millionen Erwerbstätige. Zu den atypischen Beschäftigungsformen werden vom Statistischen Bundesamt – in Abgrenzung vom Normalarbeitsverhältnis – Teilzeitbeschäftigungen mit weniger als der Hälfte der üblichen vollen Wochenarbeitszeit, geringfügige Beschäftigungen, befristete Beschäftigungen sowie Zeitarbeitsverhältnisse gezählt.

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht Daten zu atypisch Beschäftigten auf Basis von Auswertungen des Mikrozensus. Es wird die Haupttätigkeit von Erwerbstätigen im Alter von 15 bis zu unter 65 Jahren betrachtet, die sich nicht in Bildung oder (Berufs-)Ausbildung befinden. Dadurch werden Verzerrungen durch jugendliche Jobber oder Rentner vermieden. Auch Zeit- und Berufssoldaten/-soldatinnen sowie Grundwehr- und Zivildienstleistende werden bei

dieser Analyse auf Basis der so genannten Kernerwerbstätigen ausgeklammert. Damit sind die im Folgenden genannten Zahlen nicht ohne Weiteres mit den Erwerbstätigenzahlen aus der Erwerbstätigenrechnung vergleichbar.

In der Zeit von 2006 (für frühere Zeiträume liegen keine Angaben zur Zeitarbeit im Mikrozensus vor) bis 2010 ist die Zahl der Personen in atypischen Beschäftigungsformen von 7,46 Millionen auf 7,84 Millionen angestiegen (+370 000). Ihr Anteil an allen abhängig Beschäftigten ist jedoch in dieser Zeit nahezu gleich geblieben (2006: 25,2 Prozent; 2010: 25,4 Prozent).

In diesem Zeitraum sind die Zahlen der befristet Beschäftigten von 2,62 Millionen auf 2,76 Millionen (+140 000), der Teilzeitbeschäftigten von 4,87 Millionen auf 4,93 Millionen (+60 000) und der Zeitarbeitnehmer von 562 000 auf 742 000 (+180 000) gestiegen, während die Zahl der geringfügig Beschäftigten von 2,67 Millionen um rd. 150 000 auf 2,52 Millionen gesunken ist.

Zusammenfassend lässt sich feststellen: Auch wenn die atypische Beschäftigung in diesem Zeitraum insgesamt zugenommen hat, so betrifft der Anstieg der Erwerbstätigkeit vor allem die regulären Beschäftigungsverhältnisse. Positiv ist insbesondere auch die Entwicklung bei den unbefristeten Vollzeitarbeitsverhältnissen. Diese waren seit den 90er-Jahren nahezu kontinuierlich zurückgegangen. Seit 2006 nahmen sie fortlaufend zu und überschritten 2010 erstmals wieder die 23-Millionen-Marke.

78. Abgeordnete **Andrea Wicklein** (SPD) Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass der Erfolg der Kooperationsprojekte des Zentralen Innovationsprogramms Mittelstand (ZIM-KOOP) im Wesentlichen darauf basiert, dass in den meisten Fällen die Initiative für Kooperation von den Hochschulen ausgehe, und wäre es vor diesem Hintergrund nicht nötig, das Programm – auch im Bereich der Förderung – auf einen angebotsorientierten Technologietransfer statt auf einen nachfrageorientierten Technologietransfer auszurichten?

**Antwort des Staatssekretärs Jochen Homann
vom 20. Dezember 2011**

Die Bundesregierung teilt diese Ansicht nicht. Beim ZIM des BMWi generell, aber auch im Programmmodul ZIM-KOOP bestimmten die mittelständischen Unternehmen den Kurs der marktorientierten FuE-Projekte (FuE = Forschung und Entwicklung). Sie sind frei in der Wahl des Technologiefeldes, der konkret zu beantragenden Projektform und der Kooperationspartner. Entsprechend den spezifischen Markterfordernissen und technologischen Möglichkeiten entscheiden sie über ihre Forschungspartner (zu 65 Prozent Hochschulen). Gerade dieser nachfrageorientierte Ansatz beim ZIM hat zu seinem Erfolg beigetragen. Dabei ist die Partnersuche keine Einbahnstraße, zum Teil bieten auch Forschungseinrichtungen (und damit auch Hochschulen) den mittelständischen Unternehmen neue

technologische Erkenntnisse zur weiteren gemeinsamen Entwicklung bis zur Marktreife an. Aber auch hier muss das Angebot in die wirtschaftlichen Ziele der Unternehmen passen. Da die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) einen nicht unerheblichen Teil ihrer eigenen FuE-Aufwendungen bei den ZIM-Projekten selber finanzieren, besteht verständlicherweise ein erhebliches Interesse, diese Projekte auch gemäß den eigenen Vorstellungen erfolgreich mit den von ihnen selbst ausgesuchten Partnern durchzuführen.

Ein genereller angebotsorientierter Technologietransfer dagegen würde die KMU dazu zwingen, sich nach den Vorstellungen der Forschungseinrichtungen bei der Projektgestaltung zu richten. Dadurch könnten die Ergebnisse eventuell wissenschaftlich interessanter werden, aber wirtschaftlich schlechter vermarktbar sein. Ziel des ZIM des BMWi ist es aber im Gegensatz dazu, die mittelständischen Unternehmen bestmöglich bei ihren Innovationen zu unterstützen.

79. Abgeordnete
Andrea Wicklein
(SPD)
- In welchen Fällen sind im Rahmen von ZIM-KOOP für Hochschulen, die eine 100-prozentige Förderung erhalten, Kürzungen der Jahresgehälter bzw. Kürzungen der Gehälter in Form einer Erstattung nur des Arbeitnehmer- und nicht des Arbeitgeberbruttos der in den ZIM-Projekten voll arbeitenden Mitarbeiter erfolgt, und wenn ja, wie begründet die Bundesregierung dies?

**Antwort des Staatssekretärs Jochen Homann
vom 20. Dezember 2011**

Bei der Förderung von Kooperationsprojekten von KMU mit Forschungseinrichtungen erhalten die Forschungseinrichtungen entsprechend der gültigen Richtlinie generell einen Fördersatz von 90 Prozent oder 100 Prozent auf die zuwendungsfähigen Kosten. Um den Aufwand bei der Antragstellung und beim Nachweis möglichst gering zu halten, gelten als zuwendungsfähige Kosten (abgesehen von den hier zu vernachlässigenden Kosten für projektbezogene Aufträge an Dritte) nur die Bruttogehaltskosten der Projektmitarbeiter für die Zeiten, in denen die Beschäftigten für das Projekt tätig sind. Alle anderen Anteile der Arbeitgeberbruttopersonalkosten (wie z. B. Arbeitgeberanteile an den Sozialversicherungen) sowie sonstige Kosten für Verbrauchsmaterial etc. werden durch eine Pauschale für alle übrigen Kosten berücksichtigt und abgegolten. Für Forschungseinrichtungen beträgt diese Pauschale 75 Prozent der zuwendungsfähigen Personalkosten. Voraussetzung dabei ist, dass die Projektmitarbeiter nicht grundfinanziert werden, sondern über so genannte Drittmittel. Kürzungen von Gehaltskosten gibt es nur, wenn ein Bruttojahresgehalt von 80 000 Euro überschritten werden soll.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

80. Abgeordnete
**Sevim
Dağdelen**
(DIE LINKE.)
- Was hat die durch die Neufassung des § 281 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) bewirkte Erfassung des Migrationshintergrundes bislang an wesentlichen Informationen erbracht, und welche konkreten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen bzw. Handlungsempfehlungen, insbesondere zur Verbesserung der Arbeitssituation von Menschen mit Migrationshintergrund, folgten bislang hieraus bzw. sind geplant?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 21. Dezember 2011**

Auf Grundlage von § 281 Absatz 2 SGB III ist die Rechtsverordnung zur Erhebung des Migrationshintergrundes im SGB II und SGB III (MighEV) am 12. Oktober 2010 in Kraft getreten. Das Merkmal soll – vergleichbar mit der heutigen Differenzierung Deutsche/Ausländer – als zusätzliches Gliederungsmerkmal in der Arbeitsmarkt- und Grundsicherungsstatistik berücksichtigt werden. Als Person mit Migrationshintergrund nach der Verordnung gilt,

1. wer nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und
2. wer außerhalb des heutigen Gebiets der Bundesrepublik Deutschland geboren wurde und nach 1949 zugewandert ist oder
3. bei wem der Geburtsort mindestens eines Elternteiles außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt und dieser Elternteil nach 1949 zugewandert ist.

Darüber hinaus werden Aussiedler und Spätaussiedler unter den Personen mit Migrationshintergrund gesondert berücksichtigt.

Unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung sind die Arbeiten zur konkreten Umsetzung in den operativen Fachverfahren der Bundesagentur für Arbeit sowie im Datenübermittlungsstandard XSozial-BA-SGB II angelaufen. Dies sind die beiden Quellen, aus denen sich die künftigen statistischen Auswertungen speisen. Die technische Umsetzung erfordert einerseits einen nicht unerheblichen Zeitaufwand; zum anderen bedarf es zu Beginn einer Erfassung der nötigen Informationen nicht nur über neu zugehende Kunden, sondern über alle Bestandskunden. Diese Bestandserhebung dauert gegenwärtig noch an. Erst nach deren Abschluss können verlässliche statistische Auswertungen durchgeführt und nach entsprechenden Qualitätsprüfungen veröffentlicht werden. Dies wird vermutlich frühestens ab Herbst 2012 möglich sein.

81. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)
- Wie hätten sich die Tariflöhne im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich seit 2000 bis 2010 entwickelt, wenn die verteilungspolitischen Spielräume (Lebenshaltungskosten sowie Produktivität) voll ausgeschöpft worden wären (bitte absolut und in Prozent für das entsprechende Jahr)?

**Antwort des Staatssekretärs Gerd Hoofe
vom 19. Dezember 2011**

Die verteilungspolitischen Spielräume in den Wirtschaftssektoren hängen von zahlreichen Faktoren ab und unterscheiden sich von Branche zu Branche. Die Bundesregierung bekennt sich zur Tarifautonomie. Es obliegt den Tarifpartnern, die verteilungspolitischen Spielräume auszuloten. Daher nimm die Bundesregierung keine eigenen Einschätzungen verteilungspolitischer Spielräume vor.

82. Abgeordneter
Otto Fricke
(FDP)
- Wird von Seiten der Bundesregierung am Konzept des Bürgergeldes weiterhin gearbeitet, und wann kann mit einem vorläufigen Ergebnis gerechnet werden?
83. Abgeordneter
Otto Fricke
(FDP)
- Was sind die Gründe, dass es bisher noch zu keinem vorzeigbaren Ergebnis gekommen ist, und gibt es bereits konkrete Berechnungen zu Kosten und Nutzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 20. Dezember 2011**

Eine Überprüfung, ob die Einführung eines Bürgergeldes, zu dessen Ausgestaltung es unterschiedliche Konzeptionen gibt, sinnvoll erscheint, ist aufgrund der Komplexität der Materie in der ersten Hälfte der laufenden Legislaturperiode noch nicht abschließend erfolgt. Derzeit ist auch noch nicht absehbar, wann die Überprüfung abgeschlossen sein wird. Vor Abschluss der Überprüfung sind konkrete Angaben zu Kosten und Nutzen nicht möglich.

84. Abgeordnete
Gabriele Hiller-Ohm
(SPD)
- Wie plant die Bundesregierung, die in den Empfehlungen des Rates der Europäischen Union an die Bundesrepublik Deutschland zum Nationalen Reformprogramm (NRP) Deutschlands vom 12. Juli 2011 (2011/C 212/03) geforderte Erhöhung der Anreize zur Arbeitsaufnahme für Personen mit geringen Einkommensperspektiven (Empfehlung 3) – insbesondere in Bezug auf Frauen – umzusetzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 29. Dezember 2011**

Die Bundesregierung wird über die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen des Rates an Deutschland vom 12. Juli 2011 im NRP 2012 berichten. Die regierungsinternen Abstimmungen zur Erstellung des NRP 2012 haben gerade begonnen. Dabei wird die Bundesregierung auch auf die im Berichtszeitraum bereits umgesetzten oder eingeleiteten Maßnahmen zur Erhöhung der Anreize zur Arbeitsaufnahme für Menschen mit geringen Einkommensperspektiven Bezug nehmen, unter anderem die Verbesserung der Hinzuverdienstmöglichkeiten für Empfänger des Arbeitslosengeldes (ALG) II sowie den vom Bundeskabinett am 7. Dezember 2011 beschlossenen Entwurf für ein Gesetz zum Abbau der sog. kalten Progression.

Darüber hinaus trägt die Bundesregierung durch eine Vielzahl weiterer Maßnahmen dazu bei, die Erwerbsbeteiligung gerade auch für Frauen mit geringen Einkommensperspektiven zu erhöhen. Es gehört zu den gleichstellungspolitischen Schwerpunkten der Bundesregierung, darauf hinzuwirken, dass für Frauen nach einer familienbedingten Erwerbsunterbrechung der Wiedereinstieg mit Perspektive gelingt. Dafür wurden im Programm Perspektive Wiedereinstieg verschiedene Module erfolgreich getestet. Besonders hilfreich ist auch der Wiedereinstiegsrechner auf der Homepage www.perspektive-wiedereinstieg.de. In der kommenden Programmphase des ESF-Förderprogramms Perspektive Wiedereinstieg ab Frühjahr 2012 steht das Thema „Zeit für Wiedereinstieg“ im Mittelpunkt.

Die Unterstützung der Länder beim Ausbau der Kinderbetreuung ist für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf von besonderer Bedeutung. Ab August 2013 werden alle Kinder von der Vollendung des ersten Lebensjahres an einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege haben.

85. Abgeordnete
**Gabriele
Hiller-Ohm**
(SPD)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Zahlen der Sonderauswertung der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Bund in ihrer Antwort zur Großen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/7966, auf denen die Medienberichte über eine sinkende Lebenserwartung von Geringverdienern basieren, und wie stellt sich nach Kenntnisstand der Bundesregierung die Entwicklung der Lebenserwartung in den letzten zehn Jahren, aufgeschlüsselt nach Einkommensgruppen, Geschlecht und Bundesländern dar?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Annette Niederfranke
vom 28. Dezember 2011**

Die in der Antwort zur Großen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Rente erst ab 67 – Risiken für Jung und Alt“ auf Bundestagsdrucksache 17/7966 enthaltenen Daten einer Sonderauswertung der DRV Bund zu Frage 11 betreffen die durchschnittliche Rentenbezugs-

dauer von Altersrentenwegfällen mit mindestens 35 Versicherungsjahren, differenziert nach den durchschnittlichen Entgeltpunkten je Versicherungsjahr auf Basis der Statistik der Rentenwegfälle.

Die in den Medien aufgegriffene rückläufige Rentenbezugsdauer zeigt sich in der statistischen Sonderauswertung für eine Fallgruppe, die nur rd. 3,6 Prozent der gesamten Rentenwegfälle ausmacht. Schon wegen der geringen Größe der Gruppe sind darauf basierende Verallgemeinerungen nicht haltbar, die Ergebnisse sind nicht repräsentativ. Hinzu kommt, dass Entwicklungen von kleinen Fallgruppen sehr stark durch Zufälligkeiten und statistische Artefakte verzerrt sein können, was sich hier durch unsystematische Unterschiede zwischen den betrachteten Untergruppen und zum Teil relativ großen Schwankungen zwischen einzelnen Jahren deutlich zeigt.

Auch aus systematischen Gründen ist eine Interpretation dieser Daten als Lebenserwartung von Geringverdienern nicht korrekt. So wird die Lebenserwartung aus Sterbewahrscheinlichkeiten berechnet, um verzerrende Effekte unterschiedlich stark besetzter Geburtsjahrgänge zu eliminieren. Hier wird jedoch ein einfaches arithmetisches Mittel gebildet, mit dem diese Effekte nicht beseitigt werden.

Ferner sagen die betrachteten durchschnittlichen Entgeltpunkte pro Versicherungsjahr tatsächlich wenig über das gesamte Alterseinkommen aus und auch nur wenig über das vormalige Erwerbseinkommen. So haben beispielsweise Akademikerinnen und Akademiker mit langen Ausbildungszeiten, die als Versicherungszeiten zählen, und kurzen, aber einkommensstarken Erwerbszeiten, über den gesamten Zeitraum gesehen, auch nur geringe Entgeltpunkte pro Versicherungsjahr.

Die Daten zur durchschnittlichen Rentenbezugsdauer sind somit – auch nach Aussage der DRV Bund – nicht geeignet, Aussagen zur Entwicklung der Lebenserwartung von Geringverdienern zu treffen.

Die Bundesregierung hat Kenntnis über die Entwicklung der Lebenserwartung nach Bundesländern und Geschlecht. Diese Daten liegen für alle Bundesländer ab der Sterbetafel 2002/2004 vor. Informationen zur Lebenserwartung nach Einkommensgruppen existieren in der amtlichen Statistik nicht.

Die Lebenserwartung nach Bundesländern und Geschlecht hat sich wie folgt entwickelt:

Durchschnittliche Lebenserwartung Neugeborener in den Bundesländern

Bundesland	Sterbetafel								
	1999/2001	2000/2002	2002/2004	2003/2005	2004/2006	2005/2007	2006/2008	2007/2009	2008/2010
Männlich									
Baden-Württemberg	76,28	76,68	77,40	77,64	78,02	78,33	78,58	78,76	78,92
Bayern	76,47	76,78	77,20	77,42	77,66	77,88	78,09
Berlin	74,86	75,23	75,69	75,84	76,27	76,60	76,87	77,17	77,38
Brandenburg	73,73	74,04	74,60	74,86	75,39	75,76	76,10	76,41	76,77
Bremen	74,30	74,53	74,73	75,05	75,64	75,80	76,00	76,05	76,34
Hamburg	76,18	76,41	76,65	77,03	77,28	77,50	77,57
Hessen	75,81	76,12	76,43	76,74	77,24	77,52	77,89	77,91	78,13
Mecklenburg-Vorpommern	72,55	73,07	73,84	74,03	74,53	74,85	75,13	75,27	75,67
Niedersachsen	...	74,91	75,75	76,04	76,47	76,72	76,79	76,97	77,23
Nordrhein-Westfalen	75,64	75,80	76,17	76,45	76,71	76,90	77,08
Rheinland-Pfalz	75,23	...	75,88	76,11	76,53	76,78	77,05	77,23	77,51
Saarland	74,81	75,01	75,37	75,61	75,78	75,99	76,32
Sachsen	74,47	74,76	75,43	75,58	76,09	76,42	76,76	76,94	77,14
Sachsen-Anhalt	73,17	...	74,02	74,21	74,55	74,87	75,09	75,25	75,47
Schleswig-Holstein	76,02	76,29	76,55	76,96	77,08	77,16	77,38
Thüringen	73,99	...	74,77	74,97	75,36	75,68	75,90	76,17	76,44
Deutschland	75,11	75,38	75,89	76,21	76,64	76,89	77,17	77,33	77,51
Weiblich									
Baden-Württemberg	81,90	82,14	82,56	82,69	83,02	83,19	83,33	83,40	83,52
Bayern	81,92	82,12	82,38	82,52	82,66	82,87	83,00
Berlin	80,83	81,06	81,19	81,28	81,57	81,87	82,03	82,19	82,35
Brandenburg	80,49	80,73	81,11	81,20	81,54	81,76	82,01	82,20	82,34
Bremen	80,90	80,68	81,03	81,24	81,51	81,74	81,92	81,88	82,02
Hamburg	81,44	81,68	81,80	82,17	82,20	82,28	82,46
Hessen	81,31	81,47	81,82	81,97	82,23	82,40	82,54	82,66	82,80
Mecklenburg-Vorpommern	80,12	80,34	80,83	81,09	81,38	81,60	81,75	81,94	82,11
Niedersachsen	...	80,67	81,51	81,71	81,97	82,15	82,14	82,23	82,35
Nordrhein-Westfalen	81,16	81,26	81,53	81,73	81,85	81,95	82,06
Rheinland-Pfalz	81,07	...	81,28	81,36	81,64	81,80	82,04	82,15	82,38
Saarland	80,35	80,49	80,77	81,00	81,12	81,27	81,61
Sachsen	80,97	81,21	81,87	82,00	82,35	82,53	82,71	82,89	83,13
Sachsen-Anhalt	80,11	...	80,78	80,96	81,12	81,29	81,43	81,59	81,74
Schleswig-Holstein	81,42	81,53	81,70	82,05	82,07	82,06	82,18
Thüringen	80,47	...	81,01	81,21	81,55	81,77	81,93	82,01	82,19
Deutschland	81,07	81,22	81,55	81,78	82,08	82,25	82,40	82,53	82,59

Quelle: Statistisches Bundesamt auf Basis der jeweiligen Sterbetafeln der Statistischen Landesämter

86. Abgeordnete
**Gabriele
Hiller-Ohm**
(SPD)

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den vorliegenden Daten zur Lebenserwartung, und welche Maßnahmen verfolgt die Bundesregierung, um einer sinkenden Lebenserwartung insbesondere einkommensschwacher Personengruppen entgegenzuwirken?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Annette Niederfranke vom 28. Dezember 2011

Der erfreuliche Anstieg der Lebenserwartung und das damit verbundene längere gesunde Leben sind eine große Chance für jeden Einzelnen wie auch für die Gesellschaft. Zu dieser Entwicklung haben maßgeblich der gestiegene Wohlstand, die verbesserten Arbeitsbe-

dingungen, die Fortschritte in der medizinischen Versorgung, Hygiene und Ernährung beigetragen, die auch durch entsprechende Maßnahmen der Politik z. B. im Bereich des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes positiv beeinflusst wurden und werden. Es ist zu erwarten, dass auch künftig die Lebenserwartung weiterhin ansteigen wird.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist es jedoch unrealistisch, durch gesetzliche Maßnahmen die durchschnittliche Lebenserwartung der Bevölkerung oder einzelner Bevölkerungsgruppen gezielt steuern zu wollen.

87. Abgeordnete
Dr. Eva Högl
(SPD)
- Aus welchen Gründen wurde die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in Auftrag gegebene Forschungsstudie „Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung“ trotz Fertigstellung Anfang des Jahres noch nicht freigegeben und veröffentlicht, und wann ist mit der Freigabe und Veröffentlichung zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Ralf Brauksiepe
vom 27. Dezember 2011

Die Veröffentlichung der Studie hat sich leider verzögert; sie steht unmittelbar bevor. Die Studie wird in Kürze auf der Homepage des BMAS eingestellt (vgl. Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 105 und 106 der Abgeordneten Caren Marks vom 20. Dezember 2011).

88. Abgeordnete
Dr. Eva Högl
(SPD)
- Wie wird die auf Seite 49 der Denkschrift der Bundesregierung zum Übereinkommen des Europarates vom 16. Mai 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels angekündigte Koordinierung für den Bereich Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung unter Federführung des BMAS ausgestaltet, und wann wird der Aufbau voraussichtlich abgeschlossen sein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Ralf Brauksiepe
vom 27. Dezember 2011

Das derzeit im Ratifikationsprozess befindliche Europaratsübereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels verpflichtet in Artikel 29 Absatz 2 die Vertragsstaaten, die erforderlichen Maßnahmen zur Koordinierung der politischen Konzepte und Tätigkeiten der Behörden und öffentlichen Stellen zu gewährleisten bzw. derartige Koordinierungsstellen einzurichten. Für den Bereich Menschenhan-

del zum Zweck der Arbeitsausbeutung wird derzeit die Einrichtung eines ständigen Arbeitskreises vorbereitet, der aufbauend auf den Erfahrungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Frauenhandel auch die Erkenntnisse der Sozialpartner und etwa der Finanzkontrolle Schwarzarbeit einbeziehen wird. Zu welchem Zeitpunkt die Gewährleistung dieser Koordinierungsverpflichtung abgeschlossen sein wird, kann momentan noch nicht abgeschätzt werden.

89. Abgeordneter
Josip Juratovic
(SPD)
- Wie steht die Bundesregierung zu den Vorschlägen im Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (EMPL) des Europäischen Parlaments (EP) vom 12. Dezember 2011, dass bei der Richtlinie zur konzerninternen Entsendung (KOM(2010) 378 endg.) nach Änderungsantrag 12 für Arbeitnehmer, die über die konzerninterne Entsendung nach Deutschland kommen, „equal treatment“ am gleichen Arbeitsplatz wie für die Beschäftigten des Gastlandes gelten soll, und wie wird sich die Bundesregierung in den weiteren Verhandlungen im Rat dazu positionieren?
90. Abgeordneter
Josip Juratovic
(SPD)
- Wie verhält sich die Bundesregierung zu Änderungsantrag 13 aus dem Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, nachdem die Mitgliedstaaten eine angemessene Kontrolle über die Durchführung der Richtlinie ausüben sollen, und welche neuen Aufgaben sieht die Bundesregierung dabei insbesondere für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls?
91. Abgeordneter
Josip Juratovic
(SPD)
- Wie wird sich die Bundesregierung bei den weiteren Verhandlungen im Rat zum Änderungsantrag 17 des Ausschusses positionieren, dass auch Familienangehörige von Arbeitnehmern, die mit der konzerninternen Entsendung nach Deutschland kommen, Zugang zum Sozialsystem haben sollten, und dass für Drittstaatsangehörige, die über die konzerninterne Entsendung kommen, „equal treatment“ im Bereich des Sozialsystems gelten soll?
92. Abgeordneter
Josip Juratovic
(SPD)
- Wie steht die Bundesregierung zu den Vorschlägen des Ausschusses, die Definitionen für Manager, Spezialisten und Trainees genauer zu fassen, um klarzustellen, wer für die konzerninterne Entsendung zugelassen wird?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Annette Niederfranke
vom 28. Dezember 2011**

Die zitierten Änderungsanträge sind im Bericht des EMPL des EP an den federführenden Innenausschuss (LIBE) zum Richtlinienentwurf der Kommission enthalten. Der endgültige Bericht des Innenausschusses liegt noch nicht vor. Wann das EP im Plenum über den Richtlinienentwurf abstimmen wird, ist derzeit unklar. Auch die Verhandlungen im Rat dauern an. Daher ist eine endgültige Positionierung der Bundesregierung zu den Vorschlägen weder möglich noch erforderlich.

In Änderungsantrag 12 befürwortet der EMPL, konzernintern Entsandte mit inländischen Arbeitnehmern hinsichtlich der Arbeitsbedingungen gleichzubehandeln. Der Kommissionsentwurf sieht hingegen vor, dass konzernintern Entsandte diejenigen Rechte genießen, die vergleichbare entsandte Personen nach der Entsenderichtlinie haben. Die aktuelle Ratsfassung enthält in Artikel 14 Absatz 1, bezogen auf das Arbeitsrecht, die Formulierung, dass ein konzernintern Entsandter die Rechte am jeweiligen Arbeitsort hat, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Entsenderichtlinie für einen nach der Entsenderichtlinie entsandten Arbeitnehmer gelten. Dabei handelt es sich um einen harten Kern von Mindestarbeitsbedingungen, die durch Rechtsvorschrift oder einen allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag festgelegt sind. Dies stellt nach Ansicht der Bundesregierung auch die gebotene Regelungsweise zur Gewährleistung eines Mindestschutzniveaus für konzernintern Entsandte dar, zumal nach Artikel 4 Absatz 2 des Entwurfs die Mitgliedstaaten weitergehende Rechte einräumen können.

Der ursprüngliche Kommissionsvorschlag und die derzeitige Ratsfassung enthalten keine ausdrücklichen Regelungen, durch welche Stellen und in welcher Weise Kontrollen vorzunehmen sind. Die Bundesregierung setzt sich in den Verhandlungen beispielsweise für eine Klarstellung dahingehend ein, dass bestehende nationale Kontrollrechte nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz nicht durch die ICT-Richtlinie eingeschränkt werden.

Der Beschäftigungsausschuss scheint davon auszugehen, dass auf konzernintern entsandte Arbeitnehmer in allen Fällen (zumindest auch) die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit des Gastlandes Anwendung finden. Dies regelt die Richtlinie jedoch nicht. Aus Sicht der Bundesregierung wäre dies auch nicht sinnvoll, denn in Entsendefällen finden vielfach aufgrund von nationalen Vorschriften oder bilateralen Abkommen nicht die Rechtsvorschriften des aufnehmenden Staates, sondern des Entsendestaates Anwendung. Eine gleichzeitige Anwendung der Rechtsvorschriften beider Staaten oder des jeweils günstigeren Rechts widerspricht den Grundsätzen der Sozialrechtskoordination. Auch die Einbeziehung von Familienmitgliedern konzernintern Entsandter in den Gleichbehandlungsgrundsatz müsste auf diejenigen Rechte beschränkt werden, welche sie vom Entsandten als Stammversicherten ableiten. Im Übrigen wird eine Gleichbehandlung bei beitragsabhängigen Leistungen grundsätzlich unterstützt; die Familienleistungen sind jedoch steuerfinanziert und nicht beitragsabhängig, weshalb die Mitgliedstaaten hier – wie auch in der kürzlich verabschiedeten Rahmenrichtlinie Arbeitnehmerrech-

te – die Möglichkeit haben sollen, Ausnahmen von der Gleichbehandlung vorzusehen.

Bezüglich der Definitionen des berechtigten Personenkreises besteht auch aus Sicht der Bundesregierung Konkretisierungsbedarf. Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Übernahme der bewährten Definitionen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) sinnvoll, um eine Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem GATS und den Freihandelsabkommen der Europäischen Union zu gewährleisten.

93. Abgeordnete **Katja Kipping** (DIE LINKE.) Befinden sich Dokumente im Besitz der Bundesregierung, die den Ausgangsvorschlag der so genannten Hartz-Kommission, unter Leitung von Peter Hartz für einen Regelsatz von 511 Euro (Aussage von Peter Hartz in der Dokumentation der ARD „Auf der Suche nach Peter Hartz“, gesendet am 14. November 2011, dort Minute 28:10) für die 2005 eingeführte Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. für die Hilfe zum Lebensunterhalt dokumentieren und begründen, und wenn ja, welche?

Antwort des Staatssekretärs Gerd Hoofe vom 19. Dezember 2011

Aus den der Bundesregierung kurzfristig zur Verfügung stehenden Unterlagen zur Arbeit der Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ ergeben sich keine Hinweise auf einen entsprechenden Vorschlag. Insbesondere enthält der Bericht der Kommission vom 16. August 2002 keine Aussagen zur Höhe der Leistungen für das Arbeitslosengeld II, sondern beschreibt dieses lediglich als steuerfinanzierte und bedürftigkeitsabhängige Leistung. Dies entspricht dem am 22. Februar 2002 von der damaligen Bundesregierung formulierten Antrag der Kommission, für die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe Organisationsmodelle vorzulegen.

94. Abgeordnete **Katja Kipping** (DIE LINKE.) Wie hoch sind die Beträge der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 07 für Erwachsene, für Kinder von 0 bis zu sechs Jahren, für Kinder von sechs bis zu unter 14 Jahren und für Kinder von 14 bis zu unter 18 Jahren für Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne im Luftverkehr/ohne auf Reisen) gemäß SGB XII und SGB II, und sind mit diesen Verbrauchsausgaben „Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne im Luftverkehr/ohne auf Reisen)“ Ausgaben für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemeint?

95. Abgeordnete
**Katja
Kipping**
(DIE LINKE.)
- Wie grenzen sich die in Frage 94 genannten Ausgaben von Ausgaben für den Fernverkehr, also für Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne im Luftverkehr/auf Reisen), sachlich ab?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 28. Dezember 2011**

Die auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2008 ermittelten regelbedarfsrelevanten Beträge für Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne im Luftverkehr/ohne auf Reisen) gemäß SGB II und SGB XII wurden in der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Bundestagsdrucksache 17/3404) veröffentlicht.

Für Erwachsene sind ein regelbedarfsrelevanter Betrag in Höhe von 18,41 Euro (S. 59 der o. g. Bundestagsdrucksache) und für Kinder unter sechs Jahren ein Betrag in Höhe von 9,52 Euro (S. 70 der o. g. Bundestagsdrucksache) im Regelbedarf berücksichtigt. Für Kinder von sechs Jahren bis zu unter 14 Jahren und Jugendliche von 14 Jahren bis zu unter 18 Jahren können die Beträge nur mit „/“ ausgewiesen werden (S. 77 und 84 der o. g. Bundestagsdrucksache), da den entsprechenden Werten Angaben von höchstens 24 Haushalten zugrunde liegen und diese Werte – für sich genommen – aus Datenschutz- und Qualitätsgründen entsprechend den Vorgaben des Statistischen Bundesamtes nicht veröffentlicht werden. Die hinter „/“ stehenden Werte sind bei der Ermittlung der Regelbedarfe ebenso berücksichtigt worden wie die ausgewiesenen Werte, so dass bei der Berechnung der Regelbedarfe alle regelbedarfsrelevanten Positionen tatsächlich enthalten sind (vgl. S. 52 der o. g. Bundestagsdrucksache).

Für die Regelbedarfsstufen 4 bis 6 ist zu beachten, dass bis 31. Dezember 2011 noch die Bestandsschutzregel greift, so dass die Höhe der gesetzlich zugesprochenen Regelbedarfe etwas höher ist als die auf Basis der EVS 2008 ermittelten Regelbedarfe. Mit der Fortschreibung der Regelbedarfe zum 1. Januar 2012 steigt der Regelbedarf für Kinder unter sechs Jahren über den Betrag der Bestandsschutzregel. Die Regelbedarfe für Kinder von sechs bis zu unter 14 Jahren und 14 bis unter 18 Jahren werden weiterhin auf dem Niveau der Bestandsschutzregel gezahlt.

Der ÖPNV kann nicht eindeutig einer einzigen Verbrauchsposition zugeordnet werden. In den EVS werden die Verkehrsdienstleistungen nicht nach Nah- und Fernverkehr, sondern nach „sonstigen“ Verkehrsdienstleistungen (egal ob Bus, Taxi, Eisenbahn oder Schiff) und Luftverkehr einerseits und andererseits danach, ob zwischen Hin- und Rückfahrt keine oder mindestens eine Übernachtung liegt, differenziert.

Auf Basis dieser Differenzierungen werden die Ausgaben für Fremde Verkehrsdienstleistungen in insgesamt vier Verbrauchspositionen gebucht:

- „Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne im Luftverkehr/ohne Übernachtung)“,
- „Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne im Luftverkehr/mit Übernachtung)“,
- „Fremde Verkehrsdienstleistungen im Luftverkehr (ohne Übernachtung)“ und
- „Fremde Verkehrsdienstleistungen im Luftverkehr (mit Übernachtung)“,

von denen nur die beiden erstgenannten regelbedarfsrelevant sind.

Der Begriff „ohne Übernachtung“ ist inhaltlich mit dem in der Gesetzesbegründung verwendeten Begriff „ohne auf Reisen“ gleichzusetzen.

In der Position „Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne im Luftverkehr/ohne auf Reisen)“ sind daher z. B. der Einzelfahrschein für die U-Bahnfahrt in einer Stadt wie auch die Eisenbahnfahrkarte von Berlin nach Hamburg und zurück, wenn in Hamburg nicht übernachtet wird, enthalten. Wird bei einer solchen Fahrt dagegen in Hamburg übernachtet, so sind die Kosten für die Fahrkarte in der Position „Fremde Verkehrsdienstleistungen ohne Luftverkehr/auf Reisen“ zu erfassen.

Da die meisten Personen, wenn sie wie die Referenzgruppe keinen Pkw nutzen, einen erheblichen Teil ihrer Wegstrecken (z. B. zur Arbeit, Schule, zum Einkauf und zu Freunden) mit Diensten des ÖPNV zurücklegen dürften, ist davon auszugehen, dass in der Ausgabenposition „Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne im Luftverkehr/ohne auf Reisen)“ zum überwiegenden Teil Ausgaben für den ÖPNV enthalten sind.

96. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Rechtskonformität der Tatsache, dass z. B. in Dresden für eine Schülermonatskarte (ÖPNV, eine Tarifzone) im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets ein Eigenanteil von 14 Euro bei Kindern von sechs bis zu unter 14 Jahren abverlangt wird, obwohl die gesamten regelsatzrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 07, also inkl. der regelsatzrelevanten Verbrauchsausgaben für „Kauf von Fahrrädern“, für „Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder“, für „Wartung/Reparaturen“ und für „Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne im Luftverkehr/auf Reisen)“ 14 Euro betragen, und wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass somit keine weiteren verkehrsrelevanten Ausgaben, z. B. tarifzonenüberschreitende Nutzung des ÖPNV, Fernreise, Kauf von Fahrrädern, Kauf von oben genanntem Zubehör bzw. von Ersatzteilen für Fahrräder

oder Wartungen/Reparaturen mehr durch die Betroffenen aus dem Regelsatz finanziert werden können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 28. Dezember 2011**

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II und SGB XII werden von den Kreisen und kreisfreien Städten durchgeführt, die der Landesaufsicht unterliegen. Insoweit ist der Bundesregierung eine Beurteilung des geschilderten Einzelfalles nicht möglich. Allgemein ist jedoch Folgendes anzumerken:

Sind nach § 28 Absatz 4 SGB II oder § 34 Absatz 4 SGB XII Bedarfe wegen Schülerbeförderung anzuerkennen, werden für leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler, die auf Schülerbeförderung angewiesen sind, Aufwendungen für eine Schülerfahrkarte übernommen, soweit sie nicht von Dritten ganz oder teilweise getragen werden und es den Leistungsberechtigten nicht zugemutet werden kann, sie aus dem Regelbedarf zu tragen.

Voraussetzung für eine Eigenbeteiligung ist, dass eine Schülermonatsfahrkarte nicht ausschließlich für den Weg zur Schule und von dort nach Hause verwendet werden kann, sondern innerhalb eines vorgegebenen Tarifbereichs frei nutzbar ist und damit auch Mobilitätsbedarf in der Freizeit abdecken kann.

Bei der Prüfung der Zumutbarkeit einer von den Leistungsberechtigten aus dem Regelbedarf zu tragenden Eigenbeteiligung für eine Schülermonatsfahrkarte ist auf die in den Regelbedarfsstufen für Schülerinnen und Schüler enthaltenen Verkehrsausgaben abzustellen. Allerdings umfassen die hierfür relevanten Verbrauchsausgaben aus den Sonderauswertungen der EVS 2008 für die Abteilung 7 (Verkehr) nicht nur Ausgaben für die im Zusammenhang mit Schülermonatsfahrkarten relevante Position („Fremde Verkehrsdienstleistungen – ohne im Luftverkehr/ohne auf Reisen“), sondern weitere Positionen, die bei der Bemessung des Eigenanteils nicht zu berücksichtigen sind.

So können die in der Fragestellung genannten sonstigen Verbrauchsausgaben nicht berücksichtigt werden, da zu unterstellen ist, dass Verbrauchsausgaben im Zusammenhang mit Fahrrädern nicht durch die durch den ÖPNV zu deckenden Mobilitätsbedarfe, sondern durch andere, nicht durch den ÖPNV zu deckende Mobilitätsbedarfe ausgelöst werden.

Die zumutbare Eigenbeteiligung soll deshalb in Form von Richtwerten auf der statistischen Grundlage der Verbrauchsausgaben für „Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne im Luftverkehr/ohne auf Reisen)“ festgelegt werden. Das BMAS wird hierzu den für die Durchführung des Bildungs- und Teilhabepakets zuständigen Ländern sowie den kommunalen Spitzenverbänden kurzfristig Empfehlungen geben, in denen die empfohlenen Richtwerte einschließlich des Rechenweges mitgeteilt werden.

Ungeachtet dessen ist die in der Fragestellung getroffene Feststellung, dass die dort genannten Ausgaben teilweise nicht mehr aus dem Regelbedarf bestritten werden können, wenn ein zu hoher Betrag als Eigenbeteiligung festgesetzt wird, nicht richtig.

Der Regelbedarf wird, soweit er nicht durch zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen abgedeckt ist, im Rahmen der Sozialhilfe als Teil des notwendigen Lebensunterhalts als Regelsatz beziehungsweise in der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Teil des ALG II erbracht. Es handelt sich dabei um eine pauschalierte Leistung. Leistungsberechtigte Personen bestimmen über die Verwendung dieser Leistung selbst. Dabei haben sie einen gegenüber dem statistisch ermittelten Durchschnittsbetrag höheren Bedarf in einem Leistungsbereich durch geringere Ausgaben in einem anderen Lebensbereich auszugleichen. Die Zusammensetzung der in die Regelbedarfe eingerechneten Verbrauchsausgaben und auch deren Höhe haben insofern keinerlei Bindungswirkung für die Leistungsberechtigten. Dies dürfte insbesondere bei der Position „Kauf von Fahrrädern“ zum Tragen kommen.

97. Abgeordnete
Anette Kramme
(SPD)
- Warum wurde im Zuge der mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 vorgenommenen Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrags von 920 auf 1 000 Euro nicht auch gleichzeitig die monatliche Werbungskostenpauschale nach § 6 Absatz 1 Nummer 3a der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung – Alg II-V entsprechend den ursprünglich festgesetzten Wert von einem 60stel der steuerrechtlichen Werbungskostenpauschale nach § 9a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG von 15,33 auf 16,67 Euro angehoben, und plant die Bundesregierung ggf., eine solche Anpassung nachzuholen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 19. Dezember 2011**

Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 wurde der Arbeitnehmerpauschbetrag für Werbungskosten mit Wirkung vom 1. Januar 2011 erhöht. Die den Abzug der erforderlichen Aufwendungen von erwerbstätigen Leistungsberechtigten pauschalierende Regelung in § 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a Alg II-V nahm früher auf die einkommensteuerrechtliche Regelung Bezug. Nach Inkrafttreten des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 wäre deshalb eine rückwirkende, mit hohem Verwaltungsaufwand verbundene Korrektur einer Vielzahl von Bewilligungsentscheidungen erforderlich gewesen. Der bisherige Absetzungsbetrag von 15,33 Euro monatlich wurde daher durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung vom 21. Juni 2011 (BGBl. I S. 1175) festgeschrieben. Eine Änderung des Werbungskostenpauschbetrages ist nicht geplant. Leistungsberechtigte können aber höhere Werbungskosten mit ihrem tatsächlichen Betrag geltend machen.

98. Abgeordnete
**Jutta
Krellmann**
(DIE LINKE.)
- Welche Handlungsabsichten erschließen sich für die Bundesregierung aus den Kenntnissen, die zwei Mitarbeiter des BMAS durch ihre Teilnahme an der von dem Münchner Zentrum für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht (ZAAR) im September 2011 ausgerichteten Tagung „Freie Industriedienstleistungen als Alternative zur regulierten Zeitarbeit“ gewinnen konnten (vgl. DIE ZEIT, 8. Dezember 2011: Es geht noch billiger), und wie bewertet die Bundesregierung die auf dieser Veranstaltung beworbene Niedriglohnstrategie für Unternehmen, die Leiharbeitsregulierung mithilfe von Werkverträgen zu umgehen (bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 20. Dezember 2011**

Grundsätzlich steht es jedem Unternehmer frei, seinen Arbeitskräftebedarf durch eigene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu decken oder beispielsweise Zeitarbeitnehmerinnen und Zeitarbeitnehmer oder Werkvertragsunternehmer einzusetzen, um das Unternehmensziel zu verfolgen. Der verantwortungsvolle Einsatz des gewählten Weges zur Deckung des Arbeitskräftebedarfs obliegt dem jeweiligen Unternehmer, insbesondere unter Berücksichtigung der geltenden arbeitsvertraglichen Vorschriften. Die Bundesregierung sieht derzeit im Zusammenhang mit der angesprochenen Tagung keinen Handlungsbedarf.

99. Abgeordnete
**Katrin
Kunert**
(DIE LINKE.)
- Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, damit die Mittel des Bundes im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vollständig durch die Länder an die Kommunen weitergereicht werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 20. Dezember 2011**

Der Bund zahlt die Bundesbeteiligung für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 46a SGB XII an die Länder. Eine unmittelbare Zahlung an die Kommunen ist verfassungsrechtlich nicht möglich, da der Bund nach dem Grundgesetz keine Finanzbeziehungen zu den Kommunen unterhalten darf. Die Länder sind allein für die Weiterleitung der Bundesmittel an die Träger der Sozialhilfe zuständig. Deshalb können im SGB XII keine weitergehenden Zweckbindungen oder Verpflichtungen der Länder zur Weiterleitung der geleisteten Erstattungszahlungen vorgesehen werden.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Sozialhilfe nach dem SGB XII sowohl von örtlichen als auch von überörtlichen Trägern ausgeführt

wird. Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die Kommunen. Das SGB XII enthält keine Bestimmung, wer überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist; dies fällt in die Zuständigkeit der Länder. In den Ländern gibt es deshalb unterschiedliche Regelungen. Überörtliche Träger sind entweder Bezirke, Landschaftsverbände, die Länder selbst oder auch Kommunen, die im Auftrag eines Landes und gegen Kostenerstattung durch das Land Aufgaben nach dem SGB XII ausführen. Soweit die überörtlichen Träger der Sozialhilfe Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erbringen, stehen ihnen anteilig Bundesmittel aus den Erstattungszahlungen zu.

Politisch hat die Bundesregierung ihren Willen zur Entlastung der Kommunen durch die schrittweise vollständige Übernahme der Kosten im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung klar und unmissverständlich zum Ausdruck gebracht.

100. Abgeordneter
Markus Kurth
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Maßnahmen hat das BMAS – wie im Nationalen Aktionsplan (NAP) der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention für 2011 angekündigt –, aufbauend auf den Erkenntnissen aus dem Dritten Bericht über die Gemeinsamen Servicestellen (GS) nach § 24 Absatz 2 SGB IX zur Verbesserung der trägerübergreifenden, qualifizierten und unabhängigen Beratung in den GS gemeinsam mit den Beteiligten erarbeitet, und wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag, die GS mit Entscheidungsbefugnis über die von den Rehabilitationsträgern zu erbringenden Leistungen auszustatten?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Annette Niederfranke vom 28. Dezember 2011

Aufbauend auf dem Dritten Bericht über die GS nach § 24 Absatz 2 SGB IX vom 16. Februar 2011 für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2010 haben die an den GS beteiligten Rehabilitationsträger Maßnahmen zur Verbesserung erarbeitet. Diese betreffen vor allem die Qualitätssicherung und die Unterstützung der Beratung durch eine zentrale Datenbank.

Ziel des BMAS ist es weiterhin, flächendeckend in jedem Sozialraum eine gute Beratungs- und Unterstützungsleistung durch GS anzubieten. Die Qualität des Angebots muss unabhängig davon sein, wer die Servicestelle trägt und organisiert. Unter Federführung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation wird derzeit ein Konzept erarbeitet, das Vorschläge über den Abbau von Doppelstrukturen enthält. Außerdem wird an Eckpunkten der Qualitätssicherung gearbeitet, die die bestehende Rahmenvereinbarung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation zu den GS aus dem Jahr 2010 erweitern und ergänzen soll. Für das BMAS ist es darüber hinaus wichtig, dass die GS auch zu Fragen des Persönlichen Budgets und zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement beraten können. Zu Letzterem gibt es im Bereich der Deutschen Rentenversicherung mehrere erfolgreiche Modellversuche, die ausgeweitet werden.

Die GS haben eine Beratungsfunktion und keine bedarfsfeststellende Aufgabe.

101. Abgeordneter
Markus Kurth
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welchen Bereichen sieht die im BMAS angesiedelte Projektgruppe „Datenlage behinderter Menschen und Neukonzeption des Behindertenberichts“ auf Grundlage ihrer laut NAP der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bis Mitte 2011 abgeschlossenen Vorstudie zur aktuellen Datenlage über Menschen mit Behinderungen besonderen Forschungsbedarf zur Erhebung belastbarer Daten über die Lebenssituation behinderter Menschen, und welche Festlegungen auf Indikatoren für den Bericht der Bundesregierung über die Lage von Menschen mit Behinderungen für die 17. Legislaturperiode gibt es?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Annette Niederfranke
vom 28. Dezember 2011**

Die Vorstudie zur Neukonzeption des Behindertenberichtes* hat ein aus der UN-Behindertenrechtskonvention abgeleitetes System von Indikatoren vorgeschlagen und zu den einzelnen Indikatoren Realisierungsmöglichkeiten (kurz-, mittel- und langfristig) untersucht. Die bislang nutzbaren Datenquellen beschreiben Behinderungen vielfach aus medizinischer Sicht und haben den Perspektivwechsel zu dem Verständnis der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) noch nicht vollzogen. Um dieser veränderten Sicht von Behinderung zu entsprechen, sind Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen unter Einbeziehung der Wechselwirkungen zwischen Beeinträchtigungen und behindernden Umweltfaktoren und Barrieren zu beschreiben. Die hierzu erforderliche Datenbasis wird von der Vorstudie zur Neukonzeption des Behindertenberichtes als unzureichend eingeschätzt.

Das BMAS hat am 15. August 2011 das Institut der Prognos AG beauftragt, bis zum Sommer 2012 auf der Basis der Vorstudie und unter Nutzung der verfügbaren Datenquellen die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen unter Nutzung der in der Vorstudie vorgeschlagenen Indikatoren in Deutschland zu beschreiben und erste Vorschläge zur Weiterentwicklung der Indikatorik und zur Konzentration für die Erhebung von Daten über die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen zu machen.

Das Vorhaben wird von einem Wissenschaftlichen Beirat begleitet. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Erarbeitung von Empfehlungen zum Forschungsbedarf zur Schließung von Datenlücken. Am 2. Dezember 2011 wurde bereits in Abstimmung mit dem Wissenschaftlichen Beirat ein erstes Forschungsprojekt in Auftrag gegeben. Dabei handelt es sich um eine Untersuchung zur Gewalterfahrung von

* www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Forschungsberichte/Forschungsberichte-Teilhaber/fb-fb408-vorstudie-zur-neukonzeption-des-behindertenberichtes.html

Männern mit Behinderungen. Sie ergänzt die im Auftrag des BMFSFJ durchgeführte empirische Untersuchung zu Lebenssituation und Belastung von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland*. Diese Studie wird erlauben, die Viktimisierung von Frauen und Männern mit Behinderungen zu vergleichen.

Mit weiteren Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats für künftige Ressortforschung ist im Laufe des ersten Halbjahres 2012 zu rechnen.

102. Abgeordnete **Monika Lazar** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Träger werden in der zweiten XENOS-Förderperiode (2012 bis 2014) Fördermittel erhalten (bitte um Auflistung der Träger, ihrer geförderten Projekte und der jeweiligen Fördersummen, aufgeteilt nach Bundesländern)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 23. Dezember 2011**

Für die zweite Förderrunde (2012 bis 2014) des Bundesprogramms des Europäischen Sozialfonds (ESF) XENOS – Integration und Vielfalt stellt das BMAS ein Fördervolumen von 100 Mio. Euro, davon 70 Mio. Euro aus Mitteln des ESF und 30 Mio. Euro aus Hausmitteln des BMAS, zur Verfügung. Vom BMAS wurden Projektanträge von bundesweit 97 Trägern ausgewählt, die aktuell vom Bundesverwaltungsamt als Bewilligungsbehörde geprüft und bewilligt werden. Folgende Träger erhalten bisher nach erfolgter Bewilligung Fördermittel:

Träger	Projektname	Bundesland	Fördermittel insgesamt, davon:	ESF-Mittel	BMAS-Mittel
Violence Prevention Network e.V.	Gesellschaftliche Re-Integration durch das Herstellen von individueller Beschäftigungsfähigkeit bei extremistisch gefährdeten, gewaltaffinen jungen Menschen	länderübergreifend	813.138,40 €	614.962,46 €	198.175,94 €

* www.uni-bielefeld.de/IFF/for/for-gewf-fmb.html

Träger	Projektname	Bundesland	Fördermittel insgesamt, davon:	ESF-Mittel	BMAS-Mittel
GBE-Gesellschaft für Beschäftigung und berufliche Eingliederung mbh	Einbeziehen statt außen vor lassen	Baden-Württemberg	1.760.726,99 €	1.173.817,99 €	586.909,00 €
Regionales Bildungszentrum Eckert	Ausbildungsmanagement Augsburg	Bayern	720.733,25 €	470.808,94 €	249.924,31 €
Heinrich-Böll-Stiftung Brandenburg	MOSAIK - Märkische Orte für soziale, arbeitsmarktpolitische und interkulturelle Kompetenz	Brandenburg	890.030,22 €	741.636,66 €	148.393,56 €
Graefewirtschaft	Innovativ wirtschaften für mehr Beschäftigung: Soziale Unternehmen für junge Migranten	Berlin	367.149,80 €	244.519,34 €	122.630,46 €
FrauenComputer Zentrum Berlin e.V. (FCZB)	Transit- Qualifizierung und Arbeit im vollzuglichen Übergangsmanagement	Berlin	663.826,29 €	442.049,08 €	221.777,21 €
aufBruch	"Wander-Raps" im Jugendstrafvollzug	Berlin	629.957,85 €	414.947,59 €	215.010,26 €
RegioVision GmbH Schwerin	Brücken für Vielfalt und Beschäftigung in MV	Mecklenburg-Vorpommern	2.515.463,01 €	2.092.176,50 €	423.286,51 €
gabb gGmbH	machwerk - ein Projekt zur Stabilisierung und Integration junger Langzeitarbeitsloser	Saarland	735.777,74 €	489.333,27 €	246.444,47 €

Träger	Projektname	Bundesland	Fördermittel insgesamt, davon:	ESF-Mittel	BMAS-Mittel
Jugendwerkstatt "Frohe Zukunft" Halle-Saalckreis e.V.	Vielfalt ist Zukunft	Sachsen-Anhalt	922.492,41 €	760.837,10 €	161.655,31 €
Landeshauptstadt Kiel	„Interkulturelle Bildungsberatung - Übergang Schule und Beruf“	Schlewig-Holstein	476.796,01 €	317.864,00 €	158.932,01 €

103. Abgeordneter
**Burkhard
Lischka**
(SPD)

Hat die Bundesregierung Kenntnis über die generelle Anzahl von Tarifverträgen mit Öffnungsklauseln, die eine Entgeltumwandlungsregelung im Sinne der betrieblichen Altersvorsorge (BAV) (gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 3 BetrAVG) beinhalten, und wenn ja, wie viele davon Mindestlohntarifverträge sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 20. Dezember 2011**

Über die Anzahl von Tarifverträgen mit den erwähnten Öffnungsklauseln liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. In den derzeit in Kraft befindlichen Mindestlohntarifverträgen gibt es keine solchen Regelungen.

104. Abgeordneter
**Burkhard
Lischka**
(SPD)

Welche Schlüsse und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Interessengegensatz, der entsteht, wenn einem Arbeitnehmer im Rahmen seines tarifvertraglich festgelegten Mindestlohns wegen einer möglicherweise fehlenden Regelung zur Entgeltumwandlung der Nachteil entsteht, dass solch eine Entgeltumwandlung nicht möglich ist bzw. der Arbeitnehmer im Rahmen der BAV durch eine Eigenfinanzierung (gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 4 des Betriebsrentengesetzes – BetrAVG) zusätzlich belastet wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 20. Dezember 2011**

Soweit Entgeltansprüche ihre Grundlage in einem Tarifvertrag haben, kann eine Entgeltumwandlung nur vorgenommen werden, so-

weit dies wiederum ein Tarifvertrag vorsieht oder zulässt (§ 17 Absatz 5 BetrAVG). Beide Bereiche, sowohl die Festlegung von tariflichen Mindestlöhnen als auch die Entgeltumwandlung von Tarifentgelten, liegen also in der Hand der Tarifvertragsparteien. Diesen obliegt die Entscheidung darüber, ob auch Mindestlöhne seitens der Beschäftigten in einen Betriebsrentenanspruch umgewandelt werden können sollen. Das ist auch sachgerecht, weil die Tarifvertragsparteien naturgemäß die größte Sachnähe und Sachkompetenz zur Beantwortung dieser Frage haben. Vor diesem Hintergrund sieht die Bundesregierung derzeit keinen Handlungsbedarf.

105. Abgeordnete
Caren Marks
(SPD)
- Liegen der Bundesregierung inzwischen die Ergebnisse der Studie „Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung“ vor (Laufzeit vom 26. November 2009 bis 30. Juni 2010), und wenn ja, seit wann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 20. Dezember 2011**

Die als Forschungsauftrag vom BMAS vergebene Studie ist im März 2011 von den Autoren an das Bundesministerium übergeben worden. Die fachliche Auswertung der umfang- und informationsreichen Studie ist inzwischen abgeschlossen.

106. Abgeordnete
Caren Marks
(SPD)
- Wann ist mit der Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse der Studie „Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung“ zu rechnen, und wird diese dann dem Deutschen Bundestag zugeleitet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 20. Dezember 2011**

Die Veröffentlichung der Studie steht unmittelbar bevor. Neben der Veröffentlichung auf der Homepage des BMAS ist auch eine Übersendung an die betroffenen Ausschüsse des Deutschen Bundestages beabsichtigt.

107. Abgeordnete
Yvonne Ploetz
(DIE LINKE.)
- Wie viele Menschen in Deutschland sind seit 2001 arm trotz Erwerbsarbeit (60 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens) (bitte nach Alter, Geschlecht und Familienstatus chronologisch aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 23. Dezember 2011**

Der Bundesregierung liegen keine Daten zur Armut von Erwerbstätigen vor. Das in der Fragestellung genannte Kriterium 60 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens beschreibt die sogenannte Armutrisikoschwelle bei der Berechnung der statistischen Armutrisikoquote. Ein Einkommen unterhalb dieses Schwellenwertes ist nicht gleichbedeutend mit Armut oder individueller Bedürftigkeit, sondern beschreibt eine relative Position der Einkommensverteilung. Würden sich alle Einkommen verdoppeln, bliebe die Zahl der Menschen mit weniger als 60 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens unverändert.

108. Abgeordnete **Yvonne Ploetz** (DIE LINKE.) Wie viele Menschen in Deutschland sind seit 2001 in der Leiharbeitsbranche beschäftigt (bitte nach Alter, Geschlecht und Familienstatus chronologisch aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 23. Dezember 2011**

Nach den Daten aus der Arbeitnehmerüberlassungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit ist die Anzahl der Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeiter seit 2001 von 303 000 auf 824 000 angestiegen, wobei deren Anzahl in den Jahren 2008 und 2009 infolge der Wirtschafts- und Finanzkrise rückläufig war. Diese Entwicklung verlief bei Männern und Frauen in etwa parallel, wobei der Anteil der Männer an Zeitarbeitnehmern über den gesamten Betrachtungszeitraum über 70 Prozent beträgt. Für eine weitere Untergliederung nach Alter und Familienstand liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

Tabelle: Bestand an Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeitnehmern jeweils im Dezember (in Tausend).

	insgesamt	Männer	Frauen
2001	303	234	69
2002	309	237	72
2003	328	250	78
2004	289	292	97
2005	465	344	121
2006	631	466	165
2007	721	528	194
2008	674	483	191
2009	632	436	197
2010	824	590	234

Quelle: Arbeitnehmerüberlassungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit

109. Abgeordnete
Yvonne Ploetz
(DIE LINKE.)
- Wie viele Menschen in Deutschland sind seit 2001 im Niedriglohnbereich beschäftigt, sind also sozialversicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigte (ohne Auszubildende), die weniger als zwei Drittel des Mediangehalts aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten erhalten (bitte nach Alter, Geschlecht und Familienstatus chronologisch aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 23. Dezember 2011**

Soweit der Bundesregierung Erkenntnisse zur Verbreitung und Entwicklung von Niedriglöhnen vorliegen, wird auf die Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Fehlentwicklungen auf dem Arbeitsmarkt und die Notwendigkeit eines gesetzlichen Mindestlohns“ (Bundestagsdrucksache 17/1502), die Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Entwicklung von Niedriglöhnen in den Regionen“ (Bundestagsdrucksache 17/5582) und die Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD „Entwicklung der geringfügigen Beschäftigung in Deutschland“ (Bundestagsdrucksache 17/6986) verwiesen.

110. Abgeordnete
Yvonne Ploetz
(DIE LINKE.)
- Wie hat sich der Bruttodurchschnittsverdienst von Beschäftigten in Deutschland inflationsbereinigt und nichtinflationsbereinigt seit 2001 verändert (bitte nach Alter, Geschlecht und Familienstatus chronologisch aufschlüsseln sowie nach den einzelnen Einkommensquartilen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 23. Dezember 2011**

Auf Basis der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung haben sich die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer seit 2001 nach dem Inländerkonzept wie folgt entwickelt:

Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (Inländerkonzept)						
	In Euro	% zum Vorjahr	Real in Euro, Verbraucherpreisindex 2005=100	% zum Vorjahr	Verbraucherpreisindex, 2005=100	%
2001	25 868	1,9	27 373	0,0	94,50	1,9
2002	26 240	1,4	27 361	0,0	95,90	1,5
2003	26 537	1,1	27 386	0,1	96,90	1,0
2004	26 681	0,5	27 087	-1,1	98,50	1,7
2005	26 763	0,3	26 763	-1,2	100,00	1,5
2006	26 976	0,8	26 552	-0,8	101,60	1,6
2007	27 369	1,5	26 341	-0,8	103,90	2,3
2008	27 989	2,3	26 256	-0,3	106,60	2,6
2009	27 902	-0,3	26 076	-0,7	107,00	0,4
2010	28 505	2,2	26 345	1,0	108,20	1,1

Quelle: Statistisches Bundesamt, berechnet mit gerundeten Werten.

Bei den Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ist zu beachten, dass es sich hier um einen Durchschnitt über alle Beschäftigten handelt, der im Zeitverlauf verschiedenen strukturellen Einflüssen (z. B. hinsichtlich der Arbeitszeit) unterliegt. Bei diesen Daten können keine Untergliederungen nach Geschlecht vorgenommen werden. Für den Zeitraum ab dem Jahr 2007 kann hierzu die vierteljährliche Verdiensterhebung herangezogen werden. Eine weitere Aufschlüsselung nach Alter oder Familienstatus ist nicht möglich.

Tabelle: Bruttojahresdurchschnittsverdienste von Vollzeitbeschäftigten in der Industrie, Baugewerbe und Dienstleistungen*, in Euro.

nominal	insgesamt	% zum Vorjahr	Männer	% zum Vorjahr	Frauen	% zum Vorjahr
2007	39.100		43.000		32.800	
2008	40.200	2,8%	44.200	2,8%	33.700	2,7%
2009	40.200	0,0%	43.900	-0,7%	34.300	1,8%
2010	41.200	2,5%	45.200	3,0%	35.000	2,0%
real in Euro; Verbraucherpreisindex 2005 = 100						
2007	37.632		41.386		31.569	
2008	37.711	0,2%	41.463	0,2%	31.614	0,1%
2009	37.570	-0,4%	41.028	-1,1%	32.056	1,4%
2010	38.078	1,4%	41.774	1,8%	32.348	0,9%

*nach NACE 2.0 ohne Öffentliche Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung für Betriebe mit 10 und mehr Beschäftigten.

Quelle: EUROSTAT, Datenbasis: vierteljährliche Verdiensterhebung.

111. Abgeordnete
Brigitte Pothmer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Gründe sind nach Kenntnis der Bundesregierung ausschlaggebend für die Ablehnung der Förderung des Teilzeit-Ausbildungsprojekts für Alleinerziehende bei der Einrichtung SINA (Soziale Integration Neue Arbeit) nach § 16f des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) durch das JobCenter Region Hannover, und welche alternativen Fördermöglichkeiten nach dem SGB II stehen nach Auffassung der Bundesregierung zur Verfügung, mit denen sichergestellt werden kann, dass das passgenau und individuell auf die Teilnehmerinnen zugeschnittene Programm, mit dessen Hilfe seit 2001 über 160 Mütter erfolgreich eine Ausbildung absolvieren und zum großen Teil übergangslos in Arbeit kommen konnten, unter dem bewährten Dach von SINA weitergeführt werden kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 23. Dezember 2011**

Kern des seit 2001 von SINA durchgeführten Projektes TaF – Teilzeitausbildung für junge Frauen mit Kind – sind betriebliche Berufsausbildungen in Teilzeit mit ergänzenden (vorbereitenden bzw. begleitenden) Angeboten für junge Mütter. Das JobCenter Region Hannover finanziert derzeit nach Kenntnis der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen einer Projektförderung gemäß § 16f SGB II ausschließlich die ergänzende sozialpädagogische und fachliche Betreuung während der Ausbildung.

Die grundsätzliche Entscheidung über eine Förderung des Projektes TaF bzw. von Teilen davon obliegt unter Beachtung der Rahmenbedingungen des SGB II dem JobCenter Region Hannover.

Freie Eingliederungsleistungen nach § 16f SGB II können grundsätzlich nur dann zur Finanzierung von Maßnahmeträgern eingesetzt werden, wenn eine Förderung nach den §§ 16, 16a bis 16e SGB II (sogenannte Basisinstrumente) nicht möglich ist. Mit anderen Worten: Die JobCenter haben zunächst den Einsatz von Basisinstrumenten zu prüfen; erst bei einem negativen Prüfergebnis kann in einem zweiten Schritt die Durchführung freier Eingliederungsleistungen nach § 16f SGB II geprüft werden.

Die bislang über § 16f SGB II geförderte sozialpädagogische und fachliche Begleitung während der Ausbildung kann über das Basisinstrument ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) gemäß § 16 SGB II in Verbindung mit § 241 SGB III gefördert werden. Im Rahmen von abH werden fachpraktische und fachtheoretische Fertigkeiten/Kenntnisse gefördert und junge Menschen sozialpädagogisch unterstützt. Dies gilt auch nach Inkrafttreten der Instrumentenreform ab 1. April 2012. Nach Mitteilung der Bundesagentur für Arbeit können abH beim Einkauf durch das Regionale Einkaufszentrum durch die JobCenter individuell angepasst werden.

In Verbindung mit der dem Träger SINA für das Projekt TaF bewilligten Finanzierung von einzelnen Bestandteilen aus Drittmitteln könnten sich nach den vorliegenden Informationen Ansätze für eine freihändige Vergabe einer abH-Maßnahme ergeben.

Eine Förderung der beschriebenen Elemente – soweit auf Basis der vorliegenden Informationen erkennbar – kann grundsätzlich über das Regelinstrument abH erfolgen.

112. Abgeordneter
Harald Weinberg
(DIE LINKE.)
- Sind die Angaben der Deutschen Rentenversicherung, wonach sich bei entsprechend veränderten Strukturen beim Beitragseinzug 492 bis 786 Mio. Euro p. a. einsparen ließen, nach Auffassung der Bundesregierung plausibel, und befürwortet die Bundesregierung eine solche Reform (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 13. Dezember 2011, S. 17)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 20. Dezember 2011**

Die Bundesregierung sieht keinen Anlass, das bewährte Beitragseinzugsverfahren in Frage zu stellen. Im Übrigen beruft sich die „Süddeutsche Zeitung“ auf ein „internes Strategiepapier“ der Rentenversicherung, das der Bundesregierung nicht vorliegt und demzufolge auch nicht bewertet werden kann. Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat in einer Pressemitteilung vom 13. Dezember 2011 darauf hingewiesen, dass sie sich nicht für eine Übertragung des Beitragseinzuges von den Krankenkassen einsetze und dass es sich bei dem zitierten Papier um Überlegungen der Fachebene handele, welche Konsequenzen eine immer wieder diskutierte neue Aufgabenverteilung beim Beitragseinzug für die Rentenversicherung hätte. Diese seien weder in den Entscheidungsgremien der Deutschen Rentenversicherung beraten worden noch gebe es entsprechende Beschlüsse.

113. Abgeordnete
Sabine Zimmermann
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist das durchschnittliche Arbeitslosengeld, welches nach zwölf Monaten Ableistung Bundesfreiwilligendienst in Anspruch genommen werden kann, und von welchem Arbeitsentgelt wird dabei ausgegangen, sofern die/der Freiwillige kein anderes Arbeitsentgelt im Bemessungsrahmen erzielt hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 22. Dezember 2011**

Personen, die einen Dienst nach dem Bundesfreiwilligendienst leisten, stehen in einem zur Arbeitsförderung versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis. Das während des Bundesfreiwilligendienstes erzielte beitragspflichtige Arbeitsentgelt fließt in den Bemessungs-

zeitraum ein. Es bestimmt die Höhe des Arbeitslosengeldes, sofern die/der Dienstleistende im Bemessungsrahmen kein weiteres Arbeitsentgelt erzielt hat.

Aussagen zum durchschnittlichen Arbeitslosengeld, das nach einem Bundesfreiwilligendienst von zwölf Monaten gezahlt wird, sind der Bundesregierung nicht möglich. § 2 des Bundesfreiwilligendienstes legt ausschließlich die Obergrenze der Vergütung für die Dienstleistenden fest. Der Bundesregierung liegen zum Durchschnitt der tatsächlich zwischen Einsatzstelle und Dienstleistenden vereinbarten Geld- und Sachleistungen keine Angaben vor. Darüber hinaus erhebt auch die Bundesagentur für Arbeit keine Daten, die im Jahr 2012 – das Bundesfreiwilligendienstgesetz ist erst am 3. Mai 2011 in Kraft getreten – Aussagen zum durchschnittlich gezahlten Arbeitslosengeld nach Beendigung eines zwölfmonatigen Bundesfreiwilligendienstes zulassen würden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

114. Abgeordnete
Cornelia Behm
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welchem zeitlichen Rahmen wird der Standort des Friedrich-Loeffler-Institutes in Wusterhausen geschlossen werden, und wie bewertet die Bundesregierung die Option, das Institut für Epidemiologie in das Bundesinstitut für Risikobewertung in Neuruppin zu integrieren, um bestehende Kooperationen weiterhin zu nutzen und die Fachkräfte in der Region zu halten?
115. Abgeordnete
Cornelia Behm
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Nach welchem Konzept soll die Auflösung des Standortes erfolgen, und wodurch wird mit Blick auf die Fachkräfte die Sozialverträglichkeit der Standortschließung sowohl für die Tarifbeschäftigten als auch für die Beamtinnen und Beamten gewährleistet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 20. Dezember 2011

Nach der vorliegenden Bauablaufplanung für den Gesamtausbau des Hauptstandortes Insel Riems des Friedrich-Loeffler-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit (FLI), sollen die wesentlichen Um- und Ausbaumaßnahmen des letzten Bauabschnitts zur Mitte des Jahres 2013 beendet sein. Dies bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt der Umzug der Mitarbeiter des FLI vollzogen und der Standort Wusterhausen aufgegeben werden kann.

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hält den Vorschlag, das Institut für Epidemiologie in das Bundesinstitut für Risikobewertung in Neuruppin, Abteilung „Sicherheit von verbrauchernahen Produkten“, zu integrieren, nicht für zielführend. Angesichts der Aufgabenstellung des Instituts für Epidemiologie wären nur sehr geringfügige Synergieeffekte von einer derartigen Maßnahme zu erhoffen; hingegen wird die Zusammenführung mit den diagnostischen Instituten am Hauptstandort des FLI zu einer weiteren Verbesserung der diesbezüglichen wissenschaftlichen Ergebnisse führen.

Zur sozialverträglichen Umsetzung des Konzepts für eine zukunftsfähige Ressortforschung im Geschäftsbereich des BMELV wurde eine entsprechende Vereinbarung mit dem Hauptpersonalrat abgeschlossen. Nach der Vereinbarung sind in Personalgesprächen mit den von Standortauflösungen bzw. Aufgabenverlagerungen betroffenen Beschäftigten die in der Vereinbarung vorgesehenen Maßnahmen (z. B. Abfindungen bei Ausscheiden, pauschale Abgeltungen, Entgeltsicherung, Telearbeit, Arbeitszeit) zu erörtern. Auf der Grundlage der Prämisse, dass bei Maßnahmen im Sinne des Konzepts für eine zukunftsfähige Ressortforschung die Sicherung der Funktionsfähigkeit der Bundesforschungsinstitute und der Beschäftigungsverhältnisse Vorrang hat, ist auf zwingende persönliche Belange der Beschäftigten – insbesondere im einfachen und mittleren Dienst – soweit wie möglich Rücksicht zu nehmen.

116. Abgeordnete
Cornelia Behm
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wird sich die Bundesregierung im Rahmen der Verhandlungen über den am 2. Dezember 2011 vorgelegten Kommissionsentwurf für einen Europäischen Meeres- und Fischereifonds (KOM(2011) 804) dafür einsetzen, in der Förderperiode von 2014 bis 2020 für die zertifizierte Öko-Aquakultur in Analogie zur Förderung des Öko-Landbaus über eine zweijährige Umstellungsförderung hinaus auch eine dauerhafte Beibehaltungsförderung einzuführen, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 27. Dezember 2011

Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF-Verordnung) vom 2. Dezember 2011 wurde dem Rat (Landwirtschaft und Fischerei) am 16. Dezember 2011 vorgestellt.

Die Förderung einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Aquakultur bildet einen Schwerpunkt der EMFF-Verordnung.

Die im Entwurf der EMFF-Verordnung enthaltenen Vorschriften zur „Förderung der Entwicklung einer ökologischen und energieeffizienten Aquakultur“ sind im Wesentlichen den Vorschriften zur Förderung des Öko-Landbaus nachgebildet.

Die Bundesregierung wird nunmehr im Januar 2012 die für die Durchführung zuständigen Länder sowie die Wirtschafts- und Umweltverbände zu dem Entwurf anhören und sodann zu Einzelheiten des Entwurfs Stellung nehmen.

117. Abgeordnete
**Elvira
Drobinski-Weiß**
(SPD) Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den durch das NDR-Magazin „Markt“ veröffentlichten mikrobiologischen Untersuchungen zur Keimbelastung von Räucherlachs aus Supermärkten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser
vom 27. Dezember 2011**

Die Bundesregierung hat sich bereits früher dafür eingesetzt, dass aussagekräftige Daten zum mikrobiologischen Status von Räucherlachs erhoben wurden. So wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eine im Jahr 2007 veröffentlichte Untersuchung der Verbraucherzentralen zur mikrobiologischen Beschaffenheit von Räucherlachs und Graved Lachs gefördert. Die Ergebnisse dieser Studie haben die Ergebnisse eines ähnlichen Untersuchungsprogramms des bundesweiten Überwachungsplans (BÜP) 2006 bestätigt. Bereits aus den Daten des BÜP 2006 wurde seinerzeit der Schluss gezogen, dass eine Fortsetzung der Tätigkeit der amtlichen Überwachung auf diesem Gebiet angezeigt erscheine. Somit ist der Sachverhalt, dass im Einzelhandel angebotene Räucherlachserzeugnisse in ungünstigen Fällen einen problematischen mikrobiologischen Status haben können, den betroffenen Wirtschaftskreisen und den für die amtliche Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden seit Jahren hinreichend bekannt. Nach Auffassung der Bundesregierung ist es in erster Linie Sache der Wirtschaftsbeteiligten, diesen Risiken durch konsequente betriebliche Eigenkontrollmaßnahmen zu begegnen, weil es nach dem Konzept des europäischen Lebensmittelhygienerechts vor allem Aufgabe der Lebensmittelunternehmer ist, für die Lebensmittelsicherheit der von ihnen in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse Sorge zu tragen. Dies muss durch geeignete Maßnahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung überprüft werden.

118. Abgeordnete
**Elvira
Drobinski-Weiß**
(SPD) Wie bewertet die Bundesregierung Presseberichte und wissenschaftliche Studien, wonach in den Wintermonaten teilweise eine Unterversorgung mit Vitamin D besteht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser
vom 27. Dezember 2011**

Die Deutsche Gesellschaft für Ernährung (DGE) e. V. hat im Jahr 2010 eine Arbeitsgruppe zur Neubewertung von Vitamin D eingerichtet, deren Ziel die Überarbeitung der aktuell gültigen Vitamin-D-Zufuhrempfehlungen vor dem Hintergrund neuerer wissenschaftlicher Daten ist. Die Vitamin-D-Stellungnahme und die daraus abgelei-

teten Referenzwerte für die Vitamin-D-Zufuhr sollen gemeinsam im ersten Quartal 2012 veröffentlicht werden. Die Bundesregierung wird diese Stellungnahme prüfen und entscheiden, ob und ggf. welche Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung mit Vitamin D angezeigt sind.

119. Abgeordnete
Undine Kurth
(**Quedlinburg**)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Fördermittel hat die Bundesregierung seit 2009 für die Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Vermeidung von Tierversuchen bereitgestellt, und in welchem Umfang wurden diese tatsächlich ausgereicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 27. Dezember 2011

Vorbemerkung

Gemäß Versuchstiermeldeverordnung ist derjenige, der Tierversuche nach § 7 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes an Wirbeltieren durchführt oder Wirbeltiere nach § 4 Absatz 3, § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, § 10 oder § 10a des Tierschutzgesetzes verwendet, verpflichtet, der zuständigen Behörde Angaben über Art, Herkunft und Zahl der verwendeten Wirbeltiere sowie über den Zweck und die Art der Versuche oder der sonstigen wissenschaftlichen Verwendungen zu melden. Somit liegen lediglich Angaben über die verwendeten Wirbeltiere, nicht jedoch über die durchgeführten Tierversuche vor.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung hat im Zeitraum von 2009 bis Ende 2011 insgesamt 26 Forschungsprojekte mit insgesamt 1 170 829 Euro gefördert.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hatte für die Jahre 2009, 2010 und 2011 im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung insgesamt Fördermittel in Höhe von 12 Mio. Euro für die Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Vermeidung von Tierversuchen vorgesehen. Durch die zusätzliche Einbeziehung von Fördermitteln aus dem Rahmenprogramm „Biotechnologie – Chancen nutzen und gestalten“, darunter Mittel in Höhe von ca. 5,6 Mio. Euro für die Förderung von „Bildgebenden Verfahren als spezielle Beiträge zur Reduktion von Tierversuchen und zur Verminderung der Belastungen von Versuchstieren“, konnten für Forschungsprojekte zur Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Vermeidung von Tierversuchen insgesamt 21,067 Mio. Euro ausgereicht werden.

Die Stiftung zur Förderung der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Einschränkung von Tierversuchen (set) wurde in den Jahren 2010 und 2011 jeweils mit 100 000 Euro unterstützt. Daneben hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in den Jahren 2009, 2010 und 2011 jeweils den mit 15 000 Euro dotierten Tierschutzforschungspreis vergeben.

120. Abgeordnete
Undine Kurth (Quedlinburg)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie interpretiert die Bundesregierung die Tatsache, dass die Anzahl der Tierversuche in Deutschland 2010 auf den höchsten Stand seit zehn Jahren gestiegen ist und die Anzahl der Versuchstiere seit 2000 um mehr als eine Million auf 2,86 Millionen (vgl. SPIEGEL ONLINE vom 2. November 2011)?
121. Abgeordnete
Undine Kurth (Quedlinburg)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Hauptgründe sind nach Kenntnis der Bundesregierung ausschlaggebend dafür, dass die Anzahl der Tierversuche und Versuchstiere Jahr für Jahr steigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 27. Dezember 2011

Erfasst werden nach der Versuchstiermeldeverordnung grundsätzlich alle Wirbeltiere,

- die für Tierversuche nach § 7 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes verwendet wurden,
- die für wissenschaftliche Zwecke getötet wurden (§ 4 Absatz 3 des Tierschutzgesetzes),
- die für Organ- oder Gewebeentnahmen verwendet wurden (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Tierschutzgesetzes),
- an denen Eingriffe oder Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung vorgenommen wurden (§ 10 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes) oder
- an denen Eingriffe oder Behandlungen zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen vorgenommen wurden (§ 10a des Tierschutzgesetzes).

Im langjährigen Trend seit dem Jahr 2000 steigt die Zahl der in Tierversuchen nach § 7 des Tierschutzgesetzes verwendeten Tiere weniger stark als die Zahl der nach den §§ 4, 6, 10 und 10a des Tierschutzgesetzes verwendeten Tiere. Im Zweijahresvergleich 2009 auf 2010 ist die Zahl der in Tierversuchen verwendeten Tiere sogar gefallen. Im langjährigen Trend steigt insbesondere die Zahl der zu wissenschaftlichen Zwecken getöteten Tiere. Diese werden ohne vorherige Eingriffe, Behandlungen oder Maßnahmen schmerzfrei getötet. Darunter fallen auch Tiere, die für alternative Verwendungen genutzt werden, etwa zur Gewinnung von Organen, Geweben oder Zellen, die unter anderem als Alternativen zu Tierversuchen dienen.

Nach Tierarten aufgeschlüsselt steigt die Zahl der verwendeten Mäuse, während die Gesamtzahl aller anderen Tiere (außer Mäusen) leicht rückläufig ist. Dabei werden vermehrt gentechnisch veränderte

Mäuse eingesetzt. Im Rahmen von Krankheitsmodellen sind sie beispielsweise geeignet, menschliche Erkrankungen wie Diabetes, Krebs oder Alzheimer zu imitieren. Von den 2010 eingesetzten gentechnisch veränderten Mäusen wurden 3,7 Prozent in Tierversuchen nach § 7 des Tierschutzgesetzes verwendet; die meisten transgenen Mäuse (38,7 Prozent) wurden ohne vorherige Maßnahmen zu wissenschaftlichen Zwecken getötet.

Auch der Ausbau des Forschungsstandorts Deutschland kommt als eine Ursache für die steigenden Versuchstierzahlen in Betracht.

122. Abgeordnete
Undine Kurth
(Quedlinburg)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um zu erreichen, dass sowohl die Anzahl der Tierversuche als auch die der Versuchstiere endlich deutlich zurückgeht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 27. Dezember 2011

Die Bundesregierung initiiert und unterstützt unterschiedliche Projekte, die zum Ziel haben, Tierversuche durch alternative Methoden zu ersetzen bzw. zu reduzieren. Dazu gehört der Förderschwerpunkt „Ersatzmethoden zum Tierversuch“, die Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch (ZEBET) im Bundesinstitut für Risikobewertung, die Unterstützung der Stiftung zur Förderung der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Einschränkung von Tierversuchen (set), die jährliche Vergabe des Tierschutzforschungspreises sowie die jährliche Auswertung der Versuchstierzahlen in einer Expertenarbeitsgruppe mit dem Ziel, sinnvolle weitere Maßnahmen zu identifizieren. Eine ausführliche Darstellung dieser Maßnahmen enthält der aktuelle Tierschutzbericht der Bundesregierung 2011.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass diese Maßnahmen geeignet sind, die Anzahl der in Tierversuchen verwendeten Tiere maßgeblich zu verringern, und wird diese Maßnahmen daher fortführen.

Am 17. Juni 2011 wurde die Förderrichtlinie „Alternativmethoden zum Tierversuch“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung veröffentlicht (www.bmbf.de/foerderungen/16595.php). Sie setzt die im Evaluationsbericht „Evaluation des Förderschwerpunkts Einsatzmethoden zum Tierversuch“ des Fraunhofer-Instituts für System- und Innovationsforschung vom 24. Februar 2011 (www.ptj.de/lw_resource/datapool/_items/item_2542/schlussbericht.pdf) aufgezeigten Handlungsoptionen und Verbesserungspotentiale auf diesem Gebiet soweit wie möglich um und schließt an den BMBF-Förderschwerpunkt „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ nahtlos an. Im Rahmen der neuen Förderrichtlinie wird ein verstärktes Gewicht auf ein kontinuierliches Projektmonitoring und insbesondere auf eine möglichst rasche und vollständige Übertragung erzielter Resultate in die Praxis gelegt.

123. Abgeordnete
Dr. Kirsten Tackmann
(DIE LINKE.)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Manipulationsvorwürfe bei der Qualitätseinstufung von Schlachtschweinen (siehe agrarheute vom 16. Dezember 2011), und welche Konsequenzen zieht sie hinsichtlich der Sicherung der Interessen der Schweinehalterinnen und -halter aus diesen Vorgängen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 23. Dezember 2011

Festzuhalten ist zunächst, dass die Feststellungen im Rahmen der routinemäßigen Vor-Ort-Kontrollen der zuständigen Landesbehörden (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – LANUV – und Eichamt – Münster) getroffen wurden, was die Notwendigkeit und Wirksamkeit solcher Kontrollen unterstreicht.

Die Bewertung des Sachverhalts liegt nun zunächst bei diesen Einrichtungen. Hier ist u. a. zu prüfen, ob Ordnungswidrigkeits- und/oder Straftatbestände gegeben sind und entsprechende Maßnahmen einzuleiten sind.

Ob und ggf. welche Konsequenzen hinsichtlich der Sicherung der Interessen der Landwirtschaft aus diesen Vorgängen zu ziehen sind, kann wegen der noch laufenden Untersuchungen zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden. Die Bundesregierung wird dies erforderlichenfalls und zu gegebener Zeit mit den Betroffenen in den einschlägigen Fachgremien erörtern.

124. Abgeordnete
Dr. Kirsten Tackmann
(DIE LINKE.)
- Welchen konkreten Planungsstand hat die Errichtung des Standorts Neuruppin des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR), und welche Veränderungen vom ursprünglichen Konzept haben sich dabei ergeben (z. B. baulich oder personell)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 23. Dezember 2011

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat seinen Raumbedarf für die Abteilung 7 des BfR am Standort Neuruppin in diesem Jahr aktualisiert und weitere Flächen für die Fachaufgaben des Instituts (insbesondere für Labore) angemeldet. Dieser Raumbedarf ist inzwischen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung abgestimmt (Aufwuchs rd. 1 100 m²). Der Stellenplan blieb unverändert. Die bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in Auftrag gegebene Bauunterlage (ES-Bau) wird zurzeit auf dieser neuen Grundlage aktualisiert. Das BMELV geht davon aus, dass die ES-Bau bis Mitte 2012 fertiggestellt wird.

125. Abgeordnete
Dr. Kirsten Tackmann
(DIE LINKE.)
- Wie viele Telearbeitsplätze gibt es bislang in den einzelnen Einrichtungen der Agrarressortforschung, und wie vielen in diesem Bereich von Standortschließungen bzw. -umzügen betroffenen Beschäftigten wurde eine solche Lösung angeboten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 23. Dezember 2011

In den Einrichtungen der Agrarressortforschung gibt es derzeit 108 Telearbeitsplätze. Die zwischen dem Hauptpersonalrat und dem BMELV abgeschlossene Vereinbarung zur sozialverträglichen Umsetzung des Konzepts für eine zukunftsfähige Ressortforschung im Geschäftsbereich des BMELV weist darauf hin, dass für die von Standortschließungen bzw. Aufgabenverlagerungen betroffenen Beschäftigten die Einrichtung von Telearbeitsplätzen geeignet ist, die Umsetzung der aus dem Konzept resultierenden personellen Maßnahmen zu unterstützen. Aufgrund der Vereinbarung wurden bisher sechs Telearbeitsplätze eingerichtet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

126. Abgeordneter
Dieter Jasper
(CDU/CSU)
- Wie viele Hubschrauber des Typs CH-53 sind in der künftigen Zielstruktur der Bundeswehr für den Einsatz im Rahmen von Spezialoperationen der Kommando Spezialkräfte in Calw vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Schmidt vom 28. Dezember 2011

Die Anzahl der für die direkte taktische Unterstützung von Operationen der Spezialkräfte erforderlichen Hubschrauber des Typs CH-53 lässt sich nicht beziffern. Sie orientiert sich stets an den Vorgaben für den Klarstand der Luftfahrzeuge sowie den spezifischen Bedarfsträgerforderungen. In der Zielstruktur des Hubschraubergeschwaders CH-53 ist nach derzeitigen Planungen eine der beiden Einsatzstaffeln mit ca. 20 Hubschraubern CH-53 am Standort Laupheim mit der unmittelbaren taktischen Unterstützung von Operationen der Spezialkräfte (einschließlich der Befähigung zur Rettung und Rückführung von eigenen Kräften unter Bedrohung) beauftragt.

127. Abgeordneter
Dieter Jasper
(CDU/CSU)
- Welcher Anteil prozentual und absolut der Gebirgsflugausbildung für die Piloten der CH-53 wird in der Schweiz absolviert, und welcher Teil im Gebirge in der Nähe von Laupheim?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christian Schmidt
vom 28. Dezember 2011**

Die Gebirgsflugausbildung auf dem Hubschraubermuster CH-53 ist nach Art und Umfang in eine Grundlagenausbildung „Fliegen im Gebirge“ und die darauf aufbauende Ausbildung „Gebirgsflug“ eingeteilt. Die für einen Einsatz erforderlichen fliegerischen Fähigkeiten (Mission Qualifications) werden als Mission Readiness festgelegt.

Aufgrund der für den ISAF-Einsatz festgelegten Mission Readiness ISAF ist der notwendige gebirgsfliegerische Aus- und Weiterbildungsbedarf der eingesetzten Hubschrauberbesatzungen als hoch einzustufen. Gemäß taktischem Einsatzflugprogramm der Heeresfliegertruppe benötigen die Luftfahrzeugführer einer gebirgsflugberechtigten Hubschrauberbesatzung CH-53 zur Aufrechterhaltung des Einsatzstatus im Minimum 31 Gebirgsflugstunden pro Jahr. In der Vergangenheit wurde hierfür ein Teil der erforderlichen Flüge im schweizerischen Alpengebiet durchgeführt. Die Luftwaffe beabsichtigt, in der Zielstruktur Gebirgsflug vorrangig im deutschen Alpengebiet sowohl von Laupheim als auch von Schönewalde aus durchzuführen.

128. Abgeordneter
**Dieter
Jasper**
(CDU/CSU)
- Wie viele Investitionen sind zur Ertüchtigung der Standorte Laupheim und Schönewalde-Holzdorf für die Neu-/Umstationierung der CH-53-Hubschrauber nötig, insgesamt und aufgeteilt nach den größten Investitionsmaßnahmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christian Schmidt
vom 28. Dezember 2011**

Am Standort Laupheim sind aus heutiger Sicht mittelfristig Gesamtinvestitionen von ca. 20 Mio. Euro erforderlich, davon ca. 12 Mio. Euro für den Bau einer Luftfahrzeug-Wartungshalle. Am Standort Schönewalde/Militärflugplatz Holzdorf sind aus heutiger Sicht mittelfristig Gesamtinvestitionen von ca. 27 Mio. Euro erforderlich, davon ca. 18 Mio. Euro für den Bau einer Luftfahrzeug-Instandsetzungshalle.

129. Abgeordneter
**Dieter
Jasper**
(CDU/CSU)
- Ist es geplant, dass Maschinen des Typs „Antonov“ in Zukunft auf den Landebahnen der Standorte Laupheim oder Schönewalde-Holzdorf starten und landen können, um CH-53-Maschinen verlegen zu können, und wenn ja, welche Investitionssummen sind dafür notwendig?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christian Schmidt
vom 28. Dezember 2011**

Für den strategischen Lufttransport einer CH-53 werden derzeit durch die Bundeswehr Luftfahrzeuge des Typs Antonov AN-124-100 RUSLAN angemietet. Dieser Flugzeugtyp kann mit Ausnahme genehmigung von Standardlandeplätzen wie am Militärflugplatz Holzdorf eingesetzt werden und ermöglicht somit kurzfristige strategische Verlegungen der CH-53, z. B. im Rahmen von militärischen Evakuierungsoperationen. Diesbezügliche Investitionen sind am Flugplatz Holzdorf nicht notwendig. Aufgrund der Abmessungen der Start- und Landebahn des Militärflugplatzes Laupheim sind Starts und Landungen von Luftfahrzeugen in der Größenordnung der AN-124 dort nicht möglich. Aufgrund der Liegenschaftsgrenzen ist ein Ausbau der Start- und Landebahn auf die erforderlichen Abmessungen nicht möglich.

130. Abgeordnete **Katja Keul**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant das Bundesministerium der Verteidigung die Anschaffung bewaffneter Kampfdrohnen für die Bundeswehr, und wie ist gegebenenfalls der Stand dieser Planungen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christian Schmidt
vom 22. Dezember 2011**

Die Bundeswehr hat die Einführung eines Waffensystems geplant, in dem die Kopplung einer deutschen Aufklärungsdrohne KZO (Kleinfluggerät Zielortung) mit einer israelischen Kampfdrohne (HAROP) vorgesehen ist.

Die Projektierung wird Anfang 2012 abgeschlossen sein. Der Bedarfsträger Heer hat die Beschaffung im Planungsvorschlag für das Haushaltsjahr 2013 auf die Jahre 2019 ff. geschoben.

131. Abgeordneter **Omid Nouripour**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern unterstützt das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) eine Demonstrationenkampagne der Firma Rheinmetall Defence Electronics GmbH für das System „Wirkmittel zur abstandsfähigen Bekämpfung von Einzel- und Punktzielen“ (WABEP), und für welche Einsatzszenarien zieht das BMVg eine Beschaffung dieses Systems in Betracht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christian Schmidt
vom 28. Dezember 2011**

Die Bundeswehr hat mit der Firma Rheinmetall Defence Electronics GmbH einen Vertrag zur Entwicklung des Systems „Wirkmittel zur

abstandsfähigen Bekämpfung von Einzel- und Punktzielen“ (WABEP) geschlossen. Im Rahmen dieses Vertrages wurden auch praktische Tests und Flugversuche vereinbart, die im Zeitraum vom 29. August bis 8. September 2011 erfolgreich durchgeführt wurden.

Vier Szenarien wurden im Zuge der Projektierung exemplarisch entwickelt:

- Konvoibegleitung,
- Ausschalten von Führungseinrichtungen (Gefechtsstände, Befehlsstellen etc.),
- Bekämpfung von beweglichen Zielen (Fahrzeuge etc.) und
- Bekämpfung von besonders bedeutsamen Zielen.

Im Übrigen unterstützt die Bundeswehr keine Demonstrationenkampagne des Unternehmens Rheinmetall Defence Electronics bezüglich des Systems WABEP.

132. Abgeordneter
**Heinz
Paula**
(SPD)
- Treffen Zeitungsinformationen (vgl. Augsburger Allgemeine vom 9. Dezember 2011) zu, wonach am Bundeswehrstandort Lechfeld der Flugbetrieb mit dem Luftfahrzeug vom Typ Tornado spätestens bis zum Ende des Jahres 2012 eingestellt wird, und hat die Herabstufung des Flugplatzes zum „Ausweichflugplatz“ zur Folge, dass der bestehende Lärmschutzbereich, der die Anliegergemeinden an ihrer Entwicklung hindert, deutlich reduziert werden kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christian Schmidt
vom 28. Dezember 2011**

Am 26. Oktober 2011 hat der Bundesminister der Verteidigung, Dr. Thomas de Maizière, die Entscheidungen zum Stationierungskonzept der Bundeswehr in Deutschland vorgestellt. Das Ergebnis wurde im Rahmen der Stationierungsbroschüre öffentlich kommuniziert.

Das Stationierungskonzept ist Ergebnis einer umfassenden Analyse, in der alle relevanten Faktoren in einer ganzheitlichen Betrachtung der Grundprinzipien „Funktionalität“, „Kosten“, „Attraktivität“ und „Präsenz in der Fläche“ gegeneinander abgewogen wurden.

Zur Umsetzung der Struktur- und Stationierungsentscheidungen erarbeitet die Luftwaffe derzeit einen Realisierungsplan, der einen bruchfreien Übergang in eine neue Struktur unter Berücksichtigung existierender Einsatzverpflichtungen und operationeller Notwendigkeiten sicherstellen wird. Dieser Realisierungsplan ist in einem Folgeschritt mit den Realisierungsplänen der anderen militärischen Organisationsbereiche zu harmonisieren, um ein abgestimmtes Vorge-

hen bei der Neuausrichtung der Bundeswehr zu gewährleisten. Die Realisierungsplanungen sollen bis zum späten Frühjahr 2012 abgeschlossen werden.

Erst nach Vorlage der mit den anderen militärischen Organisationsbereichen abgestimmten und abgeschlossenen Realisierungsplanungen können belastbare Aussagen zu Auswirkungen auf die in der Stationierungsbroschüre genannten Standorte der Luftwaffe, auch unter zeitlichen Aspekten, getroffen werden. Insofern sind Aussagen zu konkreten Auflösungsterminen einzelner Verbände und deren operationeller Entpflichtung vom Auftrag derzeit nicht möglich. Dies betrifft insbesondere auch die Auflösung und Einstellung des Flugbetriebs des Jagdbombergeschwaders 32.

Die in den Medien dargestellte Einstellung des Flugbetriebs bis Ende 2012 basierte auf Zwischenständen zur Realisierungsplanung und Informationen des BMVg über diesen Planungsstand an das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 18. November 2011. Aufgrund der oben dargestellten, noch nicht abgeschlossenen Realisierungsplanungen können diese Angaben bis auf Weiteres nicht als verbindlich angesehen werden.

Es obliegt der bayerischen Staatsregierung, ob sie nach einer eventuellen Einstellung des militärischen Flugbetriebs durch das Jagdbombergeschwader 32 der weiteren Nutzung des Flugplatzes als Ausweichflugplatz und ggf. der zivilen Mitnutzung in Lechfeld Änderungen des Lärmschutzbereichs festsetzt.

133. Abgeordneter
**Heinz
Paula**
(SPD)
- Wie hoch sind die Kosten des laufenden Betriebs am „Ausweichflughafen“, die dem Bund allein dadurch entstehen, dass der Firma Premium AEROTEC GmbH eine Mitbenutzung gemäß dem Vertrag vom 11. Oktober 2001 ermöglicht wird, und kann die Bundesregierung gewährleisten, dass trotz der Herabstufung des Flughafens Lechfeld die Mitbenutzung durch die Firma Premium AEROTEC GmbH zu den geltenden Konditionen möglich ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christian Schmidt
vom 28. Dezember 2011**

Der Militärflugplatz Lechfeld wird nach derzeitiger Planung bis zum Auflösungstermin des Jagdbombergeschwaders 32 uneingeschränkt mit militärischen Luftfahrzeugen betrieben. Die der Bundeswehr entstehenden Betriebskosten (Strom, Heizung, Wasser) für die Mitbenutzung des Fliegerhorstes Lechfeld durch die Firma Premium AEROTEC GmbH beliefen sich auf durchschnittlich ca. 417 804 Euro/Jahr. Eine Kostenerstattung erfolgt auf Basis des existierenden Mitnutzungsvertrages.

Erst nach abschließender Billigung des sich derzeit in Erarbeitung und Abstimmung befindlichen Realisierungsplans können konkrete Aussagen über den Zeitpunkt des Beginns der Nutzung des Militär-

flugplatzes Lechfeld als Ausweichflugplatz für den militärischen Flugbetrieb getroffen werden. Aus diesem Grund sind derzeit auch keine Angaben zu den voraussichtlichen Kosten des Betriebs des Militärflugplatzes Lechfeld als Ausweichflugplatz möglich.

Eine Mitbenutzung des Flugplatzes durch die Firma Premium AEROTEC GmbH ist auch nach der geänderten Nutzung des Militärflugplatzes Lechfeld im Rahmen der Gegebenheiten grundsätzlich möglich. Der Mitbenutzungsvertrag mit der Firma Premium AEROTEC GmbH endet am 30. November 2016 mit einer Option auf Verlängerung um fünf Jahre, wenn dies mindestens ein Jahr vor Vertragsablauf beantragt wird.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

134. Abgeordnete
Nicolette Kressl
(SPD)
- In wie vielen Fällen wurde Eltern wegen der Überschreitung von Einkommensgrenzen kein Elterngeld gewährt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Hermann Kues
vom 20. Dezember 2011**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten vor. Aufgrund von Schätzungen bei Einführung der Regelung, nach der bei Überschreiten eines bestimmten zu versteuernden Einkommens der Anspruch auf Elterngeld entfällt, ist jedoch davon auszugehen, dass bei ihrer vollen Wirksamkeit jährlich 2 200 Personen betroffen sind.

135. Abgeordnete
Marlene Rupprecht
(Tuchenbach)
(SPD)
- Wie hat die Bundesregierung die ggf. bereits vorliegenden Ergebnisse der Studie „Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung“ bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs zur Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels mit berücksichtigt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Hermann Kues
vom 19. Dezember 2011**

Dem für die Erstellung des Gesetzentwurfs zur Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels federführenden Ressort (BMFSFJ) lagen die Ergebnisse der Studie „Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung“ zum Be-

schluss des Kabinetts über den Gesetzentwurf am 22. Juni 2011 nicht vor.

136. Abgeordnete
Sabine Zimmermann
(DIE LINKE.)
- In wie vielen Fällen wurden seit Beginn des Bundesfreiwilligendienstes vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben bzw. den Regionalbetreuerinnen und -betreuern die Arbeitsmarktneutralität einer Einsatzstelle bzw. eines Einsatzplatzes nicht anerkannt/aberkannt, und hält die Bundesregierung es für möglich, dass durch den Bundesfreiwilligendienst die Einstellung von Beschäftigten verhindert wurde bzw. reguläre Arbeitsverhältnisse in Einsatzplätze für den Bundesfreiwilligendienst umgewandelt wurden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Hermann Kues
vom 22. Dezember 2011**

Nach § 3 Absatz 1 Satz 2 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) ist der Bundesfreiwilligendienst ausdrücklich arbeitsmarktneutral auszugestalten.

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) prüft bei der Ausführung des Gesetzes im Rahmen des Anerkennungsverfahrens den arbeitsmarktneutralen Einsatz der Freiwilligen. Eine erfolgte Anerkennung ist nach § 6 Absatz 4 BFDG zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung, also auch der arbeitsmarktneutrale Einsatz, nicht mehr vorliegen sollten.

Bisher wurde weder eine Einsatzstelle noch ein Einsatzplatz des Bundesfreiwilligendienstes wegen Verstoßes gegen die Arbeitsmarktneutralität aberkannt bzw. nicht anerkannt.

Anhaltspunkte dafür, dass durch den Bundesfreiwilligendienst die Einstellung von Beschäftigten verhindert oder Arbeitsplätze in Einsatzplätze des Bundesfreiwilligendienstes umgewandelt wurden, liegen der Bundesregierung nicht vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

137. Abgeordnete
Bärbel Bas
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass angesichts der finanziellen Probleme einzelner Kassen das Bundesversicherungsamt (BVA) eine Prüfungs- und Beratungsfunktion hat, und in wie vielen Fällen wird diese momentan wahrgenommen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach
vom 19. Dezember 2011**

Das BVA ist im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben unter anderem verpflichtet, die finanzielle Entwicklung der seiner Aufsicht unterstehenden Träger zu prüfen und diese im Falle von Rechtsverletzungen zu beraten. Für landesunmittelbare Krankenkassen sind die Aufsichtsbehörden der Länder zuständig.

Das BVA kommt dieser Verpflichtung nach. Von allen bundesunmittelbaren Krankenkassen werden die Haushaltspläne, die Jahresrechnungen und die Prüfberichte zu den Jahresrechnungen angefordert. Daneben verfügen das BVA ebenso wie der Spitzenverband Bund der Krankenkassen auch über unterjährige Finanzstatistiken der Krankenkassen (vierteljährliche Rechnungsergebnisse lt. Statistik KV 45), aus denen wesentlich zeitnähere Erkenntnisse zur Finanzsituation einer Krankenkasse erzielt werden können.

Bilanzprüfungen im Sinne von Testierungen gehören hingegen nicht zu den Aufgaben der Aufsichtsbehörde. Auch eine Beratung in Fragen, denen allein Zweckmäßigkeitserwägungen zugrunde liegen, nimmt das BVA nicht vor, da sich seine Funktion kraft Gesetzes auf eine reine Rechtskontrolle beschränkt und ihm nicht die Kompetenzen einer Fachaufsicht zustehen.

138. Abgeordnete
**Bärbel
Bas**
(SPD) Wie erklärt die Bundesregierung die Tatsache, dass das BVA externe Prüfer hierzu einsetzt, wo doch das BVA diese Aufgabe für einen Bruchteil der Kosten selbst wahrnehmen könnte?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach
vom 19. Dezember 2011**

Nach Auskunft des BVA hat dieses zur Erfüllung seiner Aufgaben keine externen Prüfer eingesetzt. Im Sanierungsprozess befindliche Krankenkassen haben jedoch teilweise selbst externe Berater sowohl von Beratungsunternehmen als auch aus dem Kassenbereich beauftragt, vor Ort an der Sanierung mitzuarbeiten. Eine externe Kontrolle war teilweise auch Voraussetzung für finanzielle Hilfen der anderen Krankenkassen.

139. Abgeordnete
**Bärbel
Bas**
(SPD) Hält die Bundesregierung an der im SGB V vorgegebenen Reihenfolge fest, dass Sanierung und Fusion von Kassen Vorrang vor der Schließung haben, und hält sie bei Prüfungen diese Reihenfolge in jedem Fall ein?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach
vom 19. Dezember 2011**

Die vom BVA bisher vorgenommenen Kassenschließungen sind erst erfolgt, nachdem sämtliche Möglichkeiten, die betroffenen Krankenkassen durch Vereinigung mit einer anderen Krankenkasse zu retten, erfolglos geprüft worden sind. Dem Vorrang der Rettung einer Krankenkasse vor ihrer Schließung ist daher umfassend Rechnung getragen worden.

140. Abgeordnete **Bärbel Bas** (SPD) Wie kommt die Bundesregierung ihrer Aufsichtsfunktion gegenüber dem BVA nach, und wie wird sichergestellt, dass das BVA keine eigene Rechtsauslegung des SGB V vornimmt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach
vom 19. Dezember 2011**

Die Auslegung und Anwendung des geltenden Rechts gehören zu den Aufgaben des BVA im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit. Für ein aufsichtsrechtliches Tätigwerden in Bezug auf die Auslegung und Anwendung des geltenden Rechts durch das BVA bestand bisher kein Anlass.

141. Abgeordnete **Dr. Martina Bunge** (DIE LINKE.) Welche Studien liegen der Bundesregierung vor, die nachweisen, dass eine bei jedem Arztbesuch fällige Praxisgebühr lediglich die Inanspruchnahme unsinnvoller ärztlicher Leistungen verringert, aber zu keinen Verzögerungen bei notwendigen bzw. sinnvollen Arztbesuchen führt und insbesondere Menschen mit geringen Einkommen nicht von sinnvollen bzw. notwendigen Arztbesuchen abhält (bitte Studien benennen), und welche Studien liegen der Bundesregierung vor, die nachweisen, dass eine solche jeweilige Praxisgebühr, unabhängig von der Wirkung auf die Inanspruchnahme insgesamt, zu Verzögerungen bei notwendigen bzw. sinnvollen Arztbesuchen führt und insbesondere Menschen mit geringen Einkommen von sinnvollen bzw. notwendigen Arztbesuchen abhält (bitte Studien benennen)?
142. Abgeordnete **Dr. Martina Bunge** (DIE LINKE.) Erhofft sich die Bundesregierung von einer Modifizierung der Praxisgebühr eine positive Steuerungswirkung auf die Inanspruchnahme medizinischer Leistungen, und falls ja, auf welche Anhaltspunkte und Studien stützt sich die Bundesregierung dabei?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach
vom 27. Dezember 2011**

Die Fragen 141 und 142 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP wurde vereinbart, dass die Zahlung der Praxisgebühr in ein unbürokratisches Erhebungsverfahren überführt werden soll. Bisher wurde innerhalb der Koalition das Thema nicht beraten. Studien zur Wirkung einer bei jedem Arztbesuch fälligen Praxisgebühr auf die Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen sind der Bundesregierung nicht bekannt.

143. Abgeordnete
Christel Humme
(SPD)
- Welche Initiativen ergreift die Bundesregierung, um Mädchen, Frauen und werdende Mütter auf die Gefahr von Alkoholkonsum in der Schwangerschaft hinzuweisen, und welche Maßnahmen sind ab 2012 geplant?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach
vom 19. Dezember 2011**

Alkoholkonsum in der Schwangerschaft ist die häufigste Ursache für kindliche Fehlbildungen, die keine genetische Ursache haben. Nach Schätzungen werden in Deutschland pro Jahr ca. 2 000 bis 4 000 Kinder mit dem Vollbild eines Fetalen Alkoholsyndroms (FAS) geboren. Schwangerschaften sind zugleich ein günstiger Zeitraum für Frauen und ihre Partner, ihren Suchtmittelkonsum zu verändern. In dieser Zeit sind werdende Eltern für gesundheitsrelevante Informationen und Beratungsangebote besonders aufgeschlossen. Viele von ihnen sind dann auch in hohem Maße bereit, Änderungen in ihrem Gesundheitsverhalten umzusetzen.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) informiert daher im Rahmen ihrer Aufklärungsmaßnahmen für werdende Eltern, insbesondere in ihrem Internetauftritt www.familienplanung.de, regelmäßig auch über die Gefahren von Alkoholkonsum während der Schwangerschaft.

Darüber hinaus informiert die BZgA im Rahmen ihrer Erwachsenenkampagne „Alkohol? Kenn dein Limit“ Frauen und ihre Partner über die Gefahren von Alkohol in der Schwangerschaft. Die Informationen sind in einem Flyer und auf der Internetseite www.kenn-dein-limit.de aufbereitet.

Das Bundesministerium für Gesundheit fördert zudem seit Frühjahr 2011 auch auf Initiative der Drogenbeauftragten der Bundesregierung eine Reihe von Modellprojekten, die „neue Präventionsansätze zur Vermeidung und Reduzierung von Suchtmittelkonsum in Schwangerschaft und Stillzeit“ entwickeln und erproben. Die Projekte dienen der Stärkung der zielgruppenspezifischen Prävention bei Frauen mit besonderen Risiken. Im Rahmen dieses Schwerpunkts werden folgende Projekte zur Alkoholprävention gefördert:

- Caritasverband Region Schaumburg-Blies e. V., Neunkirchen/Saarland: Die Hauptzielgruppe des Modellvorhabens sind schwangere Frauen, bei denen ein riskanter Konsum von Alkohol, Tabak oder illegalen Suchtmitteln vorliegt. Eng verbunden mit dieser Zielgruppe sind die Partner bzw. andere Personen aus dem nahen Umfeld. Neben den Betroffenen und ihrem Bezugssystem stellen die Einrichtungen des psychosozialen und medizinischen Bereichs, mit denen die Schwangeren Kontakt haben, eine weitere wichtige Zielgruppe dar. Ziel ist es, durch das Zusammenführen dieser Einrichtungen in einem Netzwerk die schwangeren Frauen mit einem riskanten Suchtmittelkonsum zunächst zu erkennen, gezielt zu informieren, zu sensibilisieren und für ein Beratungs- oder Behandlungsangebot zu motivieren.
- Sozialdienst Kath. Männer e. V., Köln: Das vorliegende Modellvorhaben zielt auf eine verbesserte Information der Fachöffentlichkeit, Multiplikatoren sowie betroffener Frauen auch unter Nutzung neuer Zugangswege (z. B. internetbasierte Angebote, „Kinder-Willkommens-Besuche“). Es ist vorgesehen, Tandem-Netzwerkstrukturen zwischen Schwangerschafts- und Suchtberatung zu etablieren. Hierdurch sollen zum einen durch motivierende Kurzinterventionen (Training der motivierenden Beratung – MOVE) bereits direkt in der Schwangerschaftsberatung und -begleitung Frauen mit Suchtproblematiken zu Konsumstopp bzw. -reduzierung motiviert werden (modularisiertes Selbstkontrolltraining zur Konsumreflexion – Skoll) und zum anderen bei Bedarf die Überleitung in die ambulante Suchtberatung erleichtert werden.
- Integratives Beratungszentrum des Diakonischen Werkes, Melle/Niedersachsen: Das Modellvorhaben umfasst die Identifikation von suchtmittelkonsumierenden Schwangeren bereits in der Frühphase der Schwangerschaft durch die betreuenden Gynäkologen und Hebammen. Hierzu wird ein Fragebogen entwickelt. Die entsprechend identifizierten Frauen sollen durch eine erfahrene Fachkraft in der jeweiligen Praxis beraten werden.
- Baden-Württembergischer Landesverband für Prävention und Rehabilitation, Renchen: Das Modellvorhaben „Alkoholfrei für junge und werdende Eltern“ setzt mit gezielten Maßnahmen auf eine nachhaltige Veränderung im Bewusstsein von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und von jungen Familien. Im Fokus stehen dabei insbesondere junge Schwangere und sozial benachteiligte Familien in sozialen Brennpunkten.
- LVR-Klinikum Essen, Klinik für abhängiges Verhalten und Suchtmedizin: Das Modellvorhaben umfasst verschiedene Maßnahmen zur Information der beteiligten Berufsgruppen und der Öffentlichkeit, Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Gynäkologen sowie die Anwendung konkreter Interventionen.
- Stadt Offenburg, Baden-Württemberg: Im Rahmen eines speziell an die Bedürfnisse von schwangeren Frauen und jungen Müttern angepassten sechswöchigen Kochkurses werden Kenntnisse zu speziellen Fragen von Sucht und Suchtmitteln vermittelt. Neben dem gemeinsamen Kochen sollen durch verschiedene Fachreferenzen die Thematik Alkohol, Ergotherapie, Nikotin, Akupunktur

tur, Naturdrogen und Medikamente vorgestellt und dann innerhalb der Gruppe in informeller Atmosphäre diskutiert werden.

Die Projekte laufen bis Frühsommer 2012. Das Bundesministerium für Gesundheit plant, erfolgreiche Ansätze breiter zu implementieren oder auf andere Standorte zu übertragen. Dies ist jedoch vom Verlauf der Projekte abhängig.

In Ergänzung zu diesen Projekten fördert das Bundesministerium für Gesundheit seit August 2011 das Projekt „Individualisierte, risikoadaptierte internetbasierte Interventionen zur Verringerung des Alkohol- und Tabakkonsums in der Schwangerschaft“ der Universität Tübingen. Ziele sind die Entwicklung einer internetbasierten Beratungsplattform mit einer an das Risikoprofil (Alkohol- und Tabakkonsum) adaptierten Intervention mit hohem Individualisierungsgrad und die Überprüfung bezüglich Praktikabilität, Anwendbarkeit und Akzeptanz der Maßnahme auf der Basis erster Erfahrungen.

Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung und die Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände haben im August 2010 einen Informationsflyer für Schwangere herausgegeben. Der Flyer informiert Schwangere in knapper und einfacher Form über die Gefahren des Alkohol-, Tabak- und Medikamentenkonsums für das ungeborene Kind.

144. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Auswirkungen hat die Nutzung der elektrischen Zigarette auf die Innenraumluft (bitte Differenzierung zwischen E-Zigaretten mit und ohne nikotinhaltigen Liquiden)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach vom 21. Dezember 2011

Bei den sogenannten rauchlosen Zigaretten, worunter die sogenannte Elektrozigarette fällt, kann derzeit eine Gesundheitsgefährdung für andere Menschen nicht ausgeschlossen werden. Diese Geräte arbeiten nach verschiedenen Prinzipien (Erhitzung über Heizspirale oder Verdampfen). Kartuschen, die in E-Zigaretten verwendet werden, enthalten Nikotinlösungen, die mit unterschiedlichen Nikotingehalten angeboten werden, sowie Verneblungsmittel, Aromen und andere Inhaltsstoffe. Die verfügbaren Informationen und experimentellen Daten zu Nikotinkonzentrationen und zur stofflichen Zusammensetzung des Dampfes sowie zum Auftreten von Partikeln oder Aerosolen werden vom Bundesinstitut für Risikoforschung als nicht ausreichend angesehen, um Auswirkungen auf die Innenraumluft abschätzen zu können. Eine Gefährdung kann sowohl durch die Abgabe von gesundheitsgefährdenden Stoffen an die Umgebungsluft geschehen als auch durch die ausgeatmete Luft des Nutzenden der Elektrozigarette. Bei E-Zigaretten mit nikotinhaltigen Liquiden ist bisher nicht geklärt, wie viel Nikotin nach dem Ausatmen des Inhalats in die Umgebung abgegeben wird. Bei E-Zigaretten mit Tabakerhitzung werden zudem Schadstoffe wie beispielsweise Formaldehyd freigesetzt.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) vertritt in einer Stellungnahme vom 5. Januar 2008 die Ansicht, dass für die Nutzung der elektronischen Zigarette in Innenräumen keine anderen Vorschriften gelten sollten als bei herkömmlichen Zigaretten, da bisher nicht geklärt ist, wie viel Nikotin nach dem Ausatmen des Inhalats in die Umgebung abgegeben wird. Über die Auswirkungen auf die Raumluft durch E-Zigaretten, die keine nikotinhaltigen Liquide enthalten, liegen der Bundesregierung bisher keine Erkenntnisse vor.

145. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gefährdet der bei einer elektrischen Zigarette entstehende Dampf Personen, die sich mit der Anwenderin bzw. dem Anwender des Inhalationsgerätes im gleichen Raum aufhalten, und wenn ja, in welcher Weise?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach vom 21. Dezember 2011

Es liegen keine experimentellen Daten zu Nikotingehalten des Dampfes vor, der ausgeatmet wird. Valide Aussagen zur Exposition und einer möglichen Gefährdung können deshalb nicht gemacht werden. Gesundheitliche Gefahren, die sich aus einer langjährigen chronischen Exposition gegenüber Verneblungsmitteln für E-Zigarettenraucher und Passivraucher ergeben, können derzeit ebenfalls nicht eingeschätzt werden.

146. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Beabsichtigt die Bundesregierung für den Fall, dass ungenügende Informationen über die Gefährdungen, die möglicherweise durch E-Zigaretten entstehen, vorliegen, die Durchführung chemisch-toxikologischer Untersuchungen durch unabhängige Laboratorien, und wenn nein, wie gedenkt die Bundesregierung an entsprechende Erkenntnisse zu gelangen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach vom 21. Dezember 2011

Grundsätzlich sind die Hersteller und Einführer in erster Linie für die Sicherheit ihrer Produkte zuständig. Die Bundesregierung prüft darüber hinaus, welche Informationen unter anderem zu den gesundheitlichen Auswirkungen von E-Zigaretten bereits vorliegen.

147. Abgeordnete **Katrin Kunert** (DIE LINKE.) Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bisher seit Juli 2012 eingeleitet, um die Entscheidungsgrundlagen für die gesetzlichen Krankenkassen im Hinblick auf ein transparentes Bewilligungsverfahren bei Mutter-/Vater-Kind-Maßnahmen im Sinne nachvollziehbarer und belastbarer Entscheidungen zu verbessern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach
vom 21. Dezember 2011**

Zu den Entscheidungsgrundlagen für das Bewilligungsverfahren bei Mutter-/Vater-Kind-Maßnahmen gehören insbesondere die für die gesetzlichen Krankenkassen und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung maßgebende „Begutachtungs-Richtlinie Vorsorge und Rehabilitation“ (die Richtlinie definiert die Voraussetzungen, Inhalte und Ziele der ambulanten und stationären medizinischen Rehabilitation, u. a. auch der Leistungen für Mütter und Väter, Mutter-/Vater-Kind-Leistungen) und die auf die Maßnahmen abgestimmten Antragsvordrucke. Außerdem soll die Begutachtungs- und Leistungspraxis durch ergänzende Arbeitshilfen unterstützt werden.

Mit Schreiben vom 1. Juli 2011 an den GKV-Spitzenverband, den Medizinischen Dienst des GKV-Spitzenverbandes (MDS), die Elly Heuss-Knapp-Stiftung Deutsches Müttergenesungswerk (MGW) sowie den Bundesverband Deutscher Privatkliniken e. V. (BDPK) hat Bundesminister Daniel Bahr begrüßt, dass der GKV-Spitzenverband und der MDS die Überarbeitung der Begutachtungs-Richtlinie, eine Vereinheitlichung der Antragsvordrucke sowie die Erarbeitung ergänzender Arbeitshilfen angekündigt hatten. Bundesminister Daniel Bahr hat in dem Schreiben besonders darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen der Krankenkassen transparent und mit aussagekräftigen sowie nachvollziehbaren Begründungen getroffen werden müssen. Klargestellt wurde, dass die Vorhaben im Interesse der Betroffenen schnellstmöglich, spätestens bis Ende 2011, zu bewältigen seien und das BMG hiervon unterrichtet werde.

Das Schreiben von Bundesminister Daniel Bahr ist den Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder mit der Bitte um Kenntnisnahme und dem Hinweis übersandt worden, dass eine Umsetzung der genannten Punkte für erstrebenswert gehalten werde.

Der Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages hat die genannten Vorhaben zur Verbesserung der Bewilligungspraxis in seiner Entschließung vom 6. Juli 2011 begrüßt und den GKV-Spitzenverband sowie den MDS zu ihrer Umsetzung sowie einem Bericht bis zum 31. März 2012 aufgefordert. Der Haushaltsausschuss hat einen ähnlichen Beschluss am 6. Juli 2011 gefasst.

Der GKV-Spitzenverband, die Spitzenverbände der Krankenkassen auf Bundesebene sowie der MDS haben seitdem kontinuierlich an der Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen für die Bewilligungspraxis gearbeitet und das MGW sowie den BDPK dabei eingebunden. In einem Gespräch im Bundesministerium für Gesundheit am 11. November 2011 haben die Beteiligten mir berichtet, dass die Beratungen sehr konstruktiv verlaufen. Nach diesem Gespräch wurden die Beratungen, auch unter Einbeziehung eines Forschungsverbundes, fortgesetzt. Die Ergebnisse bleiben abzuwarten.

148. Abgeordneter
**Steffen-Claudio
Lemme**
(SPD)
- Welche Bilanz zieht die Bundesregierung mit Blick auf die mittlerweile zehn Jahre währende Umsetzung des in § 39 SGB V formulierten Anspruchs einer frühestmöglich einsetzenden Rehabilitation (Frührehabilitation) unter Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention, und wie schätzt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die gegenwärtige Versorgungssituation der Patientinnen und Patienten mit Spezialabteilungen für Frührehabilitation in Akutkrankenhäusern ein?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach
vom 28. Dezember 2011**

Mit der angesprochenen zum 1. Juli 2001 in Kraft getretenen Ergänzung des § 39 SGB V wurde klargestellt, dass die akutstationäre Behandlung auch die im Einzelfall erforderlichen und zum frühestmöglichen Zeitpunkt einsetzenden Leistungen zur Frührehabilitation umfasst. Rehabilitationserfolg und Rehabilitationschancen sind um so größer, je frühzeitiger und umfassender Rehabilitationsmaßnahmen einsetzen. Dies entspricht dem Anliegen der UN-Behindertenrechtskonvention, dass Gesundheitsleistungen erbracht werden, die Behinderungen möglichst gering halten oder vermeiden.

Die Versorgungssituation der Patientinnen und Patienten ist nach Angaben des GKV-Spitzenverbandes durch einen Leistungszuwachs der Frührehabilitation innerhalb der akutstationären Strukturen gekennzeichnet. Trotz regionaler Unterschiede sei ein Trend zur Anwendung der Frührehabilitation im akutstationären Bereich deutlich zu erkennen.

149. Abgeordneter
**Steffen-Claudio
Lemme**
(SPD)
- Welchen Stellenwert räumt die Bundesregierung den von Expertinnen und Experten für medizinische Rehabilitation unterbreiteten Empfehlungen im „White Book on Physical and Rehabilitation Medicine in Europe“ im Zusammenhang mit einer Stärkung von Abteilungen für Frührehabilitation in Akuteinrichtungen ein, und was entgegnet die Bundesregierung auf die Forderung nach Spezialabteilungen für Frührehabilitation zumindest in Krankenhäusern der Schwerpunkt- bzw. Maximalversorgung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach
vom 28. Dezember 2011**

Die Entscheidung über die Frage, ob und inwieweit stationäre Leistungen der Frührehabilitation in Spezialabteilungen erbracht werden, obliegt den Ländern im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Krankenhausplanung. Als Grundlage für entsprechende krankenhauplanerische Entscheidungen können die Länder auch die Emp-

fehlungen im „White Book on Physical and Rehabilitation Medicine in Europe“ heranziehen.

150. Abgeordnete
Nicole Maisch
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche aktuellen statistischen Daten aus dem Jahr 2011 liegen der Bundesregierung zum Nachhaltigkeitsindikator 14e (Anteil der Menschen mit Adipositas) und zu den daraus folgenden Kosten für das deutsche Gesundheitssystem vor?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach vom 29. Dezember 2011

Der Bundesregierung liegen für das Jahr 2011 noch keine statistischen Daten zum Nachhaltigkeitsindikator 14e (Anteil der Menschen mit Adipositas) und zu den daraus folgenden Kosten für das deutsche Gesundheitssystem vor. Der im Juni 2011 veröffentlichte Entwurf des Fortschrittsberichts der Bundesregierung zur Nachhaltigkeitsstrategie enthält auf den Seiten 103/104 differenzierte Daten für den Nachhaltigkeitsindikator 14e bis zum Jahr 2009. Der Berichtsentwurf ist über den Internetlink www.bundesregierung.de/Webs/Breg/nachhaltigkeit/DE/Berichte.html einsehbar und kann auch heruntergeladen werden. Die Beschlussfassung des Fortschrittsberichts durch das Bundeskabinett ist für Anfang 2012 vorgesehen.

Zu den Kosten der Erkrankung wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 53 auf Bundestagsdrucksache 17/5990 verwiesen.

151. Abgeordnete
Aydan Özoğuz
(SPD)
- Wie hoch schätzt die Bundesregierung die jährliche Anzahl der Neugeborenen, die mit einem Fetalen Alkoholsyndrom geboren werden, und welche Maßnahmen hält sie für besonders geeignet, um die Zahl der Fälle zu senken?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach vom 20. Dezember 2011

Alkoholkonsum in der Schwangerschaft ist die häufigste Ursache für kindliche Fehlbildungen, die keine genetische Ursache haben. Nach Schätzungen der Wissenschaft und von Betroffenenverbänden werden in Deutschland pro Jahr ca. 2 000 bis 4 000 Kinder mit dem Vollbild eines Fetalen Alkoholsyndroms (FAS) geboren. Schwangerschaften sind zugleich ein günstiger Zeitraum für Frauen und ihre Partner, ihren Suchtmittelkonsum zu verändern. In dieser Zeit sind werdende Eltern für gesundheitsrelevante Informationen und Beratungsangebote besonders aufgeschlossen. Viele von ihnen sind dann auch in hohem Maße bereit, Änderungen in ihrem Gesundheitsverhalten umzusetzen.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) informiert daher im Rahmen ihrer Aufklärungsmaßnahmen für werdende

Eltern, insbesondere in ihrem Internetauftritt www.familienplanung.de, regelmäßig auch über die Gefahren von Alkoholkonsum während der Schwangerschaft.

Darüber hinaus informiert die BZgA im Rahmen ihrer Erwachsenen-kampagne „Alkohol? Kenn dein Limit“ Frauen und ihre Partner über die Gefahren von Alkohol in der Schwangerschaft. Die Informationen sind in einem Flyer und auf der Internetseite www.kenn-dein-limit.de aufbereitet.

Das Bundesministerium für Gesundheit fördert zudem seit Frühjahr 2011 sieben Modellprojekte, die „neue Präventionsansätze zur Vermeidung und Reduzierung von Suchtmittelkonsum in Schwangerschaft und Stillzeit“ entwickeln und erproben. Die Projekte dienen der Stärkung der zielgruppenspezifischen Prävention bei Frauen mit besonderen Risiken. Die Projekte laufen bis Frühsommer 2012. Das Bundesministerium für Gesundheit plant, erfolgreiche Ansätze breiter zu implementieren oder auf andere Standorte zu übertragen. Dies ist jedoch vom Verlauf der Projekte abhängig.

Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung und die Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände haben im August 2010 einen Informationsflyer für Schwangere herausgegeben. Der Flyer informiert Schwangere in knapper und einfacher Form über die Gefahren des Alkohol-, Tabak- und Medikamentenkonsums für das ungeborene Kind.

Unabhängig von den Präventivmaßnahmen zur Vermeidung von Alkohol während der Schwangerschaft ist es notwendig, mögliche Schädigungen durch Alkoholkonsum bereits früh in der Schwangerschaft und in der frühen Entwicklung des Kindes zu erkennen. Nur so können weitere negative Einflüsse durch Alkohol während der Schwangerschaft und sehr häufig damit zusammenhängende psychosoziale Probleme der Mutter bzw. der gesamten Familie gezielt behandelt werden. Daher fördert das Bundesministerium für Gesundheit ein Projekt zur Standardisierung der Diagnostik des Fetalen Alkoholsyndroms.

152. Abgeordnete
**Aydan
Özoğuz**
(SPD)
- Wie bewertet die Bundesregierung die per Gesetz eingeführten Piktogramme auf Flaschen in Frankreich, die auf die Gefahr von Alkoholkonsum in der Schwangerschaft hinweisen, und welche gesetzgeberischen Maßnahmen plant die Bundesregierung zur Aufklärung über die Gefahr von Alkoholkonsum in der Schwangerschaft?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach
vom 20. Dezember 2011**

In Frankreich wurde 2006 ein an Schwangere gerichteter Warnhinweis auf Verkaufsverpackungen alkoholischer Getränke in Text- oder Piktogrammform vorgeschrieben, der seit Oktober 2007 anzuwenden ist.

Die Bundesregierung steht der Einführung eines besonderen Warnhinweises an Schwangere auf alkoholischen Getränken auch in Deutschland derzeit zurückhaltender gegenüber. Gegen die Einführung eines allgemeinen Warnhinweises spricht, dass die Europäische Kommission zu einem entsprechenden Warnhinweis, den Finnland im Jahr 2006 in das Notifizierungsverfahren eingebracht und später zurückgezogen hat, rechtliche Bedenken hatte.

Stattdessen setzt sich die Bundesregierung für verstärkte Aufklärungsmaßnahmen zu Schäden des Alkoholkonsums in der Schwangerschaft auch unter Einbeziehung der Fachkreise ein, die sich zielgerichtet an junge oder schwangere Frauen richten (s. Antwort zu Frage 151).

153. Abgeordnete
Mechthild Rawert
(SPD)
- Welche anderen europäischen und nichteuropäischen Länder sind der Bundesregierung bekannt, die die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als Notfallverhütung empfohlene „Pille danach“ – die eine Empfängnis verhüten aber nicht als sogenannte Abtreibungspille wirken kann – ohne Verordnung rezeptfrei, wie auch für Deutschland vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) empfohlen, Frauen zur Verfügung stellt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach vom 23. Dezember 2011

Nach Auswertung mehrerer Quellen stehen Notfallkontrazeptiva („Pille danach“) mit dem Wirkstoff Levonorgestrel (LNG) in folgenden europäischen Staaten rezeptfrei zur Verfügung: Belgien, Frankreich, Finnland, Vereinigtes Königreich (UK), Irland, Litauen, Lettland, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Slowakei, Spanien, Schweiz und Norwegen.

Außerhalb von Europa sind Notfallkontrazeptiva mit LNG danach in den USA für Frauen ab dem 17. Lebensjahr rezeptfrei erhältlich; darüber hinaus sind diese Arzneimittel in Australien, Kanada, China, Korea, Mexiko und Neuseeland nicht verschreibungspflichtig.

154. Abgeordnete
Mechthild Rawert
(SPD)
- Sind der Bundesregierung empirische Studien – auch aus anderen Ländern – bekannt, dass die „Pille danach“ ein riskantes Verhütungsverhalten in unterschiedlichen Alterskohorten fördert bzw. nicht fördert, und sind der Bundesregierung irgendwelche gravierenden gesundheitlichen Belastungen durch die „Pille danach“ für die Frauen bekannt, die auftreten, wenn durch die „Pille danach“ eine ungewollte Schwangerschaft verhindert werden soll?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach
vom 23. Dezember 2011**

Der Bundesregierung liegt eine im „New England Journal of Medicine“ (Ausgabe 339 vom 2. Juli 1998) veröffentlichte Arbeit aus den USA vor, wonach die meisten der Frauen, die an dieser Studie teilnahmen und Notfallkontrazeptiva angewandt haben, diese Arzneimittel bestimmungsgemäß angewandt haben; das gleiche Ergebnis erbrachte eine andere US-amerikanische Studie (Contraception Journal, Band 68, Ausgabe 5, November 2003), die sich auch auf Studien aus UK stützt. Für Deutschland liegen keine entsprechenden Studien vor.

Die Autoren der Studie aus dem Jahr 1998 geben auch an, dass der erleichterte Zugang zu Notfallkontrazeptiva die Verhaltensweisen beim Gebrauch von Verhütungsmitteln nicht beeinflusst habe. Nach Angaben der Autoren haben nur wenige Teilnehmerinnen an dieser Studie, die Notfallkontrazeptiva angewandt haben, ausgeführt, dass sie sich riskanter verhalten hätten. Andererseits habe eine vergleichbare Anzahl von Frauen im Behandlungskollektiv und in der Vergleichsgruppe die Verhütungsmethode umgestellt (von Barrieremethoden wie z. B. dem Kondom hin zur zuverlässigeren Methode der hormonellen Kontrazeption).

In Deutschland könnten nur Notfallkontrazeptiva aus der Verschreibungspflicht entlassen werden, die den Wirkstoff LNG enthalten. Insgesamt wird die Anwendungssicherheit dieser Notfallkontrazeptiva bei bestimmungsgemäßem Gebrauch als hoch angesehen. Für die Anwendung von LNG sind als nicht schwerwiegende unerwünschte Wirkungen (UAW) Übelkeit und Erbrechen sowie Schmier- und unregelmäßige Blutungen zu nennen. Das Auftreten einer Extrauteringravidität ist eine bekannte, seltene schwerwiegende UAW, auf die in den Produktinformationen hingewiesen wird. Eine aktuelle Übersichtsarbeit konnte keine erhöhte Rate an Extrauteringraviditäten nach Notfallkontrazeption nachweisen.

155. Abgeordnete
**Mechthild
Rawert**
(SPD)
- Welche flächendeckenden und zeitlich jederzeit nutzbaren Distributionsmöglichkeiten sind der Bundesregierung für die „Pille danach“ bekannt, und was müsste sie tun, damit die „Pille danach“ als sogenanntes Over the counter (OTC-)Produkt vertrieben werden kann?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach
vom 23. Dezember 2011**

In Deutschland können Notfallkontrazeptiva nur auf Vorlage einer ärztlichen Verschreibung in der Apotheke abgegeben werden. Die ist auf Grund des flächendeckenden ärztlichen und apothekerlichen Notdienstes jederzeit möglich. Darüber hinaus können Notfallkontrazeptiva, wie in der Antwort zu Frage 153 ausgeführt, in verschiedenen Staaten in öffentlichen Apotheken ohne Verschreibung abgegeben werden.

Um Notfallkontrazeptiva in Deutschland aus der Verschreibungspflicht zu entlassen, ist es unter den derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen notwendig, dass die Arzneimittelverschreibungsverordnung geändert wird. Ein solches Vorgehen bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

156. Abgeordnete
Dr. Carola Reimann
(SPD)
- Wie erläutert die Bundesregierung die Tatsache, dass das BVA ohne Ausschreibung ein Consultingunternehmen zur Prüfung von Kassen einsetzt, und sieht die Bundesregierung hierbei nicht die Kriterien der Wettbewerbsneutralität gefährdet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach vom 21. Dezember 2011

Nach Angaben des BVA hat dieses zur Prüfung von Krankenkassen kein Controllingunternehmen eingesetzt. Im Sanierungsprozess befindliche Krankenkassen haben jedoch teilweise selbst externe Berater sowohl von Beratungsunternehmen als auch aus dem Kassenbereich beauftragt, vor Ort an der Sanierung mitzuarbeiten. Eine externe Kontrolle war teilweise auch Voraussetzung für finanzielle Hilfen der anderen Krankenkassen.

157. Abgeordnete
Dr. Carola Reimann
(SPD)
- Welche Schließungskosten fielen bei der CITY BKK für die Gesamtheit der Beitragszahler an (bitte unter Angabe der Anteile der einzelnen Beratungsunternehmen), und ist es zutreffend, dass das gleiche Unternehmen wieder bei der Abwicklung der BKK für Heilberufe eingesetzt wurde?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach vom 21. Dezember 2011

Die Abwicklung der CITY BKK ist noch nicht abgeschlossen, sodass die Höhe der Schließungskosten noch nicht feststeht. Bisher hat der GKV-Spitzenverband der CITY BKK 109 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, die von den übrigen Betriebskrankenkassen zu refinanzieren sind. Der von der CITY BKK erteilte Auftrag zum Sanierungscontrolling an das in Frage 157 angesprochene Beratungsunternehmen endete mit dem Datum des Schließungsbescheids, da die Geschäftsgrundlage für eine Sanierung und ein begleitendes Controlling nicht mehr gegeben war. Die Beratungskosten wurden aus den laufenden Einnahmen der CITY BKK finanziert und sind nicht Bestandteil der Schließungskosten.

158. Abgeordneter
Dr. Harald Terpe
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Unterfällt der Gebrauch einer sog. E-Zigarette dem Anwendungsbereich des Bundesnichtraucherschutzes (BNichtrSchG), und ist die Nutzung der E-Zigarette in Räumen statthaft, in denen ein gesetzliches Rauchverbot besteht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach vom 23. Dezember 2011

Das Bundesnichtraucherschutzgesetz regelt ein allgemeines Rauchverbot, ohne dass „Rauchen“ hinsichtlich des Konsums bestimmter Produktgruppen wie z. B. Zigaretten, Zigarren, Kräuterzigaretten oder elektrischen Zigaretten differenziert wird.

159. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)
- Welche Rückschlüsse zieht die Bundesregierung aus dem (beispielsweise im WDR-Beitrag „Ausgeschlachtet – Wenn Körperteile zum Marktartikel werden“ vom 5. Dezember 2011 öffentlich gemachten) Leichenskandal, dass in der Ukraine massenhaft Einwilligungen in die Autopsie (auch kranker) Verstorbener unter Tricks und Druck sowie ohne entsprechende Aufklärung hinsichtlich der geplanten Entnahme und kommerziellen Verwendung entnommener Gewebeteile eingeholt werden und dass diese Gewebeteile sowie daraus gewonnene Implantate von einer fränkischen Firma geordert und verkauft werden, und welche Rückschlüsse zieht die Bundesregierung daraus, dass die für die Aufsicht dieser Firma zuständige bayerische Landesregierung dem oben genannten Filmbericht zufolge aufgrund lediglich sporadischer Stichproben diese Zustände nicht aufdecken und so den Leichenskandal nicht abstellen kann?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach vom 23. Dezember 2011

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse zu den im zitierten Beitrag im WDR-Fernsehen geschilderten Vorgängen vor.

Die in dem WDR-Beitrag erwähnten Entnahmeeinrichtungen in der Ukraine werden von der zuständigen deutschen Überwachungsbehörde in der Regel im zweijährigen Rhythmus nach einem rollierenden Prinzip inspiziert. Die letzte Inspektion fand im November 2010 in fünf Entnahmeeinrichtungen statt, davor 2008, 2007, 2006 und 2005 jeweils in mehreren Entnahmeeinrichtungen. Der Prozess der Aufklärung der Angehörigen und des Einholens ihrer Einwilligungen war sowohl 2008 als auch 2010 einer der Schwerpunkte der Inspektionen. Es wurden in jedem besichtigten Institut stichprobenartig die entsprechenden Dokumente überprüft. Außerdem wurde das Schulungssystem zu diesem Punkt und dessen Umsetzung inspiziert und in jedem Institut mindestens einer der entnehmenden Ärzte befragt,

wie bei solchen Gesprächen mit Angehörigen verfahren wird. Die Überprüfungen vor Ort ergaben, dass die Aufklärung der Angehörigen vollständig dokumentiert war. Nach Auskunft der Überwachungsbehörde haben sich bei den Überprüfungen keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Aufklärungen der Angehörigen mangelhaft waren oder unter Druck eingeholt worden sind.

Die Bundesregierung schließt daraus, dass die gesetzlichen Regelungen zur Einfuhr von Geweben oder Gewebezubereitungen aus Drittstaaten ausreichend sind und eingehalten wurden. Die §§ 72b und 20c des Arzneimittelgesetzes (AMG) sowie § 32 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung legen detailliert die Voraussetzungen zur Erlaubniserteilung für die Einfuhr, für die behördliche Bestätigung der Einhaltung der Standards für die Gute fachliche Praxis und für die Pflichten des einführenden Unternehmens dar. Die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften obliegt den Ländern in eigener Zuständigkeit. Sofern ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften bekannt wird, kann die zuständige Behörde die Einfuhrerlaubnis und das Einfuhrzertifikat widerrufen.

160. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)
- Wie ist der Verfahrensstand für die Ausarbeitung einer Rechtsverordnung durch die Bundesregierung, in der die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Präimplantationsdiagnostik (gemäß dem am 7. Juli 2011 beschlossenen Gesetz zur Regelung der PID, das Anfang Dezember in Kraft trat) geregelt werden sollen, und welche Organisationen und Verbände aus dem Bereich der Behindertenpolitik bzw. welche auf dem Gebiet der Bioethik renommierten Expertinnen und Experten hat die Bundesregierung bei der Erarbeitung dieser Regierungsverordnung durch Zuleitung eines Entwurfs der geplanten Regierungsverordnung bzw. durch Bitte um Stellungnahme in das Verfahren bereits einbezogen (wie in der Antwort der Bundesregierung vom 7. September 2011 auf meine Schriftliche Fragen 175 und 176 auf Bundestagsdrucksache 17/6954 angekündigt wurde)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach vom 28. Dezember 2011

Die Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 3 Satz 3 des Embryonenschutzgesetzes befindet sich derzeit in der Erarbeitung durch das federführende Bundesministerium für Gesundheit. Vor Erstellung eines Referentenentwurfs kann dessen Versendung nicht erfolgen. Daher konnten bisher auch weder Organisationen noch Verbände aus dem Bereich der Behindertenpolitik oder der Bioethik durch Zuleitung eines Entwurfs oder durch Bitte um Stellungnahme in das Verfahren einbezogen werden.

Zum weiteren Verfahren wird auf die in der Fragestellung genannte Bundestagsdrucksache verwiesen.

161. Abgeordnete
Dr. Marlies Volkmer
(SPD) Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass in § 20 SGB V zwar eine Mindestsumme pro Versicherten für Präventionsaufgaben festgeschrieben ist, jedoch gesetzliche Krankenkassen, die mehr als diese Summe ausgeben wollen, einen negativen Prüfbescheid des BVA erhalten?
162. Abgeordnete
Dr. Marlies Volkmer
(SPD) Nach welcher gesetzlichen Grundlage dürfen gesetzliche Krankenkassen nicht mehr als das Doppelte des Mindestsatzes für Präventionsaufgaben leisten, und konterkariert diese Prüfpraxis nicht das Ziel der Bundesregierung, die Prävention zu fördern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach vom 20. Dezember 2011

Die Fragen 161 und 162 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei dem Richtwert nach § 20 Absatz 2 SGB V handelt es sich um eine Orientierungsgröße. Nicht jede Überschreitung des Richtwertes führt automatisch zu einer Beanstandung durch das BVA. Das BVA erwartet nicht, dass der Richtwert exakt eingehalten wird. Vielmehr geht es davon aus, dass der Richtwert von einer Krankenkasse ohne nachvollziehbare Begründung weder erheblich über- noch unterschritten werden sollte. Mit dieser Verwaltungspraxis wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Gründe für eine Überschreitung des Richtwertes sehr vielschichtig sein können und daher gesondert gewürdigt werden müssen. Eine erhebliche Überschreitung des Richtwertes kann mit dem für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden Wirtschaftlichkeitsgebot (§ 12 SGB V) kollidieren. Es entspricht den rechtlichen Vorgaben, wenn das BVA bei einer deutlichen Überschreitung des Richtwertes um mehr als das Doppelte rechtsaufsichtlich tätig wird.

163. Abgeordnete
Dr. Marlies Volkmer
(SPD) Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bereits ergriffen, und welche plant sie, um die vom Patientenbeauftragten der Bundesregierung im Zuge einer Pressekonferenz der Patientenorganisation „Borreliose und FSME Bund Deutschland“ im August 2010 angesprochenen Forschungs-, Diagnose- und Therapie-defizite bei Borrelioseerkrankungen zu beseitigen und eine Meldepflicht für diese Erkrankungen einzuführen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 22. Dezember 2011**

Die Bundesregierung engagiert sich vielfältig zum Thema Lyme-Borreliose, damit fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse zu dieser Erkrankung gewonnen werden und in die Versorgung der Betroffenen einfließen können.

So ist das vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) berufene Nationale Referenzzentrum (NRZ) für Borrelien am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit angesiedelt. Zentrale Aufgabe des NRZ sind u. a. die Verbesserung der mikrobiologisch-diagnostischen Verfahren, die Durchführung epidemiologischer Studien und die Beratung klinisch tätiger Ärztinnen und Ärzte und betroffener Patientinnen und Patienten, insbesondere im Bereich der Prophylaxe und Therapie.

Vom Robert Koch-Institut (RKI) wurden der bereits abgeschlossene Serosurvey bei Kindern und Jugendlichen und die Studie zur Gesundheit Erwachsener in Deutschland durchgeführt, in deren Rahmen Borreliose-Antikörper bestimmt wurden. Das RKI koordiniert zudem das Netzwerk zur Borreliose, das folgende Ziele hat: Bündelung von Wissen und Erfahrungen zur Borreliose, die gemeinsame Interessenvertretung gegenüber Institutionen der Forschungsförderung, Verbesserung der Kommunikation zur Borreliose und der Sichtbarkeit in der Öffentlichkeit.

Die Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) plant eine Leitlinie zu erstellen, die die vorhandene wissenschaftliche Evidenz zur Diagnostik und Therapie der Neuroborreliose abbilden soll (Link: www.awmf.org/leitlinien/detail/anmeldung/1/II/030-071.html).

Die Forschung zu Borrelien und zu Borreliose in Deutschland erfolgt an mehreren universitären und außeruniversitären Standorten. Der PubMed-Datenbank zufolge haben deutsche Forscher seit Veröffentlichung des Berichtes der interdisziplinären Expertenkommission 2008 über 100 biomedizinische Fachartikel zum Thema veröffentlicht. Aus den verfügbaren Informationen ist zu schließen, dass dabei alle relevanten Forschungsgebiete (z. B. Epidemiologie, Diagnostik, Forschung zu Vektoren und Erregerreservoirs) bearbeitet wurden. Innerhalb der Projektförderung des Bundes wird im Förderschwerpunkt „Studien zur Versorgungsforschung“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) voraussichtlich ab Februar 2012 ein Vorhaben der Universität Jena „Inanspruchnahme von Gesundheitsversorgung im Zusammenhang mit der Lyme Borreliose: Analyse von Krankenkassendaten.“ gefördert werden. Dieses Projekt hat zum Ziel, gesicherte Erkenntnisse zur Krankheitslast anhand von Krankenkassendaten zu gewinnen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Datenlage zur Lyme-Borreliose kontinuierlich verbessert wird (z. B. über die Ergebnisse des Serosurveys des RKI bei Kindern und Jugendlichen) und die in den stattgefundenen interdisziplinären Expertentreffen des RKI identifizierten Forschungs- und Vernetzungsbedarfe (z. B. geplante Leitlinie

der AWMF zur Diagnostik und Therapie der Neuroborreliose) sukzessive bearbeitet werden.

Die Entscheidung, ob eine übertragbare Krankheit oder der Erreger einer übertragbaren Krankheit meldepflichtig gemacht werden oder nicht, bedeutet keine „Anerkennung“ oder „Nichtanerkennung“ dieser Krankheit. Die Frage, welche übertragbaren Krankheiten oder Krankheitserregernachweise nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtig sein sollen, hängt nicht vorrangig von der Bedeutung oder Schwere der betreffenden Krankheit ab. Eine gesetzliche Verpflichtung der Ärzte oder Labore zur Meldung einer bestimmten Krankheit oder eines bestimmten Krankheitserregers setzt vielmehr voraus, dass diese Meldepflicht ein geeignetes und angemessenes Mittel ist, um damit bestimmte Gesundheitsschutzziele zu erreichen.

Namentlich meldepflichtig sind insbesondere solche Krankheiten und Krankheitserregernachweise, die ein Handeln des Gesundheitsamtes in Bezug auf den Erkrankten erfordern, um eine Weiterverbreitung der Krankheit zu verhindern. Im Fall der Borreliose, die nicht von Mensch zu Mensch, sondern nur vom Tier auf den Menschen übertragen werden kann, sind seitens des Gesundheitsamtes jedoch keine Maßnahmen in Bezug auf die betroffene Person möglich oder erforderlich, um eine Weiterverbreitung der Krankheit zu verhindern. Auch sind keine Maßnahmen zur Bekämpfung des die Krankheit übertragenden Tieres wie etwa bei der Tollwut möglich.

Das Ziel einer Meldepflicht kann auch darin bestehen, die Gesundheitsverwaltung mit epidemiologischen Daten zu versorgen, damit diese Maßnahmen zur allgemeinen Prävention treffen kann. Aus heutiger Perspektive liegen, nach Aussagen des RKI, ausreichende Informationen über das Vorkommen der Krankheit vor. Es ist von einer Infektionsgefährdung in allen Teilen Deutschlands auszugehen. Eine Aufklärung über allgemeine präventive Maßnahmen ist daher nicht gezielt auf die Bevölkerung bestimmter Regionen zu konzentrieren, so dass es einer Meldepflicht auch zur Ermittlung der regionalen Verbreitung nicht bedarf.

164. Abgeordneter
Harald Weinberg
(DIE LINKE.)
- Will die Bundesregierung, wie derzeit in der öffentlichen Diskussion teilweise gefordert, die Praxisgebühr noch in dieser Legislaturperiode reformieren – zumal dies auch im Koalitionsvertrag festgehalten ist – und tendiert sie eher dazu, das Gesamtaufkommen zu verringern oder zu erhöhen?
165. Abgeordneter
Harald Weinberg
(DIE LINKE.)
- Kann die Bundesregierung ausschließen, in dieser Wahlperiode einen Gesetzentwurf für eine Praxisgebühr, die bei jedem Besuch eines entsprechenden Leistungserbringers oder häufiger als quartalsweise zu zahlen ist, in den Deutschen Bundestag einzubringen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach
vom 21. Dezember 2011**

Die Fragen 164 und 165 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP wurde vereinbart, dass die Zahlung der Praxisgebühr in ein unbürokratisches Erhebungsverfahren überführt werden soll. Bisher wurde innerhalb der Koalition das Thema Praxisgebühr nicht beraten.

166. Abgeordneter
**Harald
Weinberg**
(DIE LINKE.)
- Haben Gespräche der Bundesregierung mit Palliativverbänden und -mediziner zur Thematik Überlassung von Medikamenten, die den Regelungen zu Betäubungsmitteln unterstehen, in der zweiten Hälfte des Jahres 2011 stattgefunden, und wird die Bundesregierung mit der anstehenden Novelle des Arzneimittelgesetzes und anderer Vorschriften eine Lösung für die betroffenen Patientinnen und Patienten sowie Ärztinnen und Ärzte vorschlagen, die die Legalisierung der Überlassung zum Ziel hat?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach
vom 23. Dezember 2011**

Am 10. August 2011 hat im Bundesministerium für Gesundheit ein Fachgespräch stattgefunden, an dem u. a. die Pallativ-/Hospizverbände teilgenommen haben. Dabei wurde die Frage der rechtlichen Ermöglichung des Überlassens von Betäubungsmitteln durch Ärzte an Pallativpatienten in bestimmten ambulanten Notfall- bzw. Krisensituationen erörtert. Die mit dieser Thematik zusammenhängenden Aspekte werden im Bundesministerium für Gesundheit derzeit intensiv geprüft.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung**

167. Abgeordneter
**Sören
Bartol**
(SPD)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund des Berichts des Verbrauchermagazins „Markt“ des NDR vom 12. Dezember 2011 zum Fund von gesundheitsgefährdenden Keimen in ICE-Zügen gerade unter dem Aspekt, dass die Deutsche Bahn AG die Grundreinigungsintervalle von sechs auf zehn Wochen verlängert hat, und welche weiteren Maßnahmen wird sie unverzüglich er-

greifen, um die Missstände und die Gesundheitsgefährdung für die Fahrgäste in Zukunft zu vermeiden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 21. Dezember 2011

Die Aufsicht über die von Ihnen geschilderten hygienischen Zustände obliegt der Landesgesundheitsbehörde; somit liegt die Zuständigkeit bei dem Gesundheitsamt des Ortes, an dem die Fahrzeuge beheimatet sind.

Im Übrigen wird auf die Entscheidungen des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zur Abgrenzung der Zuständigkeiten Bund/Deutsche Bahn AG/Länder infolge der Bahnreform (Anlage 1 auf Bundestagsdrucksache 13/6149 vom 18. November 1996) sowie zur Stärkung des parlamentarischen Fragerechts (Bundestagsdrucksache 16/8467 vom 10. März 2008) verwiesen.

168. Abgeordneter
**Dirk
Becker**
(SPD)
- Ist die zweigleisig verlaufende Streckennummer 2990 (Güterverkehr) der Sanierungsabschnitte Minden–Bad Oeynhausen und Löhne–Herford, die parallel zur Streckennummer 1700 (Personenverkehr) verläuft, ebenfalls im Lärmsanierungsprogramm des Bundes enthalten, und wenn nein, welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung, die Streckennummer 2990 (Güterverkehr) – deren Emissionspegel sicherlich höher ist als der entlang der Streckennummer 1700 – ebenfalls ins Lärmsanierungsprogramm aufzunehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 21. Dezember 2011

Die parallel zur Strecke mit der Streckennummer 1700 verlaufende Strecke mit der Streckennummer 2990 ist ebenfalls im Lärmsanierungsprogramm enthalten. Bei parallel verlaufenden Strecken wird im Gesamtkonzept der Lärmsanierung immer nur eine Strecke genannt, aber alle Strecken werden bei der Berechnung der Priorisierungskennziffer einbezogen und mitbetrachtet.

169. Abgeordneter
**Dirk
Becker**
(SPD)
- Wenn die oben genannte Strecke nicht im Lärmsanierungsprogramm enthalten ist, sind dann alle Lärmsanierungsdaten unvollständig, die zur Priorisierungskennziffer (PKZ) von 5,267 bzw. 3,8124 an den genannten Sanierungsabschnitten der Streckennummer 1700 (Personenverkehr) geführt haben, und wird in dem Zusammenhang auch eine Neuberech-

nung der Emissionspegel entlang der genannten Sanierungsabschnitte der Streckennummer 1700 durchgeführt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 21. Dezember 2011

Antwort entfällt, da die Frage 168 mit Ja beantwortet wurde.

170. Abgeordnete
Cornelia Behm
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Gilt die Aussage der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Stand und Perspektiven der Umsetzung des Bundesprogramms zur Wiedervernetzung“ vom 7. Juli 2011 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 17/6430, Fragen 5, 6, dass die Finanzierung aller in Frage 4 genannten vier Grünbrücken, für die die Planungen noch 2011 abgeschlossen sein werden, gesichert ist, entgegen anderslautenden Pressemitteilungen weiterhin, und wenn nein, für welche der vier genannten Grünbrücken plant die Bundesregierung derzeit keine bzw. keine zeitnahe Finanzierung mehr?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jan Mücke vom 28. Dezember 2011

Den vier genannten Maßnahmen hatte das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Rahmen der Umsetzung des Konjunkturpakets II (KP II) zugestimmt. Entgegen dieser Zusage konnten die Maßnahmen nicht bis zum 31. Dezember 2010 begonnen werden (Voraussetzung zur Finanzierung über das KP II). Wegen der angespannten Haushaltslage und der Schwerpunktsetzung auf die Erhaltung des bestehenden Bundesfernstraßennetzes ist die Finanzierung von freiwilligen Leistungen für Wiedervernetzungsmaßnahmen im Bestand der Bundesfernstraßen aus dem Straßenbauplan nur sehr begrenzt möglich.

Alle vier genannten Maßnahmen besitzen mittlerweile Baurecht. Für die Maßnahme B 27 Grünbrücke Roringer Berg in Niedersachsen wurde im Oktober 2011 die Zustimmung zur Finanzierung aus dem Straßenbauplan erteilt. Die drei anderen Maßnahmen stehen derzeit noch nicht zur Aufnahme in den Straßenbauplan an.

171. Abgeordnete
Veronika Bellmann
(CDU/CSU)
- Um welche Brückenbauwerke des Bundes, die im Rahmen der regelmäßigen Kontrolle und Bauwerksprüfung nach DIN 1076 mit der Bauzustandsnote 3 bis 4 bewertet werden, handelt es sich im Landkreis Mittelsachsen, und welche Instandhaltungsmaßnahmen sind zu welchem Zeitpunkt für diese Bauwerke geplant?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jan Mücke
vom 19. Dezember 2011**

Die Beantwortung erfolgt auf der Grundlage aktueller Daten des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr durch die anliegende Tabelle.

Brückenbauwerke der Bundesstraßen mit Bauzustandsnoten 3,0 bis 4,0 im Landkreis Mittelsachsen

Stand 12/2011

lfd.Nr.	interne BW-Nr./BW - Name	nächster Ort	oben liegend	unten liegend	beabsichtigte bzw. bereits laufende Erhaltungsmaßnahmen	beabsichtigter Zeitraum der Erhaltungsmaßnahmen
1	B 173 BW 12, Brücke über Rodelandbach	Niederschöna	B 173	Rodelandbach	prov. Instandsetzung ist erfolgt (weitere Maßnahmen nach Vorlage Hochwasserschutzmaßnahmen Gemeinde)	2011
2	B 173 BW 17, Brücke über Weg	Kleinschirma	B 173	Wirtschaftsweg	Ersatzneubau z.Z. in Planung	nach 2016
3a	B 173 BW 19.1, Striegisbrücke (Teilbauwerk 1)	Oberschöna	B 173	Striegis	z.Z. Vorplanung Ersatzneubau	2015 / 2016
3b	B 173 BW 19.2, Striegisbrücke (Teilbauwerk 2)	Oberschöna	B 173	Striegis	z.Z. Vorplanung Ersatzneubau	2015 / 2016
4a	B 173 BW 29.1, Brücke über K 7703 (Teilbauwerk 1)	Niederwiesa	B 173	K 7703	Ersatzneubau z.Z. in Planung	2013 / 2014
4b	B 173 BW 29.2, Brücke über K 7703 (Teilbauwerk 2)	Niederwiesa	B 173	K 7703	Ersatzneubau z.Z. in Planung	2013 / 2014
5	B 173 BW 271, Überführung	Niederwiesa	Gemeindestraße	B 173	Ersatzneubau z.Z. in Planung	2012
6	B 175 BW 6	Döbeln	B 175	Bielbach	Planfestellungsverfahren läuft	2014
7	B 175 BW 10 Zschopaubrücke	Töpeln	B 175	Zschopau	Ersatzneubau z.Z. in Planung	2013 / 2014
8	B 175 BW 15, Brücke über Noßwitzbach	Rochlitz	B 175	Noßwitzbach	größere Instandsetzungsmaßnahmen z.Z. nicht vorgesehen - laufende Erhaltungsmaßnahmen nach Bedarf	ggf. Ersatzneubau nach 2016

9	B 180 BW 8, Werkgrabenbrücke	Flöha	B 180	Werkgraben	größere Instandsetzungsmaßnahmen z.Z. nicht vorgesehen - laufende Erhaltungsmaßnahmen nach Bedarf	ggf. Ersatzneubau nach 2020
10	B 180 BW 9, Brücke über Schwarzbach	Erdmannsdorf	B 180	Schwarzbach	Bestandteil Planfeststellungsverfahren Ausbau B 180 (z.Z. in Bearbeitung)	nach 2016 (ggf. Provisorium bis zum Ersatzneubau)
11	B 169 BW 51, Brücke über den Klatschbach	Greifendorf	B 169	Bach	z.Z. im Bau	2012 (Abschluss)

172. Abgeordneter
Klaus Brandner
(SPD)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Aussagen des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann beim Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 23. November 2011 und dem Leiter der Abteilung Straßenbau, Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Josef Kunz vom 5. Dezember 2011, dass der Lückenschluss der A 33 im Kreis Gütersloh zwischen Halle und Borgholzhausen aufgrund von Anpassungen an finanziellen Rahmenbedingungen nicht mehr im Finanzplanungszeitraum bis 2015 realisiert werden kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 16. Dezember 2011

Die Haltung der Bundesregierung zu den Möglichkeiten der Realisierung des Lückenschlusses der A 33 zwischen Halle und Borgholzhausen wurde von mir mit Schreiben vom 23. November 2011 bereits mitgeteilt.

173. Abgeordneter
Klaus Brandner
(SPD)
- Wie erklärt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang dazu im Widerspruch stehende öffentliche Äußerungen des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 24. Oktober 2011 bzw. 14. Oktober 2011 „..., dass der Bund weiterhin zur hohen Priorität des Lückenschlusses der A 33 zwischen Halle/Steinhagen und Borgholzhausen steht. Und auch weiterhin gilt, dass diese Maßnahme als Vordringlicher Bedarf auch durchfinanziert ist“?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 16. Dezember 2011

Die Bundesregierung steht weiterhin zu ihrer Aussage, dass die Planung weit vorangeschritten ist und der Bau laufender Maßnahmen, wie der Lückenschluss der A 33, mit Priorität vorgebracht wird.

Es besteht kein Widerspruch zwischen den Aussagen. Die Bundesregierung beginnt keine Maßnahme, die nicht auch durchfinanziert wird.

174. Abgeordneter
Klaus Brandner
(SPD)
- Wie will die Bundesregierung gravierende Auswirkungen schädigender Stickstoffdioxidemissionen auf die Gesundheit der Menschen im Bereich der Stadt Halle/Westfalen verringern bzw. vermeiden, wenn das bestehende Baurecht für den Lückenschluss der A 33 im Abschnitt 7.1 auf einer Länge von rd. 12 Kilometern nicht genutzt wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 16. Dezember 2011**

Zum Anliegen der Stadt Halle, den Teilabschnitt zwischen der Abfahrt Schnatweg und der Abfahrt an der Westumgehung Halle im Sinne einer möglichst frühzeitigen innerstädtischen Verkehrsentslastung vorrangig fertigzustellen und für den Verkehr freizugeben, wird das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die Straßenbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen bitten, dies in die Disposition für den Bau der A 33 zwischen Halle/Steinhagen und Borgholzhausen einzubeziehen.

175. Abgeordneter
**Klaus
Brandner**
(SPD)
- Welche Folgen sieht die Bundesregierung bei der weiteren Verzögerung des A-33-Lückenschlusses im Hinblick auf die Entwicklung sowie der verkehrsmäßigen Anbindung bestehender und neuer Gewerbegebiete zwischen Halle/Steinhagen und Versmold/Borgholzhausen in Bezug auf die Sicherung und den Ausbau von Arbeitsplätzen sowie die Sicherheit geplanter Unternehmensinvestitionen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 16. Dezember 2011**

Der Bau von Bundesfernstraßen dient nicht vorrangig der verkehrsmäßigen Anbindung von Gewerbegebieten. Sofern die zuständigen Vorhabenträger eine äußere Erschließung der von ihnen projektierten Gewerbegebiete mit Anschluss an das Fernstraßennetz vorsehen, kann dies nur in Abhängigkeit von der konkreten Realisierung der jeweiligen Maßnahme erfolgen.

176. Abgeordneter
**Garrelt
Duin**
(SPD)
- Was hat die Bundesregierung bisher unternommen hinsichtlich der in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD „Sicherheit und Arbeitsschutz bei Offshore-Windanlagen“ (Bundestagsdrucksache 17/5441) enthaltenen Ankündigungen zur Verbesserung der Sicherheit bei Offshore-Windanlagen, besonders mit Blick auf die in der Antwort zu Frage 5 „für die nahe Zukunft“ angekündigte Veröffentlichung von Anforderungen für ein „Schutz- und Sicherheitskonzept“, das „ein Konzept zur Arbeits- und Betriebssicherheit, ein Kennzeichnungskonzept für Schiff- und Luftfahrt sowie ein Abfall- und Betriebsstoffkonzept“ enthalten soll, sowie auf das in der Antwort zu Frage 8 verwiesene, in der Erarbeitung durch das Havariekommando befindliche „Strategiekonzept zur Verletztenversorgung und -rettung und Brandbekämpfung auf Offshore-Windenergieanlagen“?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 22. Dezember 2011

Die Bundesregierung arbeitet an einem „Rahmenkonzept der Schutzziele und Verantwortlichkeiten“. Vor dem Hintergrund der wachsenden Herausforderungen, die im Zusammenhang mit den ambitionierten Ausbauzielen bei der Offshore-Windenergienutzung stehen, soll allen Beteiligten größtmögliche Information und Transparenz gewährt werden. Aufgrund der umfangreichen Abstimmungsprozesse ist eine Vorlage des Rahmenkonzepts bis Mitte des Jahres 2012 zu erwarten.

Über die Anforderungen an das genannte „Schutz- und Sicherheitskonzept“ haben verschiedene weitere Gespräche stattgefunden. Die für eine Veröffentlichung erforderliche Abstimmung mit den damit befassten Bundes- und Landesbehörden ist noch nicht abgeschlossen.

Für die Kennzeichnung von OWP (Offshore-Windpark) existiert bereits eine Richtlinie der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, auf deren Grundlage die Zustimmung zur Errichtung und den Betrieb von OWP gegeben wird (www.wsd-nord.wsv.de/Schiff-WaStr/Schifffahrt/Windparks_auf_hoher_See/Anlagen/Richtlinie_WEA_20.05.90.pdf). Diese Richtlinie erfasst sowohl Anforderungen für den Seeverkehr als auch für den Luftverkehr. Die Richtlinie ist ein Bestandteil von vielen Einzelfachkonzepten, die im o. a. „Rahmenkonzept der Schutzziele und Verantwortlichkeiten“ berücksichtigt werden.

Das Havariekommando hat dem Kuratorium Maritime Notfallvorsorge (MNV) zu seiner 18. Sitzung am 3. November 2011 den aktuellen Stand des genannten Strategiekonzepts vorgelegt. Aus den hieraus gewonnenen Erkenntnissen wird jetzt weiter vorgegangen. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat auf Bitten der Umwelt- wie der Innenministerkonferenz der Länder zu einer ressortübergreifenden Besprechung für Mitte Januar 2012 eingeladen, in der zum einen die auch nach Ansicht des Kuratoriums MNV vordringliche Frage der rechtlichen Zuständigkeiten in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) geklärt und zum anderen ein gemeinsames Vorgehen abgesprochen werden soll.

177. Abgeordneter
**Uwe
Kekeritz**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Woran ist die Bereitstellung von Mitteln in Höhe von etwa 4 Mio. Euro für neue Weichen zur Anbindung der beinahe fertiggestellten zwei zusätzlichen Gleise im so genannten Fürther Bogen an die zwei Bestandsgleise gescheitert, und wie wirkt sich die vom Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Dr. Peter Ramsauer, am 15. Dezember 2011 getätigte Äußerung zum Investitionsrahmenplan, wonach bis 2015 meist nur Instandsetzungen und keine Neubauten möglich sind, auf die mit GVFG-Mitteln zu finanzierenden noch ausstehenden Bauarbeiten (insbesondere PFA 16) entlang der S-Bahn Nürnberg–Bamberg aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 22. Dezember 2011

Dem Bund ist nicht bekannt, warum eine Finanzierung für neue Weichen zur Anbindung der zwei Gleise im sogenannten Fürther Bogen letztendlich gescheitert ist. Im Rahmen des Bundesprogramms nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) konnten die erforderlichen Kosten nicht finanziert werden. Die Entscheidung für eine Anbindung ist zwischen der Deutschen Bahn AG (DB AG) und dem Freistaat Bayern zu treffen.

Das GVFG ist nicht Bestandteil des Investitionsrahmenplans, insofern betreffen die Aussagen auch nicht das mit GVFG-Mitteln anteilig zu finanzierende Vorhaben des Ausbaus der S-Bahn Nürnberg-Bamberg.

178. Abgeordneter **Stephan Kühn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Welche Planungsunterlagen und -varianten wurden beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung für das geplante Verkehrsprojekt „B 87n östlich von Leipzig (A 14) bis Torgau (Landesgrenze)“ zur Prüfung eingereicht, und zu welchen Ergebnissen ist das BMVBS nach Prüfung der Unterlagen im Einzelnen gekommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jan Mücke vom 20. Dezember 2011

Die Auftragsverwaltung Sachsen legte dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) die Raumordnungsunterlagen mit verschiedenen Varianten im südlichen, mittleren und nördlichen Trassenkorridor zur Abstimmung und Festlegung der Vorzugsvariante im Rahmen der Kostenprüfstation 1 vor (Einleitung des Raumordnungsverfahrens). Die darin vorgeschlagene Vorzugsvariante weist mit ca. 58 Kilometern und rd. 360 Mio. Euro eine erhebliche Kostensteigerung gegenüber dem Bedarfsplan (195 Mio. Euro) aus.

Bedingt durch diese Kostensteigerung wurde vom BMVBS eine neue Wertung der verkehrlichen Wirkungen unter Berücksichtigung der Bundesprognose der Verkehrsbelastungen im Jahr 2025 und Nutzen-Kosten-Verhältnisse getrennt für jede einzelne der vier Maßnahmen veranlasst.

Im Ergebnis der Überprüfung wurde seitens des BMVBS festgelegt, dass in den weiteren Planungsschritten zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit die nachfolgenden Planungsparameter zugrunde zu legen und die Raumordnungsunterlagen entsprechend zu überarbeiten sind:

- vierstreifiger Ausbau im Abschnitt A 14–Eilenburg,
- Zurückstellung der Erweiterung der Ortsumgehung Eilenburg,

- Komplettierung des dreistreifigen Ausbaus zwischen Eilenburg und Torgau unter Einbeziehung der erforderlichen Ortsumgehungen sowie
- dreistreifiger Neubau der Ortsumgehung Torgau.

An der vom Gesetzgeber im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ausgewiesenen Dringlichkeit der vier Maßnahmen ändert sich hierdurch jedoch nichts.

179. Abgeordneter
Stephan Kühn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie ist die Priorisierungskennzahl der Lärmschutzmaßnahmen an der Eisenbahnbrücke 6248 zwischen Radebeul und Neucoswig, und wann ist mit der Realisierung der Maßnahme zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 21. Dezember 2011

Die Streckenabschnitte Radebeul–Naundorf (km 10,7 bis km 11,0) und Coswig–Neucoswig (km 12,8 bis km 13,1) der Strecke Berlin–Dresden (6248) sind in der Anlage 3 des Gesamtkonzepts der Lärmsanierung als Sanierungsabschnitt 116 mit einer Priorisierungskennzahl von 0,815 enthalten. Im Vergleich mit einer Vielzahl anderer Streckenabschnitte, die weitaus höhere Werte von bis zu 23 aufweisen, ist die Kennziffer als niedrig anzusehen. Aufgrund der Priorisierungskennzahl ist im Rahmen des Lärmsanierungsprogramms mit einem mittelfristigen Umsetzungszeitraum zu rechnen.

180. Abgeordneter
Stephan Kühn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Position vertritt die Bundesregierung bei der Novellierung der Richtlinie 70/157/EWG, und welche neuen Grenzwerte strebt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang an, um die im Verkehrslärmschutzpaket genannten Minderungsziele zu erreichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jan Mücke vom 22. Dezember 2011

Die Bundesregierung begrüßt den nunmehr vorgelegten Vorschlag der Europäischen Kommission für ein neues Geräuschemessverfahren mit Grenzwerten und zusätzlichen Maßnahmen zur Reduzierung von Kraftfahrzeuggeräuschen. Dieser wurde auf Grund einer deutschen Initiative entwickelt.

Die Bundesregierung hat im Vorfeld unter den Aspekten des Umweltschutzes sowie der Wirtschaftlichkeit und im Hinblick auf ein sinnvolles Kosten-Nutzen-Verhältnis ebenfalls einen Grenzwertvorschlag für die Beratungen bei der UNECE erarbeitet. Dieser Vorschlag wird auch eine wichtige Grundlage für die Festlegung der deutschen Position im Hinblick auf die anstehenden Verhandlungen auf europäischer Ebene bilden.

Jede Maßnahme, die zur Senkung der Geräuschemissionen im Verkehr beiträgt, unterstützt maßgeblich die im Nationalen Verkehrslärmschutzpaket II angestrebten Ziele.

181. Abgeordneter
**Heinz
Paula**
(SPD)
- Wird die Bundesregierung den Bau „dritter Gleise“ zwischen Augsburg und Ulm in den Bundesverkehrswegeplan aufnehmen, wenn der Freistaat Bayern sich dafür einsetzt (Aussage des bayerischen Wirtschaftsministers Martin Zeil vom 10. Dezember 2011) und der entsprechende Kosten-Nutzen-Faktor vorliegt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 19. Dezember 2011

Der dreigleisige Ausbau zwischen Neu-Ulm und Neuoffingen ist bereits als neues Projekt in den Vordringlichen Bedarf eingeordnet worden. Das Erfordernis der Maßnahme ist aber vor dem Hintergrund der allein kapazitiven Wirkung zwischen Neuoffingen und Dinkelscherben zweifelhaft, weil anders als beim Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2003 die Strecke nicht hier vom Güterverkehr, sondern zwischen Dinkelscherben und Augsburg vom Personennahverkehr überlastet ist. Im Rahmen der Überprüfung des Bedarfsplans haben die Gutachter 2010 somit empfohlen, den gesamten Abschnitt Neu-Ulm–Augsburg für den neuen BVWP neu zu untersuchen. Dies ist auch so vorgesehen. Über eine Aufnahme in den neuen BVWP wird anschließend entschieden.

182. Abgeordneter
**Jens
Petermann**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Unfälle gab es in den letzten 20 Jahren, die bei einer Einführung von Sitzplatz- und Gurtpflicht im Schülerbusverkehr hätten vermieden werden können, und sind etwaige Unfallfolgen auch auf die bisher geltenden Bestimmungen zurückzuführen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Andreas Scheuer
vom 22. Dezember 2011**

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

183. Abgeordneter
**Jens
Petermann**
(DIE LINKE.)
- Beabsichtigt die Bundesregierung Änderungen gesetzlicher Regelungen, um die Transportsicherheit der Schüler zu erhöhen, und wenn ja, wann?

184. Abgeordneter
**Jens
Petermann**
(DIE LINKE.)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache und das damit verbundene Gefährdungspotential, dass Schülerinnen und Schüler, gerade im dünner besiedelten ländlichen Raum, stehend bis zu einer Stunde oder länger ohne jegliche Sicherungsmaßnahme transportiert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Andreas Scheuer

vom 22. Dezember 2011

Die Fragen 183 und 184 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung misst der sicheren Beförderung von Schülern in Kraftomnibussen einen sehr hohen Stellenwert bei. Für die konkrete Ausgestaltung der Beförderung sind jedoch die Schulträger bzw. die Aufgabenträger der Schülerbeförderung in den Ländern zuständig, wie sich aus § 11 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) ergibt. Die Länder haben jeweils eigene ÖPNV-Gesetze, in denen konkrete Regelungen getroffen wurden. Es ist daher Sache der Länder und der dort zuständigen Behörden, zu entscheiden, welche Voraussetzungen ein Bus erfüllen muss. Das gilt auch für den freigestellten Schülerverkehr mit seinem insgesamt geringen Beförderungsanteil.

Um diese Entscheidung zu erleichtern, hat die Bundesregierung einen mit den Ländern abgestimmten Anforderungskatalog für Omnibusse und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden, sowie ein Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern für die Beförderung von Schülern veröffentlicht. Dieser Anforderungskatalog wurde erstmals 1985 veröffentlicht und zuletzt 2005 aktualisiert.

Der Schülerverkehr mit Bussen ist – unabhängig davon, ob im freigestellten Schülerverkehr mit marginalen Beförderungszahlen oder im öffentlichen Linienverkehr mit großen Beförderungszahlen – um ein Vielfaches sicherer, als die individuelle Beförderung mit Fahrrad oder Pkw zur/von der Schule.

Die Notwendigkeit zu einer gesetzgeberischen Initiative der Bundesregierung ist aus diesen Gründen nicht erkennbar.

**Nr. 163 Anforderungskatalog für Kraftomnibusse (KOM) und Kleinbusse (Pkw), die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden.
Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern für die Beförderung von Schülern.**

Bonn, den 14. Juli 2005
S 33/S 37/S 02/36.38.02

Der mit den für die StVZO und BOKraft zuständigen Ministern und Senatoren der Länder erarbeitete Anforderungskatalog für Schulbusse ist erstmals am 21.02.1985 (VkBl. 1985 S. 200) und dann in überarbeiteter Form am 20.10.1986 (VkBl. 1986 S. 610), 30.04.1992 (VkBl. S. 290) und am 3.05.1996 (VKBl. S. 238) erneut veröffentlicht worden. Inzwischen wurden einige der im Katalog aufgeführten Vorschriften geändert und neue Vorschriften aufgenommen. So ist z.B. in Nr. 2.8.1.3 der Einsatz von Kraftomnibussen, die nach § 35a Abs. 4 StVZO mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, als Schulbusse dargestellt. Auch die Übernahme der Richtlinie 2001/85/EG in die StVZO macht eine Überarbeitung des Katalogs notwendig.

Nach wie vor gilt: Der Katalog soll die über die StVZO bzw. die Richtlinie 2001/85/EG und BOKraft hinaus bereits bestehenden Anforderungen vereinheitlichen und ergänzen, damit die in aller Regel für Erwachsene gebauten Fahrzeuge stärker den Belangen der Kinder und, soweit möglich, ihren Verhaltensweisen Rechnung tragen. Außerdem fasst der Katalog die wichtigsten Vorschriften für die in dieser Verkehrsart eingesetzten Kraftomnibusse zusammen. Der Anforderungskatalog sollte mithin Bestandteil der Verträge zwischen Verkehrsunternehmern und den Trägern für die Schülerbeförderung sein, die in den Ländern als verantwortliche Stellen die Beförderungsleistungen vergeben. Die Zuständigkeit der Länder bleibt unberührt; Ergänzungen und Änderungen des Katalogs sind den verantwortlichen Stellen vorbehalten, wobei Abweichungen das Ziel der bundeseinheitlichen Anwendung nicht in Frage stellen sollten.

Der Anforderungskatalog soll auch bei Kraftfahrzeugen, die zur Beförderung von Kindern durch oder für Kindergartenträger (Freistellungs VO § 1 Nr. 4 Buchstabe i) zu Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen eingesetzt werden, Anwendung finden, wenn die in 2.8.2 bis 2.8.3 enthaltenen Festlegungen unberücksichtigt bleiben (keine Stehplatzbenutzung). Die Mitfahrt von Begleitpersonen in KOM bei der Beförderung von Kindergartenkindern und Erstklässlern ist insbesondere bei längerer Beförderungsdauer zu empfehlen.

Fahrzeugführer von Kraftfahrzeugen, mit denen Schüler befördert werden, tragen eine hohe Verantwortung. Neben der normalen Fahrtätigkeit und der erforderlichen Aufmerksamkeit für das Verkehrsgeschehen werden von Fahrern Geduld und ein ruhiges und besonnenes Verhalten erwartet, das beispielhaft auf die Kinder wirkt.

Das dem Anforderungskatalog als Anlage 2 beigefügte „Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern“ soll helfen, diese verantwortungsvolle Tätigkeit zur Zufriedenheit aller Betroffenen auszuüben. Es erscheint darüber hinaus angezeigt, den Fahrern, auch den Fahrern von Li-

nienbussen, die Schüler befördern, Gelegenheit zu geben, ihren Kenntnisstand über diese Beförderungsart zu vertiefen; das Merkblatt kann hierbei als Unterrichtsleitfaden dienen.

Der überarbeitete Anforderungskatalog und das Merkblatt wurden mit den zuständigen obersten Landesbehörden abgestimmt.

Da der Anforderungskatalog Anforderungen aus der StVZO und für neue KOM auch aus der Richtlinie 2001/85/EG enthält, erfolgt nachstehend eine zusammenfassende Darstellung mit den jeweils zutreffenden Vorschriftenbezügen. Für die Anwendung des Anforderungskatalogs und des Merkblatts gilt Folgendes:

1. Für Kleinbusse (Pkw) gilt der Anforderungskatalog in der nachstehenden Fassung.
2. Für KOM, die bis zum 13.02.2005 erstmals in den Verkehr gekommen sind, gilt die Fassung des Anforderungskatalogs, die mit der Veröffentlichung vom 03.05.1996 im VkBl. 1996, S. 238, bekannt gemacht wurde.
Die entsprechenden Anforderungen sind aber auch in der nachstehenden Fassung enthalten und durch die Vorschriften der StVZO gekennzeichnet (rechte Spalte). Einige dieser Vorschriften wurden zwar aufgehoben, gelten nach § 72 Abs. 2 StVZO jedoch für die KOM weiterhin, die bis zum 13.02.2005 erstmals in den Verkehr gekommen sind.
3. Für KOM, die ab dem 13.02.2005 erstmals in den Verkehr kommen, gilt die nachstehende Fassung.
Die entsprechenden Anforderungen sind durch die zutreffenden Vorschriften der Richtlinie 2001/85/EG gekennzeichnet (rechte Spalte).
4. Das Merkblatt (Anlage 2) gilt in der nachstehenden Fassung.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Michel Burgmann

Anforderungskatalog für KOM und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden

1. Allgemeines

1.1 Anwendungsbereich

Dieser Anforderungskatalog gilt für § 30d Abs. 1 StVZO

KOM – Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz – und sogen. Kleinbusse – M1-Kfz (Pkw), die nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen bestimmt und mit 6 bis 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz ausgerüstet sind –, die zur Schüler- oder Kindergartenkinderbeförderung – nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d, g oder i der VO über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des PBefG – Freistel-

- lunGSVO oder – nach § 43 Ziffer 2 PBefG (Sonderform des Linienverkehrs) besonders eingesetzt werden.
- Eine derartige Verwendung von Kleinbussen ist der Zulassungsbehörde anzuzeigen (s. 4.4).
- 2. Technische Anforderungen/ Ausstattung der Kfz**
- 2.1 Gesetzliche Vorschriften**
- Die Kfz müssen ständig den Bestimmungen der StVZO, der BOKraft und/oder den Richtlinien 2001/85/EG (KOM) und 70/156/ EWG (Pkw) entsprechen.
- 2.2 Kennzeichnung**
- KOM und Kleinbusse müssen an Stirn- und Rückseite mit den vorgeschriebenen Schulbus-Schildern gekennzeichnet sein. Die Wirkung der Schilder darf durch andere Aufschriften oder Bildzeichen nicht verdeckt werden. Nach Beendigung der Schulfahrt sind die Schulbus-Schilder zu entfernen oder abzudecken.
- Statt der vorgeschriebenen Schulbusschilder sind auch elektronische Anzeigeeinrichtungen verwendbar. Dabei müssen die Anzeigeeinrichtungen folgende Abmessungen haben: Das Symbol muss mindestens 144 mm hoch und 215 mm breit sein. Die Farbe des Bildhintergrundes muss verkehrsschwarz (RAL 9017) oder in einem vergleichbaren Farbton und das Symbol leuchtgelb (RAL 1026), ausgeführt sein.
- 2.3 Zusätzliche Fahrtrichtungsanzeiger**
- KOM und Kleinbusse sind mindestens an den Rückseiten mit zwei zusätzlichen Fahrtrichtungsanzeigern auszurüsten, die so hoch und so weit außen wie möglich angeordnet sein müssen.
- KOM mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t müssen an den Fahrzeuglängsseiten im vorderen Drittel zusätzlich mit Fahrtrichtungsanzeigern ausgerüstet sein.
- 2.4 Sichtverhältnisse für Fahrzeugführer**
- Neben der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften der §§ 35b und 56 StVZO muss der Fahrzeugführer aus normaler Sitzposition den sicherheitsrelevanten äußeren und inneren Bereich des KOM beobachten können.
- Dies gilt als erfüllt, wenn
- 2.4.1 eine in 1200 mm Höhe über dem Erdboden und in einem Abstand von 300 mm vor der Fahrzeugfront angeordnete Messlatte direkt oder
- über zusätzliche Frontspiegel indirekt gesehen werden kann (geringfügige Einschränkungen des Sichtfelds z.B. durch Fensterstege oder Scheibenwischerarme bleiben unberücksichtigt);
- oder
- über hinreichend große Kamera-Monitor-Systeme indirekt gesehen werden kann; *RL 2003/97/EG*
- 2.4.2 der KOM außerdem an der rechten Seite mit Rückspiegeln oder hinreichend großen Kamera-Monitor-Systemen ausgerüstet ist, deren Sichtfelder so beschaffen sind, dass der Fahrer auf der Außenseite des Fahrzeugs mindestens einen ebenen und horizontalen Teil der Fahrbahn übersehen kann, der durch die folgenden senkrechten Ebenen begrenzt ist (siehe Anlage 1):
- 2.4.2.1 zur senkrechten Längsmittlebene des Fahrzeugs durch eine parallele Ebene, die durch den äußersten rechten Punkt der Breite des Fahrzeugs hindurchgeht; dabei wird die Breite des Fahrzeugs auf der durch die Augenpunkte des Fahrzeugführers hindurchgehenden senkrechten Querebene gemessen;
- 2.4.2.2 in Querrichtung durch eine Ebene, die 1 m vor der in 2.4.2.1 erwähnten Ebene parallel zu dieser verläuft;
- 2.4.2.3 hinten durch eine Ebene, die 4 m hinter der durch die Augenpunkte des Fahrzeugführers hindurchgehenden Ebene parallel zu dieser verläuft und vorn durch die senkrechte Ebene, die 1 m vor der durch die Augenpunkte des Fahrzeugführers hindurchgehenden senkrechten Ebene parallel zu dieser verläuft. Verläuft die senkrechte Querebene durch die äußerste Kante des Stoßfängers des Fahrzeugs weniger als 1 m vor der senkrechten Ebene durch die Augenpunkte des Fahrzeugführers, so ist das Sichtfeld auf diese Ebene beschränkt;
- 2.4.3 über die vorgeschriebenen oder zusätzlichen Außenspiegel die äußeren Bereiche der Ein- und Ausstiege beobachtet werden können, die nicht unmittelbar einzusehen sind (bei Gelenkonnibussen ist dies in gestreckter Stellung der Fahrzeuge zu prüfen);

- 2.4.3.1 die in 2.4.2 und 2.4.3 aufgeführten Außenspiegel, soweit nicht an Fahrgasttüren angebracht, beheizt sowie die Bereiche der Scheiben, die für die Sicht zu diesen Außenspiegeln erforderlich sind, nicht aufgrund von Witterungseinflüssen beschlagen oder vereisen können (z.B. Doppelverglasung, Scheibenheizung, entsprechend angeordnete Warmluftdüsen);
- 2.4.4 über Innenspiegel der Fahrgastraum und die Ein- und Ausstiegsbereiche zumindest bei den von ihm betätigten Fahrgasttüren eingesehen werden können;
- 2.4.5 in KOM mittels baulicher Maßnahmen, z.B. Schwenkbügel, sichergestellt ist, dass sich neben dem Fahrzeugführer keine Personen aufhalten können. Begleitpersonen, auf besonders gekennzeichneten Sitzen, sind davon ausgenommen.
- 2.5 Ein- und Ausstiege**
- 2.5.1 Die untersten Trittstufen der Ein- und Ausstiege von KOM dürfen maximal 400 mm nach der StVZO bzw. 340 mm (KOM-Klasse A oder I) oder 380 mm (KOM-Klasse B, II oder III) nach der Richtlinie 2001/85/EG über der Fahrbahn liegen.
- 2.5.2 Wird bei KOM eine Höhe von 300 mm bei den unteren Trittstufen überschritten, sind Haltegriffe oder Haltestangen im Bereich der Ein- und Ausstiege anzubringen, die von Schülern und Kindergartenkindern beim Ein- und Aussteigen benutzt werden können. Dies gilt als erfüllt, wenn die Haltegriffe oder Haltestangen von der Fahrbahn aus erreicht werden können und dabei eine Höhe von 1100 mm – gemessen von der Fahrbahn – nicht überschritten wird.
- 2.5.3 Trittstufen der Ein- und Ausstiege müssen trittsicher und auch in feuchtem Zustand rutschhemmend sein.
- 2.5.4 In den Bereich der Ein- und Ausstiege dürfen keine Gegenstände hineinragen, die eine Gefährdung mit sich bringen könnten. In diesem Bereich befindliche Sitze dürfen nicht benutzt werden und müssen hochgeklappt und gesichert bzw. ganz ausgebaut sein. Sitze für Begleitpersonen, die von solchen Personen benutzt werden, sind hiervon ausgenommen.
- 2.5.5 Sicherheitseinrichtungen an beweglichen Einstieghilfen (Kneelingsysteme, Hubeinrichtungen oder Rampen) müssen ständig betriebsbereit sein. Der Betrieb von fremdkraftbetätigten Rampen muss durch gelbes Blinklicht angezeigt werden.
- 2.5.6 KOM und Kleinbusse müssen eine elektrische Innenbeleuchtung haben. Die Ein- und Ausstiege von KOM sowie die unmittelbar angrenzenden Bereiche außerhalb des Kfz müssen hinreichend ausgeleuchtet sein, solange die Türen nicht vollständig geschlossen sind.
- 2.6 Fahrgasttüren und Notausstiege**
- 2.6.1 Türen, Türverschlüsse und ihre Betätigungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass ein unbeabsichtigtes Öffnen der Türen nicht zu erwarten ist.
- 2.6.2 In KOM muss dem Fahrzeugführer der geschlossene Zustand fremdkraftbetätigter Fahrgasttüren sinnfällig angezeigt werden. Eine derartige Anzeige wird auch für handbetätigte Fahrgasttüren empfohlen.
- 2.6.2.1 Fahrgasttüren von Kleinbussen, mit denen Schüler von Grundschulen oder Kindergartenkinder befördert werden, müssen zusätzlich gegen unbeabsichtigtes Öffnen gesichert werden können.
- 2.6.3 An fremdkraftbetätigten Fahrgasttüren in KOM müssen
- 2.6.3.1 mit Ausnahme der im direkten Einflussbereich und Sichtfeld des Fahrzeugführers liegenden und von ihm zu betätigenden Fahrgasttüren alle anderen Fahrgasttüren mit Einrichtungen ausgerüstet sein, die ein Einklemmen von Personen verhindern (z.B. Reversiereinrichtungen),
- 2.6.3.2 die Hauptschließkanten von Fahrgasttüren ohne Reversiereinrichtungen mit ausreichend breiten und nachgiebigen Schutzleisten gesichert sein,
- 2.6.3.3 vorhandene Schutzeinrichtungen ständig betriebsbereit sein.

§ 31 Abs. 2
StVZO,
§ 23 Abs. 1
StVO

§ 35b Abs. 2
StVZO gilt für
bis zum
13.02.2005
erstmalig in
den Verkehr
gebrachte
KOM.
Für neue
KOM: Em-
pfehlung

§ 35d Abs. 2
StVZO
(RL 2001/
85/EG, Anh. I,
Nr. 7.7.7.1)

VkBl. 1980,
S. 537
(RL 2001/
85/EG, Anh. I,
Nr. 7.11.3.2)

§ 35d Abs. 1
StVZO
(RL 2001/
85/EG, Anh. I,
Nr. 7.7.7.6)

§ 35d Abs. 1
StVZO,
§ 35b
Abs. 2
(RL 2001/
85/EG,
Anh. I,
Nr. 7.7.1.7)

§ 35d Abs. 3
StVZO und
Richtlinie für
fremdkraftbe-
triebene Ein-
stieghilfen an
KOM (VkBl.
1993, S. 218)
(RL 2001/
85/EG,
Anh. VII, Nr.
3.11.4.3.1)

§ 54a StVZO
(RL 2001/
85/EG, Anh. I,
Nr. 7.8)

§ 35e StVZO
(RL 2001/
85/EG, Anh. I,
Nr. 7.6.4)

§ 35e Abs. 5
StVZO – VkBl.
1984, S. 556,
VkBl. 1988,
S. 239 und
VkBl. 1991,
S. 498 –
(RL 2001/
85/EG, Anh. I,
Nr. 7.6.5 und
7.6.6)

§ 35e Abs. 5
StVZO

- 2.6.4 Die Betätigung der besonderen Einrichtungen zum Öffnen der Fahrgasttüren in Notfällen, durch die fremdkraftbetätigte Türen geöffnet oder drucklos geschaltet werden können, muss dem Fahrzeugführer optisch und akustisch angezeigt werden. § 35e Abs. 3 StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.6.5.1.6)
- 2.6.5 Empfohlen wird, dass die vorgenannten Einrichtungen zum Öffnen der Fahrgasttüren in Notfällen nur bei einer Fahrgeschwindigkeit bis zu 5 km/h wirksam sind. (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.6.5.1)
- Notausstiege müssen als solche gekennzeichnet und ständig betriebsbereit sein. Hilfsmittel zum Öffnen der Notausstiege – z.B. sogenannte Nothämmer – müssen deutlich sichtbar sowie leicht zugänglich in unmittelbarer Nähe der Notausstiege angebracht sein. § 35f, Anl. X Nr. 5 StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.6.7, 7.6.8, 7.6.9, 7.6.11, 7.7.2, 7.7.3, 7.7.4)
- 2.7 Fahrgastraum**
- 2.7.1 Die Fußböden in KOM müssen auch in feuchtem Zustand ausreichend rutschhemmend sein. § 35d StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.7.5.9)
- 2.7.2 Die im Aufenthalts- und Bewegungsbereich der Schüler befindliche Innenausstattung (einschließlich Fahrscheinentwerter) muss so beschaffen sein, dass beim Betrieb und bei Unfällen der Kfz Verletzungen möglichst gering und auf das unvermeidbare Maß beschränkt bleiben:
- Haltegriffe und sonstige Halteinrichtungen sowie deren Befestigungen dürfen keine scharfen Kanten aufweisen. Sie müssen soweit abgepolstert sein, dass Aufprallverletzungen weitgehend vermieden werden;
 - Aschenbecher, Leuchten, Garderobenhaken, klappbare Armlehnen und andere Fahrzeugteile müssen so gestaltet sein, dass Aufprallverletzungen weitgehend vermieden werden.
- 2.8 Sitz- und Stehplätze**
- 2.8.1 Sitzplätze, Ausrüstung mit Sicherheitsgurten**
- 2.8.1.1 In KOM dürfen nur so viel sitzende Kinder befördert werden, wie Sitzplätze im Fahrzeug angeschrieben und in den Fahrzeugpapieren ausgewiesen sind. § 34a StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.3.1.1)
- 2.8.1.2 Kleinbusse sind auf den im Fahrgasttüren bzw. in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 ausgewiesenen Sitzplätzen mit Sicherheitsgurten ausgerüstet. Sofern Alter und Größe der Schüler und Kindergartenkinder das Anlegen der Sicherheitsgurte nicht gestatten, sind geeignete Rückhalteeinrichtungen für Kinder mitzuführen. Es dürfen nur soviel Kinder befördert werden, wie Sicherheitsgurte und/oder Rückhalteeinrichtungen vorhanden sind. Eine Behinderung des Fahrzeugführers durch neben ihm sitzende Kinder ist auszuschließen. § 22a StVZO (ECE-R 44); § 21 Abs. 1a StVO
- 2.8.1.3 Ob und ggf. in welchem Umfang KOM einzusetzen sind oder eingesetzt werden, die nach § 35a Abs. 4 StVZO mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, ist u. a. von den speziellen Einsatzbedingungen vor Ort abhängig zu machen. § 35a i.V.m. § 72 Abs. 2 StVZO; Entscheidung des Trägers für die Schülerbeförderung und Vereinbarung mit dem Unternehmer
- 2.8.2 Stehplätze**
- 2.8.2.1 Stehplätze sind in Kleinbussen nicht und in KOM nur in dem Umfang zulässig, wie sie im Fahrzeugschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 ausgewiesen und im Fahrzeug angeschrieben sowie vom Träger für die Schülerbeförderung für zulässig erklärt worden sind. § 34a StVZO; Nr. 2.8.3 (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.3.1.2)
- 2.8.2.2 Für Stehplätze müssen geeignete Halteinrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Sie müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass sie auch von Schülern aller Altersklassen benutzt werden können. Dies gilt als erfüllt, wenn die Halteinrichtungen in einer Höhe von 800 mm bis 1100 mm bzw. nach der RL 2001/85/EG bis 1500 mm über dem Fahrzeugboden angeordnet sind und für jeden Stehplatz eine Mindestgriffhöhe von 80 mm vorhanden ist. § 34a Abs. 5 StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.11.2)
- Für KOM, die ab dem 13.02.2005 erstmals in den Verkehr kommen, wird eine max. Höhe von 1100 mm empfohlen.
- 2.8.3 Nutzung der maximal zulässigen Stehplätze**
- Ob und in welcher Anzahl die im Fahrzeugschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 ausgewiesenen und im KOM angeschriebenen Stehplätze genutzt werden dürfen, ist vom Einzelfall abhängig und vom Aufgabenträger der Schüler- oder Kindergartenkinderbeförderung festzulegen. § 34a Abs. 1 StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.3.1.2)
- Gründe für eine niedrigere Ausnutzung der max. zulässigen Stehplätze können z.B. sein:

- Alter der Schüler,
 - Häufigkeit und Dauer der starken Stehplatzbelegung,
 - Beförderungsdauer für Schüler,
 - Straßen- und Verkehrsverhältnisse auf der Beförderungsstrecke.
3. **Betrieb der Kraftfahrzeuge**
- 3.1 Die Kfz sind nur in betriebs- und verkehrssicherem sowie in sauberem Zustand einzusetzen. *§ 30 Abs. 1 und § 31 Abs. 2 StVZO, § 23 Abs. 1 StVO*
- 3.2 Während des Betriebs sind die Kfz den Umständen entsprechend zu heizen und/oder zu lüften.
- 3.3 Der Träger für die Schülerbeförderung kann unter Berücksichtigung der winterlichen Fahrbahnverhältnisse und der Einsatzgebiete der Schulbusse eine zeitlich befristete Ausrüstung mit Winterreifen (M+S) vorschreiben. Des Weiteren kann auch die Verwendung von Schneeketten vorgeschrieben werden, sofern bei Antritt der Fahrt schnee- oder eisglatte Fahrbahn zu erwarten ist. Im Übrigen gilt § 18 BOKraft. *§ 18 BOKraft*
- 3.4 Die Beförderung von stehenden Schülern auf Flächen, die als Stehplatzflächen nicht zulässig sind, ist verboten; hierzu gehören z.B.:
- Trittstufen der Ein- und Ausstiege,
 - die von Personen freizuhaltende Fläche neben dem Fahrersitz (s. 2.4.5).
- Auf diese Flächen ist durch Beschilderung besonders hinzuweisen (z.B. „Nicht auf den Trittstufen stehen – Ausstieg freihalten!“).
- 3.5 Vorgeschriebene Sicherheitsgurte und Rückhalteeinrichtungen sind während der gesamten Beförderungsdauer anzulegen bzw. zu benutzen. *§ 21 Abs. 1a und § 21a Abs. 1 StVO*
- 3.6 Wird die Nutzung vorhandener Stehplätze in mit Sicherheitsgurten ausgerüsteten KOM (so genannten Misch- oder Kombibussen) untersagt (s. Nr. 2.8.3) oder sind keine Stehplätze zulässig, müssen während der Fahrt:
- in KOM mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t die Sicherheitsgurte auf allen Plätzen ordnungsgemäß angelegt werden,
 - in KOM mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t die Sicherheitsgurte ordnungsgemäß angelegt bzw. von Kindern bis zum
- vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, amtlich genehmigte und für Kinder geeignete Rückhalteeinrichtungen benutzt werden.
4. **Überprüfungen und Kontrollen**
- 4.1 Zur Feststellung, ob die einzusetzenden Kfz den einschlägigen Vorschriften sowie den Anforderungen dieses Katalogs entsprechen, kann die zuständige Behörde die Vorlage eines Gutachtens/einer Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder von der nach § 29 StVZO zuständigen Person verlangen.
- 4.2 Der Träger für die Schülerbeförderung ist berechtigt, den Schulbusverkehr einschließlich des Zustandes und der Ausrüstung der Kfz sowie des eingesetzten Fahrpersonals in unregelmäßigen Abständen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.
- 4.3 Werden bei vorgeschriebenen Untersuchungen (§ 29 StVZO, §§ 41 und 42 BOKraft), bei polizeilichen Kontrollen oder bei Überprüfungen durch die zuständige Behörde Mängel festgestellt, hat der Unternehmer diese unverzüglich zu beseitigen.
- 4.4 Der Träger für die Schülerbeförderung ist berechtigt zu prüfen, ob im Fahrzeugschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 der Vermerk der Zulassungsbehörde nach § 23 Abs. 6 StVZO über die Verwendung des Pkw zur Personenbeförderung nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d, g und i der Freistellungs VO eingetragen ist und dementsprechend kürzere Fristen für die Hauptuntersuchung zum Tragen kommen.

Anlage 1
zu Nummer 2.4.2

Sichtfelder von Spiegeln oder Kamera-Monitor-Systemen an KOM, die zur Schülerbeförderung eingesetzt werden

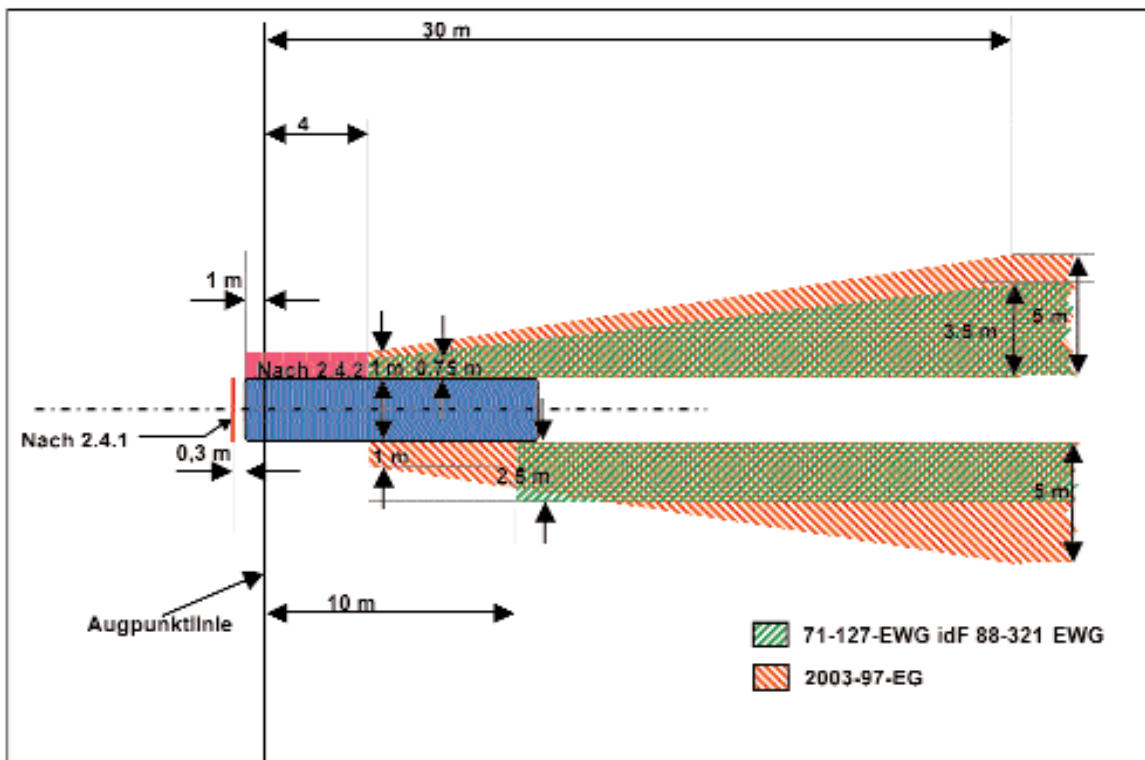


Bild 1: Vergleich der Hauptspiegelfelder nach Richtlinien 71-127-EWG idF 88-321 EWG und 2003-97-EG

Anlage 2

Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern

Sehr geehrte Fahrerin, sehr geehrter Fahrer!

Als Fahrerin/Fahrer eines Kfz bei der Beförderung von Schülern oder Kindergartenkindern tragen Sie eine besondere Verantwortung für das Leben und die Gesundheit vieler Schüler. Die folgenden Hinweise sollen Ihnen helfen, sich Ihrer hohen Verantwortung entsprechend zu verhalten.

Grundsätzlich zeichnet sich eine gute Fahrerin und ein guter Fahrer dadurch aus, dass er im Straßenverkehr erhöhte Vorsicht walten lässt und sich sowohl gegenüber den anderen Verkehrsteilnehmern als auch gegenüber den Fahrgästen rücksichtsvoll und besonnen verhält. Ebenso wird erwartet, dass er defensiv fährt und sich in allen Situationen des Straßenverkehrs vorausschauend verhält und nicht versucht, sich gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern rücksichtslos durchzusetzen.

Bedenken Sie bitte auch, dass Sie nicht nur durch Ihr Verhalten während der Fahrt, sondern auch schon durch die Vorbereitung der Fahrt einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit der Fahrgäste leisten können.

Wenn Sie die jeweilige Fahrt rechtzeitig antreten, sind Sie z.B. später nicht gezwungen, etwaige Verspätungen einzuholen. Sollte es tatsächlich zu einer Verspätung kommen, ist es weder vertretbar, dass Sie die Geschwindigkeit so erhöhen, dass dies zu einer Gefährdung der Fahrzeuginsassen führt, noch dass Sie die vorgeschriebene Fahrstrecke verlassen.

Als Fahrerin/Fahrer eines Kfz zur Schülerbeförderung müssen Sie in manchen Situationen erhöhte Geduld aufbringen. Dass Sie diese zusätzliche Anforderung erfüllen, verdient besondere Anerkennung. Gerade durch Ihr ruhiges und besonnenes Verhalten können Sie ein gutes Beispiel für die Kinder geben. Führen Sie Gespräche mit den Kindern nur bei stehendem Fahrzeug und in freundlicher, sachlicher Form. Verzichten Sie auf unnötige Unterhaltung. Vor allem eine Auseinandersetzung mit einzelnen Schülern kann Ihre Aufmerksamkeit stark beeinträchtigen.

Bitte beachten Sie vor allem immer folgende Punkte:

- Überzeugen Sie sich vor Antritt der Fahrt davon, dass sich das Kfz in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befindet.
- Bringen Sie die Schulbusschilder vorschriftsmäßig an. Beachten Sie, dass die Schulbusschilder nach Been-

- digung der Schulfahrt sofort zu entfernen oder abzu-
decken sind.
- Führen Sie Führerscheine und Fahrzeugpapiere mit.
 - Halten Sie die Lenk- und Ruhezeiten ein.
 - Halten Sie die Fahrstrecke und den Fahrplan ein. Gegenüber dem Fahrplan kürzere Fahrzeiten sind durch ein entsprechend längeres Warten an den jeweiligen Haltestellen auszugleichen.
 - Fordern Sie zum Anlegen der Sicherheitsgurte bzw. zur Benutzung der Rückhalteeinrichtungen für Kinder auf.
 - Zeigen Sie frühzeitig An- und Abfahren an.
 - Fahren Sie erst ab, wenn die Türen geschlossen sind und die Kinder ihre Plätze eingenommen haben. Fahren Sie mit Kleinbussen nicht los, wenn Schüler stehen.
 - Achten Sie darauf, dass sich während der Fahrt keine Schüler auf den Trittstufen der Ein- und Ausstiege sowie auf der freizuhaltenden Fläche neben dem Fahrzeugführer befinden.
 - Überschreiten Sie nicht die zulässige Höchstgeschwindigkeit. Passen Sie die Geschwindigkeit den jeweiligen Umständen an (Verkehrsdichte, Fahrbahnzustand, Sichtverhältnisse). Für KOM, in denen mangels freier Sitzplätze Schüler stehend befördert werden, beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerorts 60 km/h.
 - Schalten Sie rechtzeitig beim Nähern an die Haltestelle und solange Kinder ein- und aussteigen das Warnblinklicht ein, wenn die Straßenverkehrsbehörde dies angeordnet hat. Im Regelfall sollte in einer Entfernung von etwa 50 m innerorts, außerorts in einer Entfernung von etwa 150 m mit dem Blinkvorgang begonnen werden.
 - Fahren Sie mit äußerster Vorsicht langsam und jederzeit anhaltebereit an Haltestellen heran und aus ihnen heraus (Schrittgeschwindigkeit). Verhalten Sie sich so, dass eine Gefährdung der Kinder und der übrigen Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.
 - Halten Sie in vorhandenen Haltebuchten oder an Schutzgittern.
 - Öffnen Sie die Türen erst dann, wenn das Kfz steht und gefahrlos ausgestiegen werden kann.
 - Weisen Sie auf geordnetes Ein- und Aussteigen hin.
 - Fordern Sie die Schüler auf, die Fahrbahn erst nach Abfahren des Busses zu überqueren.
 - Beobachten Sie die Einstiege vor und nach dem Schließen der Türen.
 - Fahren Sie nur mit Einweiser rückwärts.
 - Benutzen Sie kein Mobil- oder Autotelefon ohne Freisprecheinrichtung während der Fahrt.

Sie sind befugt, im Einzelfall Schüler nach vergeblicher Ermahnung von der Beförderung auszuschließen, wenn dies zwingend erforderlich ist, um die Sicherheit und Ordnung während der Fahrt aufrechtzuerhalten. Dies darf nur an Haltestellen und dann geschehen, wenn eine Gefährdung der Schüler nicht zu erwarten ist. Bei Schülern von Grundschulen und Schulen mit Förderschwerpunkt sollte

grundsätzlich von solchen Maßnahmen abgesehen werden.

Beispiele für Verhaltensfälle, die zum Beförderungsausschluss berechtigen:

- Erhebliche Gefährdung oder Belästigung des Fahrers und der mitfahrenden Schüler,
- Beschädigung des Kfz,
- eigenmächtiges Öffnen der Türen während der Fahrt,
- aus dem Kfz werden Gegenstände geworfen oder herausgehalten. Melden Sie Vorfälle dieser Art umgehend der Schule. Bedenken Sie jedoch, dass Sie kein Züchtigungsrecht gegenüber den Kindern haben.

Melden Sie bitte Ihrem Unternehmer:

- festgestellte Mängel, insbesondere am Kfz,
- wenn nicht alle Schüler wegen mangelnder Platzkapazität mitgenommen werden konnten,
- wenn infolge zu starker Besetzung unzumutbare Platzverhältnisse auftreten,
- Abweichungen von der Streckenführung,
- besondere Gefahrenquellen für den Betrieb auf Fahrstrecken und an Haltestellen,
- häufig aufgetretene Schwierigkeiten beim Einsteigen vor oder nach Schulschluss,
- besonders auffälliges, sicherheitswidriges Verhalten von Schülern,
- den Beförderungsausschluss von Schülern.

Bitten Sie Ihren Unternehmer um Lösung des Problems, ggf. gemeinsam mit der Schule oder dem Träger für die Schülerbeförderung.

Übrigens:

- Ihr persönliches Wohlbefinden ist die beste Voraussetzung für sicheres Fahren.
- Deshalb: keine Medikamente, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen, nicht rauchen während der Fahrt, kein Alkohol, kein Fahrtantritt bei Verdacht auf Restalkohol.
- Sprechen Sie mit Ihrem Unternehmer, damit Sie an Seminaren zur Verbesserung der Schulbussicherheit teilnehmen können. Diese Seminare werden z. B. von den für die Schüler-Unfallversicherung zuständigen Trägern der öffentlichen Hand (GUVV, UK) und den für den Omnibusbetrieb zuständigen Berufsgenossenschaften angeboten.

Die Eltern sowie die mitfahrenden Kinder und Jugendlichen, die Ihnen anvertraut sind, werden Ihnen für die sichere Beförderung dankbar sein.

185. Abgeordneter
**Florian
Pronold**
(SPD)
- Welche Gründe führten zur Verzögerung bei den für Herbst 2011 terminierten Modernisierungsmaßnahmen sowie des barrierefreien Ausbaus des Passauer Bahnhofs (vgl. Passauer Neue Presse vom 4. Februar 2011), und wann wird mit der Sanierung begonnen, die der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Andreas Scheuer kürzlich (vgl. Passauer Neue Presse vom 26. November 2011) so schnell wie möglich, jedoch spätestens für 2013 versprochen hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jan Mücke
vom 28. Dezember 2011**

Der Bund stellt im Rahmen der mit den Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) abgeschlossenen Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) einen jährlichen Infrastrukturbeitrag i. H. v. 2,5 Mrd. Euro für Investitionen im Bestandsnetz zur Verfügung. Die EIU erhalten durch die fünfjährige Laufzeit des LuFV Planungs- und Investitionssicherheit über einen längerfristigen Zeitraum und können selbst über ihre Investitionstätigkeiten und -schwerpunkte im Bestandsnetz entscheiden. Mit der LuFV hat der Bund Anreize geschaffen, die Eisenbahnanlagen modern, kundenfreundlich und speziell bei den Bahnhöfen auch barrierefrei zu gestalten.

Eigentümerin der Personenbahnhöfe ist die DB Station&Service AG; sie ist auch Bauherrin von Baumaßnahmen. Pläne und Zeitabläufe zum (barrierefreien) Ausbau und zur Modernisierung fallen somit in den unmittelbaren unternehmerischen Verantwortungsbereich der DB Station&Service AG. Die DB Station&Service AG teilt mit, dass die Planung (Leistungsphase 3 und 4 nach HOAI) für die Modernisierung des Bahnhofs Passau Hbf nach diversen Umplanungen beauftragt worden ist. Offene Finanzierungsfragen sind noch mit dem Freistaat Bayern zu lösen. Die DB Station&Service AG versichert, dass nach Vorliegen aller erforderlichen Entscheidungen sowie der abgeschlossenen Planung die Realisierung der Maßnahme schnellstmöglich umgesetzt wird. Durch die Abhängigkeit von betrieblichen Abläufen und deren langfristige Vorausplanung sowie durch die zeitlichen Erfordernisse im Zusammenhang mit der Erlangung des Baurechts ist jedoch von einem Baubeginn nicht vor dem Jahr 2013 auszugehen.

186. Abgeordneter
**Florian
Pronold**
(SPD)
- Wie ist der aktuelle Planungsstand zum Bau der Lärmschutzwände an der Bahnstrecke Passau–Regensburg in der Durchfahrt Straubing, und welche Gründe haben zu den Verzögerungen geführt?
187. Abgeordneter
**Florian
Pronold**
(SPD)
- Gibt es beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eine Personalknappheit, die auch für die Verzögerungen beim Bau der Lärmschutzwände an der Bahnstrecke Passau–Regensburg in der

Durchfahrt Straubing verantwortlich ist, und wenn ja, was unternimmt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, um diese zu beseitigen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jan Mücke
vom 28. Dezember 2011**

Die Fragen 186 und 187 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zum Vorhaben Bahnstrecke Straubing bereitet die Vorhabenträgerin derzeit die Unterlagen für die Anhörungsbehörde abschließend auf. Als Planfeststellungsbehörde ist das EBA bestrebt, die Unterlagen möglichst kurzfristig an die Anhörungsbehörde zur Durchführung des weiteren Verfahrens zu übergeben. Es nutzt alle Möglichkeiten zum effektiven Einsatz der vorhandenen Personalressourcen. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ist bestrebt, bei neuen Aufgaben und erheblichen Aufgabenausweitungen entsprechenden Personalbedarf für das EBA geltend zu machen. Im Übrigen hängt die Verfahrensdauer einer Planfeststellung auch von der Qualität der eingereichten Unterlagen ab.

188. Abgeordneter
**Florian
Pronold**
(SPD)
- Was hat die Bundesregierung seit Beginn der Legislaturperiode unternommen, um die Gefahren auf den Autobahnparkplätzen an der Autobahn 3 zu minimieren und die Sicherheit zu erhöhen, und was versteht die Bundesregierung unter einem leistungsstarken Ausbau der Autobahn 3, auf den der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Andreas Scheuer in der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der SPD vom 20. Oktober 2011, Bundestagsdrucksache 17/7394, verweist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jan Mücke
vom 28. Dezember 2011**

Das Netz der Bundesfernstraßen wird entsprechend den Festsetzungen des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen ausgebaut, der vom Deutschen Bundestag als Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz beschlossen wird. Im derzeit geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen aus dem Jahr 2004 sind mehrere Abschnitte der A 3 in unterschiedlichen Dringlichkeitsstufen enthalten. Wichtiges Ziel eines Ausbaus ist u. a. die Steigerung der Leistungsfähigkeit.

Unter dem in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD vom 20. Oktober 2011 genannten „leistungsfähigen Ausbau der A 3“ ist demnach der Ausbau der A 3 entsprechend den Vorgaben des Bedarfsplans nach den Möglichkeiten des vorhandenen Baurechts und der Finanzierung wie auch die Ausstattung mit ausreichendem Rastplatz- und Stellflächenangebot zu verstehen.

Vordringliche Aufgabe ist es, im Interesse der Verkehrssicherheit sowie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die Lkw-Fahrer eine deutliche Verbesserung des Lkw-Parkflächenangebots entlang der Autobahnen herbeizuführen. Dieses Ziel ist im Koalitionsvertrag verankert und dessen Umsetzung ist eine besonders wichtige Maßnahme im Aktionsplan Güterverkehr & Logistik.

Die Bundesregierung hat in den letzten Jahren die Haushaltsmittel für den Bau von Rastanlagen erheblich aufgestockt – auch durch die Konjunkturpakete I und II. Diese Mittel werden vordringlich auf den Strecken mit dem höchsten Lkw-Parkstanddefizit investiert, so auch in Bayern.

In den Jahren 2008 bis 2010 wurden dort über 900 neue Lkw-Parkstände geschaffen. Im Jahr 2011 wurden rund 550 zusätzliche Lkw-Parkstände für den Verkehr freigegeben und annähernd 40 Mio. Euro in die Rastanlagen in Bayern investiert.

Auf der A 3 wurden seit 2010 die Rastanlagen Birkenhain, Röthenwald, Kohlsberg, Ludergraben, Fuchsmühle und Steigerwald Süd neu- bzw. ausgebaut. Außerdem sollen die Rastanlagen Sandgraben Süd, Manzing Nord und Süd, Degerndorf Nord und Süd bis Ende 2012 ausgebaut werden. Im Zuge der A 3 werden so rund 350 Lkw-Parkstände zusätzlich geschaffen.

189. Abgeordnete **Tabea Rößner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie erklärt die Bundesregierung bei dem Neubau des US-Militärhospitals in Weilerbach das Missverhältnis der größtenteils vom Bund zu tragenden Planungskosten in Höhe von 170 Mio. Euro und Investitionskosten von 913 Mio. Euro im Verhältnis zur Größe des Krankenhauses von 120 Betten inklusive Notfallstation?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jan Mücke vom 19. Dezember 2011

Die US-Militärkrankenhäuser sind in sehr hohem Maße von einem ambulanten Behandlungskonzept geprägt. Der Schwerpunkt der medizinischen Versorgung liegt auf der ambulanten, nicht auf der stationären Patientenbehandlung. Der begrenzten Bettenanzahl steht ein sehr umfangreicher ambulanter Behandlungsbereich gegenüber. Der ambulante Bereich begründet einen wesentlichen Teil der Investitionskosten. Das geplante US-Militärkrankenhaus ist insoweit nicht mit üblichen Krankenhauskonzepten und entsprechenden Kostenkennwerten vergleichbar. Geprüfte Kostenberechnungen zu dem Projekt liegen im Übrigen noch nicht vor, da die von der US-Seite zu erstellende Konzeptplanung noch nicht abgeschlossen und übergeben ist.

190. Abgeordnete
**Tabea
Rößner**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wer trägt die Erschließungskosten für den Neubau des US-Militärhospitals in Weilerbach und die Kosten für die Anpassung der Verkehrsinfrastruktur im Zusammenhang mit diesem Bauvorhaben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jan Mücke
vom 19. Dezember 2011**

Die Erschließungskosten (Baukosten) für die Erschließung auf der Liegenschaft tragen die US-Streitkräfte. Die hier erforderlichen Planungskosten werden entsprechend der bilateralen Vereinbarung zwischen dem Bund und den USA anteilig von den US-Streitkräften und vom Bund (Einzelplan 12) getragen. Diese Kosten sind Bestandteil der Gesamtinvestitionskosten.

Da ein abgestimmtes Verkehrskonzept noch nicht vorliegt, ist zurzeit keine Aussage über eventuell erforderliche Kosten der Anpassung der öffentlichen Verkehrsinfrastruktur möglich. Der Bund geht davon aus, dass diese Kosten von den US-Streitkräften zu übernehmen sind.

191. Abgeordneter
**Michael
Roth**
(Heringen)
(SPD)
- Hält die Bundesregierung an ihrer Finanzierungszusage für die Fertigstellung der Autobahn 44 (VDE Nr. 15), fest, auch wenn sich der Weiterbau verzögert und die Baumaßnahme mit der Neuaufstellung des Bundesverkehrswegeplans ab 2015 noch nicht abgeschlossen ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Andreas Scheuer
vom 22. Dezember 2011**

Die Bundesregierung wird die Fertigstellung des Projekts mit der vorrangigen Finanzierung als Verkehrsprojekt Deutsche Einheit weiterführen.

192. Abgeordneter
**Stefan
Schwartz**
(SPD)
- Kann die Bundesregierung bestätigen, dass in den letzten Jahren die Zahl der Züge, der Lärmpegel sowie die Erschütterungsstärken entlang der Sanierungsabschnitte Minden–Bad Oeynhausener und Löhne–Herford mit der Streckennummer 1700 (Personenverkehr) und der parallel verlaufenden Streckennummer 2990 (Güterverkehr) stark zugenommen haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 21. Dezember 2011**

Die Streckenbelastung insbesondere der Strecke 2990 (Güterverkehr) hat in den letzten Jahren zugenommen. Im Zuge des derzeit zu aktualisierenden Gesamtkonzeptes der Lärmsanierung wird dieser Entwicklung auf Grundlage des Fahrplanes Rechnung getragen. Die Priorisierungskennziffern werden auf den aktuellen Stand angepasst.

193. Abgeordneter
**Stefan
Schwartz**
(SPD)
- Wie hoch sind die tatsächlich gemessenen Emissionswerte, und wie groß ist die Überschreitung der Lärm- und Erschütterungsgrenzwerte bei Tag und bei Nacht für die Sanierungsabschnitte Minden–Bad Oeynhausen und Löhne–Herford mit der Streckennummer 1700 (Personenverkehr)?
194. Abgeordneter
**Stefan
Schwartz**
(SPD)
- Wie hoch sind die tatsächlich gemessenen Emissionswerte, und wie groß ist die Überschreitung der Lärm- und Erschütterungsgrenzwerte bei Tag und bei Nacht für die Sanierungsabschnitte Minden–Bad Oeynhausen und Löhne–Herford mit der Streckennummer 2990 (Güterverkehr)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 21. Dezember 2011**

Die Fragen 193 und 194 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Emissionswerte werden auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen nicht gemessen, sondern berechnet. Nach den augenblicklich im Rahmen der Aktualisierung des Gesamtkonzeptes vorliegenden Erkenntnissen beträgt der Summenpegel der Emissionswerte für die Strecken 1700 und 2990 bis Löhne 74,9 dB(A), ab Löhne in Richtung Bielefeld 73,6 dB(A).

195. Abgeordneter
**Stefan
Schwartz**
(SPD)
- Wie sieht die disbezügliche Prognose für die kommenden Jahre aus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 21. Dezember 2011**

Ein Emissionswert für die Verkehrsprognose 2025 der Strecken 1700 und 2990 liegt derzeit noch nicht vor. Auf Grundlage der Verkehrsprognose 2025 sind auf dem Streckenabschnitt Minden–Bad Oeyn-

hausen-Löhne insgesamt tags 102 und nachts 84, ab Löhne in Richtung Bielefeld tags 88 und nachts 59 Güterzüge zu erwarten.

196. Abgeordnete
Sonja Steffen
(SPD) Wie ist der Sachstand in Bezug auf die Voruntersuchung des Projekts der Ahrensburger Liste „Anpassung des Seekanals Rostock“, und wird der Voruntersuchung wie vorgesehen Anfang 2012 eine Hauptuntersuchung folgen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jan Mücke vom 21. Dezember 2011

Die Voruntersuchung zum Ausbau des Seekanals Rostock wird voraussichtlich Anfang des Jahres 2012 vorliegen. Über das weitere Vorgehen wird auf Basis der Ergebnisse entschieden.

197. Abgeordnete
Sonja Steffen
(SPD) Auf welcher Rechtsgrundlage können derzeit Straßenplanungsarbeiten für die Ortsumfahrung Wolgast durchgeführt werden, und welche zeitlichen Realisierungsmöglichkeiten bestehen für dieses Vorhaben (bauseitig und Bereitstellung von finanziellen Bundesmitteln), da diese Infrastrukturmaßnahme nicht im Investitionsrahmenplan 2006 bis 2010 enthalten war?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jan Mücke vom 21. Dezember 2011

Die Ortsumgehung Wolgast ist im Bedarfsplan im Vordringlichen Bedarf ausgewiesen. Damit wurde dem Land Mecklenburg-Vorpommern ein gesetzlicher Planungsauftrag erteilt.

Die Planungen für die Ortsumgehung Wolgast sind abgeschlossen.

Die zuständige Auftragsverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern plant die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens zur Erlangung des Baurechts für Anfang 2012. Mit dem Bau wird dann in Abhängigkeit vom bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss, von anderen Fernstraßenmaßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln begonnen.

198. Abgeordnete
Heidemarie Wieczorek-Zeul
(SPD) Mit welchem Auftrag waren Flugzeuge welcher Nationen am 7. Dezember 2011 gegen 11.30 Uhr über dem Rhein-Main-Gebiet unterwegs und verursachten dabei einen Überschallknall?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jan Mücke
vom 19. Dezember 2011**

Am 7. Dezember 2011 gegen 11.15 Uhr Ortszeit brach über Belgien der Funkkontakt zwischen der zuständigen Flugkontrollstelle und einem im Ausland registrierten Flugzeug ab (Flug ORF 2 der OMAN Royal Flight). Daraufhin wurde durch die zuständige NATO-Luftverteidigungszentrale die in der Luft befindliche Alarmrotte der belgischen Luftwaffe in Richtung des ausländischen Luftfahrzeugs geleitet. Die geplante Flugroute dieses Luftfahrzeuges führte von London-Stanstead (Großbritannien) über Deutschland nach Muscat Seeb International (Oman).

Nach erfolgter Freigabe flogen die beiden F-16-Kampfflugzeuge der belgischen Luftwaffe gegen ca. 11.25 Uhr Ortszeit im Bereich westlich Koblenz in einer Höhe von über 10 Kilometern in den deutschen Luftraum ein. Aufgrund der Abfanggeometrie flogen die belgischen Kampfflugzeuge, nach vorheriger Beauftragung durch die NATO-Luftverteidigungszentrale, für kurze Zeit mit Überschallgeschwindigkeit. Etwa zur gleichen Zeit konnte durch die zuständige Flugverkehrskontrollstelle der Funkkontakt zu dem ausländischen Luftfahrzeug über die Notfunkfrequenz wiederhergestellt werden. Daraufhin wurde der Einsatz der belgischen Alarmrotte beendet.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

199. Abgeordneter **Marco Bülow** (SPD) Entwickelt oder verfolgt die Bundesregierung Strategien, um generell die Zahl von Castortransporten in Zukunft zu verringern bzw. diese komplett zu vermeiden, und wenn ja, welche sind dies?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ursula Heinen-Esser
vom 21. Dezember 2011**

Sicherheitstechnische Bedenken gegen die Durchführung solcher Transporte liegen nicht vor. Bei den für die Transporte von Kernbrennstoffen eingesetzten Behältern handelt es sich um unfallsichere Verpackungen, die durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) begutachtet werden. Eine Genehmigung zur Beförderung von Kernbrennstoffen muss ohne Bedürfnisprüfung erteilt werden, sofern die unter § 4 des Atomgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllt sind (gebundene Genehmigung).

200. Abgeordnete
Dr. Dagmar Enkelmann
(DIE LINKE.)
- Für welche der acht Atomkraftwerke, die im Zuge des von der Bundesregierung beschlossenen Ausstiegs aus der Nutzung der Atomkraft bereits jetzt vom Netz genommen sind, liegen seitens der Betreiber Anträge auf eine Stilllegungsgenehmigung vor, und – sofern dies nicht der Fall ist – bis zu welchem Zeitpunkt müssen diese Anträge gestellt werden, um seitens der Behörden eine fristgerechte Genehmigung entsprechend dem vorgegebenen Ausstiegszeitplan erteilen zu können?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ursula Heinen-Esser
vom 20. Dezember 2011**

Für keines der acht Atomkraftwerke, deren Berechtigung zum Leistungsbetrieb gemäß § 7 Absatz 1a, Nummer 1 des Atomgesetzes mit Ablauf des 6. August 2011 erloschen ist, wurde bisher ein Antrag auf Stilllegung gemäß § 7 Absatz 3 und 4 des Atomgesetzes gestellt. Sie befinden sich jetzt in der von der bestehenden Genehmigung umfassten Nachbetriebsphase. Nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes bedarf die Stilllegung einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen einer eigenen Genehmigung. Das Atomgesetz schreibt jedoch keinen Zeitpunkt für eine entsprechende Antragstellung vor.

201. Abgeordnete
Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wer waren konkret die Vertreter der Energieversorgungsunternehmen und der Firma Siemens, die sich am 5. Dezember 1996 und am 13. Januar 1997 mit der damaligen Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Dr. Angela Merkel zu einer Besprechung zu Fragen der Endlagerung, insbesondere auch zum Projekt Gorleben, trafen (bitte vollständige Angabe aller Vertreter mit Namen und Position), und welche Bundesbehörden außer dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nahmen an diesen beiden Gesprächen noch teil (bitte mit Angabe der betreffenden Vertreter/Personen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ursula Heinen-Esser
vom 20. Dezember 2011**

Zu einer Besprechung der Vertreter der Energieversorgungsunternehmen und der Firma Siemens mit der damaligen Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Dr. Angela Merkel am 5. Dezember 1996 und am 13. Januar 1997 liegen nach bisheriger Auswertung der hierzu vorliegenden Akten keine Protokolle oder Teilnehmerlisten vor. Daher können keine Angaben über die Vertreter oder die teilnehmenden Bundesbehörden gemacht werden.

202. Abgeordnete
**Sylvia
Kotting-Uhl**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele informelle, terminlich nicht dokumentierte Treffen haben nach der Erinnerung des für die vorläufige Sicherheitsanalyse Gorleben (VSG) zuständigen Referats im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) zwischen diesem Referat und dem späteren VSG-Unterauftragnehmer Bruno Thomaske im Februar und März 2010 ungefähr stattgefunden (vgl. Antwort auf die Schriftliche Frage 75 auf Bundestagsdrucksache 17/7764), und existieren in dem o. g. BMU-Referat zu diesen informellen Treffen noch Notizen, Mitschriften etc. (ggf. bitte jeweils mit kurzer Beschreibung)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ursula Heinen-Esser
vom 21. Dezember 2011**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 75 auf Bundestagsdrucksache 17/7764 verwiesen. Es liegen auch keine Informationen über die Anzahl der informellen Treffen vor.

203. Abgeordneter
**Oliver
Krischer**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann rechnet die Bundesregierung mit den noch ausstehenden Genehmigungen für die Castor-Transporte vom Zwischenlager Jülich in das Zwischenlager Ahaus (Transportgenehmigungen, Einlagerung des Atommülls in das Zwischenlager Ahaus), und unter welchen Voraussetzungen sollen diese Transporte noch vor Ablauf der Genehmigung für das Zwischenlager Jülich am 30. Juni 2013 realisiert werden (bitte auflisten: Zeitplan, Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge, Anzahl der notwendigen Transporte von Jülich nach Ahaus)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ursula Heinen-Esser
vom 21. Dezember 2011**

Zeitbestimmend für einen Transport ist die Lagergenehmigung nach § 6 des Atomgesetzes. Über den Zeitpunkt für die Erteilung einer solchen Genehmigung, über die das zuständige Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) entscheidet, können erst dann Aussagen getroffen werden, wenn die Begutachtung durch die Sachverständigen (TÜV NORD EnSys und BAM) abgeschlossen ist. Dies ist noch nicht der Fall. Auch für den beantragten Transport nach Ahaus liegt noch keine Genehmigung des BfS vor. Konkrete Vorhersagen können zurzeit nicht gemacht werden.

204. Abgeordneter
**Dr. Michael
Meister**
(CDU/CSU) Welche Maßnahmen wurden in der Vergangenheit unternommen, um die Sicherheit des atomaren Zwischenlagers am Kernkraftwerk Biblis zu garantieren?
205. Abgeordneter
**Dr. Michael
Meister**
(CDU/CSU) In welchem Umfang sieht die Bundesregierung noch Optimierungspotenzial, um für das atomare Zwischenlager am Kernkraftwerk Biblis ein Höchstmaß an Sicherheit zu gewährleisten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ursula Heinen-Esser
vom 19. Dezember 2011**

Die Fragen 204 und 205 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Alle genehmigten deutschen Zwischenlager unterliegen der ständigen Aufsicht der zuständigen Behörden der Länder. Insofern sind die Sicherheit und der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter des Standortzwischenlagers Biblis seit Erteilung der atomrechtlichen Aufbewahrungsgenehmigung nach Kenntnis der Bundesregierung uneingeschränkt gewährleistet.

206. Abgeordneter
**Dr. Michael
Meister**
(CDU/CSU) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass der in den Standortzwischenlagern eingelagerte radioaktive Abfall nicht besser in ein zentrales Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente verbracht werden sollte, und wenn nein, warum?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ursula Heinen-Esser
vom 19. Dezember 2011**

Die Zwischenlager an den Standorten der Kernkraftwerke verfügen über geltende Aufbewahrungsgenehmigungen. Hinsichtlich einer Zusammenführung der Zwischenlager besteht momentan kein Handlungsbedarf.

207. Abgeordnete
**Karin
Roth
(Esslingen)**
(SPD) Wie viele Mittel haben im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorschutz die deutschen staatlichen Durchführungsorganisationen erhalten (finanzielle und technische Zusammenarbeit, bitte Projekte einzeln auflisten), und wie viele

Mittel daraus haben internationale und deutsche Nichtregierungsorganisationen erhalten (bitte einzeln auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ursula Heinen-Esser
vom 12. Dezember 2011**

Die Internationale Klimaschutzinitiative (IKI) ist offen für unterschiedliche Akteure aus dem In- und Ausland. Gefördert werden Vorhaben von Durchführungsorganisationen des Bundes, staatlichen Organisationen, Nichtregierungsorganisationen (NRO), Wirtschaftsunternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie von internationalen und multilateralen Organisationen und Einrichtungen, wie zum Beispiel Entwicklungsbanken, Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen, die in Partnerländern durchgeführt werden. Projekte können auch von mehreren Organisationen/ Institutionen im Verbund durchgeführt werden.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) fördert daher bereits jetzt schon zahlreiche NRO-Projekte im Rahmen der IKI. Projekte zivilgesellschaftlicher Akteure und wissenschaftlicher Institutionen können eine sehr hohe Wirksamkeit haben, da sie von gut vernetzten Organisationen mit Expertise und hohem Engagement durchgeführt werden. Diese Aktivitäten werden im Rahmen der Bewirtschaftung des Titels „Internationaler Klima- und Umweltschutz“ des Sondervermögens Energie- und Klimafonds in Zukunft noch verstärkt. Derzeit werden im BMU Optionen für eine bedarfsgerechte Finanzierungslinie geprüft, um Klima- und Biodiversitätsprojekte von privaten Trägern zu fördern. Dabei sind geeignete Umsetzungsstrukturen für eine größere Anzahl eher kleinvolumiger Projekte zu schaffen.

Eine Auflistung der bisher geförderten und laufenden Vorhaben innerhalb der IKI befindet sich in der Anlage.*

208. Abgeordnete
Ute Vogt
(SPD)
- Was unternimmt die Bundesregierung, um dem Appell des Präsidenten des Deutschen Olympischen Sportbundes, dass die bisherige Gleichstellung von „Kinderlachen beim Sport mit Industrielärm“ auch in Bezug auf Sport geändert werden müsse, Taten folgen zu lassen, nachdem diese Forderung auf der Konferenz des Deutschen Olympischen Sportbundes von Bundespräsident Christian Wulff ausdrücklich unterstützt wurde?

* Von einer Drucklegung der Absichtserklärung wurde abgesehen. Sie ist auf Bundestagsdrucksache 17/8279 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ursula Heinen-Esser
vom 23. Dezember 2011**

Mit dem Gesetz zur Privilegierung des von Kindertageseinrichtungen und Kinderspielplätzen ausgehenden Kinderlärms vom 20. Juli 2011 wurde in Umsetzung des Koalitionsvertrages die Rechtssicherheit für Kindertageseinrichtungen und Kinderspielplätze im Hinblick auf den Lärmschutz deutlich erhöht. Die Privilegierung erfasst auch ähnliche Einrichtungen wie Ballspielplätze für Kinder. Für die Beurteilung der Geräuschemissionen herkömmlicher Sportanlagen ist die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) maßgeblich, nicht jedoch die für Industrieanlagen geltende TA Lärm. Im Rahmen einer informellen Umfrage bei den Ländern ist kein Bedarf für eine Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung angemeldet worden. Vielfach wurde betont, dass mögliche gegenläufige Interessenlagen zwischen Sportanlagen und Nachbarschaft mit dem Instrumentarium der Verordnung gelöst werden können. Daher wird derzeit im Hinblick auf die in der Frage angesprochene Nutzung von Sportanlagen kein Handlungsbedarf gesehen. Entsprechend der gesellschaftspolitischen Bedeutung des Sports wird die Bundesregierung die weitere Entwicklung jedoch auch in Zusammenarbeit mit Vollzugsbehörden und Verbänden genau verfolgen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

209. Abgeordneter
**Marco
Bülow**
(SPD)
- Wie sehen die von Seiten der Bundesregierung im Umweltausschuss am 14. Dezember 2011 erwähnten vier Szenarios bezüglich des Transports bzw. Lagerung der Brennelementekugeln aus dem Forschungszentrum Jülich im Detail aus, und wann wird sich die Bundesregierung für eines der Szenarien entscheiden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 23. Dezember 2011**

Die Details des Transports und die unterschiedlichen Transportszenarien werden im derzeit laufenden Verfahren zur Erteilung der Transportgenehmigung diskutiert. Die Entscheidung über Transportvarianten obliegt nicht der Bundesregierung. Vielmehr hat das Bundesamt für Strahlenschutz unter Beteiligung der Innenbehörden der Länder („KoSiKern“) über die nach Erörterung der Sach- und Rechtslage vom Antragsteller bevorzugte Transportvariante zu entscheiden.

210. Abgeordneter
Marco Bülow
(SPD)
- Von wie vielen Transporten geht die Bundesregierung bei der geplanten Verbringung von Atommüll aus dem Forschungszentrum Jülich ins Zwischenlager Ahaus minimal bzw. maximal aus, und in welchem Zeitraum sollen diese erfolgen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 23. Dezember 2011

Für die geplante Verbringung der AVR-Brennelementekugeln aus dem Forschungszentrum Jülich in das Zwischenlager in Ahaus beantragt die Gesellschaft für Nuklear-Service mbH einen Transport auf der Straße. Abhängig von der Festlegung des Transportszenarios durch das Bundesamt für Strahlenschutz als Einzeltransporte oder im Konvoi bestimmt sich die Anzahl und Dauer der Transporte.

211. Abgeordneter
Marco Bülow
(SPD)
- Wie steht die Bundesregierung zu dem Vorwurf, dass die Kosteneinsparungen für den Bund durch die Nichtertüchtigung des Zwischenlagers am Forschungszentrum Jülich und der stattdessen geplanten Transporte der Brennelementekugeln in das Zwischenlager Ahaus, durch die notwendige Absicherung der Transporte zulasten des Landes Nordrhein-Westfalen gehen, und ist angedacht, dass das Land Nordrhein-Westfalen dafür in irgendeiner Form Kompensationen erhält?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 23. Dezember 2011

Die geltende Rechtsordnung ist Grundlage der Kostenverteilung.

212. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann genau wird die Bundesregierung im Kabinett den Neunzehnten Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2 beraten bzw. verabschieden, und wann wird der Bericht dem Deutschen Bundestag vorgelegt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Helge Braun vom 22. Dezember 2011

Die Bundesregierung wird den Bericht nach derzeitiger Planung im Januar 2012 beschließen und ihn dann umgehend entsprechend § 35 BAföG dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zuleiten.

213. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Beratungsstellen sind aktuell bereits zertifiziert bzw. berechtigt, Gutscheine im Rahmen der zweiten Förderphase der Bildungsprämie auszustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Helge Braun vom 28. Dezember 2011

Seit Veröffentlichung der Förderrichtlinie für die zweite Phase Bildungsprämie am 2. Dezember 2011 können Bewerber beantragen, als Beratungsstelle für die Bildungsprämie zu fungieren. Aus zuwendungsrechtlichen Gründen müssen alle Beratungsstellen für die zweite Förderphase der Bildungsprämie neu genehmigt werden. Bisher sind knapp 500 Anträge eingegangen, die derzeit geprüft werden.

214. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum und wie konkret haben sich die Bedingungen zum Erhalt der Bildungsprämie geändert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Helge Braun vom 28. Dezember 2011

Die Förderrichtlinie für die zweite Förderphase wurde auf der Basis der Erfahrungen der ersten Förderphase und der Ergebnisse der begleitenden Programmevaluation überarbeitet. Die wesentlichen Änderungen für den Erhalt des Gutscheins sind:

- Ausschluss der Förderung gesetzlich vorgeschriebener Weiterbildungen,
- Förderung von Alphabetisierungskursen auch für beschäftigte Erwachsene,
- Senkung der Einkommensgrenzen auf 20 000 Euro bzw. 40 000 Euro bei gemeinsamer Veranlagung.

Besonders mit letztgenannter Änderung sollen einkommensschwächere und bildungsferne Bevölkerungsgruppen für die Weiterbildungsteilnahme mobilisiert werden. Zudem soll die Bereitschaft zu privaten Bildungsinvestitionen erhöht werden.

Die Details der Förderkonditionen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen, die unter www.bildungspraemie.info/_media/RL_Bildungspraemie_2011_12_01_Final.pdf eingesehen werden kann.

215. Abgeordneter
Klaus Hagemann
(SPD)
- Wie viele Stipendien aus dem nationalen Stipendienprogramm sind im Hinblick auf den Mittelabfluss von lediglich 5,06 Mio. Euro zum 30. November 2011 bei einem möglichen Festlegungsvolumen von 14 Mio. Euro in 2011 jeweils aktuell tatsächlich vergeben – nach Bundesländern und unter Angabe der vorgesehenen Verwendung der zum Jahresende nicht verausgabten Mittel –, aufgrund der eingeworbenen Mittel privater Geldgeber bzw. aufgrund des Haushaltsansatzes inklusive Mittelübertragung aus 2010 potentiell möglich, und wie viele Studierende, die BAföG beziehen, erhalten aktuell im Hinblick auf die Streichung des sogenannten Besten-BAföG durch die Koalition zudem ein Deutschland-Stipendium?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Helge Braun vom 23. Dezember 2011

Das Deutschland-Stipendium ist innerhalb kurzer Zeit erfolgreich gestartet und leistet schon jetzt einen wertvollen Beitrag zur Fachkräftesicherung, zur Begabtenförderung und zur gesellschaftlichen Vernetzung der Hochschulen in Deutschland. Schon zum Ende des Sommersemesters 2011 beteiligten sich drei Viertel aller förderberechtigten Hochschulen an dem Programm. Ein Drittel von ihnen hat bereits zu diesem frühen Zeitpunkt ihr Förderkontingent voll ausgeschöpft. Ausweislich einer Abfrage bei den Ländern wurden zum 1. November 2011 in Deutschland 7 319 Studierende durch Stipendien gefördert, die paritätisch vom Staat und von privaten Mittelgebern finanziert werden. Davon entfallen 5 244 auf das Deutschlandstipendium und 2 075 auf das NRW-Stipendium, das in Nordrhein-Westfalen nach dem gleichen Förderprinzip vergeben wird und künftig im Deutschland-Stipendium aufgehen soll. Der zum 1. November 2011 erreichte Stand in den Ländern ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle.

Ländermeldungen November 2011

Land	Studierende WS 2009/10	0,45%	vergebene Stipendien
Baden-Württemberg	272.589	1.231	715
Bayern	265.284	1.199	797
Berlin	139.790	637	165
Brandenburg	48959	223	71
Bremen	30.817	140	123
Hamburg	71.838	328	16
Hessen	184.544	834	364
Mecklenburg- Vorpommern	38.490	173	87
Niedersachsen	143.410	647	526
NRW	501.256	2.262	1.430*
Rheinland-Pfalz	107.279	482	254
Saarland	22.429	100	100
Sachsen	108.391	490	298
Sachsen-Anhalt	52.521	238	131
Schleswig-Holstein	48.978	220	70
Thüringen	51.967	236	97
Gesamt	2.088.542	9.440	5.244

* zu berücksichtigen sind außerdem 2.075 NRW-Stipendien.

Angaben zum BAföG-Bezug neben dem Deutschland-Stipendium liegen zurzeit noch nicht vor. Nähere Aussagen hierzu werden aufgrund der gemäß § 13 des Stipendienprogramm-Gesetzes vorgesehenen Bundesstatistik möglich sein, die erstmals im Laufe des zweiten Quartals 2012 erstellt werden wird.

Für das Jahr 2011 war die Vergabe von Deutschland-Stipendien auf 0,45 Prozent der Studierenden je Hochschule begrenzt. Diese Quote entsprach einer maximalen Stipendienzahl von 9 440. Nach dem erfolgreichen Start des Deutschland-Stipendiums wird die Quote im Jahr 2012 auf 1 Prozent der Studierenden angehoben. Eine Übertragung von Mitteln aus dem Haushaltsjahr 2011 nach 2012 ist nicht erforderlich, da der Titel im Haushalt 2012 bedarfsgerecht dotiert ist.

216. Abgeordneter
**René
Röspel**
(SPD)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 18. Oktober 2011 „Brüstle/Greenpeace“ (C-34/10) grundsätzlich für die deutsche Forschungsförderung, und plant die Bundesregierung eine Veränderung der Förderregelungen im Bereich der vom Bund geförderten Stammzellforschung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 22. Dezember 2011**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit seinem Urteil vom 18. Oktober 2011 eine wichtige Auslegungsfrage der EU-Biopatentrichtlinie verbindlich geklärt und damit EU-weit Rechtssicherheit im Hinblick auf die Patentierung von Erfindungen unter Verwendung humaner embryonaler Stammzellen hergestellt. Das vom Bundesgerichtshof auf der Grundlage der EuGH-Entscheidung zu fällende Urteil über den Rechtsbestand des Patents von Prof. Dr. Oliver Brüstle bleibt abzuwarten. Anlass für eine Veränderung der Förderregelungen im Bereich der vom Bund geförderten Stammzellforschung wird nicht gesehen.

217. Abgeordneter **René Rösper** (SPD) Welche Definitionen des Begriffs „Embryo“ nach deutschem Recht sind der Bundesregierung bekannt (bitte um Übersicht nach Regelwerk und Definitionstext), und wie verhalten sich diese Definitionen zu der vom Europäischen Gerichtshof in seinem Urteil vom 18. Oktober 2011 „Brüstle/Greenpeace“ (C-34/10) genutzten Begriffsbestimmung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 22. Dezember 2011**

Der Bundesregierung sind die nachfolgend genannten gesetzlichen Definitionen des Begriffs „Embryo“ bekannt:

1. § 8 Absatz 1 des Embryonenschutzgesetzes (ESchG)

Als Embryo im Sinne dieses Gesetzes gilt bereits die befruchtete, entwicklungsfähige menschliche Eizelle vom Zeitpunkt der Kernverschmelzung an, ferner jede einem Embryo entnommene totipotente Zelle, die sich bei Vorliegen der dafür erforderlichen weiteren Voraussetzungen zu teilen und zu einem Individuum zu entwickeln vermag.

2. § 3 Ziffer 4 des Stammzellgesetzes (StZG)

Im Sinne dieses Gesetzes [...]

4. ist Embryo bereits jede menschliche totipotente Zelle, die sich bei Vorliegen der dafür erforderlichen weiteren Voraussetzungen zu teilen und zu einem Individuum zu entwickeln vermag [...].

Gegenstand der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 18. Oktober 2011 waren die vom Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Beschluss vom 17. Dezember 2009 vorgelegten Fragen zur Auslegung der Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (EU-Biopatentrichtlinie). Die Auslegung des in Artikel 6 Absatz 2c der EU-Biopatentrichtlinie verwendeten Embryobegriffs erfolgte ausschließlich dazu, festzustellen, wie weit das in Artikel 6 der EU-Biopatentrichtlinie vorgesehene Patentie-

rungsverbot reicht. Der EuGH wies ausdrücklich darauf hin, dass er „nicht dazu aufgerufen ist, auf Fragen medizinischer oder ethischer Natur einzugehen, sondern sich darauf zu beschränken hat, die einschlägigen Vorschriften der Richtlinie juristisch auszulegen“. Die entsprechende Auslegung im Rahmen des Patentierungsverbots gilt daher nicht für andere Sachzusammenhänge, insbesondere nicht für Entscheidungen der Mitgliedstaaten über den Umgang mit menschlichen Embryonen, humanen embryonalen Stammzellen und daraus abgeleiteten Zellen oder Produkten bzw. medizinischen Anwendungen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 216 verwiesen.

218. Abgeordneter **Carsten Schneider** (Erfurt) (SPD) In welcher Höhe stehen Mittel des Bundes für die zweite Programmphase von „Lernen vor Ort“ für den Zeitraum September 2012 bis August 2014 zur Verfügung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Helge Braun vom 28. Dezember 2011

Im Programm „Lernen vor Ort“ sind im Bundeshaushalt (Einzelplan 30, Kapitel 30 02 Titel 685 42, Weiterbildung und Lebenslanges Lernen“) derzeit Mittel in Höhe von 10 Mio. Euro für die zweite Programmphase „Lernen vor Ort“ eingeplant. „Lernen vor Ort“ soll mit zusätzlichen Mitteln in Höhe von ca. 10 Mio. Euro aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) kofinanziert werden.

219. Abgeordneter **Carsten Schneider** (Erfurt) (SPD) Können sich nur bereits geförderte Kommunen mit ihren schon laufenden Projekten für die zweite Programmphase bewerben bzw. eine Förderung beantragen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Helge Braun vom 28. Dezember 2011

Gemäß den Förderrichtlinien „Lernen vor Ort“ können sich ausschließlich bereits geförderte Kommunen für die zweite Programmphase bewerben.

220. Abgeordneter **Carsten Schneider** (Erfurt) (SPD) Wenn nicht, werden alle Bewerbungen bzw. Anträge nach den gleichen Kriterien beschieden, oder erhalten die Kommunen bevorzugt eine Förderung, die bereits gefördert werden und die begonnene Projekte fortführen und verstetigen wollen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Helge Braun vom 28. Dezember 2011

Es wird auf die Antwort zu Frage 219 verwiesen.

221. Abgeordneter
Sven Schulz
(Spandau)
(SPD)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, wie lange BAföG-Berechtigte in den einzelnen Bundesländern auf die Erstauszahlung des BAföG nach Beginn ihrer Ausbildung warten müssen und inwieweit es aktuell besondere Verzögerungen bei der Bearbeitung der BAföG-Anträge in den einzelnen Bundesländern gibt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Helge Braun vom 23. Dezember 2011

Das BAföG wird im Auftrag des Bundes von den Ländern mit eigenen Behörden durchgeführt. Daher wurden die obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung kurzfristig um Stellungnahme zu der o. g. Frage gebeten.

Nach Angabe der obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung liegt der Zeitraum zwischen der Stellung des Antrages und der Bescheiderteilung/Auszahlung bei den kommunalen Ämtern in der Regel bei vier bis sechs Wochen. In einigen Fällen werden bis zu acht Wochen erreicht. Bei den Studentenwerken vergehen in der Regel acht bis zehn Wochen. Zu Stoßzeiten und in Einzelfällen kann der Zeitraum länger sein. Die Frage, welcher Zeitraum zwischen Aufnahme der Ausbildung bis zur tatsächlichen Auszahlung der ersten monatlichen Förderungsleistung vergeht, kann nicht generell beantwortet werden, da dies davon abhängt, wann im Einzelfall der Förderantrag gestellt wird.

Fast alle obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung weisen darauf hin, dass eine große Zahl von Antragstellern entgegen der Beratung zum einen den Antrag nicht frühzeitig im Voraus, sondern erst im Monat des Ausbildungsbeginns stellt und zum anderen vom zuständigen Amt mehrfach aufgefordert werden muss, noch fehlende Unterlagen beizubringen. Hierin liegen die Hauptgründe für teilweise erhebliche Verzögerungen im Herbst bei den Studentenwerken und in den Sommermonaten bei den für die Schülerförderung zuständigen kommunalen Ämtern.

Einige oberste Landesbehörden berichten von einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Erstanträgen im laufenden Wintersemester, die auf die doppelten Abiturjahrgänge und die Aussetzung der Wehrpflicht zurückgeführt werden. In der Regel wird aber darauf hingewiesen, dass sich die Arbeitsbelastung in diesem Jahr nicht signifikant vergrößert habe.

In einigen BAföG-Auslandsämtern kommt es derzeit noch zu mehrmonatigen Wartezeiten infolge der letzten Gesetzesänderungen im Bereich der Auslandsförderung und der dadurch zum Teil erheblich steigenden Zahl von Auslandsaufenthalten.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2012 ist daher die BAföG-Auslandszuständigkeitsverordnung geändert worden, so dass mit der dann wieder zu erwartenden gleichmäßigeren Verteilung der Anträge die Problematik abgestellt werden kann.

Soweit eine Bescheidung in vertretbarer Zeit nicht erfolgen kann, sieht das BAföG zur Vermeidung von Härten die Möglichkeit einer Vorschusszahlung vor.

Nach § 51 Absatz 2 BAföG wird für vier Monate Ausbildungsförderung bis zur Höhe von 360 Euro monatlich unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet, wenn bei der erstmaligen Antragstellung in einem Ausbildungsabschnitt oder nach einer Unterbrechung der Ausbildung die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Feststellungen nicht binnen sechs Kalenderwochen getroffen oder Zahlungen nicht binnen zehn Kalenderwochen geleistet werden können.

222. Abgeordneter
Jens Spahn
(CDU/CSU) Welche konkreten Folgen ergeben sich aus der Forderung der nordrhein-westfälischen Landesregierung, die Castor-Behälter aus Jülich nicht nach Ahaus zu transportieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 20. Dezember 2011

Bei einem Verbleib der Castor-Behälter in Jülich würde nach dem Auslaufen der Genehmigung für das dortige Zwischenlager am 30. Juni 2013 ein genehmigungsloser Zustand eintreten.

223. Abgeordneter
Jens Spahn
(CDU/CSU) Ist in diesem Zusammenhang eine rechtzeitige Ertüchtigung der Lagerhalle in Jülich bis zum Auslaufen der derzeitigen Genehmigung am 30. Juni 2013 realistisch, und wenn nein, unter welchen Umständen ist eine rechtlich zulässige weitere Lagerung der Behälter in Jülich denkbar, etwa in Form einer Ausnahmeregelung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 20. Dezember 2011

Eine dem heutigen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Ertüchtigung der Lagerhalle würde praktisch auf einen Neubau hinauslaufen. Hierfür ist mit einem mehrjährigen Genehmigungsverfahren zu rechnen, an das sich noch die Bauphase anschließt.

Es besteht keine rechtliche Möglichkeit, Ausnahmeregelungen zu treffen. Für einen Verbleib der AVR-Brennelemente in Jülich kommt auch wegen der erforderlichen sicherheits- und sicherungstechnischen Verbesserungen keine einfache Verlängerung der Aufbewahrungsgenehmigung in Betracht, so dass bei einem solchen Verlängerungsantrag vom Verfahrensumfang einer Neugenehmigung auszugehen ist.

Zur Vermeidung eines genehmigungslosen Zustands nach dem 30. Juni 2013 müsste die zuständige Aufsichtsbehörde, das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des

Landes Nordrhein-Westfalen, eine Duldungsanordnung nach § 19 Absatz 3 des Atomgesetzes erlassen. Eine Duldung könnte mit der Anordnung temporärer Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit einhergehen.

224. Abgeordneter
Jens Spahn
(CDU/CU)
- Welche Anstrengungen, wie beispielsweise die konkrete Aufforderung, einen Antrag auf eine weitere Lagerung in Jülich auch nach dem 30. Juni 2013 zu stellen und hierzu die bestehende Halle zu ertüchtigen, hat die nordrhein-westfälische Landesregierung seit 2008 unternommen, um in den Gremien des Forschungszentrums Jülich, in denen sie vertreten ist, auf eine fortgesetzte Lagerung in Jülich hinzuwirken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 20. Dezember 2011

Die Vertreter der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen im Aufsichtsrat des Forschungszentrums Jülich haben erstmals in der Sitzung am 30. November 2011 einen Antrag gestellt, der darauf abzielte, die rechtlichen Voraussetzungen für einen Verbleib der AVR-Brennelemente in Jülich anstelle des Transports nach Ahaus zu schaffen.

225. Abgeordneter
Jens Spahn
(CDU/CU)
- Zu welchem Zeitpunkt wurde entschieden, die Antragsverfahren zu einer Ertüchtigung der Halle und einer weiteren Lagerung in Jülich dauerhaft ruhen zu lassen und nur die Antragsverfahren bezüglich einer weiteren Lagerung in Ahaus weiter zu verfolgen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 20. Dezember 2011

Der Aufsichtsrat des Forschungszentrums Jülich hat in seiner Sitzung am 9. Juli 2010 dem vorläufigen Ruhendstellen des Verlängerungsantrags für die bis zum 30. Juni 2013 befristete Aufbewahrungsgenehmigung zugestimmt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

226. Abgeordnete
Karin Roth
(Esslingen)
(SPD)
- Aus welchen Gründen hat die gesamte Leitung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung an ihrer ausgesprochenen Einladung zu einem ökumenischen Gottesdienst am 14. November 2011 im Rahmen der Feierlichkeiten zum 50-jährigen Jubiläum des Bundesministeriums nicht teilgenommen, und welche Komplikationen ergeben sich daraus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gudrun Kopp vom 20. Dezember 2011

Sowohl Bundesminister Dirk Niebel und Staatssekretär Hans-Jürgen Beerfeltz als auch ich bedauern, dass wir an dem Gottesdienst nicht teilnehmen konnten. Die Vorbereitung des Zukunftsforums und des Festakts haben uns zeitlich in nicht gehörter Weise in Anspruch genommen.

Weitere Komplikationen ergeben sich hieraus nicht. Im Gegenteil: Mit den Kirchen haben wir den Sachverhalt offen angesprochen und sind auf viel Verständnis und Interesse an der weiteren sehr konstruktiven Zusammenarbeit getroffen.

Die Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung war an das BMZ herantreten mit dem Angebot, dass die Kirchen und kirchlichen Entwicklungswerke den Festakt am 14. November 2011 mit der Durchführung eines ökumenischen Gottesdienstes begleiten. Dieses Angebot eines von den Kirchen selbstständig organisierten und durchgeführten Gottesdienstes haben wir gerne angenommen und unterstützt. Der Gottesdienst selber war ausdrücklich nicht als Teil des Festaktes und des Zukunftsforums vorgesehen. Die Bundesrepublik Deutschland ist ein säkularer Staat, der jenseits seiner christlich-abendländischen Verwurzelungen religionsoffen, aber auch religionsneutral in Erscheinung tritt.

Wir freuen uns mit den Kirchen über die vielen internationalen positiven Rückmeldungen zu dem Gottesdienst.

227. Abgeordnete
Karin Roth
(Esslingen)
(SPD)
- Auf welche Höhe belaufen sich die Mittel, die das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für gemeinsame Projekte mit der Bill & Melinda Gates-Stiftung nach der Unterzeichnung des Memorandum of Understanding bisher und im kommenden Jahr (bitte Projekte und Summen einzeln auflühren) bereitgestellt hat und bereitstellen wird, und in welcher Höhe hat die GIZ Aufträge der Bill und Melinda Gates Stiftung erhalten (bitte Projekte und Summen einzeln auflühren)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gudrun Kopp
vom 22. Dezember 2011**

Bei allen Projekten, die nach Unterzeichnung des Memorandum of Understanding (MoU) zwischen dem BMZ und der Bill & Melinda Gates Foundation (BMGF) vereinbart wurden, sind die BMZ-Mittel grundsätzlich bereits für das Projekt beauftragt gewesen, das heißt, es handelt sich bei den BMZ-Mitteln nicht um Neuzusagen, sondern um bereits vorher beauftragte Mittel, die jedoch durch BMGF-Mittel zusätzlich als Ko-Finanzierung ergänzt und damit aufgestockt werden.

Im Jahr 2011 (nach Unterzeichnung des MoU zwischen BMZ und BMGF) wurden folgende Projekte und Programme beauftragt:

- Entwicklung des Wasser- und Sanitärsektors in Kenia. Finanzierung durch das BMZ (TZ) mit 6,68 Mio. Euro und die BMGF mit 2,05 Mio. Euro. Für das gleiche Kooperationsvorhaben TZ/FZ beauftragte das BMZ im Dezember 2011 die KfW Bankengruppe (FZ) mit 12 Mio. Euro, BMGF kofinanziert mit ca. 5,7 Mio. Euro.
- WASH United (Innovative Kampagne für Verbesserungen im Wasser-, Sanitär- und Hygienebereich in verschiedenen Ländern Afrikas). Finanzierung durch das BMZ mit 290 000 Euro und die BMGF mit 1,4 Mio. Euro.

Für gemeinsame Projekte im Gesundheitssektor mit der BMGF hat das BMZ nach der Unterzeichnung des MoU 2011 und in der bisherigen Planung für 2012 keine Mittel bereitgestellt. Im Rahmen der Kooperation mit der GAVI Alliance wurden lediglich Zusagen (bzw. das sog. matching der BMGF-Mittel mit den jährlichen Erhöhungen des BMZ) für 2011 und 2012 gemeinsam bekannt gegeben.

Für 2012 hat das BMGF bereits Zuschüsse für folgende Projekte angeboten. Eine BMZ-Finanzierung wird derzeit noch geprüft:

- COMPACI – Competitive African Cotton Initiative
- Business Schulen für Kakaobauern in West- und Zentralafrika
- ACi – Förderung der Wettbewerbsfähigkeit afrikanischer Cashew-Kleinbauern
- Stadtentwicklung und Dezentralisierung (Äthiopien).

Die GIZ erhält von der BMGF im rechtlichen Sinne keine Aufträge, sondern nur Zuwendungen (Grants). Wenn Projekte jedoch vom BMZ als Ko-Finanzierung beauftragt werden, handelt es sich um Aufträge des BMZ an die GIZ, selbst wenn das Grant Agreement direkt zwischen BMGF und der GIZ als Durchführer abgeschlossen wurde.

Folgende Projekte mit BMGF-Finanzierung führt die GIZ durch:

- Entwicklung des Wasser- und Sanitärsektors in Kenia

Auftragswert 8 Mio. Euro; Finanzierung durch das BMZ (TZ) (6,68 Mio. Euro) und die BMGF (2,05 Mio. Euro).

- ACi – Förderung der Wettbewerbsfähigkeit afrikanischer Cashew-Kleinbauern (Afrika)

Auftragswert 22,8 Mio. Euro; Finanzierung durch das BMZ (3,4 Mio. Euro), die BMGF (18,7 Mio. Euro) und Kraft Foods (666 666 Euro).

- COMPACI – Competitive African Cotton Initiative (Afrika)

Auftragswert 12 Mio. Euro; Finanzierung durch das BMZ (5 Mio. Euro) und die BMGF via DEG (7 Mio. Euro).

- Verbesserung der Lebensbedingungen von Kakaokleinbauern in Westafrika

Auftragswert 6,6 Mio. Euro; Finanzierung durch das BMZ (2,1 Mio. Euro), die BMGF via WCF (2,8 Mio. Euro) und lokale Partner (1,7 Mio. Euro).

- Beteiligungsorientiertes Entwicklungsprogramm in städtischen Ballungsgebieten (Ägypten)

Auftragswert 5,2 Mio. Euro; Finanzierung durch das BMZ (1,5 Mio. Euro) und die BMGF (3,7 Mio. Euro).

- AFI Alliance for Financial Inclusion (fremdfinanzierte GIZ-Eigenmaßnahme)

Auftragswert 25,4 Mio. Euro; Finanzierung durch die BMGF (25 Mio. Euro) und AusAid (350 000 Euro).

- WASH United (Innovative Kampagne für Verbesserungen im Wasser-, Sanitär- und Hygienebereich in verschiedenen Ländern Afrikas)

Finanzierung durch das BMZ mit 290 000 Euro und die BMGF mit 1,4 Mio. Euro.

Das gesamte Auftragsvolumen der GIZ bei von der BMGF kofinanzierten Projekten beträgt 81,4 Mio. Euro, davon entfallen 60,7 Mio. Euro auf Beiträge der BMGF.

Berlin, den 30. Dezember 2011

